

D. LUDWIG RIESS

Berlin W.

Derfflingerstrasse 25.

D. LUDWIG RIESS

Berlin W.

Derfflingerstrasse 25.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Band XIV.

Heft 3.

Der politische Charakter

von

Matheus Parisiensis.

Ein Beitrag

zur Geschichte der englischen Verfassung und des
Ständetums

im 13. Jahrhundert.

Von

Dr. Hans Plehn.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

HE
P 7244 po

Lydia K. Mitchell



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von **Gustav Schmoller.**

Band I bis XIV, 3. Heft. gr. 8°. Preis 311 M. 20 Pf.

Inhalt:

Erster Band. 1878. Preis 18 M.

- I. 1. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von Karl Theodor von Inama-Sternegg. (VI, 118 S.) 3 M. 20 Pf.
- I. 2. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichsteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von Karl Zeumer. (VII, 162 S.) 4 M.
- I. 3. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im elften Jahrhundert. Von Karl Lamprecht. (VIII, 152 S.) 4 M.
- I. 4. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. (VIII, 85 S.) 2 M. 40 Pf.
- I. 5. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungstatistik. Von R. Michaelis. (IX, 134 S.) 4 M. 40 Pf.

Zweiter Band. 1879. Preis 27 M.

- II. 1. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Nebst einem einleitenden Ueberblick über die Entwicklung des Zunftwesens etc. Von Josef Kaizl. (VIII, 174 S.) 4 M. 40 Pf.
- II. 2. Die Industrie am Niederrhein. 1. Theil. Die linksrheinische Textilindustrie und die Lage ihrer Arbeiter. Von Alphons Thun. (X, 218 S.) 6 M.
- II. 3. Die Industrie am Niederrhein. 2. Theil. Die Industrie im bergischen Lande. Von Alphons Thun. (VIII, 262 S.) 6 M.
- II. 4. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von A. v. Miskowski. (XVIII, 245 S.) 6 M.
- II. 5. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkwirtschaftlicher Beziehung. Von K. Th. Eheberg. (VIII, 205 S.) 4 M. 60 Pf.

Dritter Band. 1880—82. Preis 26 M.

- III. 1. Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von Alphons Thun. 1880. (IX, 246 S.) 6 M.
- III. 2. Die Straassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters von Hans Meyer. 1881. (XIII, 224 S.) 6 M.
- III. 3. Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Nebst einem Anhang: Die Entwicklung des Instituts der bedingten Makler in Deutschland im XIX. Jahrhundert. Von Emil Struck. 1881. (X, 244 S.) 6 M.
- III. 4. Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Von Max Sering. 1882. (XXIV, 313 S.) 8 M.

Vierter Band. 1882—83. Preis 23 M.

- IV. 1. Städtefinanzen in Preussen. Statistik und Reformvorschläge von Philipp Gerstfeldt. Mit 2 lithogr. Darstellungen. 1882. (VIII, 146 S.) 4 M.

- IV. 2. Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine socialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben von Gottlieb Schnapper-Arndt. Mit vier Stein tafeln und mehreren in den Text gedr. Figuren (in Holzschn.) 1883. (XIV, 322 S.) 8 M.

- IV. 3. Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirtschaft Frankreichs. Ein Beitrag zur französischen Wirtschaftsgeschichte. Von A. Araskhaniantz. 1882. (X, 166 S.) 4 M.
- IV. 4. Der christlich-socialer Staat der Jesuiten in Paraguay. Von E. Gothein. 1883. (VIII, 68 S.) 1 M. 80 Pf.

- IV. 5. Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts. Ein finanzgeschichtlicher Versuch von Ludwig Hoffmann. 1883. (XIV, 220 S.) 5 M. 20 Pf.

Fünfter Band. 1883—86. Pr. 29 M. 60 Pf.

- V. 1. Das englische Arbeiterversicherungswesen. Geschichte seiner Entwicklung und Gesetzgebung. Von Wilh. Hasbach. 1883. (XVI, 447 S.) 10 M.
- V. 2. Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten. Von T. Bödiker. 1884. (VI, 172 S.) 4 M.
- V. 3. Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom XV. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. Von O. Krauske. 1885. (VI, 245 S.) 5 M. 60 Pf.
- V. 4. Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung u. in seiner heutigen Gestalt. Von P. F. Aschrott. 1886. (XXI, 450 S.) 10 M.

Sechster Band. 1886. Preis 21 M.

- VI. 1. Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Ein Beitrag zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte des XVII. Jahrhunderts. Von Hans J. Hatschek. 1886. (VIII, 89 S.) 2 M. 80 Pf.
- VI. 2. Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht v. Heintr. Frommer. 1886. (X, 149 S.) 3 M. 60 Pf.
- VI. 3. Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. Von T. Bödiker. 1886. (VIII, 98 S. m. Illustr.) 2 M. 60 Pf.
- VI. 4. Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Von E. Muensterberg. 1886. (XXVI, 570 S.) 12 M.

Siebenter Band. 1887—88. Pr. 19 M. 20 Pf.

- VII. 1. Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. Von Hermann Losch. 1887. (VII, 110 S.) 2 M. 60 Pf.
- VII. 2. Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh. Von C. A. Zakrzewski. 1887. (VIII, 99 S.) 2 M. 40 Pf.
- VII. 3. Geschichte der Preussischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Von W. Schultze. 1. Thl. 1887. (X, 432 S.) 9 M. 60 Pf.
- VII. 4. Organisation und Verpflegung der preussischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege. Ein Bei-

Trag zur preussischen Militär- und Steuergeschichte von Franz Schwartz. 1888. (X 196 S.) 4 M. 60 Pf.

Achter Band. 1888—89. Preis 22 M.

- VIII. 1. Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins achtzehnte Jahrhundert. Nebst Aktenstücken und statistischen Aufstellungen. Von Harald Biel-feld. 1888. (X, 196 S.) 4 M. 60 Pf.
- VIII. 2. Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter. Von Adolf Schaub. 1888. (XIII, 309 S.) 7 M.
- VIII. 3. Die römische Campagna. Eine socialökonomische Studie von W. Sombart. 1888. (VIII, 182 S.) 4 M. 20 Pf.
- VIII. 4. Der Process gegen Eberhard Danckelman. Ein Beitrag zur brandenburgischen Verwaltungsgeschichte von Curt Breysig. 1889. (VIII, 116 S.) 2 M. 60 Pf.
- VIII. 5. Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Von Wilhelm Naudé. 1889. (VIII, 154 S.) 3 M. 60 Pf.

Neunter Band. 1889—90. Preis 17 M.

- IX. 1. Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg. Von A. von Kostanecki. 1889. (VIII, 154 S.) 3 M.
- IX. 2. Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens. Von Gustav Lange. 1889. (VIII, 145 S.) 3 M. 20 Pf.
- IX. 3. Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte von Eberhard Gothein. 1889. 2 M. 20 Pf.
- IX. 4. Ueber die gutherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Von Friedrich Grofsmann. 1890. 3 M. 60 Pf.
- IX. 5. Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Von Eugen Näbling. 1890. 5 M.

Zehnter Band. 1890. Preis 28 M. 80 Pf.

- X. 1. Ueber sociale Differenzierung. Sociologische und psychologische Untersuchungen von G. Simmel. 1890. Preis 3 M. 60 Pf.
- X. 2. Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie. Von W. Hasbach. 1890. Preis 4 M. 40 Pf.
- X. 3. Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert. Von O. Pringsheim. 1890. Preis 2 M. 80 Pf.
- X. 4. Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Von K. Rathgen. 1891. Preis 18 M.

Elfter Band. 1891—92. Preis 20 M.

- XI. 1. Die sociale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Eine Studie über Hausindustrie und Handwerk auf Grund eigener Erhebungen. Von C. v. Pyngert. 1891. Preis 4 M. 60 Pf.
- XI. 2. Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet von G. K. Anton. 1891. Preis 4 M. 60 Pf.

XI. 3. Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flussschiffahrt. Beiträge zur preussischen Stromanpolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Von K. Toebe-Mittler. 1891. (XII, 158 S.) Preis 3 M. 60 Pf.

XI. 4. Franz von Meinders. Ein brandenburgisch-preussischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. Von Arthur Strecker. Mit einem Porträt. 1892. (VIII, 152 S.) Preis 3 M. 60 Pf.

XI. 5. Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung unter dem Grossen Kurfürsten. Von Dr. Friedrich Freiherrn von Schroetter. 1892. (VI, 257 S.) Preis 3 M. 60 Pf.

Zwölfter Band. 1893. Preis 19 M. 80 Pf.

- XII. 1. Die Entwicklung des bayerischen Brau-gewerbes im neunzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Gewerbe-geschichte der Neuzeit. Von Emil Struve. 1893. (VIII, 291 S.) Preis 6 M.
- XII. 2. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Social- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. Von Alfred Doren. 1893. (XII, 220 S.) Preis 4 M. 80 Pf.
- XII. 3. Das Wohnungsmietrecht und seine sociale Reform. Von K. Schneider. 1893. (VI, 170 S.) Preis 3 M. 60 Pf.
- XII. 4. Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie von Robert Wuttke. 1893. (XI, 231 S.) Preis 5 M. 40 Pf.

Dreizehnter Band. 1894—95.

Preis 28 M. 40 Pf.

- XIII. 1. Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege. Von F. Rachfahl. 1894. (XIII, 482 S.) Preis 10 M.
- XIII. 2. Ueber die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Von Georg Künzel. 1894. (VII, 102 S.) Preis 2 M. 60 Pf.
- XIII. 3. Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwicklung zum Grosfbetrieb und zur modernen Technik. Von Georg Quandt. 1895. (X, 298 S.) Preis 9 M. 60 Pf.
- XIII. 4. Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie und sein Reformplan. Von Friedrich Lohmann. 1895. (VIII, 172 S.) Preis 4 M.
- XIII. 5. Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slaven bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. Von W. von Sommerfeld. 1896. (VIII, 234 S.) Preis 5 M. 20 Pf.

Vierzehnter Band. 1896.

- XIV. 1. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. Von Martin Spahn. 1896. (XIX, 202 S.) Preis 4 M. 60 Pf.
- XIV. 2. Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wasche-Industrie. Von Johannes Feig. 1896. (XI, 149 S.) Preis 3 M. 20 Pf.
- XIV. 3. Der politische Charakter von Matthews Parisiensis. Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Verfassung und des Ständetums im 13. Jahrhundert. Von Hans Plehn. 1896. (XIV, 136 S.) Preis 3 M. 60 Pf.
- XIV. 4. Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. Von Kurt Schottmüller. 1897. Im Druck.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierzehnter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe zweiundsechzigstes Heft.)

Hans Plehn, Der politische Charakter von Mathæus Parisiensis.
Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Verfassung und
des Ständetums im 13. Jahrhundert.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

HE

P7244po

Der politische Charakter

von

Matheus Parisiensis.

Ein Beitrag

zur Geschichte der englischen Verfassung und des
Ständetums

im 13. Jahrhundert.

Von

Dr. Hans Plehn.



523824

18. 6. 81

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

Alle Rechte vorbehalten.

Dem Andenken

meines Großvaters,

des Professors der Geschichte an der Universität zu Breslau

Richard Roepell.



V o r w o r t.

Ein früherer Entwurf der vorliegenden Arbeit hat der philosophischen Fakultät der Berliner Universität als Promotionschrift vorgelegen; ein Teil davon ist unter dem Titel: Die politischen Ansichten der englischen Klosterannalisten aus der Zeit Heinrichs III., als Inauguraldissertation erschienen (Berlin 1893. Alb. Sayffaerth). Indes erwies sich eine völlige Umarbeitung als notwendig (auch der als Dissertation veröffentlichte Teil ist verbessert worden); die Vollendung ist durch Krankheit und andre äußere Umstände verzögert worden.

Den Mittelpunkt der vorliegenden Schrift bildet Matheus Parisiensis, dessen politischer Charakter bei dem Umfange seiner Werke deutlicher und genauer gezeichnet werden konnte; ergänzt wird dieser Abschnitt durch eine kürzere Skizze von den zeitgenössischen Klosterannalisten bis zu Thomas Wykes und dem Mertonier Bearbeiter der Flores historiarum. Durch diese Anordnung wurde die Änderung des ursprünglichen Titels geboten. — Die Charakteristik von Matheus durfte sich nicht auf eine Erörterung seiner Ansichten über das bestehende öffentliche Recht beschränken, sondern daneben war seine Stellungnahme zu der ständischen Politik zu untersuchen, die den natürlichen Wertmesser seines politischen Urteils abgab. In England war Matheus, hauptsächlich wegen seiner scharfen Opposition gegen König und Papst, kurzweg als ein von patriotischer Begeisterung beseelter Kämpfer für Freiheit und Recht aufgefaßt worden; E. A. Freeman hat ihn einmal sogar liberal genannt; dem gegenüber war auszuführen, daß Matheus durchaus aristokratisch gesinnt war, und daß seine staatsrechtlichen Anschauungen einerseits zwar der Ausdruck der fortschrittlichen Tendenzen des Ständewesens sind, andererseits aber ein stark feudales Gepräge tragen.

Die Untersuchung dieser Dinge führte notwendig zu Forschungen über das anglonormannische Königtum und die Entwicklung

der englischen Stände; und da die Ergebnisse der erstern hierauf beruhen, so war es unumgänglich, diese verfassungsrechtlichen Untersuchungen im Zusammenhange vorzutragen, wenn es auch auf Kosten der Einheitlichkeit der Arbeit geschah. Die Auffassung des englischen Ständetums ist wesentlich durch die Schriften über die deutschen Landstände beeinflusst worden. Der Anhang schließt sich an diese rechtsgeschichtlichen Forschungen an.

Nicht zu vermeiden war bei der Charakteristik von *Matheus Parisiensis* eine Reihe von Wiederholungen, da sich der Stoff, der in einem Kapitel behandelt war, oft mit dem Inhalt eines andern nahe berührte, und da viele Beweisstellen nach mehreren Richtungen Ausbeute gewährten. Da ich die Korrekturbogen außerhalb des Bereichs einer einschlägigen Bibliothek lesen mußte, habe ich wegen etwaiger Versehen um Nachsicht zu bitten.

Meinen ergebensten Dank sage ich Herrn Professor Dr. F. Liebermann, der die Güte hatte die vorliegende Schrift im Manuskript durchzusehen, für vielfachen gütigen Rat, sowie den Verwaltungen der Königlichen Bibliothek in Berlin, der Königlichen und Universitäts-Bibliothek in Königsberg und der Königlichen Gymnasialbibliothek zu Marienwerder für ihr sehr freundliches Entgegenkommen.

St. Aubin's auf Jersey, im Oktober 1896.

Inhalt.

I. Die Stände und das Königtum	Seite 1—39
I. Die Entwicklung des Parlaments	1—19

Die Reichsversammlung des 12. Jahrhunderts. Ihre Mitwirkung an den Staatsgeschäften noch kein Verfassungsrecht. S. 1. Sie ist noch keine Korporation. S. 1. Jeder Notable repräsentiert nur sich selbst. S. 2. Daher nur individuelles Handeln möglich: individuelle Opposition. S. 2. Keine korporativen Beschlüsse: ihr Konsens ist nur kollektiv. S. 3. Bedeutung der individuellen Opposition 1) gegen Gesetzesvorschläge, 2) gegen Steuerforderungen. S. 3. Der Hoftag kann keine Steuern bewilligen, denn seine Bewilligung würde dissentierende Notable und nicht geladene Unterthanen nicht binden. S. 4. Alle außerordentlichen Leistungen freier Unterthanen bedürfen der Bewilligung des Leistenden. S. 4. Zweifelhaft, ob außerordentliche direkte Steuern vor Heinrich II. vorkommen. S. 5. Sie finden sich seit Heinrich II. 1) Scutagen: sie werden kollektiv von der Gesamtheit der Kronvasallen bewilligt. S. 6. 2) dona und auxilia: sie werden von kleinern Gruppen von Steuerzahlern bewilligt. S. 7. Der Saladinszehnte von 1188 die erste Gesetzessteuer. S. 8. Die neuen Mobilien- und Hufensteuern ebenfalls öffentlichrechtliche Steuern. S. 8. Dies ist der Höhepunkt der Konsolidierung des Staats. S. 9.

Die Konsolidierung des Staats Vorbedingung zur Konsolidierung der Stände. S. 9. Ihre Ursachen, Bedeutung und Entwicklung. S. 10. Die Magna Charta Ausdruck der vollzogenen Konsolidierung der Stände. S. 12. Unterschied des „Parlaments“ vom „Hoftage“. S. 12. 1) Das Parlament ist eine Korporation. S. 12; es faßt Korporationsbeschlüsse unter der Theorie der Einstimmigkeit. S. 13; 2) es ist ein Rechtssubjekt. S. 14; 3) es vertritt das ganze Land. S. 14. Das Parlament ist theoretisch die Versammlung aller Kronvasallen. S. 15. Bei Steuerbewilligungen vertreten die Kronvasallen 1) ihre eignen tenentes, 2) alle freien Männer des Königreichs. S. 16; 3) in einem Falle die Kronbauern. S. 16. Steuerbewilligungen des Parlaments sind öffentlichrechtliche Akte und für alle Unterthanen bindend. S. 17.

Entgegengesetzte Ansicht von Stubbs. S. 18—19.

	Seite
2. Das Wahlkönigtum	19—21
Das Königtum kein reines Erbkönigtum. S. 19. Die Stände fühlen sich als eine dem König gleichgeordnete Macht. S. 20. Hieraus entspringen das Widerstandsrecht und die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs. S. 21.	
3. Das Widerstandsrecht	21—27
Unterschied des Widerstandsrechts vom Fehderecht, S. 21, und von den Aufständen des Adels im 11. und 12. Jahrhundert. S. 22. Es ist ein ständisches Recht, beruht nicht auf dem Lehnvertrag. S. 24. Inhalt des Widerstandsrechts. S. 25. Es ist im Widerspruch gegen den anglonormannischen Staat und ist kein Verfassungsrecht geworden. S. 26.	
4. Die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs	27—39
Verbreitete Geltung der Theorie in den Wahlmonarchien des Mittelalters. S. 27. Königsabsetzungen in England zur angelsächsischen Zeit. S. 28. Absetzung König Stephans durch die Kirche. S. 28. Königsabsetzungen durch das Parlament. S. 29. Die Königsabsetzung nie positives Recht in England. S. 29. König Johann 1215 abgesetzt; wie ist es rechtlich zu begründen? S. 30. Nach Stubbs 1) durch die politischen Umstände; dies widerspricht den damaligen Auffassungen. S. 30; 2) aus dem Lehnvertrage. S. 32. Ebenfalls unrichtig; Stubbs faßt das anglonormannische Königtum zu sehr als reines Lehnskönigtum auf. S. 32. Johann ist formell abgesetzt worden. S. 33; 3) aus dem Wahlkönigtum. Dies ist tatsächlich die letzte Ursache. S. 34. Zeitgenössische Rechtfertigungsversuche. S. 35. Johann wahrscheinlich wegen Felonie abgesetzt; die Absetzung als Enterbung aufgefaßt. S. 36. Ausschluss der Söhne Johans von der Erbfolge. S. 37.	
Pläne der Barone, Heinrich III. abzusetzen, 1233 und 1260. S. 38.	
II. Matheus Parisiensis	40—114
1. Die Benediktiner im 13. Jahrhundert. Der Chronist	40—48
Die Benediktiner damals ohne großen Einfluß auf die Kirche und das geistige Leben der Nation. S. 40. Wirtschaftliche Bedeutung; Reichtum und Verweltlichung. S. 42. Abneigung gegen Ordensreform. Darüber Zwist mit den Bischöfen. S. 43. Robert Grosseteste. S. 43. Aristokratischer Charakter der Kapitel. S. 44. Aristokratische Gegnerschaft gegen die Bettelorden. S. 45.	
Matheus Parisiensis. Seine Kenntnis des öffentlichen Lebens. Verdankt seine Bildung der Klosterschule und dem Scriptorium von St. Albans. S. 46. Charakteristik seiner Geschichtsschreibung. S. 47. Seine politischen Ansichten nicht originell, sondern typisch ständisch; sie sind Erzeugnisse der Kämpfe um die Magna Charta. S. 47. Unterschied zwischen den Ansichten von Matheus und denen der ältern Chronisten. S. 48.	

	Seite
2. Allgemeine Staatsauffassung des Chronisten	49—73
a. Das Wahlkönigtum und das Widerstandsrecht	49—53
Matheus ist Anhänger des Wahlkönigtums. S. 49. Hierauf beruht seine Auffassung des Königtums überhaupt S. 50; er leitet daraus das Widerstandsrecht ab, S. 51, das er als Verfassungsrecht auffasst. S. 52. Er vertritt nicht das Recht der Königsabsetzung. S. 52.	
b. Die Stände	53—55
Matheus identifiziert Stände und Parlament. Universitas regni. S. 53. Seine aristokratische Gesinnung. S. 54.	
c. Die ständische Staatsanschauung	55—69
Die ständische Staatsauffassung zwiespältig, halb fortschrittlich, halb reaktionär. S. 55. Sie ist antipatrimonial; ihre Hauptthesen: 1) das Reich ist nicht Privatgut des Fürsten; 2) die Regierung soll zum Landeswohl geführt werden. S. 55. Mittelpunkt der Staatsaufgaben die Justiz. Matheus erkennt die königliche Gerichtsgewalt uneingeschränkt an. S. 56. Aber Rechtsschutz gilt ihm als einziger Staatszweck. S. 58. Die Regierungsrechte des Königs sollen feste Grenzen an den Rechten der Unterthanen haben. Die Regierungsrechte und die öffentlichen Rechte der Unterthanen werden noch privatrechtlich aufgefasst. S. 60. Abgesehen von der Gerichtsbarkeit bekämpft Matheus das centralistische Verwaltungssystem. S. 60. Er bekämpft alle anferordenlichen Forderungen der Krone als widerrechtlich, S. 60, da er die Kroneinkünfte privatrechtlich auffasst. S. 61. Der König soll „von seinem Eigenen leben“. S. 61. Er bekämpft alle Steuerforderungen der Krone, da eine Reihe von Bewilligungen eine neue Steuerpflicht begründen würde. S. 62. Bedingungen und Ursachen dieser Staatsansicht. S. 63.	
Die ständische Staatsauffassung dualistisch; „rex et regnum“ als neuer Staatsbegriff. S. 64. Die antipatrimonialen Ideen aristokratisch-ständischen Ursprungs. S. 65. Der Dualismus im Staate nur episodisch in England. S. 66. Seine Wirksamkeit. S. 66. Der Kern der neuen Staatsauffassung ist die antipatrimoniale Richtung. S. 68. Heinrich III. noch ganz patrimonial gesinnt. S. 69.	
d. Die Aftervasallen	70—71
Feudalismus der Stände. Patrimoniale Gerichtsbarkeit und Verwaltung ebenso fiskalisch, aber schlechter, als die königliche. S. 70. Besteuerung der Aftervasallen. S. 70. Auffassung ihrer Rechte. S. 71.	
e. Das englische Nationalgefühl	71—73
Das englische Nationalgefühl wendet sich 1) gegen die Franzosen im Lande. S. 71. Der Haß gegen die Ausländer nicht ständisch, sondern national. S. 72. 2) gegen die Päpste. S. 73.	
3. Die ständische Politik	74—94
Die ständische Politik richtet sich auf verfassungsmäßige Beschränkung der Hoheitsrechte. S. 74.	

- | | Seite |
|---|--------|
| a. Die Verwaltungshoheit | 74—82 |
| <p>Die Stände beanspruchen den Staatsrat und die Beamten zu erwählen. S. 74. Matheus ist für Abhängigkeit der Könige von den Beamten S. 75, hat aber das ständische Programm nicht verstanden. S. 76. Er hat auch die politischen Veränderungen von 1258 ungenügend erkannt. S. 77. Geringes Verständnis für Verfassungsfragen. S. 78. Dies typisch für seine Generation. S. 78. Matheus ist kein Politiker gewesen. S. 80. Würdigung von Matheus. S. 81.</p> | |
| b. Die Kriegshoheit | 82—88 |
| <p>Frühere Opposition gegen Kriegsdienst außerhalb Britanniens. S. 82. Kriege mit Frankreich. Das sizilische Projekt. S. 82—87. Wendover noch Anhänger der unbeschränkten Kriegshoheit. S. 82. 1242 Steuer für den Krieg abgelehnt; der König überlistet die Stände und erhält Waffen- und Geldhilfe. S. 83. 1252 Steuer für den Krieg abgelehnt. 1253 Kriegsdienst verweigert. S. 84. 1254 muß der König das Parlament um militärische Unterstützung bitten. S. 85. Matheus' Ansicht. S. 86. 1255 das sizilische Projekt von den Ständen bekämpft. S. 86.</p> <p>Kriegspläne gegen Schottland und Wales. S. 87—88. In den Grenzkämpfen meist Aufgebot des Lehnsheers ohne Befragung der Stände. S. 87. Dies entspricht der ständischen Staatsauffassung; der Krieg ist Privatangelegenheit des Fürsten, soweit er über die Landesverteidigung hinausgeht; der Lehnszwang beschränkt sich auf den Grenzschutz. S. 88.</p> | |
| c. Die Steuern | 89—93 |
| <p>Anfänge ständischer Finanzpolitik. S. 89. Landständische Gedanken. S. 89. Matheus ist Steuerverweigerer aus Grundsatz. S. 90.</p> <p>Matheus gegen die dona der Stifter, die Erhöhung der Zölle, S. 91, und gegen die tallagia der Londoner und der Juden. S. 92.</p> | |
| d. Die Gesetzgebung | 93—94 |
| <p>Matheus betont die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung. S. 93. Auch hier geringes Verständnis für Verfassungsfragen. S. 94.</p> | |
| 4. Staat und Kirche. — Beider Verhältnis zum Papsttum . . . | 94—106 |
| <p>Das Streben der englischen Kirche nach politischer Autonomie läßt im 13. Jahrhundert nach. S. 94. Matheus für die kanonische Wahl. S. 95. Für Vergehen Geistlicher nur das geistliche Forum zuständig. S. 96. Matheus teilt nicht die strengern Ansichten über die Kompetenz der geistlichen Gerichte. S. 97. Matheus Gegner von Heinrich III. Kirchenpolitik. S. 98.</p> <p>Matheus Gegner der weltlichen Hoheitsansprüche der Päpste. Stellung zu Friedrich II. S. 99. Er bekämpft die Lehnsabhängigkeit Englands. S. 100.</p> <p>Matheus tritt für größere Unabhängigkeit der englischen Landeskirche ein. S. 101. Er bekämpft die päpstlichen Steuerforderungen als widerrechtlich. S. 102; ebenso Kirchensteuern, die der Papst dem König gewährte. S. 103; ferner die päpstlichen Provisionen.</p> | |

Seite

S. 104. Päpstliche Besteuerungen der Kirche werden als Reichsangelegenheit erklärt. S. 105. Matheus' Urteil über die römische Kurie. S. 106.

5. Das römische Recht und die Legisten 106—111

Einfluß des römischen Rechts auf das common law. S. 106. Matheus bekämpft als Artist das einseitige legistische Studium S. 107, ist aber kein Gegner des Civilrechtsstudiums an sich. S. 108. Er bekämpft den Einfluß des römischen Rechts auf das englische Privatrecht ebensowenig wie die Stände; die englischen Richter mit legistischer Bildung damals keine Absolutisten. S. 109. Matheus ist als Aristokrat Gegner des emporstrebenden Standes der Legisten. S. 111.

6. Englands Verhältnis zu Schottland und Wales 111—114

Matheus tritt in den vierziger Jahren für die Abhängigkeit von Schottland und Wales ein. S. 112. Später Sympathie für die Unabhängigkeitskämpfe von Wales. S. 112. Die Ursache 1) das Beispiel der englischen Barone, 2) die doktrinäre Idee von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. S. 113. Gleichgültigkeit gegen die Leiden der Kirche in Wales. S. 114.

III. Die übrigen Klosterannalisten aus der Zeit Heinrichs III. 115—123

Die Verfasser der kleinern Klosterannalen Anhänger der Oxforder Provisionen. S. 115. Mangel an klaren politischen Ansichten. S. 115. Der St. Albaner Continuator von Matheus. S. 116.

Thomas Wykes. Seine politischen Ansichten sind ein Erzeugnis des Baronenkrieges. Er war Kleriker. S. 117. Er tritt für die Krone ein, sogar zu Ungunsten der Kirche. S. 117. In der Mertoner Hs. der Flor. hist. ähnliche Ideen wie bei Wykes. S. 118. Beide Autoren verfechten das Königtum aus eigenem Recht und sind Gegner des Widerstandsrechtes. S. 119. Größeres Verständnis für Verfassungsfragen. S. 120. Ihr Urteil über die Verfassungen von 1258 und 1264. S. 120. Wykes Gegner der Ausländer. S. 121. Beide Autoren keine Absolutisten. S. 122. Nationalgefühl S. 122. Wykes Gegner außerordentlicher Steuerforderungen. S. 123.

Anhang I.

Zur Chronologie der Parlamente von 1244 und 1245 124—127

Das erste Parlament von 1244 tagt vor dem 13. Mai. S. 124. Das zweite tagt im September. S. 125. Kein drittes Parlament. S. 126. Der ständische Verfassungsentwurf gehört dem Februarparlament von 1245 an. S. 127.

Anhang II.

Die angebliche Ernennung Ralph Nevilles zum Kanzler durch das Parlament (1226) 128—136

Der Anspruch des Parlaments, die Großbeamten zu ernennen, soll von Heinrichs III. Minderjährigkeit herkommen; Ralph Nevilles Ernennung zum Kanzler

soll der Präcedenzfall sein. S. 128. Die Quelle hierfür ist Matheus Parisiensis. S. 128. Der König nimmt dem Kanzler das Siegel ab, das ihm vom Parlament übertragen worden sei. S. 128. Die Wegnahme fällt ins Jahr 1238. S. 129.

Neville wird Kanzler zwischen 2. Mai und 28. Juni 1226. S. 130. Nach Matheus habe das Parlament nur das Siegel an Neville gegeben. S. 130. Ursprung des Amtes des Siegelbewahrsers aber erst 1227. S. 131. In der Zeit, wo Neville Kanzler wird, tagt kein Parlament. S. 132. Seine Ernennung durch das Parlament staatsrechtlich unmöglich. S. 133. Auch der Kanzler Hubert von Burgh und der The-saurar Ranulf le Breton nicht vom Parlament ernannt. S. 133. Der Ernennungsanspruch des Parlaments datiert erst von 1245. S. 134. Matheus hat jene Stellen erst nach 1245 geschrieben und die spätem Ideen auf eine frühere Zeit übertragen. S. 135.

Vorbemerkung.

Ich citiere von Stubbs, constitutional history of England den 1. Band nach der 5. Auflage (1891), den 2. Band nach der 3. Auflage (1887); und Stubbs, select charters nach der 7. Auflage (1890).

I. Die Stände und das Königtum.

I. Die Entwicklung des Parlaments.

So fest gegründet die anglonormannische Monarchie auch war, so hatte doch selbst Wilhelm der Eroberer nicht ganz unumschränkt regiert. Dem Königtum waren in dem Rechte Schranken gesetzt, die nicht wohl zu überschreiten waren. und indem die Könige die Dienste und Leistungen, zu denen ihre Unterthanen verpflichtet waren, genau fixierten, zogen sie selbst bestimmte Grenzen um den Kreis ihrer eignen Rechte. Aber auch auf politischem Gebiete war die Krone von den Baronen nicht völlig unabhängig. Vor allem dadurch, daß die Erbfolge des königlichen Geschlechts durch kein reines Erbrecht geregelt war: die Königswahl war in der ältern Zeit weitaus das wichtigste Recht, das die Barone besaßen. Die Könige haben ihre Vasallen auch zu politischen Beratungen, besonders über Änderung des alten und Schaffung neuen Rechts, zugezogen, um durch ihre Zustimmung die Autorität der königlichen Verordnungen zu verstärken. Indes war eine solche Mitwirkung noch kein verfassungsmäßiges Recht des Magnum Concilium geworden; noch war es eine Sache der Politik und nicht des Rechts, wenn der Fürst die Zustimmung seiner Barone zu seinen Entschlüssen einholte. Und wenn dies auch allmählich zur Regel wurde, so fehlte es doch der Reichsversammlung selbst noch viel zu sehr an Selbstbewußtsein, um es als einen Präcedenzfall anzusehen. wenn sie zu einer Beratung geladen worden war, und daraus das Recht für sich herzuleiten, regelmäsig an der Entscheidung wichtiger politischer Fragen teilzunehmen.

Das folgte ganz natürlich aus dem Charakter der Reichsversammlung selbst. Sie war zu jener Zeit weder äußerlich noch innerlich eine geschlossene Körperschaft. Zusammengesetzt war sie aus den bedeutendern Kronvasallen, wie sie jedesmal nach der Willkür des Königs berufen wurden; nur der hohe Klerus wurde wohl stets vollzählig geladen. Freilich hing auch

noch unter Heinrich III. die Zusammensetzung der Reichsversammlung ganz von der Willkür des Königs ab, aber sie besaß eine innere Geschlossenheit, die denen des 12. Jahrhunderts ganz abging. Der Grund davon liegt hierin. Zwischen den Notabeln, die die Hofstage des 12. Jahrhunderts bildeten, bestand kein fester Zusammenhang, die Prälaten und Barone standen nicht als geistlicher und weltlicher Stand und nicht als die Vertretung des ganzen Landes dem Könige gegenüber, sondern jeder einzelne repräsentierte nur sich selbst; er handelte in der Reichsversammlung, wenn es ja einmal zum Handeln kam, nur in seinem eignen Namen und auf eigne Verantwortung. Die Reichsversammlung alten Stils war eine Summe einzelner Personen, sie war keine politische Korporation, kein Rechtssubjekt. Die Stände hatten sich noch nicht konsolidiert, und die Nation war noch weit entfernt davon, sich als eine Einheit zu fühlen.

Daß von einer Einhelligkeit eines selbständigen Wollens und Handelns in der Reichsversammlung des 12. Jahrhunderts noch kaum eine Spur vorhanden war, daß vielmehr ein jeder sein Auftreten nur mit der eignen Person zu vertreten hatte, zeigt sich sehr deutlich in den Fällen, wo ein direkter, energischer Widerstand gegen den Willen des Königs laut wurde. Zugleich wird dadurch die Seltenheit solcher Vorkommnisse erklärlich, die dann das gerechte Aufsehen der Chronisten erregt haben¹, denn es gehörte in der That kein geringer persönlicher Mut dazu, dem König ins Gesicht zu trotzen. Als Bischof Herbert von Salisbury sich 1197 weigerte, König Richard in Frankreich persönlichen Kriegsdienst zu leisten, wurde er als außerhalb des königlichen Schutzes befindlich erklärt, und seine Güter wurden konfisziert, bis er sich durch eine hohe Summe die Gnade des Königs wieder erkaufte². Erzbischof Gottfried von York widersetzte sich 1207 einer Steuerforderung König Johanns, dessen Halbbruder er war; darauf aber ging er freiwillig ins Exil³. Über zwei Fälle solcher individueller Opposition sind wir etwas genauer unterrichtet. Im Jahre 1163 verlangte Heinrich II. auf dem Hofstage zu Woodstock, daß das jährliche, von den Grafschaften aufgebrachte *auxilium vicecomitis* dem Einkommen der Sheriffs entzogen und zu den ordentlichen Einkünften der Krone geschlagen werden sollte⁴. Dies Ansinnen rief den entschiedensten Widerspruch Thomas Becket's hervor, der darauf bestand, daß „von seinem ganzen Lande und von den Gerechtsamen der Kirche“ kein Pfennig hergegeben würde⁵. Eine ausführlichere Schilderung giebt uns der Biograph des hl. Hugo von Lincoln

¹ S. die Zusammenstellung bei Stubbs I 619 ff.

² *Magna Vita S. Hugonis* ed. Dimock (rolls series) p. 250.

³ *Cr. Maj.* II 511.

⁴ Round, *Engl. hist. rev.* 1890 S. 750 ff.

⁵ *Non dabuntur de tota terra mea et de jure ecclesiae ne unus quidem denarius.* Grim, *vita S. Thomae* ed. Robertson (rolls series) 374.

von den Verhandlungen der Oxforder Reichsversammlung von 1197, wo Richard I. von den Baronen persönlichen Kriegsdienst in Frankreich forderte¹. Der Erzbischof von Canterbury, der als Kanzler den abwesenden König vertrat, erklärte sich selbst zu dieser Unterstützung bereit, und wandte sich dann an den Bischof von London; dieser sagte für sich ebenfalls zu. Darauf richtete er dieselbe Frage an den Bischof von Lincoln. Der aber verweigerte die Heeresfolge: nach den Privilegien seiner Kirche sei er nur zum Kriegsdienst innerhalb des Landes verpflichtet. Ihm folgte, wiederum nur für sich sprechend, Bischof Herbert von Salisbury². — Thomas Becket sowohl als Hugo von Lincoln protestierten gegen die Forderung der Krone nur in ihrem eignen Namen, sie handelten nicht als Vertreter ihres Standes, geschweige der Nation³. Wer sich ihnen anschließen wollte, mochte es thun, aber gleichfalls auf eigne Verantwortung.

In beiden Fällen wird die Weigerung, der Forderung der Krone zuzustimmen, damit begründet, daß sie dem geltenden Rechte zuwiderliefe⁴. Den mächtigen Prälaten lag es fern, die Absichten der Krone mit politischen Gründen zu bekämpfen, sondern sie protestierten dagegen, weil sie keine Änderung der bestehenden Rechte zugestehen wollten. Parlamentarische Debatten und Abstimmungen schloß die damalige Verfassung der Reichsversammlung aus; sie war gänzlich unfähig, einen einheitlichen korporativen Beschluß zu fassen. Weder konnte dies nach dem Princip der Majorität geschehen, denn ein dissentierender Baron war durch die Zustimmung der übrigen nicht gebunden und konnte nicht überstimmt werden; noch nach dem Princip der Einstimmigkeit, wie es im 13. Jahrhundert geschah, denn die Versammlung war eben noch keine geschlossene Körperschaft. Ihre Zustimmung zu dem Willen der Krone war nicht korporativ, sondern nur kollektiv, und geschah wohl in der primitiven Form der Aclamation, wenn auch die vornehmsten Mitglieder persönlich um ihre Meinung befragt wurden.

Welche Wirkungen hat nun eine solche individuelle Opposition gehabt?⁵ Bei der Beantwortung dieser Frage muß man zwischen den Fällen unterscheiden, wo sich die Opposition gegen einen Gesetzesvorschlag, und wo sie sich gegen das Ansinnen einer außerordentlichen Leistung der Unterthanen, sei es in Geld

¹ Round, Engl. hist. rev. 1892. S. 301 ff.

² Magna Vita S. Hugonis 249 sq. Hoveden IV, 40.

³ Vgl. die citierten Aufsätze Rounds. Da es sich um eine rein weltliche Angelegenheit handelte, konnte Becket auch nicht als Primas von England die gesamte Kirche vertreten. Vgl. Stubbs I 619: S. Thomas had declared at Woodstock, that the lands of his church should not pay a penny.

⁴ Round a. a. O.

⁵ Stubbs hat diese Frage aufgeworfen, speciell in Rücksicht auf Steuerbewilligungen. I 618—21, 625—27; II 253—55. Stubbs' Auffassung dieser Dinge wird später im Zusammenhange dargelegt werden.

oder im Lehnsdienst u. a. richtete. Wenn Thomas Becket's Widerspruch gegen die Umwandlung des *auxilium vicecomitis* Heinrich II. veranlaßt hat, diesen Plan aufzugeben, so war das nicht die rechtliche Wirkung des ablehnenden *Votums*, sondern lediglich ein Akt der Politik. Denn um dem *Nein* des Individuums eine solche Kraft zu verleihen, hätte das *Liberum Veto* in England rechtens sein müssen. Es kam hier lediglich darauf an, wie schwer die Stimme des Opponierenden beim Könige ins Gewicht fiel.

Anders lagen die Dinge, wenn der König eine Steuer forderte, die gewöhnlichste Art einer außerordentlichen Leistung der Unterthanen. Während der König eine Rechtsänderung auch durch eine einseitige Verordnung, ohne die Zustimmung der Reichsversammlung, vornehmen konnte, so mußte er sich, wenn er eine außerordentliche Abgabe erheben wollte, vorher mit den Steuerzahlern in Verbindung setzen und deren Einwilligung einholen. Hat nun aber die Reichsversammlung bei ihrer gekennzeichneten Verfassung die Bewilligung einer Steuer für die Gesamtheit der Steuerzahler aussprechen können? konnte ihr Konsens zu der Forderung der Krone bindende Kraft für dissentierende Mitglieder und für die nicht geladenen Unterthanen haben? Es liegt auf der Hand, daß das unmöglich war, und in der That schweigen die Quellen von Steuerbewilligungen der Hofstage. Aus diesem Schweigen der Quellen haben nun sowohl Gneist als Stubbs gefolgert, daß direkte Steuern in dieser Zeit überhaupt keiner Bewilligung unterlegen hätten, sondern daß sie durch einseitige Verfügungen der Krone erhoben worden wären¹. Diese Auffassung ist aber ganz entschieden zurückzuweisen. Eine außerordentliche Steuer bedurfte allemal der Bewilligung der Steuerzahler, mochte diese auch durch die Macht der Krone zu einer bloßen Form herabgedrückt worden sein. Wie der König das Dänengeld nicht von einer gröfsern Hufenzahl erheben durfte, als der Unterthan nach dem *Domesday book* besaß, und wie er das *servitium debitum* seiner Kronvasallen nicht willkürlich erhöhen durfte², so konnte er noch viel weniger nach seinem freien Ermessen eine allgemeine Steuer ausschreiben. Es ist lehrreich, welche Mittel selbst ein Tyrann wie Wilhelm Rufus anwenden mußte, um von seinen Unterthanen auf andern Wege als durch Gebühren und Bußen Geld zu erpressen: er bot einmal einen Teil der Miliz auf, liefs sich die Gelder geben, womit die Männer von den Grafschaften zum Unterhalt für den Feldzug versehen worden waren, und schickte sie dann wieder heim³. Hätte

¹ Gneist nimmt ein Steuerbewilligungsrecht der Kronvasallen erst seit der *Magna Charta* an. E. VG. 177. 362. — Stubbs I 618: it is only towards the end of the reign of Richard, that we can trace anything like a formal grant or discussion of a grant in the national council.

² Round, *Engl. hist. rev.* 1892. S. 302.

³ Stubbs I 327.

er aus eigener Initiative eine allgemeine Landessteuer ausschreiben können, so hätte er dies Recht zweifelsohne nach Möglichkeit ausgenutzt und hätte nicht zu so umständlichen, kleinlichen und nicht einmal einträglichem Mitteln greifen dürfen. Aber der König hatte kein Recht, nach seinem Belieben über das Vermögen seiner freien Unterthanen zu verfügen. Ausdrücklich erklärt Heinrich I. in seiner Charte von 1100 die Ländereien aller Ritter für frei von jeglichen Abgaben und Leistungen außer dem Lehnsdienst¹. In jeder außerordentlichen, durch den einseitigen Willen des Herrn aufgelegten Abgabe erblickte man eine Minderung der persönlichen Freiheit. Wenn man diese Anschauung noch bei Mathus Parisiensis trifft und zwar da, wo er von Steuern spricht, die das Parlament bewilligt hatte², so kann kein Zweifel bestehen, daß sie ein Jahrhundert früher noch ganz allgemeingültig gewesen ist; denn sie hatte unter Heinrich III. bei dem längst anerkannten Steuerbewilligungsrecht des Parlaments keinen rechten Sinn mehr und muß aus einer frühern Zeit herkommen. Den Grundsatz, daß außerordentliche Beisteuern freier Männer nicht pflichtmäßige Abgaben, sondern freiwillige Gaben wären, erkannte auch König Johann an, als er sich im Jahre 1212 von den englischen Stiftern Bescheinigungen ausstellen ließ, daß alle seine Erpressungen gutwillige Geschenke ihrerseits gewesen wären³.

Wir müssen hier auf die Geschichte der direkten Steuern etwas näher eingehen, wenn auch dieser Gegenstand hier keineswegs erschöpfend behandelt werden kann. Ob vor Heinrich II. außerordentliche direkte Steuern von den freien Unterthanen erhoben worden sind außer dem Dänengeld und den Auxilien zur Wehrhaftmachung des Thronfolgers, zur Aussteuer der ältesten Prinzessin und zur Auslösung des Königs aus der Gefangenschaft, ist bei dem Mangel an Urkunden nicht zu bestimmen. Diese drei Klassen von Auxilien waren zwar pflichtmäßig, sofern sie nicht verweigert werden konnten; da aber die Wehrhaftmachung des ältesten Prinzen und die Verlobung der Prinzessin auf einem prächtigen und zahlreich besuchten Hoftage gefeiert wurden, ist wohl auch die Besteuer der Kronvasallen bei dieser Gelegenheit einer offiziellen Besprechung unterzogen worden⁴. Dagegen war das Dänengeld eine pflichtmäßige Abgabe, die nach einem festen Satze vom Sheriff eingetrieben wurde und keiner Bewilligung bedurfte⁵. In einer undatierten Urkunde spricht Heinrich I.

¹ Select charters 101 § 11.

² S. u. S. 62 f.

³ Ann. Waverl. 268. Cr. Maj. II 537. Dunst. 34. W. Coventry. II 207.

⁴ Diese drei Auxilien werden in der M. Charta als pflichtmäßig bezeichnet, aber unter Heinrich III. vom Parlament bewilligt.

⁵ Über das Danegeld s. Round, Engl. hist. rev. 1890. S. 752 f.

von einem *auxilium, quod barones mihi dederunt*¹: der Ausdruck *dederunt* weist auf eine Bewilligung hin²; doch kann man aus dieser vereinzelt Nachricht keine Schlüsse auf direkte Steuern unter Heinrich I. ziehen, zumal da es nicht undenkbar ist, daß dies *Auxilium* zur Mitgift der Prinzessin Mathilde erhoben worden ist³.

Seit Heinrich II. kommen nachweislich andre direkte Steuern vor. Wir beginnen mit den *Scutagiis*, obwohl es nicht ganz sicher ist, ob schon Heinrich II. oder erst seine Söhne diese als Steuern erhoben haben. Die *Scutagiis*⁴ bedeuten ursprünglich eine Abgabe, womit speciell die geistlichen Barone den persönlichen Kriegsdienst außerhalb Britanniens ablösen⁵, und die in gleichmäßiger Höhe von den einzelnen Ritterlehen entrichtet wurden. In diesem Fall waren sie als Konsequenz des der Krone schuldigen Lehnsdienstes eine pflichtmäßige Abgabe und bedurften keiner Bewilligung. Wurden dagegen von der Gesamtheit der Kronvasallen *Scutagiis* als eine allgemeine direkte Steuer erhoben, so war das eine freiwillige Beihilfe der Barone, die der Bewilligung bedurfte. Da eine solche *Scutagiis*-steuer alle Kronvasallen traf und ein jeder die Bewilligung nur für sich aussprechen konnte⁶, so muß die steuerbewilligende Versammlung aus sämtlichen Kronvasallen bestanden haben. Eine solche Versammlung war in dem allgemeinen Lehnsaufgebot gegeben, denn die *Scutagiis*-steuern wurden zunächst nur zur Deckung der Kosten eines Feldzugs gefordert. Eine Bestätigung dieser Annahme ist die bekannte Bestimmung der *Magna Charta* von 1215, daß die *Scutagiis*-steuern nur von der Gesamtheit der Kronvasallen bewilligt werden dürften; denn dies war nicht, wie man bisher angenommen hat, eine neue Verfassungsidee, sondern die Barone gingen damit auf die frühere Grundlage der Steuer-

¹ *Chronicon monasterii de Abingdon (rolls series) II 113.* bei Stubbs I 400.

² Stubbs I 618. Vgl. die Bewilligung des Fünfzehnten von 1225: *dederunt nobis quintam decimam etc.* *Select charters* 354.

³ Stubbs führt noch eine zweite Nachricht über direkte Steuern aus der Zeit Heinrichs I. an, I 618. Es ist das *writ* über die lokalen Gerichte: *Sciatis quod concedo et praecepit ut amodo comitatus mei et hundreda in illis locis et eisdem terminis sedeant sicut sederunt in tempore regis Eadwardi et non aliter; ego enim quando voluero faciam ea satis summonere propter mea dominica necessaria ad voluntatem meam.* Stubbs I 425. 618. Es ist aber wohl kein zwingender Grund zu der Annahme vorhanden, daß hiermit gerade Geldbedürfnisse des Herrn gemeint sind.

⁴ Daß die *Scutagiis* schon unter Heinrich I. vorkommen, was Round, *Engl. hist. rev.* 1891 S. 629, nachweist, war übrigens schon Madox bekannt. *Exch.* I 624 f.

⁵ Round, *Engl. hist. rev.* 1892. S. 304.

⁶ Über die analogen Verhältnisse in den deutschen Territorien vor der Konsolidierung der Landstände s. Gierke, *Deutsches Genossenschaftsrecht* I 563.

bewilligung zurück. Die Bewilligung einer Scutagiensteuer war kollektiv, denn sie wurde zwar von der Gesamtheit der Kronvasallen ausgesprochen, aber jeder einzelne gab seine Zustimmung nur für sich selbst und konnte sich der Theorie nach davon ausschließen. Die Steuer wurde rechtskräftig nicht durch ein Gesetz, sondern durch einen Vertrag, und zwar durch einen Kollektivvertrag, für den die Gleichheit des Steuersatzes für alle Beitragenden charakteristisch ist.

Eine zweite Klasse außerordentlicher direkter Steuern war von wesentlich andern Charakter. Sie traf gewöhnlich mehrere kleinere Gruppen von Steuerzahlern und wurde nicht nach einem gemeinsamen, bestimmten Satze erhoben, sondern in sehr verschiedener Höhe, auf Grund besondrer Vereinbarungen mit den einzelnen Steuerzahlern. Die Bewilligung bestand in einer Summe individueller Verträge mit der Krone. Solche Steuern sind 1159, 1165 und 1168 als Ergänzungssteuern zu den Scutagien erhoben worden¹. Round führt folgende Gruppen von Steuerzahlern bei dem „donum“ von 1159 auf, denen die bei dem „auxilium“ von 1168 ziemlich entsprechen: 1. die Bischöfe und die Äbte, die Ritterlehen hatten, 2. einige Stifter, deren Besitzungen in Freialmosenland bestand, 3. die Städte, 4. die Sheriffs, 5. die Juden, 6. die Münzer². Aus diesen Gruppen sind für unsre Untersuchung die dona der Städte und der Juden auszuschneiden, da diese tallagia waren, d. h. pflichtmäßige Abgaben, über deren Höhe wohl mit den Organen der Krone verhandelt wurde, die aber keiner wirklichen Bewilligung bedurften. Dafs dagegen die andern dona und ebenso die von 1165 und 1168 förmlich bewilligt worden sind, erhellt aus den Eintragungen in den Schatzrollen, daß die Steuerzahler sie jeder pro promissione sua entrichtet hätten. Man wird annehmen dürfen, daß die Bewilligungen der Kronvasallen auf einem Hoftage³, und die der Sheriffs, der Münzer und der Äbte der Freialmosen-Stifter durch die Vermittelung des Exchequers, der reisenden Richter oder der Sheriffs erfolgt sind. In derselben Weise hat Heinrich II. von den einzelnen Grafschaften dona comitatus erhoben⁴. Diese primitiven Arten von Steuern haben sich als Ersatz für allgemeine Landessteuern, wenn diese vom Parlament verweigert wurden, bis in die folgenden Jahrhunderte erhalten.

Epochemachend für die Entwicklung der direkten Steuern

¹ Pipe Roll 5. 11. 14. Henry II (Publications of the Pipe Roll Society voll. I. 8. 12) passim. Über die Steuern von 1159 und 1165 vgl. Round, Engl. hist. rev. 1891. S. 633 ff. 638.

² Round a. a. O. S. 634 f.

³ Da die Bewilligung der Steuer von 1168 wahrscheinlich auf dem Hoftage von Clarendon 1166 stattgehabt hat (Stubbs I 509), so ist wohl anzunehmen, daß auch das scutagium pur fille marier daselbst beraten worden ist.

⁴ Vgl. die Pipe Rolls a. 2 und a. 6. Henry II.

3) in England ist der Saladinszehnte von 1188 geworden. Während die frühern Steuern auf individuellen oder kollektiven Verträgen der Steuerzahler mit der Krone beruhten, ist dies das erste Steuergesetz, das auf einer Reichsversammlung¹ mit dem consensus meliorum terrae erlassen wurde und wie jedes andre Gesetz bindende Kraft für alle Unterthanen hatte, mochten sie auf dem Hoftage erschienen sein oder nicht. Dafs man zu dieser Rechtsänderung schritt, hatte seinen Grund in der Natur der Steuer, die nach einem gleichen Satze alle Unterthanen traf, so dafs es unmöglich war, hier eine allgemeine Kollektivbewilligung herbeizuführen. Der Entschluß zu dieser Neuerung wurde zweifellos dadurch erleichtert, dafs der König die Autorität des Papstes, der die Steuer veranlafst hatte, und daher der englischen Kirche hinter sich wufste. Dementsprechend erhielt auch die Erhebung des Zehnten einen halb staatlichen, halb kirchlichen Charakter. Die Erhebungsbezirke waren die Pfarreien; die Erhebungskommissionen bestanden aus je einem geistlichen und einem weltlichen Beamten des Königs und des Barons des Bezirks, einem bischöflichen Kleriker, dem Erzpriester und dem Pfarrer, einem Templer und einem Johanniter; Ungehorsame wurden mit den geistlichen Strafen bedroht². — Epochemachend ist der Saladinszehnte aber nicht nur als erste direkte Steuer von öffentlichrechtlichem Charakter geworden, sondern (zugleich mit dem Kreuzzugsvierzigsten von 1199) auch für die jetzt aufkommenden Steuern von dem beweglichen Vermögen. Nach ihrem Muster ist 1193 zur Auslösung König Richards neben andern Arten von Steuern ein Viertel von allem Einkommen, 1203 ein Siebenter und 1207 ein Dreizehnter erhoben worden³.

Dafs diese Steuern in der That öffentlichrechtlicher Natur sind, erhellt zunächst aus den Strafandrohungen gegen Steuerdefraudanten, die auch keineswegs nur auf dem Papier standen⁴. Auch ist bei der einzigen Steuer dieser Zeit, über die wir urkundliche Information besitzen, bei dem Dreizehnten von 1207, der gesetzesförmliche Charakter deutlich ersichtlich. In dem writ zur Steuererhebung heifst es: *Sciatis quod per commune consilium et assensum concilii nostri apud Oxoniam, provisum . . . et concessum est, quod quilibet laicus homo . . . det nobis in*

¹ Stubbs I 527⁵⁾.

² *Select charters* 160. Gottlob, *Die päpstlichen Kreuzzugszehnten des 13. Jahrhunderts*, S. 5. — Gottlob betont S. 7 ganz richtig, dafs der halb kirchliche Charakter der Erhebung dieser staatlichen Steuer ein Bekenntnis staatlicher Schwäche sei; zugleich ist er aber ein Beweis grofser politischer Klugheit; denn da der Staat aus dieser Kreuzzugssteuer keinen Nutzen zog, so mochte die dadurch erzeugte Mißstimmung und Erbitterung auf die Kurie zurückfallen.

³ Stubbs I, 561 f.

⁴ S. oben über den Zehnten von 1188; über den Dreizehnten von 1207 *Select charters* 283 sq. Cf. *Benedict. Gesta Henrici II* 33 a. 1188. *Hov.* IV 66 a. 1194.

auxilium de unaquaque mercata redditus sui annualis XII denarios etc.¹: mit Ausnahme des hinzugefügten: concessum ist das die Gesetzesprache der Zeit². Daß auch die Scutagiensteuern schließlicly nicht mehr auf einem großen Hofstage von der Gesamtheit der Kronvasallen, sondern von der regulären Reichsversammlung bewilligt wurden, daß also auch sie Gesetzessteuern geworden waren, ist aus dem § 12 der Magna Charta zu schliessen, in dem wie erwähnt auf die frühere Form der Bewilligung zurückgegriffen wurde. Denselben Charakter haben die seit 1194 ankommenden Hufensteuern (carucagia).

Diese Rechtsänderung war eine notwendige Folge der neuen Mobilien- und Hufensteuern; daß die Krone beides, sowohl die Steuern selbst als die Gesetzesform, stillschweigend durchsetzen konnte, ist ein Beweis mehr für die vollendete Konsolidierung der Staatsgewalt. Freilich wurde durch diese Neuerung die Rechtsanschauung des Volkes in so kurzer Zeit noch nicht mit verändert; die vermehrten Steuerforderungen riefen mehrere Fälle individueller Opposition hervor, die indes von der Krone nicht beachtet wurden. Im Jahre 1193 protestierte das Domkapitel von York gegen den Vierten zur Auslösung König Richards, weil dadurch die Privilegien ihrer Kirche verletzt würden³: 1200 verbot der Erzbischof Gottfried von York die königlichen Beamten, von seinen Ländereien das Carucagium zu erheben⁴, und 1207 widersprach derselbe allein der Besteuerung des Klerus⁵. Und wie erwähnt, richtete sich auch die Magna Charta gegen die Gesetzesform der Scutagien. —

Die Konsolidierung des Staates ist die Bedingung für die Konsolidierung der englischen Stände gewesen, denn durch sie waren die partikularistischen Tendenzen des Feudalismus vernichtet. Ferner war in der centralen Verwaltung eine neue Aristokratie emporgebracht worden, die sich im Staatsdienste die Idee des centralistischen Staats zu eigen gemacht hatte: die Führer der Bewegung, die mit der Verleihung der Magna Charta endete, die nordenglischen Barone, stammten von dem neuen Amtadel Heinrichs II. ab⁶. Die Ursachen des Zusammenschlusses der Stände waren die große Rechtsunsicherheit unter

¹ Select charters 283.

² Vgl. die Assise von Woodstock: per consilium et assensum archiepiscoporum, episcoporum, et baronum, comitum et nobilium Angliae. Sel. charters 157. Vgl. ferner das writ über das Aufgebot zur Landesverteidigung von 1205: Scias quod provisum est cum assensu archiepiscoporum, episcoporum, comitum, baronum et omnium fidelium nostrorum Angliae, quod novem milites per totam Angliam invenient decimum militem. . . . Select. charters 281.

³ Hov. III 222.

⁴ Hov. IV 140.

⁵ Cr. Maj. II 511. W. Cov. II 199.

⁶ Stubbs I 571. 580. W. Cov. II. LXXV.

dem Willkürregiment König Johans, die unerhörten finanziellen Ansprüche der Krone und der unerträgliche Druck der Central- und Provinzialverwaltung, dessen Details aus der Magna Charta bekannt sind. Kein Zweifel aber, daß auch die Entwicklung der Gesetzessteuer von größter Bedeutung für den Zusammenschluß der Stände gewesen ist; denn indem die Idee bestehen blieb, daß die Steuer vertragsmäßig bewilligt wurde, wenn auch nur die zum Hoftage geladenen Notabeln ihre Zustimmung zu einer Besteuerung sämtlicher Unterthanen gegeben hatten, wurden die Gedanken der politischen Einheit und der Vertretung des ganzen Landes dem Klerus und Adel von der Krone geradezu aufgedrängt. Zwar besaß schon vorher der Klerus für sich eine Organisation mit eigener Verwaltung, eigenem Gericht und Recht und eigener Gesetzgebung auf den Konvokationen; auch der Adel wurde sich wohl in bedeutenden Momenten seiner Zusammengehörigkeit bewußt und fühlte sich als Stand; aber der Adel war nicht organisiert, und wenn der englische Klerus als Stand auftrat, so that er es als ein Glied der abendländischen Kirche. Die Hoftage des 12. Jahrhunderts lehren, wie wenig Zusammenhang zwischen den Magnaten und Prälaten, die auf den Versammlungen ja beide nur einen Teil ihres Standes ausmachten, bestanden hat. Das Wesentliche der neuen ständischen Entwicklung ist der Zusammenschluß nicht des gesamten, sondern allein des hohen Klerus mit dem Adel zu einer dauernden und einheitlichen politischen Korporation, die sich dem Könige als die Vertretung des gesamten Landes gegenüberstellt¹.

Die ersten Anfänge dieser Ständebildung finden wir in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Als im Jahre 1201 König Johann das Lehnsheer aufgeboten hatte, vereinigte sich der Adel zu Leicester in einer Versammlung, die ohne Präcedenzfall ist, und verweigerte geschlossen dem Könige die Heeresfolge nach Frankreich². Ferner wies 1207 eine Konvokation einstimmig die Forderung König Johans zurück, daß dem niedern Klerus eine Vermögenssteuer aufgelegt würde³. Aber in beiden Fällen schlossen sich die Bischöfe wie die Barone nur zu ganz bestimmten Zwecken zusammen, ihre Vereinigungen blieben ohne Dauer, auch verbanden sich beide Stände noch nicht miteinander; und die beiden individuellen Steuerverweigerungen des Erzbischofs von York in denselben beiden Jahren beweisen, daß die Stände sich noch nicht konsolidiert hatten. Eine Vereinigung des hohen Klerus mit dem Adel zu Ständen vollzog sich erst, nachdem

¹ Stubbs II 177 untersucht nur die Frage, wie sich die Stände einzeln konsolidiert und gegeneinander abgesondert haben: the chief historical question is to determine the way in which the material ties which united it (the clergy with the temporal estates were so far loosened as to allow to that principle of cohesion (of its spiritual character) its full liberty.

² Hov. IV 161. Stubbs I 561.

³ Waverl. 258.

sich König Johann der päpstlichen Oberlehnsherrschaft unterworfen hatte. Die Reihe der Ereignisse, die zu diesem Bunde führten, beginnt 1213 mit der Weigerung der nordenglischen Barone, dem Könige Kriegsdienste in Frankreich zu leisten¹. Im August desselben Jahres hatte eine Konvokation² in der Londoner St. Paulskirche statt, zu der sich auch eine Anzahl von Baronen einfand³. Mit diesen hielt der Erzbischof Stephan Langton eine geheime Zusammenkunft, wo er ihnen den wieder aufgefundenen Freibrief Heinrichs I. vorlegte; diese Besprechung schloß mit einem — wahrscheinlich eidlich bekräftigten — Bündnis der Versammelten, um die in dieser Charte enthaltenen Rechte wieder zu erringen⁴. Da den englischen Baronen kein freies Versammlungsrecht von der Krone gewährleistet war, so war bei diesen Beratungen große Vorsicht anzuwenden. Wie sie 1213 jene Konvokation benutzt hatten, um Vereinbarungen mit dem Klerus zu treffen, so kamen sie im November 1214 unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt in St. Edmunds zusammen. Hier wurde wiederum die Charte Heinrichs I. verlesen, und man beschloß, deren Bestätigung von König Johann zu fordern; würde sie verweigert, so wollten die Barone ihm den Lehnseid aufsagen und ihn so lange befehlen, bis er sich ihrem Willen fügte⁵. König Johann wagte nicht ihre Forderungen, die ihm Weihnachten zu London vorgelegt wurden, kurzer Hand abzuweisen und erlangte einen Aufschub bis Ostern⁶. In der Osterwoche vereinigte sich der Adel mit Heeresmacht zu Stamford und übersandte dem König den ersten Entwurf der Magna Charta⁷. — Die spätern Kämpfe mit König Johann und die Zeit Heinrichs III. haben zu der Befestigung und weiteren Ausbildung

¹ Cr. Maj. II 549 sq. W. Cov. II 212. Coggesh. 167.

² Dafs diese Versammlung eine Konvokation war, erhellt daraus, dafs Stephan Langton hier die Erlaubnis gab, trotz des noch andauernden Interdikts mit leiser Stimme die Messe zu lesen. Cr. Maj. II 552.

³ Ohne Bedeutung für die Bildung der Stände scheint das Concilium gewesen zu sein, das zu St. Albans am 4. August 1213 gehalten wurde. Mifsverständlich nehmen Pauli III 384 und Stubbs I 565 f. an, dafs hier der Großjustitiar die Gesetze Heinrichs I. als Richtschnur proklamiert hätte, was eine Anspielung auf die Charte von 1100 zu sein scheint, die indes erst auf dem Londoner Konzil am 25. August bekannt wurde. Wendover sagt Cr. Maj. II 551: praeceptum est, quatinus leges Henrici avi sui ab omnibus in regno custodirentur. Heinrich I. war aber der Urgroßvater Johanns. Johann meinte offenbar den Rechtszustand unter seinem Vater; die Beziehung auf Heinrich I. hatte wenig Sinn, wenn man nicht an seinen Freibrief dachte; den aber kann der Großjustitiar selbst natürlich nicht angezogen haben. Wendover schrieb diesen Passus unter Heinrich III. (s. Liebermann, MG. SS. XXVIII. 10 Z. 15 f.), daher bezeichnete er Heinrich II. versehentlich als Großvater Johanns, indem er an sein Verwandtschaftsverhältnis zu dem regierenden König dachte.

⁴ Cr. Maj. II 554: et sic confederatione facta inter eos, colloquium solutum est.

⁵ Cr. Maj. II 583.

⁶ Cr. Maj. II 584.

⁷ Cr. Maj. II 585 sq.

des Ständewesens beigetragen, seine Grundzüge sind aber in der Magna Charta deutlich und klar gezeichnet.

Durch die Konsolidierung der Stände gewann auch die Reichsversammlung eine innere Geschlossenheit; aus den Hoftagen erwuchs das Parlament. Denn wenn das Parlament auch eine organische Fortentwicklung jener ist, so besteht doch zwischen beiden ein qualitativer Unterschied. Das Parlament unterscheidet sich von der ältern Art der Reichsversammlungen grundsätzlich dadurch, daß es 1. eine politische Korporation ist, die den einheitlichen Willen der vereinigten Stände zum Ausdruck bringt, 2. daß es ein Rechtssubjekt ist, und 3. daß es als Vertretung des ganzen Landes auftritt. Die Hoftage haben indessen im 13. Jahrhundert nicht jede politische Bedeutung neben den Parlamenten verloren. Wie Geschäfte, die allein den Klerus angingen, auf Konvokationen erledigt wurden, so sind manche politische Fragen, besonders solche, die das Lehnswesen betrafen, auf Hoftagen behandelt worden. So wurde 1230 ein Scutagium auf einem Hoftage während des Feldzugs in Frankreich bewilligt¹; 1245 wurde ein Feldzug gegen Wales auf dem Pfingsthofage beschlossen², und 1257 im Feldlager in Wales ein Feldzug fürs nächste Jahr³. Die Kompetenzen des Parlaments und des Hoftags waren gegeneinander nicht abgegrenzt, doch war man sich des Unterschiedes wohl bewußt; im Amtsstil werden sie verschieden charakterisiert⁴. Erst einer spätern Zeit gehört die Forderung an, daß wichtige politische Angelegenheiten nur „im vollen Parlament“ entschieden werden sollten.

Der korporative Charakter der Stände zeigt sich am deutlichsten unter denselben Umständen, wie der entgegengesetzte der Hoftage, nämlich wenn sie sich dem Willen des Königs widersetzen. Wenn jetzt eine Forderung des Königs Widerspruch erfuhr, so geschah das nicht mehr durch einen Einzelnen, sondern einmütig durch die ganze Versammlung. Die Voraussetzung dafür war, daß das Parlament, sei es vereint oder jeder Stand für sich, in Abwesenheit des Königs und seiner Minister über die Forderung der Krone beraten durfte⁵. Der König

¹ Cr. Maj. III 200. Die Prälaten weigerten sich, ein Scutagium zu zahlen: dixerunt quod non tenentur viri ecclesiastici iudicio subici laicorum, cum absque illis concessum fuisset scutagium in finibus transmarinis.

² Lords' Report. App. 11.

³ A. a. O. App 15 sq.

⁴ Man vergleiche die Eingänge folgender writs:

1) Sciatis quod de communi consilio regni nostri provisum est quod erimus apud Novum Castrum super Tynam cum equis et armis etc. Lords' Report. App. 9.

2) Quia de consilio magnatum nostrorum qui solempnitate Pentecostes nobiscum interfuerunt apud Westmonasterium intendimus adire partes Walliae etc. Lords' Report. App. 11.

⁵ Vgl. u. a. Cr. Maj. III 381 sq. IV 185, 362 über die Parlamente von 1237, 1242 und 1244.

erschien erst zu den eigentlichen Verhandlungen zwischen Krone und Ständen oder liefs sich auch wohl vertreten¹. Die Entscheidung fiel also in die Vorberatung des Parlaments. Seine Beschlüsse fafste es unter der Theorie der Einstimmigkeit; das Majoritätsprincip wäre ohnehin auf eine numerisch nicht abgeschlossene Versammlung schlecht anwendbar gewesen². Im Jahre 1242 verbanden sich die Mitglieder des Parlaments durch einen Eidschwur, bei Strafe der Exkommunikation dem König keine Steuer zu bewilligen³. Als auf dem Parlament von 1244 Adel und Klerus getrennt berieten, boten die Prälaten den Baronen an, gemeinsame Sache zu machen und erhielten zur Antwort, daß jene nichts ohne einen gemeinschaftlichen Beschluß vornehmen würden⁴. Der König pflegte dagegen zu versuchen, einflußreiche Männer auf seine Seite zu ziehen, um auf die andern einen Druck auszuüben oder doch die Einstimmigkeit der Versammlung zu sprengen⁵. Zum Schluß scheint dann eine Art persönlicher Abstimmung vor dem Könige stattgefunden zu haben; vielleicht wurden auch nur die Vornehmsten persönlich befragt, deren Votum die übrigen summarisch zustimmten, wie es wohl auf den alten Hoftagen Brauch gewesen war. Daneben kommt auch ein Einzelner als Sprecher des Parlaments vor⁶.

Da das Majoritätsprincip im Parlament keine Geltung hatte, da also dissentierende Barone nicht überstimmt werden konnten, so fragt es sich, wie bei politischen Meinungsverschiedenheiten ein einheitlicher Beschluß gefafst werden konnte⁷. Thatsächlich

¹ Cr. Maj. IV 182 sqq., 185, 365, V 20, 335, 520. Bei diesen noch unentwickelten Verhältnissen kommt einmal das Kuriosum vor, daß Simon von Montfort auf dem ersten Parlament von 1244 in einen ständischen Ausschufs gewählt wird und wenige Monate später als Abgeordneter des Königs die Interessen der Krone vor dem Parlament zu vertreten hat. Cr. Maj. IV 362, 365. Vgl. den Anhang 1.

² Unbekannt war das Majoritätsprincip in England nicht; nach ihm sollten die Beschlüsse des Widerstandskomitees von 1215 und des ständischen Ausschusses von 1258 gefafst werden. M. Charta § 61. — Cr. Maj. VI 401. Rymer 377. Vgl. die Mise von Lewes. Rishanger de bellis (in Ypodigma Neustriae) p. 532.

³ Cr. Maj. IV 181.

⁴ Cr. Maj. IV 362. Ähnlich V 335 a. 1252: (magnates regi) communiter responderunt, quod eorum responsio a praelatorum responsione dependebat, nec voluerunt ab eorum assertione discrepantes sequestrari.

⁵ U. a. Cr. Maj. IV 182, V 330 sqq.

⁶ Cr. Maj. III 383 a. 1237. Consentientibus igitur primum archiepiscopo Cantuariensi cum suis episcopis et clero . . . — Cr. Maj. V 520 a. 1255. Inter quos prius rex alloquebatur fratrem suum comitem Cornubiae Ricardum, petens ab eo instantissime auxilium pecuniare . . . ut quasi dans ea eidem pium daret aliis exemplum subveniendi. — Cr. Maj. III 212 a. 1232 spricht der Graf von Chester für den Adel. — Auf dem Januarparlament von 1254 fand eine namentliche Abstimmung statt, weil die Bewilligungen individuell und in verschiedner Höhe erfolgten. Cr. Maj. V 423 sq., VI 282 sq.

⁷ Dieselbe Schwierigkeit findet sich bei Beschlüssen der Cathedral- und Konventualkapitel, die auch Korporationen waren. Bei einem Streite

ist es unter Heinrich III. nicht vorgekommen, daß das Parlament sich in zwei Parteien gespalten hat. Alle Mitglieder der Versammlung waren von denselben Interessen gegen den König gleich stark beherrscht; auf der Gemeinsamkeit dieser Interessen beruhte ja die Einheit der Stände. Es gab nur zwei Parteien im Lande, die Stände und den König. Und die korporative Macht des Ständewesens war so groß, daß selbst ein Stiefbruder des Königs, Ethelmar von Lusignan, der erwählte Bischof von Winchester, sich scheute, im Parlament offen für die Krone einzutreten¹. Hatten sich einmal energische Führer an die Spitze der Opposition gestellt, so schlossen sich ihnen die weniger beherzten Elemente gern an; dieses Solidaritätsgefühl unterscheidet die Parlamente des 13. Jahrhunderts aufs stärkste von den Hoftagen der frühern Zeit. Wenn freilich trotz einer Steuerverweigerung des Parlaments Einzelne individuelle Bewilligungen machten, so blieb ihnen das unbenommen; für die übrigen war es aber völlig unverbindlich —

Als eine Korporation waren die Stände in der Lage, politische Rechte zu erwerben. Durch die Magna Charta erhielten sie das Steuerbewilligungsrecht und das Widerstandsrecht. Obwohl beide in den spätern Redaktionen des Freibriefs gestrichen wurden, bildete sich das Steuerbewilligungsrecht doch zu einem Verfassungsrechte aus. Unter Heinrich III. wurden hierzu weitere Rechte erworben, namentlich das der Zustimmung zu Rechtsänderungen und zu Beschlüssen über Krieg und Frieden.

Der dem Parlament mit den deutschen Landständen gemeinsame Anspruch, die Vertretung des ganzen Landes zu sein², tritt bereits in der Magna Charta hervor. Hier findet sich zum ersten Male die später regelmäßig gebrauchte Formel: nach dem gemeinsamen Rate des Landes (*per commune consilium regni*)³, wodurch die Zustimmung des Parlaments zu Gesetzen und Verordnungen ausgedrückt wird. Die zeitgenössischen Chronisten bezeichnen die Stände selbst als das Land (*regnum*), das so in jenen personifiziert erscheint⁴; in den folgenden Jahrzehnten kommt für das Parlament die Benennung *universitas regni* auf: und die Magna Charta selbst lehrt, wie die Stände

mit Erzbischof Balduin von Canterbury (1185—90) hatte sein Domkapitel nach Rom appelliert, widerrief jedoch diesen Beschlufs und ging einen Vergleich mit dem Primaten ein. Ein einziger Domherr weigerte sich aber, diesem Kompromiß beizutreten, und führte seine individuelle Appellation an den Papst erst schriftlich und dann persönlich durch. Stubbs' Einleitung zu den *Epistolae Cantuarienses Chronicles and memorials of the reign of Richard I.*, Bd. II) p. XXXIX. — Dagegen wurde 1183 in St. Albans ein Abt. der mit allen gegen eine Stimme gewählt worden war, auch geweiht: wie Matheus Parisiensis sagt: *cum non potuit unius obloentio universitatis fixum propositum impetire*. *Gesta abbatum* I 195.

¹ Cr. Maj. V 332 sq.

² Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 572—76.

³ M. Charta § 12.

S. u. S. 64.

in ihren ersten Anfängen für alle Klassen der Bevölkerung eingetreten sind. Auf's deutlichste wird der repräsentative Charakter des Parlaments ferner aus den Steuerbewilligungen ersichtlich.

Die Magna Charta hatte bestimmt, daß bei den Bewilligungen alle Kronvasallen zum Parlament geladen werden sollten. Da aber das regelmässige Erscheinen aller, besonders der kleinern Barone, von vornherein als ein Ding der Unmöglichkeit erkannt wurde, so setzte man fest, daß die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig sein sollten, wofern nur die Ladung an alle ergangen wäre¹. Die Magnaten vertraten also nicht etwa die kleinern Barone, sondern das Parlament galt als Versammlung sämtlicher Kronvasallen, als vollzählige Vereinigung der Stände. Und diese Anschauung erhielt sich, obwohl jene Vorschrift der Magna Charta über die Ladung nicht befolgt wurde; wir begegnen ihr durchgehends bei Matheus Parisiensis, und im Jahre 1255 erklärten die auf dem Parlament versammelten Barone ausdrücklich, keinen Beschlufs fassen zu können, da sie ohne ihre pares geladen wären².

Jene Bestimmung der Magna Charta war, wie bereits angeführt, eine Reaktion gegen die Gesetzesform der Steuern unter König Johann. Die Barone perhorreszierten die Grund- und Mobiliensteuern, die in der Magna Charta bezeichnenderweise ignoriert sind; hier wird nur von den lehnmässigen Scutagien und Auxilien gesprochen. Ausserdem mochte der König die Städte um dona angehen, doch sollten diese zum Teil der Bewilligung der Bürgerschaften bedürfen. In den articuli baronum wird dies Privileg außer für London noch für die andern Städte in Anspruch genommen, die darüber Freibriefe besäßen, d. h. denen als freien Gemeinden die Freiheit von allen pflichtmässigen Abgaben zugestanden worden war³; in der Magna Charta selbst wird nur London genannt⁴. Nach der Magna Charta vertrat das Parlament bei Steuerbewilligungen das ganze Land also noch nicht. Aber diese reaktionären Bestrebungen der Barone vermochten sich nicht zu behaupten; schon während der Minderjährigkeit Heinrichs III. sah sich die Adelsregierung selbst veranlaßt, auf das System der allgemeinen Landessteuern zurückzukommen.

Bei der Bewilligung einer Vermögens- oder Hufensteuer waren die Kronvasallen zunächst die natürlichen Vertreter ihrer Vasallen und Hintersassen. So bewilligten im Jahre 1224 die Prälaten ein carucagium für ihre Vasallen. Aftervasallen, Freisassen und Villanen⁵, und 1237 Adel und Klerus einen Dreißigsten

¹ M. Charta § 14.

² Cr. Maj. II 520 sq.

³ Articuli baronum § 32. Simili modo fiat de taillagiis et auxiliis de civitate Londoniarum, et de aliis civitatibus quae inde habent libertates.

⁴ M. Charta § 12.

⁵ Rymer I 175.

für sich und ihre Villanen¹. Auch noch geraume Zeit nach der Begründung des Unterhauses wurden, wenigstens in einzelnen Fällen, die Aftervasallen der Krone nicht durch die Gemeinen, sondern durch ihre Lords vertreten und trugen daher nicht zu den Tagesgeldern der erwählten Grafschaftsritter bei²; die mediaten Villanen wurden noch unter Richard II. von ihren Lords vertreten³. Dagegen war es keine herrschaftliche, sondern eine ständische Vertretung, wenn das Parlament die nicht lehnskriegspflichtigen freien Männer in Stadt und Land, die unmittelbare tenentes des Königs waren, und deren eigne tenentes vertrat. In dem typischen writ zur Erhebung des Funfzehnten von 1225 heist es: er sei bewilligt worden von den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, Prioren, Grafen, Baronen, Rittern, Freisassen und allen Männern des Königreichs⁴. In dieser rechtlichen Fiktion, daß alle Steuerzahler die Auflage im Parlament bewilligt hätten, ist aufs klarste der Gedanke ausgedrückt, daß das Parlament die Vertretung des ganzen Landes sei⁵. Denn da die Ritter und Freisassen nicht zu der Reichsversammlung geladen waren⁶, hatten sie an der Bewilligung keinerlei Anteil. Eine etwaige nachträgliche Bewilligung im county court, die die des Parlaments ergänzt hätte, darf man schlechterdings nicht annehmen⁷, da mit dem writ, worin die Ritter und Freisassen neben den Baronen als Steuerbewilliger aufgeführt sind, bereits die Steuereinnehmer vor der Grafschaftsversammlung erschienen, und dann war selbst von einer formellen Beratung über die Steuer keine Rede mehr, sondern nur noch von ihrer Umlage⁸.

Gelegentlich erstreckte sich schon unter Heinrich III. die Vertretung des Parlaments auch auf die königlichen Domänenbauern. In dem writ zur Erhebung des Vierzigsten von 1232 heist es, er sei bewilligt worden von den Erzbischöfen u. s. w., den Grafen, Baronen, Rittern, freien Männern und den Villanen des Königreichs⁹. Unter diesen sind nun offenbar die Kronbauern zu verstehen und nicht etwa die der Vasallen des Königs¹⁰, denn diese wurden, wie gesagt, noch unter Richard II.

¹ Select charters 366: pro se et suis villanis.

² Das war schon ein Streitpunkt im 14. Jahrhundert. Gneist, E. VG. 392. Stubbs II 240—243. Riefs, Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament im Mittelalter. S. 97 ff.

³ Riefs a. a. O. S. 100.

⁴ Select charters 354. S. ebenda 360, 366.

⁵ Vgl. Braeton fol. 1., der die Gültigkeit eines Gesetzes von dem Willen des Königs, dem Beirat und der Zustimmung der Magnaten und einer fingierten communis reipublicae sponsio abhängig sein läßt.

⁶ Stubbs II 254.

⁷ Über die entgegengesetzte Ansicht von Stubbs s. u.

⁸ Selbstverständlich handelt es sich hier nur um allgemeine Landessteuern, die das Parlament bewilligte; anders war es mit den dona comitatus, die natürlich vom county court bewilligt wurden.

⁹ Select charters 360.

¹⁰ Stubbs, select charters 360, hält dies für möglich.

auf dem Parlament von ihren Lords und nicht von den Gemeinen vertreten; auch hätten sie nicht wohl in dieser koordinierenden Verbindung mit ihren Herren genannt werden können. Dagegen erhielten die Kronbauern ebenfalls ihr Land unmittelbar vom Könige wie seine Barone, und kämen im Rahmen der rechtlichen Theorie als eine besondere Klasse von Steuerbewilligern neben den Rittern und Freisassen in Betracht. Dafs nun die Kronbauern ebensowenig die Steuer auf dem Parlament für sich bewilligt haben können, wie in dem vorhin angeführten Falle die Ritter und Freisassen, steht aufer Frage¹. Und ebensowenig ist von ihnen wie von den Rittern und Freisassen eine wenn auch nur formelle Einwilligung in der Grafschaftsversammlung eingeholt worden. Vielmehr ist ihre Aufführung unter den Steuerbewilligern eine bloße Fiktion; es wird nicht mehr der König als der natürliche Vertreter seiner Villanen angesehen, wie die Kronvasallen als die Vertreter der ihrigen, sondern das Parlament². Indessen ist diese Weiterbildung der Repräsentationstheorie erst im folgenden Jahrhundert zum Abschluß gekommen³.

Daraus dafs die Stände das ganze Land vertraten, folgt, dafs eine Steuerbewilligung des Parlaments öffentlichrechtlichen Charakter hatte und für alle Steuerzahler bindend war. Die Bewilligung war nicht mehr eine kollektive, sondern eine korporative; formell freilich war sie kein Gesetz, sondern wie zu Heinrichs II. Zeit ein Vertrag⁴. Dafs das Parlament sich des Princips, dafs seine Bewilligung für alle Unterthanen verbindlich wäre, vollauf bewußt war, lehren zwei Beispiele. Als 1225 ein Funfzehnter bewilligt worden war, exkommunizierte Stephan Langton im Verein mit den Bischöfen alle, die sich der Besteuerung entziehen oder widersetzen würden⁵. Und im Jahre 1290 bewilligte das Baronenparlament ein Scutagium „für sich und die Gemeinschaft des ganzen Landes“; es zweifelte zwar an seiner Kompetenz dazu, aber wenn die Versammlung kompetent wäre, so sollte die Bewilligung für sämtliche Kronvasallen bindend sein⁶. Eine allgemeine Landessteuer schlofs individuelle Bewilligungen und Verweigerungen ganz aus⁷.

¹ Stubbs II 254.

² Vgl. die ganz ähnliche Entwicklung des repräsentativen Charakters der deutschen Landstände bei Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 576 ff.

³ Gneist, E. VG. 393. Lords' Report. 283.

⁴ Gneist, E. VG. 367: „Die Steuerbeschlüsse sind niemals in die normale Gestalt der Gesetzesbeschlüsse gebracht; sie erhielten keinen gesetzesförmlichen Konsens des Königs, an den sie vielmehr in formeller Urkunde adressiert werden, welche man später in das Protokoll des Parlaments eintrug.“

⁵ W. Cov. II 257.

⁶ Select charters 477: pro se et communitate totius regni quantum in ipsis est.

⁷ Ein anomaler Fall ist die individuelle Steuerablehnung des Archidiaconats von Richmond im Jahre 1280. Es handelte sich hier um eine

Die vorgetragne Auffassung dieser Verhältnisse befindet sich in Gegensatz zu der von Stubbs; um den Zusammenhang der Erörterung zu wahren, ist diese bisher außer Betracht gelassen worden und soll nun, da ihre Widerlegung in dem Vorstehenden enthalten ist, kurz dargelegt werden.

Stubbs zweifelt, ob nicht die ältern normannischen Könige von ihren Vasallen direkte Steuern unbewilligt kraft ihres souveränen Willens ausgeschrieben hätten. Es möge eine Form bestanden haben, wie der König den Steuerzahlern seine Forderung übermittelte und begründete; aber von einer wirklichen Bewilligung in der „Nationalversammlung“ (national council) lasse sich vor dem Ende von Richards I. Regierung keine Spur nachweisen (I, 618). Durch die Opposition Thomas Beekets und die Hugos von Lincoln (die Stubbs als Steuerverweigerungen auffaßt, was seitdem von Round widerlegt ist) werde allerdings bewiesen, daß Beratungen über direkte Steuern stattgefunden haben; aber aus der Reihe individueller Steuerverweigerungen gehe hervor, daß die Barone die Steuern noch als freiwillige Gaben ansahen, und daß die Bewilligung nur als verbindlich für das bewilligende Individuum galt. Diese Rechtsanschauung sei verstärkt worden durch die Reform der Steuererhebung, indem seit der Einführung der Vermögenssteuern die Steuer durch Gemeindeausschüsse umgelegt wurde (I, 619). Aus der Idee der individuellen Bewilligung und Verweigerung habe sich der Grundsatz organisch entwickelt, daß die Masse der Steuerzahler bei der Besteuerung vertreten sein müßte (I, 620). Durch die Magna Charta sei dies Problem noch nicht gelöst worden, da bei der Ignorierung der Hufen- und Vermögenssteuern die große Menge der Steuerzahler noch keine Vertretung erhielt; auch sei hier noch nicht der Grundsatz festgelegt worden, daß eine Bewilligung des Parlaments für alle Steuerzahler bindend wäre, ohne eine fernere Zustimmung des besteuerten Individuums. Der Umstand aber, daß diese Idee von der Notwendigkeit einer solchen Zustimmung dennoch vorherrschte, brächte die Bewilligung in eine sehr enge Verbindung mit der Umlage der Steuer durch Juries (I, 621). Das Recht der selbständigen Steuereinschätzung käme dem Bewilligungsrecht sehr nahe (I, 627. Stubbs' Beispiele handeln aber von Tallagien, die pflichtmäßige Abgaben waren und gar keiner Bewilligung bedurften). In der Jury käme das Princip der Repräsentation auch bei der Besteuerung zum Ausdruck (I, 628). Da die Steuer nicht nach der einseitigen Anordnung der Steuererheber, sondern nach dem Wahrspruch

Besteuerung des geistlichen Einkommens. Der Erzbischof von York wollte eine solche Steuer nicht mit der Konvokation für die ganze Kirchenprovinz dekretieren, sondern legte jedem Archidiakonat die Frage vor, ob es dem König eine Bewilligung machen wollte. Während die übrigen zustimmten, wurde die Steuer von dem Klerus von Richmond verweigert. Wilkins, concilia II 41 sq. Stubbs II 205:

der Gemeindeausschüsse umgelegt wurde, so sei der ausdrückliche Konsens jedes einzelnen Steuerzahlers, wenn nicht zu der Steuer selbst, so doch zu der Höhe der Steuersätze ausgesprochen (I, 629).

Das Baronenparlament des 13. Jahrhunderts erkennt Stubbs nicht als eine Versammlung der Stände an, obwohl er den Begriff einer Ständeversammlung dahin definiert, daß sie eine organische Zusammenfassung der Klassen der Bevölkerung sei, die als Träger politischer Macht anerkannt wären. Ein Concilium von Prälaten und Baronen sei keine Ständeversammlung, da die Commons nicht darin vertreten wären, die doch nach allen Verfassungstheorien mindestens das Recht der Steuerbewilligung besäßen. „So lange nur die Prälaten und Barone, die Kronvasallen, zusammenkamen, um eine Steuer zu bewilligen, während die Städte und Grafschaften durch besondere Kommissionen befragt wurden“ — Stubbs bezieht sich hier nur auf die Vorgänge bei der Umlage der Steuer —, „so lange gab es keine Versammlung der Stände“ (II, 171 f.).

Unter Heinrich III. sei es noch fraglich gewesen, ob eine Steuerbewilligung des Parlaments verbindlich für ein dissentierendes Mitglied wäre; die Steuerverweigerung Ranulphs von Chester wäre ein Akt individueller Opposition. (Thatsächlich sprach der Graf aber für alle Barone. Cr. Maj. III, 212 a. 1232.) Ebensovienig sei die Verbindlichkeit der Commons klar bestimmt gewesen, auf eine Bewilligung des Baronenparlaments hin eine Steuer zu zahlen. (Indes darf der Zweifel des Baronenparlaments von 1290, ob es kompetent wäre, ein Scutagium für alle Kronvasallen zu bewilligen, nicht als typisch angesprochen werden, da bereits einige Präcedenzfälle vorlagen, wo die Grafschaftsritter bei Steuerbewilligungen im Parlament vertreten gewesen waren.) Die Ausdrucksweise der writs, daß Steuern außer von Prälaten und Baronen auch von den Rittern und Freisassen, in einem Falle auch von den Villanen bewilligt worden seien, sei entweder eine rechtliche Fiktion (die Stubbs aber nicht erklärt) oder lasse darauf schließen, daß die Freisassen und Villanen in den county courts besonders um ihre Einwilligung angegangen worden wären. Zwischen korporativer und individueller, allgemeiner und lokaler Bewilligung sei noch keine bestimmte Grenze gezogen gewesen, und erst durch die Gründung des Unterhauses sei die Steuerbewilligung des Parlaments ein öffentlichrechtlicher Akt geworden (II, 253—55).

2. Das Wahlkönigtum.

Eine eigentümliche Bedeutung erhielt die universitas regni dadurch, daß das anglonormannische Königtum bis ins 13. Jahrhundert kein reines Erbkönigtum war. Denn obwohl die Krone

bei dem Geschlechte des Eroberers blieb¹, mußte sich der präsumtive Thronfolger stets einer Wahl unterziehen, ehe er gekrönt wurde. Wilhelm I. hatte sich in diese althergebrachte Form gefügt, und erst Heinrich III. gelang es, trotz mehrerer früherer Versuche, die Krone wirklich erblich zu machen. Da nun die Thronfolge im 12. Jahrhundert in der Mehrzahl der Fälle nicht unbestritten war, so hatte diese Förmlichkeit die sehr reale Folge, daß der Thronfolger, um nicht zu sagen der Kronprätendent, ein Kompromiß mit den Wählern eingehen mußte, um seine Erbensprüche auf die Krone verwirklichen zu können. Schon in der angelsächsischen Zeit hatte sich der König in Krönungseide zu gewissen Pflichten gegen seine Unterthanen bekennen müssen; diesem Eide ward jetzt eine förmliche Wahlkapitulation² zur Seite gesetzt: der König mußte nach der Krönung in einem Freibriefe gewisse Rechte der Unterthanen anerkennen. Heinrich I., Stephan und Heinrich II. haben solche Charten erlassen. Diese Gewohnheit kam in der Zeit der wirklichen Königswahlen auf, wo mehrere Prätendenten einander gegenüberstanden; später geriet sie in Vergessenheit. Aber noch König Johann hat sich, um sich die Wahl zu sichern, zu einem Vertrage mit den englischen Baronen verstehen müssen, in dem er ihre Rechte anerkannte³.

Die Wähler erscheinen so bei der Königswahl gleichsam als die Träger der Souveränität. Das Königtum war gewissermaßen auf einen Vertrag gegründet, und dieser Charakter ist von den Baronen wenigstens in kritischen Zeiten nachdrücklich betont worden. Aus dem Kompromiß, den der Thronfolger mit den Wählern schloß, entsprang eine eigentümliche Auffassung der Würde des Königs und seines Verhältnisses zu den Unterthanen. Man behauptete, daß der König seinen Vasallen geradeso verpflichtet sei wie diese ihm, und folgerte daraus, daß wenn der König seinen Krönungseid nicht hielte, auch die Vasallen nicht mehr an ihren Unterthaneneid gebunden wären. Es ist bekannt, daß in Aragonien dieser Gedanke geradezu in die Form des Unterthaneneides aufgenommen war: man

¹ Die ganz singuläre Nachricht der Annalen von Dunstable p. 33, zum Jahre 1210 (soll heißen 1211; vgl. M. G. SS. XXVII 504 Z. 26 ff. Pauli, Geschichte von England III 369⁴), daß ein Gerücht von der Wahl des ältern Simon von Montfort zum englischen Könige umging, ist wohl folgendermaßen zu erklären. Der Papst hat 1212 mit der Absetzung König Johanns und seines Geschlechts gedroht, sie schließlich verhängt und König Philipp von Frankreich zu seinem Nachfolger designiert. Cr. Maj. II 536. Daher die Kandidatur eines dem königlichen Hause nicht verwandten Mannes. Daß gerade Simon von Montfort genannt wurde, erklärt sich wohl durch Ideenassociation, da der Papst den Kampf gegen König Johann als Kreuzzug angesehen wissen wollte. Cr. Maj. I. c.

² Lappenberg, Geschichte von England II 213.

³ Hoveden IV 88.

leistete den Eid nur bedingungsweise¹. Und das ist auch in England zu revolutionären Zeiten vorgekommen, einmal noch in dem Baronenkriege².

Nun waren durch die Konsolidierung der Stände die Wähler die *universitas regni* geworden. Sie standen dem Könige bereits als eine selbständige, mit Rechten begabte Korporation gegenüber; um wie viel mehr mußte ihr Selbstbewußtsein bei der Überlegung steigen, daß der König ihnen allein die Krone verdankte³. Sie fühlten sich dem Könige gegenüber als eine gleichgeordnete, ja wenigstens in gewisser Hinsicht als eine übergeordnete Macht. Von diesem Gedanken war es nicht weit zu der Folgerung, daß sie über den König gebotenen Falles zu Gericht sitzen, daß sie gegen ihn rebellieren, ja ihn absetzen dürften.

Der innere Widerspruch dieser Vorstellungen mit der Natur des anglonormannischen Staates liegt auf der Hand. Danach gäbe es in dem Staate zwei Mächte, die beanspruchten, einander gegenseitig übergeordnet zu sein. Es ist einer der stets mißglückten Versuche, ein Recht zur Revolution juristisch zu begründen und mit dem Wesen des Staates in Einklang zu bringen. Der letzte Grund dieser Theorien liegt aber in dem Wahlkönigtum; denn durch die Wahl verliert das Königtum einen Teil seines Wesens: ein König, der die Krone nicht aus eigenem Rechte trägt, ist nur ein halber König.

3. Das Widerstandsrecht.

Es ist eine der charakteristischsten Erscheinungen der germanischen und germanisch-romanischen Staatsverfassungen des Mittelalters, daß einzelne Personen oder Gruppen von Personen ein offen anerkanntes Kriegerrecht gegen Angehörige desselben

¹ Perez, *relations* (1624). S. 92. Gleichfalls haben die deutschen Fürsten im Jahre 1053 dem neben seinem Vater gewählten Heinrich IV. nur einen bedingten Treueid geleistet. Steindorff, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III.* II 228¹.

² Zum Jahr 1136 erzählt Wilhelm von Malmesbury, *historia novella* II, 541, vom Grafen von Gloucester: *homagium regi (Stephano) fecit sub conditione quadam. scilicet, quamdiu ille dignitatem suam integre custodiret et sibi pacta servaret: spectato enim jamdudum regis ingenio, instabilitatem fidei ejus praevidebat.*

§ 464. *Eodem anno . . . juraverunt episcopi fidelitatem regi quamdiu ille libertatem ecclesiae et rigorem disciplinae conservaret.*

Ein analoger Fall kam im Jahre 1265 vor, als die Engländer nach der Schlacht von Lewes Heinrich III. aufs neue huldigten. Der royalistische Londoner Annalist erzählt in einer Randnote folgendes (*Liber de antt. legg.* 73): *Tunc qui ibi fuerunt presentes potuerunt videre mirum et a seculo inauditum, quod ille miserrimus Maior in ipso juramento suo ausus est verba tam temeraria proferre, dicens Domino Regi coram populo: Domine, quamdiu vos volueritis esse nobis bonus Rex et Dominus, nos erimus vobis fideles et devoti.*

³ S. u. S 49 die Ansichten von Matheus Parisiensis hierüber.

Staates besessen haben. Es gab zwei Arten eines solchen Kriegswesens, das Fehderecht und das ständische Widerstandsrecht. Das Fehderecht beruhte auf einer derartigen Selbständigkeit der Glieder eines Staats, daß ihr Zusammenhang mehr ein völkerrechtliches als ein staatsrechtliches Gepräge hat: die einzelnen Sippen im germanischen Altertum, die einzelnen Dynasten in dem deutschen und französischen Lehnsreiche erscheinen eher als Glieder eines Staatensystems wie einer Staatseinheit. Das Widerstandsrecht ist dagegen ein Kriegerrecht, das die Stände gegen ihren Landesherrn besessen haben; es hat also die Konsolidierung der Stände und den Zusammenschluß der Summe von Unterthanen zu einer Landesgemeinde zur Voraussetzung. Das Fehderecht beruht auf der partikularistischen Zersplitterung eines Staatswesens, das Widerstandsrecht auf der korporativen Einigung der Stände¹.

Für das Fehderecht konnte in dem Staat Wilhelms des Eroberers kein Raum sein; wir besitzen dafür das ausdrückliche Zeugnis von Ordericus Vitalis². Unter König Stephan hielt freilich der ungebundenste Feudalismus mit all seinen Rechten und Sitten seinen Einzug in England³, Heinrich II. stellte aber bald das alte System wieder her. Von Stephans Regierungszeit abgesehen, hat in England von der Eroberung bis zu dem Rosenkriege kein Fehderecht existiert.

Das Widerstandsrecht ist eine Erscheinung, die der englischen Geschichte des 13. Jahrhunderts eigentümlich ist. Freilich war der normannische Adel in dem ersten Jahrhundert nach der Eroberung noch mächtig genug gewesen, um seinem Unwillen über das strenge Regiment in Empörungen Luft zu machen. Derlei Aufstände sind unter allen Regierungen der ersten normannischen Könige vorgekommen, der letzte war der von 1174⁴; Heinrich II. wurde aber auch darüber Herr. Mit dem Widerstandsrechte haben diese Aufstände aber nichts gemein als die Richtung gegen den König. Die Rebellen kämpften im Grunde doch nur jeder auf seine eigne Rechnung, sie haben nicht einmal die Interessen ihres Standes verfochten. Sie wollten sich vom Königtum unabhängiger machen, aber ein jeder erstrebte diese Unabhängigkeit doch nur für sich allein, um davon gegebenen Falls auch gegen den Standesgenossen Gebrauch machen zu können, an dessen Seite er jetzt focht. Symptomatisch hierfür

¹ Über das Widerstandsrecht der deutschen Landstände s. Gierke, D. Genossenschaftsrecht I 564 f.

² Ord. Vit. IX 2 bei Stubbs I 333⁵.

³ Vgl. Round, Geoffrey de Mandeville. London 1892. U. a. S. 28², 205.

⁴ Desselben Charakters, wenn auch von ungleich geringerer Gefahr für den Staat, waren die Aufstände des Grafen von Aumale und von Fawkes de Breaute 1221 und 1224; es war das letzte Aufflackern des alten Feudalismus.

ist ihre Kriegführung, die jeden gemeinsamen Planes entbehrte; wie dem ganzen Unternehmen ein bestimmtes, gemeinsames Ziel fehlte, so blieb im großen und ganzen auch die Ausführung jedem einzelnen überlassen¹.

Aber auch zu den Fehden darf man diese Aufstände nicht rechnen, denn die Rebellen hatten kein Recht zur Empörung, und unter einer Fehde versteht man doch gerade den rechtlich anerkannten Krieg, das *justum bellum*, zwischen Angehörigen desselben Staats. Zwar haben anderwärts auch Vasallen im Fall einer Rechtsverweigerung ein Fehderecht gegen ihren Lehnsherrn², ja gegen den König besessen, wenn dieser ihr Lehnsherr war³; allein dieser specielle Fall setzt wohl die allgemeine Geltung des Fehderechts voraus, das vorzugsweise doch zwischen Männern geübt wurde, die in keinem Lehnverhältnis zueinander standen. Besonders ist aber ein wirkliches Fehderecht gegen den König nur dort denkbar, wo ein reines Lehnkönigtum existierte, wo die Beziehungen zwischen dem König und seinen Unterthanen ganz vorwiegend lehnsrechtlich waren. Beides trifft aber für den anglonormannischen Staat, wenn man von der Regierung Stephans absieht, nicht zu. Auch wurden diese Aufstände nicht durch einen förmlichen Frieden beendet, wie zwischen Gegnern geschieht, die sich gegenseitig anerkennen, sondern die Rebellen verfielen der Strenge des Rechts, wenn sie der König nicht aus politischen Rücksichten begnadigte.

Allerdings war auch in England dem einzelnen Vasallen zwar nicht der Angriff, aber der bewaffnete Widerstand gegen den König gestattet, wenn dieser ihn diffidiert hatte, wenn er sich also in der Notwehr gegen ihn befand⁴. Und in diesen Fall haben sich sowohl Richard Marshall als Simon von Montfort versetzen lassen, als sie an der Spitze der Nation das eigentliche Widerstandsrecht ausübten, das in dem erstern Falle freilich nicht mehr verbrieft war; beide ließen sich vom Könige

¹ Stubbs I 519 über den Aufstand von 1174.

² Sachsenspiegel Ldr. III 78 § 8.

³ Etablissements de St. Louis l. I. cap. 53. ed. Viollet II 75.

⁴ Richard von Morins erzählt, im Jahre 1221 sei der Graf von Aumale exkommuniziert worden, quia castrum domini sui regis proditiose cepit antequam ipsum diffidasset. Ann. Dunst. 64. — Im Jahre 1233 kam es während des Kampfes zwischen Heinrich III. und Richard Marshall zu Unterhandlungen; der König ließ dem Grafen vorhalten: fecit injuriam domino suo, qui antequam rex invaderet terram aut personam Marescalli, ipse invasit terram domini regis. Cr. Maj. III 257. . . . Idem dicunt consiliarii regis contra Marescallum, quod invasit corpus domini regis apud castellum de Grosmund, antequam rex intrasset terram suam: et si hoc fecit, injuriam regi fecit. l. c. III 260. Der Graf rechtfertigte sich nicht damit, daß der Vasall das Recht habe, sich gegen seinen Herrn zu empören, wenn dieser ihm sein Recht verweigert hätte — und das hatte der König gethan; sondern er sagte, der König hätte ihn zuerst angegriffen, und er sei vom Könige diffidiert worden, also nicht mehr sein Lehnsmann gewesen. l. c.

zuerst diffidieren¹. So groß war die Scheu dieser streng rechtlich denkenden Männer vor dem Fluch der Rebellion. Simon von Montfort diffidierte sogar, als er 1263 den Baronenkrieg begann, nur die Gegner der Oxfordser Provisionen und nahm die königliche Familie ausdrücklich aus². Ebenso ließ Gilbert von Clare, als er 1266 wieder zu den Waffen griff, bekannt machen, er würde nie gegen den König oder den Thronfolger fechten, außer wenn er sich gegen ihren Angriff verteidigen müßte: sein gegenwärtiger Zug gelte allein Roger von Mortimer und seinen übrigen Feinden³.

Das Widerstandsrecht beruht auf dem Gegensatze zwischen dem König und den Ständen. Es ist ein ständisches Recht; nicht der einzelne Vasall besitzt es, sondern deren Gesamtheit⁴. So sagt auch Bracton, dem Könige dürfe keiner (d. h. kein Einzelner) an Macht gleichkommen oder gar ihn übertreffen⁵, aber in der berühmten interpolierten Stelle heißt es: die Kurie der Grafen und Barone (d. h. ihre Gesamtheit) stünde über dem Könige⁶. Hieraus folgt die Unrichtigkeit der von Stubbs vertretenen Ansicht, daß das Widerstandsrecht auf dem Lehnvertrage beruhe⁷. In dem Lehnvertrage ist allerdings, wie auch Bracton ausdrücklich hervorhebt, die volle Gegenseitigkeit der Verpflichtungen zwischen dem Lehnsherrn und Lehnsmann ausgemacht⁸. Daraus folgert Stubbs, daß wenn der Lehnsherr seine Lehnsherrnpflicht etwa durch eine Rechtsverweigerung verletzt hätte, der Vasall ein Kriegerrecht gegen ihn besäße. Dann hätte aber, da der Lehnvertrag zwischen dem König und jedem einzelnen Vasallen bestand, jeder einzelne Vasall dies Kriegerrecht gegen den König besitzen müssen: das wäre dann der früher erwähnte specielle Fall des Fehderechts, aber keineswegs das Widerstandsrecht. Dieses beruhte allerdings auf einem Vertrage, aber nicht auf den Verpflichtungen, die der König im Lehn-

¹ S. die vorige Anm. und Flor. hist. II 493.

² Lib. de ant. legg. 53. So war auch nach der Magna Charta das Widerstandsrecht durch die Klausel beschränkt: *salva persona nostra et reginae nostrae et liberorum nostrorum*. Dagegen ist diese Klausel in der *Confirmatio chartarum* von 1265 weggelassen: sie hätte die Gefangennahme des Königs bei Lewes verdammt.

³ Rishanger, de bellis (in Walsinghams *Ypodigma Neustriae* ed. Riley) 559.

⁴ M. Charta § 61. *Confirmatio Chartarum* von 1265. *Select charters* 304. 416. Gneist, *Verfassungsgeschichte* 251 f.

⁵ Bracton fol. 107.

⁶ Bracton fol. 34.

⁷ Stubbs II 10 über den Anstand der Barone nach der Annullierung der M. Charta, worauf später noch zurückzukommen ist: *the theory also of feudal relation compelled them (the barons) to maintain his right only so long, as he maintained theirs.*

⁸ Bracton fol. 78^b. *Est itaque tanta et talis connexio per homagium inter dominum et tenentem suum, quod tantum debet dominus tenenti, quantum tenens domino, praeter solam reverentiam.*

vertrage gegen einen jeden Baron übernommen hatte, sondern auf denen, die er durch die Magna Charta — ebenso wie im Krönungseide — gegen die Gesamtheit seiner Vasallen, die universitas regni, eingegangen war.

Der Inhalt des Widerstandsrechts ist folgender. Hat der König sich einen Rechtsbruch zu Schulden kommen lassen, so haben die Stände das Recht, den König mit Waffengewalt zur Emendation zu zwingen¹. Für diese Zeit wird der Unterthaneneid suspendiert, indem der König diffidiert wird; ist der Grund zur Unzufriedenheit gehoben, so tritt das alte Treuverhältnis wieder in Kraft. Es ist also eine Revolution, die sich in bestimmten Grenzen halten sollte und die keineswegs gegen die Herrschaft des Königs überhaupt gerichtet war. Die Legitimität des Königs bleibt völlig anerkannt, seine Regierung wird nur auf einige Zeit suspendiert. Es ist nach Gneist „ein lehnsrechtliches Pfändungsrecht (distress), welches dem König verfassungsmäßig zusteht, in umgekehrter Anwendung für die Gesamtheit der Kronvasallen gegen den König“.

¹ Das Widerstandsrecht der Magna Charta ist nur ein subsidiäres Rechtsmittel, gerade wie das Fehderecht nach dem Mainzer Landfriedensgesetze Kaiser Friedrichs II. von 1235. Seine rechtmäßige Ausübung setzt erstens eine Rechtsverletzung durch den König voraus und zweitens eine Quasi-Justizverweigerung — nur eine solche, denn eine Justizverweigerung im eigentlichen Sinne ist es deshalb nicht, weil nicht die Abweisung einer formellen Klage sondern nur einer Petition vorausgesetzt wird. Es ist freilich in der Magna Charta der Ansatz dazu gemacht worden, gegen den König ein formelles gerichtliches Verfahren zu begründen, und zwar sollte ein solcher Prozeß nicht vor einem der ordentlichen Gerichte des Landes, sondern vor einem ständischen Ausnahmegericht durchgeführt werden — eben vor jenem Ständeausschuß der 25 Barone, die die Exekutoren des Widerstandsrechts waren. Diesem Komitee wurde eine Gerichtsbarkeit über den König für den speciellen Fall verliehen, daß er einem Vasallen ohne Richterspruch ein Lehen oder ein anderes Recht entzöge oder vorenthielte. M. Charta § 52. Da in diesem Paragraphen bei der Erwähnung des Ausschusses ausdrücklich auf den Artikel über das Widerstandsrecht hingewiesen wird, fällt es sehr auf, daß zwischen beiden Artikeln kein sachlicher Zusammenhang besteht. Denn nichts liegt näher als die Folgerung, daß der Ausschuß den Widerstand gegen den König organisieren sollte, sobald dieser sich seinem Richterspruch nicht gefügt hätte. Aber es ist, als ob die Barone selbst vor dieser Konsequenz zurückgeschreckt wären; denn da beide Paragraphen schon in den articuli baronum stehen (§§ 25, 49), so kann nicht allein der Widerspruch des Königs die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Freibrief verhindert haben. Statt dessen ist die rechtmäßige Ausübung des Widerstandsrechts an die Bedingung geknüpft, daß der Ausschuß den König zur Remedur der vorliegenden Rechtsverletzung aufgefordert hätte und daß die Remedur binnen 40 Tagen nicht erfolgt wäre. Einen praktischen Erfolg konnte daher die Gerichtsbarkeit des Ausschusses über den König nicht haben, da dieser keine direkten Mafsregeln zur Vollstreckung des Urteils treffen durfte.

Das Widerstandsrecht von 1265 ist dagegen nicht blofs ein subsidiäres Rechtsmittel; die Erhebung sollte unmittelbar auf den Rechtsbruch folgen dürfen.

Aber selbst von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet¹, stand das Widerstandsrecht in vollstem Widerspruche zu dem Charakter des anglonormannischen Königtums. Ein Pfändungsrecht kann nur gegen eine Person ausgeübt werden, gegen die man überhaupt rechtlich vorgehen kann, aber gegen den König konnte man unter normalen Umständen auf dem Rechtswege gar nichts erreichen. „Breve non currit contra regem“, sagt Bracton, denn die writs werden nur auf speciellen Befehl des Königs ausgestellt. Wem vom Könige Unrecht geschehen war, konnte sich nur mit einer Petition an ihn wenden. Der König entscheidet darüber nach Gutdünken; wenn dem Petenten sein Recht nicht wird, bleibt ihm kein anderer Ausweg übrig: er wird auf die Vergeltung im Jenseits vertröstet². Es war im 13. Jahrhundert sogar noch ein strittiger Punkt, ob der König zur gerichtlichen Gewährleistung (*warrantia* eines verliehenen Gutes verpflichtet wäre³.

Es ist ein Zeichen echt mittelalterlicher Denkweise, daß die Stände einen Aufstand, wengleich sie ihn für die Wahrung ihrer Freiheiten als unumgänglich erkannten, und so sehr sie auch von ihrem guten Recht überzeugt waren, ohne höhere Autorität nicht auf ihr Gewissen nehmen wollten. Politische, selbst moralische Gründe rechtfertigten kaum einen Krieg zwischen zwei Staaten⁴, geschweige eine Erhebung der Unterthanen gegen den eignen König. Als die Barone sich im Frühjahr 1215 zum erstenmale zum Kampfe gegen König Johann anschieden, mit der Absicht ihn so lange zu befehlen, bis er die Magna Charta annähme, liehen sie die Autorität dazu von der Kirche; die Aufständischen nannten sich das Heer Gottes und der heiligen

¹ Gneist, VG. 252: „Die vertragsmäßige Einräumung der Pfändungsrechte lag überhaupt so sehr in den Rechtsvorstellungen des Mittelalters, daß dadurch das Widerstandskomitee einen Teil seines anscheinend revolutionären Charakters verliert.“

² Bracton fol. 5^b sq. Ähnlich fol. 171^b, doch hier mit dem Zusatze: nisi sit qui dicat quod universitas regni et baronagium suum hoc facere debeat et possit in curia ipsius regis. Steht dieser Passus in dem echten Bractonischen Texte? — Vgl. Pollock and Maitland, history of English law I. 500 f.

³ Maitland, Bracton's Note book (London 1887) I 129. In §§ 52. 57 der M. Charta von 1215 wird dagegen die Verpflichtung des Königs zur Gewährleistung vor Gericht angenommen: quae nos oporteat warrantizare.

⁴ Vgl. Stubbs II 12. Ein Beispiel für diese Anschauung findet sich bei Math. Par. Er erzählt, der Papst hätte 1246 den König von Frankreich zum Kriege gegen England angestachelt, aus Zorn über die Beschwerden der englischen Gesandten auf dem Lyoner Konzil. Ludwig hätte sich aber dessen geweigert, u. a., quia non jus habet rex Francorum in regnum Angliae manifestum. Cr. Maj. IV 504. Ähnlich erzählt Wendorfer, der Graf von Flandern habe König Philipp II. die Heeresfolge gegen England im Jahre 1213 verweigert: injustum fuisse bellum . . . cum nullus antecessorum suorum jus aliquod sibi haecenus in regni Angliae vendicasset. Cr. Maj. II 547.

Kirche“¹. Aber selbst die Autorität der Kirche konnte die Aufständischen nicht von dem Makel des *crimen laesae majestatis* rein waschen. Sie benutzten daher ihren Sieg, um eine rechtliche Basis für die Revolution zu erhalten: der König selbst mußte den Ständen das Widerstandsrecht verleihen. Allein das Widerstandsrecht ist niemals ein Verfassungsrecht geworden; dazu waren die Grundlagen des Königtums viel zu stark. Schon in der nächsten Redaktion der Magna Charta wurde der ominöse Paragraph weggelassen. Doch ging die Erinnerung hieran nicht sobald verloren, im Baronenkriege haben die Stände noch zweimal, 1258² und 1265³, Heinrich III. das Widerstandsrecht abgetrotzt. Sobald freilich der König wieder freie Hand gewonnen hatte, betrachtete er die Charte für null und nichtig und bestrafte die Rebellen nach dem Landrecht.

4. Die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs.

Die Ansicht, daß der König absetzbar wäre, ist in dem romanisch-germanischen Kulturkreise des Mittelalters ziemlich verbreitet gewesen; wenn sie auch nicht überall und jederzeit die Meinungen beherrscht hat, so taucht sie doch zu verschiedenen Zeiten in mehreren Ländern auf. Aber regelmäßig finden wir sie nur in einer Wahlmonarchie, mochte nun das Königtum ein reines Wahlkönigtum sein, oder mochte das Erbrecht des königlichen Geschlechts daneben eine beschränkte Geltung haben. Es ist hier selbstverständlich nur von solchen Königsabsetzungen die Rede, die die eignen Unterthanen vollzogen haben, und nicht von denen, die der Papst dekretiert hat. Doch sind auch jene Absetzungen immer nur mit der Billigung der Landeskirche vorgenommen worden; nicht nur der weltliche Adel, sondern auch der hohe Klerus erscheint stets an diesen Akten beteiligt.

Der Zusammenhang zwischen der Wahl und der Absetzung des Königs ist unschwer erklärlich. Wenn das Königtum nicht auf eignen Rechte beruht, wird es leicht als ein Amt angesehen,

¹ Cron. Maj. II 586. Rad. von Coggeshall 171. Walter von Coventry II 220. Lib. de antt. legg. App. 201. — Gneist, VG. 245, schreibt, die Aufständischen hätten sich durch die Domherren von Durham ihres Lehnseides entbinden lassen. Das geht wohl zurück auf Blackstone, the great charter. Oxford 1759 p. XIII: and were absolved from their oath of fealty by one of the canons of Durham. Es ist aber ein Mißverständnis; Thomas Walsingham, auf den Blackstone sich beruft, sagt nur: Unde (barones) et per quendam canonicum regularem ipsum (regem) diffidarunt. Ypodigma Neustriae 133.

² 1258 ist das Widerstandsrecht freilich nicht formell zugestanden worden; faktisch ist es aber in dem Erlaß Heinrichs III. enthalten, der jeden, der sich gegen die Provisionen auflehnte, für einen Landesfeind erklärt; das konnte auch gegen den König selbst angewendet werden. Rymer I 377 sq. Vgl. Wykes 115 sq., der sich sehr scharf darüber äußert.

³ Select charters 416.

das die Wähler übertragen haben und demgemäß wieder zurücknehmen dürfen, wenn der Erkorne ihre Forderungen und seine Pflichten nicht erfüllt. In beiden Fällen erscheinen die Wähler als die Träger der Souveränität; denn stets sind diejenigen, die die Absetzung vollziehen, dieselben, die die Wahl vorzunehmen haben. In Deutschland waren es die Kurfürsten, in England die Reichsversammlung. Weizsäcker bezeichnet einmal die Absetzung als ein umgekehrtes Wahlverfahren, als ein „Abwählen“¹. Der innere Zusammenhang zwischen den Königsabsetzungen und dem Wahlkönigtum zeigt sich auch darin, daß die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs zu verschiedenen Zeiten in denselben Ländern entwickelt worden ist, ohne daß die spätere Aufstellung von der früheren abhängig gewesen wäre. Es ist hier nicht der Ort, dies im einzelnen nachzuweisen²; die allgemeine Verbreitung und Anerkennung der Theorie erhellt aber daraus, daß Thomas von Aquino ausdrücklich die Absetzbarkeit des gewählten Königs gelehrt hat³.

Man ist sich freilich dieses Zusammenhangs nicht immer bewußt gewesen, und in der offiziellen Begründung einer Absetzung hat man auf das Recht dazu, weil der König erwählt worden sei, nicht gepocht; vielmehr sind die Argumente in derartigen Schriftstücken meist weithergeholt und voller faden-scheiniger Sophismen. Aber die beiden Gedanken, die bei solchen Anlässen wohl entwickelt worden sind, daß nämlich die Körperschaft, die die Absetzung vollzieht und die Wahl vorgenommen hatte), dem König übergeordnet wäre, und daß das Königtum ein Amt sei, sind unleugbare Konsequenzen des Wahlkönigtums. Einem systematisch denkenden Manne wie Thomas von Aquino ist dieser Zusammenhang denn auch nicht verborgen geblieben.

In England sind angelsächsische Könige von dem Witenagemot abgesetzt worden. Aber mit dem Witenagemot selbst ging auch die Theorie von diesem seinem Rechte unter. Durch Wilhelm I. wurde ein neues, starkes Königtum begründet; und wenn dies auch ein Wahlkönigtum blieb, so war doch die Reichsversammlung des 12. Jahrhunderts politisch noch zu wenig entwickelt, als daß sie den Anspruch hätte erheben können, den König abzusetzen. Das war erst möglich, seitdem die Reichsversammlung sich als die *universitas regni* fühlte und sich als solche dem Könige für gleichgeordnet ansah. Allerdings ist schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts König Stephan abgesetzt worden, aber nicht von der Reichsversammlung, was bezeichnend

¹ Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König S. 14 (Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1886).

² Über diese Verhältnisse in Deutschland vgl. Waitz, D. VG. IV 400 ff. Harnack, Forsch. z. D. G. XXVI S. 146 ff., Weizsäcker a. a. O.

³ *De regimine principum* I. l. c. VI.

für ihre damalige Schwäche ist, sondern von der englischen Kirche. Und zwar handelte der Klerus hier nicht als Vertreter des englischen Volks, sondern als der von Gott berufene Lenker des Staats. Bischof Heinrich von Winchester, der die Absetzung vollzog, war von denselben hierarchischen Ideen erfüllt, die Johann von Salisbury in seinem Policraticus in ein politisches System gebracht hat¹.

Im Jahre 1215 war das Baronenparlament die universitas regni geworden. In dieser Zeit wurde auch die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs von neuem entwickelt: König Johann ist förmlich vom Parlament abgesetzt worden. Dann tauchte diese Idee im 13. Jahrhundert noch zweimal auf; zur vollen Entfaltung kam sie aber erst im 14. Jahrhundert, wo die Erbllichkeit der Krone gar nicht mehr beanstandet war. Die Keime dieser Anschauung waren einmal vorhanden und entwickelten sich selbständig fort².

Nun hat freilich im anglonormannischen Staate das Parlament niemals, auch nicht vorübergehend, das positive Recht erworben, gegebenen Falls den König abzusetzen, so wie es das Widerstandsrecht durch eine Charte erworben hatte: der Anspruch, den König absetzen zu dürfen, war lediglich in dem subjektiven Rechtsbewußtsein der Barone begründet. Überhaupt wird die Frage, ob in einem Staate die Unterthanen wirklich das Recht besessen hätten, den König abzusetzen³, in den meisten Fällen verneint werden müssen; denn eine solche Gesetzesbestimmung, die also die Zustimmung des Monarchen selbst erhalten hat, hat eine ganz abnorme Schwäche des Königtums zur Voraussetzung⁴.

Für die Absetzung König Johanns sind weder die Königsabsetzungen der angelsächsischen Zeit, noch die von 1141 vorbildlich gewesen. Die Erinnerung daran war wohl längst er-

¹ Eine Charakteristik Heinrichs von Winchester giebt Norgate. England und the Angevin Kings I 347 ff. — Über Stephans Absetzung s. Wilhelm von Malmesbury, historia novella II 574 sqq. Vgl. Policraticus l. IV c. 3 über das Recht der Kirche, den König abzusetzen (ed. Giles I 224): . . . penes quem est conferendae dignitatis auctoritas (nämlich bei der Kirche), eum, cui dignitas ipsa confertur, honoris privilegio antecedit. Porro de ratione juris, ejus est nolle, cujus est velle, et ejus est auferre, qui de jure conferre potest.

² Über Richards II. Absetzung schreibt der Annalist von Bermondsey (Annales Monastici ed. Luard) III 482: Henricus filius Johannis ducis Lancasteriae, comes de Derby, cum magno apparatu venit in Angliam, et rex Ricardus incarcerationis in turri Londoniae resignavit officium regis.

³ So stellt sich Harnack das Problem in dem citierten Aufsatz: Hat eine rechtliche Befugnis zur Absetzung des Königs im deutschen Reiche bestanden? Forsch. z. d. G. XXVI 146 ff.

⁴ Die deutschen Kurfürsten versuchten im 14. Jahrhundert, die Absetzbarkeit des Königs in der Goldenen Bulle zum Reichsrecht zu machen, sie vermochten jedoch den Widerstand des Königs nicht zu überwinden. Weizsäcker a. a. O. 35 ff. — In Polen wurde die Absetzbarkeit des Königs Anfang des 17. Jahrhunderts gesetzlich anerkannt. Hüppe, Verfassung der Republik Polen (Berlin 1867) S. 113.

löschen, und der Eindruck von Stephans Absetzung muß dadurch besonders abgeschwächt worden sein, daß er dessenungeachtet noch zwölf Jahre danach König von England geblieben war. Es fragt sich also, wie es zur Absetzung Johanns gekommen ist, und wie die Barone versucht haben, ihr Verfahren rechtlich zu begründen. Hierbei ist die Absetzung und die darauf folgende Wahl des Prinzen Ludwig von Frankreich von dem Beginn des Aufstandes zu unterscheiden. Denn die erste Erhebung war nichts als die Ausübung des Widerstandsrechts, wenn auch die Magna Charta soeben vom Papste annulliert worden war; aber bald sahen sich die Barone gezwungen, über das verbrieftete Recht hinauszugehen, und um Hilfe vom Auslande zu erhalten, trugen sie die Krone dem Prinzen Ludwig an.

Stubbs giebt einige Gründe an, die das Vorgehen der Barone nach dem Urteile der Zeitgenossen gerechtfertigt hätten¹. Er setzt voraus, daß damals die Idee der Loyalität noch nicht ausgebildet gewesen, und daß vor dem Erlaß der Hochverratsgesetze eine Rebellion als kein so großes Verbrechen angesehen worden sei, wie zweihundert Jahre später. Aber es handelt sich hier um keine bloße Rebellion, sondern — was Stubbs allerdings nicht annimmt —, um eine förmliche Absetzung des Königs. Ferner sind die Begriffe vom Hochverrat weit älter, als das erste Hochverratsgesetz (1352), in dem die Anschauungen des common law nur ins statute law recipiert wurden, und zwar mit mehreren Einschränkungen². Nicht nur Bracton und Britton, sondern schon Glanvilla kennt den Begriff des *crimen laesae majestatis*³, auch den Klosterannalisten des 13. Jahrhunderts ist er nicht unbekannt gewesen⁴. Und trotz der Hochverratsprozesse und der vollendeten Entwicklung der Loyalitätsidee ist Richard II. abgesetzt worden.

Stubbs giebt drei Argumente zur Rechtfertigung der Barone: die politischen Umstände, Johanns Verletzung seiner Pflichten als Lehnsherr, und das Wahlkönigtum Johanns, aus dem seine

¹ Stubbs II 10. Yet it is not at all necessary to suppose that the moral and political problem would take in their (the barons') minds the formidable shape which it would have taken two centuries later, when the idea of loyalty was full grown, and when the legislation respecting treason had impressed the iniquity of rebellion in burning marks on men's consciences. John was a tyrant, and no one doubted that the due reward of tyranny was death: death should not indeed be inflicted by his liege servants, but his own oath taken to the Charter had put them in the position of belligerents rather than of liegemen: nor did they seek his death, but his banishment. They used the power which the theory of election gave them, of setting aside one, who had proved himself unworthy: the theory also of feudal relation compelled them to maintain his right only so long, as he maintained theirs.

² Coke, institutes of the law of England III 7 ff.

³ Glanvilla l. i. c. 2. l. XIV c. 1. Bracton fol. 118 b. Britton l. I c. 9 § 2.

⁴ S. die Zusammenstellung in meiner Dissertation 22³.

Absetzbarkeit gefolgert worden sei. Das erste Argument lautet folgendermaßen. Johann war ein Tyrann, und niemand zweifelte, daß der gerechte Lohn des Tyrannen der Tod wäre: freilich sollten ihn nicht seine eignen Vasallen erschlagen, aber sein Eid auf die Magna Charta hatte sie mehr in die Lage einer kriegführenden Macht ihm gegenüber versetzt, als in die von Vasallen; auch wollten sie nicht seinen Tod, sondern nur seine Verbannung. — Daß ein Tyrann ermordet werden dürfte, wenn auch nicht von denen, die ihm Treue geschworen hatten, war allerdings von Johann von Salisbury gelehrt worden¹, aber es ist kaum anzunehmen, daß diese Lehre im 13. Jahrhundert allgemeine Verbreitung, namentlich in Laienkreisen, gefunden hätte. Das Argument läßt sich überhaupt nicht gut auf diesen Fall anwenden. Man darf die Lehre vom Tyrannenmord nicht ohne ihren Zusammenhang mit Johanns ganzem politischen System betrachten. Danach aber hatte nicht etwa jeder einzelne, auch nicht das ganze Volk, darüber zu entscheiden, ob der König ein Tyrann sei, und damit das Recht, ihn zu beseitigen, sondern der Kirche stand gewissermaßen die Kognition über die Tyrannei des Königs zu. Johann von Salisbury mißt überhaupt der Kirche eine Bedeutung im Staate bei, wie es vielleicht das Ideal Heinrichs von Winchester und Thomas Becket's gewesen ist: im 13. Jahrhundert war das anders geworden, ein Stephan Langton war von solchen hierarchischen Aspirationen völlig frei. Außerdem hebt Stubbs diese Bemerkung selbst zur Hälfte wieder auf, indem er hinzufügt, die Barone hätten nicht Johanns Tod, sondern nur seine Verbannung gewollt. Die Tyrannei Johanns käme auch mehr als eine Begründung der Absetzung in Betracht; da hier die formelle Berechtigung der Barone zu diesem Schritt erörtert werden soll, darf man von diesem Argument füglich absehen. Daß ferner die Barone in der politischen Notwendigkeit ihre Rechtfertigung gesehen hätten², ist nicht im Einklang mit der mittelalterlichen Denkweise. Im Mittelalter waren die Parteien in allen juridischen, staats- und völkerrechtlichen Fragen stets eifrig bemüht, eine möglichst loyale Haltung einzunehmen, vor allem die Formen des Rechts nicht zu verletzen³. Stubbs selbst behandelt ausführlich die Deduktionen, mit denen Prinz Ludwig seinen Angriff auf Johann und seinen Anspruch auf die englische Krone begründete⁴, so daß in seiner Darstellung gegenüber diesen weitgehenden Rechtfertigungsversuchen des Prinzen das Vorgehen der Barone als ein auch formell brutaler Rechtsbruch erscheint.

¹ Polieraticus l. VIII c. 20.

² Stubbs a. a. O.: his own oath . . . had put them in the position of belligerents rather than liegemen.

³ Vgl. Stubbs, Seventeen lectures on the study of medieval and modern history. Oxford 1886. S. 208 ff.

⁴ Stubbs II 12 f. S. o. S. 26.

Zum Zweiten leitet Stubbs das Recht der Vasallen, sich gegen den König zu erheben und einen neuen König zu wählen — eine förmliche Absetzung nimmt er, wie gesagt, nicht an — aus dem Lehnvertrage her. Diese Ansicht trifft indes für die Königsabsetzung ebensowenig zu, wie für das Widerstandsrecht. Da Stubbs aber, wie hieraus hervorgeht, das Verhältnis des Königs zu seinen Unterthanen als vorwiegend lehnsrechtlich auffaßt, so ist seine Ansicht vollkommen konsequent, daß sich die Barone zur Wahl eines neuen Königs hätten für berechtigt halten können, sobald ihr alter Lehns- und Treueid aufgesagt war. Die Barone hätten das staatsrechtliche Band, das sie mit dem Könige verknüpfte, durch eine „renunciation of allegiance“, d. i. eine einfache Diffidierung¹ lösen wollen und können; deren rechtliche Wirkung käme der Wirkung gleich, die sie in der That durch eine Königsabsetzung erstrebt haben. Wie die Herrschaft des Königs dadurch begründet würde, daß ihm der Unterthaneneid geleistet wird, so könnte sie dadurch aufgehoben werden, daß ihm dieser Eid zurückgegeben wird.

Da aber das Treu- und Mannschaftsverhältnis der Vasallen zum Könige ein individuelles war, so wäre die Konsequenz die, daß jeder einzelne Vasall das Recht besessen hätte, den König im Falle eines Rechtsbruches zu diffidieren, ihm seine Anerkennung als König zu versagen und, wenn anders die politischen Umstände es erlaubten, einen neuen König zu wählen. Das ist der Charakter des reinen Lehnkönigtums; Stephans Königtum war von dieser Art². Wilhelm von Malmesbury erzählt, daß der Graf von Gloucester im Jahre 1136 dem bereits gekrönten Könige den Lehnseid nur bedingungsweise geleistet hätte³. Und als Stephan nach der Meinung des Grafen seine Pflichten gegen ihn nicht erfüllte, sagte er ihm den Treueid auf, verweigerte ihm die weitere Anerkennung als König und ging zur Kaiserin Mathilde über. Es war ein Königtum auf Kündigung⁴, die Unterthanenschaft war lösbar wie jedes andre Lehnverhältnis.

Das anglonormannische Königtum war aber abgesehen von Stephans Regierung niemals ein reines Lehnkönigtum gewesen. Auch im 13. Jahrhundert war das Lehnsherrentum wohl noch ein wichtiges Attribut des Königtums, machte aber bei weitem nicht dessen ganzes Wesen aus⁵. Gewiß war das staatsrechtliche Verhältnis

¹ Daß Stubbs selbst nichts andres darunter versteht, erhellt aus I 569, wo er von der ersten Diffidierung der Barone von 1215, vor der Magna Charta, sagt: (the barons) renounced their allegiance.

² Vgl. Round, Geoffrey de Mandeville, besonders S. 27 ff.

³ Historia novella II 541: sub conditione quod dignitatem suam integre servaret.

⁴ Round a. a. O. 35: „king on sufferance“.

⁵ Round a. a. O. 70 ff. erklärt den Titel: rex et dominus so, daß dominus das Lehnsherrentum und rex das nationale Königtum bedeutete.

der Unterthanen zum Könige mit den persönlichen lehnsrechtlichen Beziehungen eng verflochten, daneben war aber hüben und drüben das Gefühl des Zusammenhangs mit dem Lande fester eingewurzelt. Die Stände nannten sich die *universitas regni*; König Johann hatte den frühern Titel eines *rex Anglorum* mit dem eines *rex Angliae* vertauscht. Der territoriale Charakter des Königtums, im Gegensatze zu dem persönlichen des Lehnsrentums, findet ferner darin seinen Ausdruck, daß der König das Bodenregal am ganzen Reiche besaß. Wenn die Barone den König diffidierten, so erschütterten sie damit rechtlich keineswegs die Stellung des Königs, der der oberste Grundherr des ganzen Reiches war. Dagegen hatte die Diffidierung, mochte sie vom Könige oder von den Baronen ausgehen, zur Folge, daß die Barone aller ihrer Lehen verlustig gingen, die sie vom König empfangen und wofür sie ihm den Lehnseid geleistet hatten¹. Dieser rechtlichen Wirkung hatte eben durch die Gewährung des Widerstandsrechtes vorgebeugt werden sollen. Aber wenn der König dies Recht auch nicht anerkannte — war es doch ein Rechtsstreit ohne ein kompetentes Forum — so gingen doch die Barone ebensowenig wie der König durch eine einfache Diffidierung ihrer Staatsangehörigkeit verlustig. Der diffidierte König blieb nach wie vor der Landesherr, und die diffidierten oder diffidierenden Barone hatten auf jeden Fall noch den Anspruch auf einen gerichtlichen Austrag nach der *lex terrae* und durch ein *judicium parium*. Um einen seiner Staatsangehörigkeit zu berauben, bedurfte es anderer Mittel: die Unterthanen konnten durch einen Rechtspruch utlagiert werden, und der König sollte vom Parlament abgesetzt werden können².

Die Barone haben sich in der That nicht damit begnügt, König Johann die Unterthanentreue aufzukündigen, bevor sie zur Neuwahl schritten; ohnehin hatten sie ihn ja schon beim Ausbruch des Kampfes diffidiert. Sie haben vielmehr ein ordentliches Verfahren eingeleitet. Auf einem aus eigener Initiative, aber in

¹ Als Heinrich III. Simon von Montfort und Gilbert von Clare vor der Schlacht bei Lewes diffidierte, nannte er sie nur bei ihren Namen, aber nicht mehr bei ihren Titeln als Grafen von Leicester und Gloucester. Fl. hist. II 493. Auf derselben Rechtsanschauung beruht der Ächtungs- und Enterbungsspruch gegen die bei Evesham besiegten Barone. Später kam es zu Verhandlungen, um dies Verdikt zu modifizieren. Dabei läßt Rishanger den König sagen: *lex firmissima est in omni regno Christianorum, et, ut dicitur, Saracenorum, quod quicumque insurrexerint eum manu armata contra dominum suum regem agmine, ipso facto et jure tenentur amittere tenementum suum, quod tenetur de eodem.* Ypodigma Neustriae (App.) 564 sq.

² Das Verhältnis zwischen der Aufkündigung des Unterthaneneides zur Absetzung des Königs tritt sehr klar bei der Absetzung Eduards II. und Richards II. zu Tage. Erst nachdem das Parlament die Absetzung beschlossen und die Einwilligung dazu vom Könige erzwungen hatte, sagte ihm ein Bevollmächtigter im Namen der Nation den Lehns- und Treueid auf. Stubbs II 380, 532.

der üblichen Form¹ berufen, freilich königslos² Parlament haben sie das Urteil gefällt, daß der König sich der Krone unwürdig gemacht habe, haben ihm die Herrschaft aberkannt und sich sodann eidlich von ihm losgesagt (abjuraverunt)³. Erst danach schritten sie, wahrscheinlich in derselben Versammlung, zur förmlichen Neuwahl. Hierin ist aufs deutlichste die endgültige Auflösung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen den Unterthanen und dem Könige ausgedrückt, im Gegensatz zu der nur vorübergehenden Wirkung der Diffidation.

Das dritte Argument von Stubbs ist das, daß die Absetzbarkeit des Königs aus dem Wahlkönigtum abgeleitet worden sei. Thatsächlich sind die Barone allerdings durch die Konsequenzen des Wahlkönigtums zu diesem Schritt geführt worden; ob sie aber selbst mit Bewußtsein diese Folgerung gezogen haben, ist aus den Quellen nicht nachweisbar. In einem Schreiben des französischen Thronfolgers an die Mönche von Canterbury wird zwar betont, daß Johann bei Richards I. Tode nicht der nächste Agnat gewesen sei und daß er die Krone der Wahl verdankte⁴, aber der Schluß auf seine Absetzbarkeit ist hieraus nicht gezogen worden. Freilich war der König nach dem positiven englischen Staatsrecht nicht absetzbar, und mit einer solchen Rechtstheorie konnte Prinz Ludwig Schwankende und Zweifelnde schwerlich auf seine Seite herüberziehen; auch mochte er Bedenken tragen, eine solche Theorie zu proklamieren, die auch gegen ihn selbst hätte angewendet werden können. Dagegen hat Matheus Parisiensis zwar nicht die Absetzbarkeit des Königs, die er überhaupt nicht verfißt, aber doch das Widerstandsrecht der Stände direkt aus der Königswahl hergeleitet⁵. Und da seine Auffassung

¹ W. Coventry, memoriale II 224: At illi barones eum (regem) jam pro deposito vel dejecto habentes, de domino eligendo tractare cœperunt: et quoniam hoc ex communi consensu totius regni fieri oportuit, . . . omnes optimates convocandos statuunt praefixis die et loco. — Wahrscheinlich hat die Absetzung Johanns, von der hier nichts berichtet wird (s. die übernächste Anm.), auf demselben Parlament stattgefunden, wie die Neuwahl.

² Das königslose Parlament entspricht den anglonormannischen Reichsversammlungen, die die Thronfolge erledigten: ferner dem „Konventions-Parlament“ von 1688, das die englische Krone dem Prinzen von Oranien übertrug; sowie den aragonischen parlamentos im Mittelalter. Schäfer, Geschichte Spaniens III 214.

³ Rymer I 140 (Brief Prinz Ludwigs an die Mönche von Canterbury): de communi regni consilio et approbatione ipsum regno judicantes indignum. — Rad. de Coggeshale 176: abjudicato et abjurato rege Johanne cum omnibus suis. — W. Cov. II 227: unanimiter factis sacrosanctis juraverunt quod inperpetuum terram de Johanne rege non tenerent. — Rot. Claus. I 270 bei Stubbs II 9³ verspricht König Johann allen Amnestie aufser denen, qui nos abjuraverunt. Er selbst macht also diesen Unterschied zwischen den Rebellen, die ihn doch sämtlich diffidiert hatten.

⁴ Rymer I 140.

⁵ S. u. S. 51 f.

von König und Ständen ein mittelbares Erzeugnis der Kämpfe um die Magna Charta ist, so ist es nicht ganz unmöglich, daß schon damals während der Revolution ähnliche Gedanken geäußert worden sind.

Jedenfalls wissen wir, daß die Frage, ob man den König überhaupt absetzen dürfe, in jenen Tagen aufgeworfen ist, und daß ihre Beantwortung den Gegnern Johanns Sorge genug gemacht hat. In der Verlegenheit ist man — ähnlich wie 1688 — auf recht sophisticatede Argumentationen und arge Rechtsverdrehungen verfallen. Der Kampf um die eigne Existenz forderte gebieterisch die Beseitigung des Königs, aber man brauchte eine rechtliche Grundlage. Da hat man auf jenem Parlament behauptet, daß das Recht zur Absetzung bereits im Widerstandsrechte enthalten wäre¹, und die gleiche Ansicht vertritt Prinz Ludwig in seinem erwähnten Schreiben an die Mönche von Canterbury². Psychologisch ist das leicht erklärlich, denn von der beschränkten Revolution war es für die Aufständischen nur ein Schritt bis zur Absetzung des Königs, zumal da diese als eine politische Notwendigkeit erschien. Auf dem Parlament hat diese Begründung indes lebhaften Widerspruch erfahren³.

Daneben existiert noch eine Rechtfertigung der Wahl Prinz Ludwigs zum englischen Könige. Danach hätten die Barone den König nicht durch einen förmlichen Akt abgesetzt, sondern, wie das ja anderwärts thatsächlich vorgekommen ist⁴, die Neuwahl mit der Fiktion einer Thronvakanz begründet. Man argumentierte folgendermaßen. Johann sei einst wegen Verrats an König Richard verurteilt worden, und diese Verurteilung habe ihn von vornherein regierungsunfähig gemacht⁵. Wollte man die Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft trotzdem anerkennen, so sei er 1203 von dem französischen Gerichtshofe zum Tode verurteilt worden, weil er seinen Neffen Arthur umgebracht hätte; dadurch hätte

¹ W. Cov. II 225. Citati igitur . . . magnates, qui ab initio istis non consenserunt, post dilaciones et deliberationes multas, tandem ex sententia responderunt se ex juramento non teneri ad regis depositionem vel expulsionem. Vgl. die folgende Anm.

² Rymer I 140 . . . tandem inter caetera de ejus (regis) expresso consensu ita convenit, quod si idem Johannes ad flagitia priora rediret, ipsi barones ab ejus fidelitate recederent numquam ad eam postmodum reversuri.

³ Vgl. oben Anm. 1.

⁴ So ist Heinrich IV. nicht förmlich von den deutschen Fürsten abgesetzt worden: durch die Suspension des Unterthaneneides, die Heinrichs Exkommunikation begleitet hatte, und die nach der Absolution nicht ausdrücklich widerrufen worden war, wurde der Thron für erledigt angesehen, und auf Grund dieser Fiktion wurde Rudolf von Rheinfelden gewählt. Waitz, D. VG. IV 400 ff. Harnack, Forsch. z. D. G. XXVI 146. — Ebenso ist der letzte Stuart nicht eigentlich abgesetzt worden; das Konventionsparlament fingierte eine Thronvakanz, um Wilhelm von Oranien auf den Thron erheben zu können.

⁵ So urteilt auch der Marganer Annalist p. 24.

er seine Krone verwirkt¹. Schliesslich habe er sich selbst seiner Krone entäußert, als er 1213 die Oberlehnsherrschaft des Papstes anerkannte; das wird als eine Abdankung aufgefaßt². — Diese Beweisführung findet sich sowohl bei Wendover, der sie König Philipp und Prinz Ludwig gegen den päpstlichen Legaten vertreten läßt, als auch, freilich mit Weglassung des letzten Punktes, in dem erwähnten Briefe des Prinzen³. Eine bloße Erfindung des Chronisten kann sie also nicht sein; entschieden stammt aber die ganze Deduktion aus England⁴, und ihre Wirkung war auf Engländer berechnet⁵.

Eine offizielle Begründung von Johanns Absetzung durch das Parlament, wie wir dergleichen von andern Absetzungen besitzen, ist nicht überliefert. Man wird aber wohl kaum fehlgehen, wenn man die ihm zur Last gelegten Verbrechen, vor allem den Bruch des Eides, den er auf die Magna Charta geschworen hatte, der Auffassung der Zeit nach als Felonie bezeichnet, deren sich bekanntlich in privaten Verhältnissen auch der Lehnsherr gegen seinen Vasallen schuldig machen konnte. Felonie begründete Verwirkung des Besitzes (*forfeiture*) — ein Begriff, den englische Historiker auch auf den König angewendet haben⁶. Die Königsabsetzung entspräche dann der Enterbung eines Vasallen. Dieser patrimonialrechtlichen Vorstellung, daß auch die Absetzung oder Vertreibung eines Königs eine Enterbung bedeute, begegnen wir regelmässig bei Matheus Parisiensis⁷, und Britton zählt zum Hochverrat den Versuch, den König

¹ Cr. Maj. II 651. — Nach diesem Urteilsspruch sei Johann in Frankreich nicht mehr als König anerkannt worden, sed ipsum regem depositum appellaverunt, sicut abbas depositus, et quilibet alius, dici solet. Cr. Maj. II 662 sq.

² II 651: Item nullus rex vel princeps potest dare regnum suum sine assensu baronum suorum, qui regnum illud tenentur defendere. — II 652: Et si coronam Angliae sine baronibus alicui dare non potuit, potuit tamen dimittere eam: quam statim cum resignavit, rex esse desit, et regnum sine rege vacavit.

³ Rymer I 140.

⁴ In dem Schreiben wird z. B. wie bei Wendover die Einzelheit erwähnt, daß das Verdikt gegen Johann wegen Verrats an König Richard durch den Bischof von Durham, Hugo von Puiset, proklamiert worden sei. Ferner wird der Rede Erzbischof Huberts bei Johanns Krönung gedacht. Vgl. Cr. Maj. II 454 sq. Erwähnt ist bereits die mit W. Cov.' Erzählung übereinstimmende falsche Auffassung des Widerstandsrechts. Vgl. endlich den technischen Ausdruck: de communi regni consilio et approbatione.

⁵ In England agitierte man gegen Johann besonders mit seiner Unterwerfung unter die päpstliche Oberlehnsherrschaft. Rymer I 138.

⁶ So Stubbs über die Wahl Johanns I 554. Matthew Paris supposes that the archbishop, warned of John's utter faithlessness and foreseeing the troubles of his reign, wished to impose on him and upon the people that as an elected king he must do his duty under pain of forfeiture.

⁷ Cr. Maj. III 323, 414, 537, 625, IV 504, V 511.

seines Reiches zu enterben¹; dabei haben ihm doch wohl die Absetzung Johans und der Plan von 1260, Heinrich III. abzusetzen², vorgeschwebt.

Diese Auffassung der Königsabsetzung enthält zugleich die rechtliche Begründung davon, daß die Barone bei der Neuwahl mit Übergehung von Johans Kindern den Prinzen Ludwig gewählt haben. Prinz Ludwig legt zwar sehr großes Gewicht auf sein Erbrecht³, in Wahrheit war jedoch nur seine Gemahlin Blanka, eine Enkelin Heinrichs II., erbberechtigt. In erster Linie war seine Wahl natürlich eine politische Notwendigkeit, denn Johans ältester Sohn war damals kaum neunjährig, andre Agnaten fehlten, und außerdem brauchten die Barone Hilfe vom Auslande. Allein nicht bloß politische Gründe waren hier maßgebend; denn wenn Johann wegen Felonie die Herrschaft abgesprochen worden war, so waren damit seine Söhne von vornherein für erbunfähig erklärt. Prinz Ludwig sagt in seinem Schreiben an die Mönche von Canterbury, da Johann bei seiner Verurteilung durch den französischen Gerichtshof im Jahre 1203 noch keine Kinder hatte, sei das Recht auf den englischen Thron sofort auf ihn gefallen⁴. Das englische Recht war aber strenger, denn eine Verurteilung wegen Felonie schloß alle Erben wegen Verderbnis des Blutes von der Erbfolge aus, gleichviel ob sie vor oder nach dem Verbrechen gezeugt worden waren⁵. —

¹ Britton l. I. c. 9 § 2. Graunt tresoun est a compasser nostre mort, ou de nous desheriter de noster reame . . .

² S. u. S. 39.

³ Rymer I 140. Cr. Maj. II 660.

⁴ Rymer I 140.

⁵ Glanvilla l. XIV c. 1 § 6. Bracton fol. 129—131. Britton l. I c. 6 § 5. — Henderson, Verbrechen und Strafen in England (Inaug. Diss. Berlin 1890) 59 f. imputiert Bracton die Rechtsanschauung, daß nur die nach dem Verbrechen gezeugten Erben von der Erbfolge auszuschließen wären, und citiert fol. 130 § 20. Hier heißt es: Si autem ante feloniam generationem fecerit, talis generatio succedat in haereditate patris vel matris, a quo non fuerit feloniam perpetrata. Diesen letzten Relativsatz läßt Henderson weg, wahrscheinlich verleitet durch die falsche Übersetzung von Sir Travers Twiss, nach dessen Ausgabe II 351 er citiert: being from a time when no felony has been perpetrated. Bracton sagt aber: der Sohn eines felo, der nach der Verübung der Felonie gezeugt ist, kann unter keinen Umständen weder von Vater noch Mutter etwas erben, cum sit progenitus talis ex testiculo et sanguine felonis. Ist er vor dem Verbrechen gezeugt worden, so darf er wenigstens den Teil beerben, der an der Felonie unschuldig war. Ein felo selbst kann nichts vererben, da er jede Rechtsfähigkeit verloren hat. Hat die Felonie in Hochverrat bestanden, so erben die Kinder weder von Vater noch Mutter; fol. 118b . . . ultimum supplicium sustinebit . . . cum . . . haeredum suorum perpetua exhaeredatione, ita quod nec ad haereditatem paternam vel maternam admittuntur. Est enim tam grave crimen istud, quod vix permittitur haeredibus, quod vivant.

J. R. Green, short history of the English people (1889) 129 sagt bei der Inhaltsangabe der M. Charta: The forfeiture of the freeman on con-

Unter der Regierung Heinrichs III. haben die Barone zweimal den Plan gefasst, den König abzusetzen. Zum ersten Mal im Jahre 1233. Es war nach der schmachvollen Entlassung Huberts von Burgh und dem Emporkommen der Poitevinen, als ein großer Teil des englischen Adels unter der Führung des Grafen von Pembroke Richard Marshall dem Könige mit der Absetzung und der Wahl eines neuen Königs drohte, wofern er die Franzosen nicht unverzüglich aus seiner Umgebung vertriebe¹. Es ist wohl auch nicht zweifelhaft, daß der nächste Agnat des Königs zum Thronfolger ausersehen war. Das war, da der König sich noch nicht verheiratet hatte, sein jüngerer Bruder, Richard von Cornwall. Dieser stand mit den Baronen in einem sehr viel bessern Verhältnis als sein gekrönter Bruder. Unter seiner Führung hatten sich im Jahre 1227 die Grafen Wilhelm von Pembroke, Chester, Gloucester, Warenne, Hereford, Ferrers und Warwick erhoben, um den König zu zwingen, seinem Bruder einige ihm unrechtmäßig entrissene Güter wiederzugeben und die Wiederbestätigung der Forstcharte zu erlangen, die der König kassiert hatte². 1231 hatte sich Richard von Cornwall — durchaus gegen den Willen des Königs — mit der verwitweten Gräfin von Gloucester, der Schwester der Marshalls, vermählt³, derselben, die 1233 ihren Bruder, den Grafen Richard, warnte, der Ladung des Königs zum Parlament von Westminster Folge zu leisten, da er Böses gegen ihn im Schilde führe⁴. Noch im Jahre 1231 trat Richard von Cornwall mit den Grafen Richard Marshall, Warenne und Lincoln für den gefangenen Hubert von Burgh ein und rettete ihn vor den Anschlägen Peters des Roches⁵. Aber er machte mit den Aufständischen nicht gemeinsame Sache⁶; und offenbar dadurch, daß er sie in ihren Hoffnungen so arg täuschte, zog er sich ihren grimmigen Haß zu; es wird berichtet, daß die Aufständischen neben den Besitzungen der Poitevinen, die ohnehin verhaßt genug waren, gerade die Richards von Cornwall verwüstet hätten⁷.

viction of felony was never to include his tenement, or that of the merchant his wares, or that of the country man his wain. Das ist aber ein Versehen; es handelt sich hier (§ 20) nicht um Felonie, sondern um *amerciamenta pro magno delicto*.

¹ Cr. Maj. III 245: *ipsi omnes de communi consilio totius regni ipsum cum iniquis consiliariis suis a regno depellerent, et de novo rege creando contrectarent*. — Es ist zwar der Ausdruck „vertreiben“ gewählt worden, aber es sollte durch einen Parlamentsbeschluss geschehen.

² Cr. Maj. III 123 sqq.

³ Teokesb. 78.

⁴ Cr. Maj. III 246.

⁵ Cr. Maj. III 233 sq. Rymer I 207. Royal letters ed. Shirley I 408.

⁶ Cr. Maj. III 248. *Ricardus frater regis diu ante ad regem reversus erat, qui Marscallō prius adhaerebat*.

⁷ Cr. Maj. III 264. Osney 76.

Zum zweiten Male haben die englischen Barone dem Könige 1260 mit der Absetzung gedroht. Seine lange Abwesenheit in Frankreich liefs sie befürchten, dafs er dort rüstete, um die Verfassung von 1258 umzustürzen. An der Spitze der Verschwörung stand Simon von Montfort, aber auch Prinz Edward war ein Mitverschworner: das will sagen, der Kronprätendent. Heinrichs III. eilige Heimkehr beendete die Krisis, aber erst nach einiger Zeit nahm er seinen Sohn wieder zu Gnaden auf¹.

¹ Dunst 214 sq. Wykes 123 sq. Fl. hist. II 446—448.

II. Matheus Parisiensis.

1. Die Benediktiner im 13. Jahrhundert. — Der Chronist.

Wie Matheus Parisiensis der letzte englische Klosterhistoriker großen Stils gewesen ist, so war er überhaupt eine der letzten bedeutenden Erscheinungen, die der Benediktinerorden in England hervorgebracht hat. Die große Rolle, die dieser Jahrhunderte lang in dem gesamten kirchlichen und geistigen Leben der Nation gespielt hatte, war nahezu beendet¹. Als religiöse Körperschaft war das alte Mönchtum verknöchert und unfähig geworden, aus sich heraus ein neues frisches Leben zu erzeugen. So war es auch natürlich, daß der Orden nicht mehr eine entscheidende Stimme im Rate der Kirche besaß. Verhältnismäßig selten wurde noch einer der Ihrigen zum Bischof geweiht, und seit dem Ende des 12. Jahrhunderts hatte kein Benediktiner mehr den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury bestiegen². Der Orden selbst fand sein Genügen im Bewußtsein seiner stolzen Vergangenheit und strebte gar nicht mehr danach, in der Kirche wieder zu größerem Ansehen und Einfluß zu gelangen, sondern in ihm überwog die Neigung, sich von der übrigen Kirche zu isolieren und ein behagliches, ungestörtes Sonderleben zu führen. Wie es das Ideal der Kapitel war, von der bischöflichen Gewalt eximiert zu sein, so wollte man auch in der Politik nicht das Gefolge der Bischöfe vermehren, zumal da zwischen ihnen und den Klöstern durchweg ein gespanntes Verhältnis bestand. Noch im Jahre 1258 konnten sich die Äbte nicht dazu entschließen, sich mit den Bischöfen zu der Wiederherstellung der „kirchlichen Freiheit“ zu vereinigen³. Selbständig die Initiative

¹ Vgl. für das Folgende Pauli, Kirche und Kloster, in seinen Bildern aus Alt-England. 2. Aufl. 1876.

² Stubbs, Einleitung zu den Epistolae Cantuarienses (Chronicles and memorials of the reign of Richard I. Bd. II).

³ Cr. Maj. V 707.

zu ergreifen, lag ihnen noch weit ferner. Hatten doch nach ihrer Meinung der König, der Erzbischof, ja alle Bischöfe die Pflicht, die Kirche gegen jeden Angriff zu schützen. Wenn deren Bemühungen Erfolg hatten, so mußte das auch ihnen zugute kommen; wo nicht, so hatten sie sich selbst wenigstens nicht kompromittiert. Auch die politischen Ansichten von Matheus Parisiensis verraten eine gewisse Entfremdung von den allgemeinen Zielen und Ideen der Kirche¹, indem sie so gut wie keine spezifisch kirchlichen Züge tragen. Der Streit zwischen Kirche und Staat scheint für den Chronisten kaum zu existieren, nicht einmal in dem dauernden Hader über den Kompetenzumfang der geistlichen Gerichtsbarkeit ist er je mit Bestimmtheit für die Kirche eingetreten². Der Grund davon ist aber nicht, daß Matheus, wie später Thomas Wykes³, in diesem Streite für die Krone, d. i. für den Staat Partei ergriffen hätte, sondern einfach Mangel an Teilnahme für diese Fragen, die damals die Kirche bewegten. Befremdend ist es auch, daß Matheus mit den Wallisern sympathisieren konnte, während diese der Kirche ihres Landes den denkbar größten Schaden zufügten⁴. Nur die materiellen Interessen von Kirche und Kloster haben seine politischen Ansichten beeinflusst.

Die alten Mönche versanken mehr und mehr in Passivität. Als religiöse Körperschaft fehlte es ihnen an einem ideellen Mittelpunkt, um den sie sich hätten scharen können: sie hatten keine gemeinsamen Ideen zu verfechten, keine gemeinsamen Ziele zu erstreben. Da mußte ihnen die junge religiöse Macht der Bettelorden empfindlichen Abbruch thun. In England faßten besonders die Franziskaner festen Fuß. Sie setzten sich nicht nur bei den niedern Klassen fest, um die sich die aristokratischen Benediktiner stets wenig gekümmert hatten, sondern bald fingen sie an, diese selbst beim Adel und Fürsten aus dem Rat und Beichtstuhl zu verdrängen⁵. Und obendrein mußten die Benediktiner die peinliche Bemerkung machen, daß hochangesehene Männer, ja manch einer aus ihrem eignen Orden, zu den verachteten Minoriten übertrat⁶.

Es war nur natürlich, daß den Benediktinern auch die Führung im geistigen Leben der Nation entschlüpfte. Die Klosterschulen waren von den aufblühenden Universitäten überholt und zur Seite gedrängt, die Bettelmönche und ein Teil des Weltklerus übertrafen die alten Mönche weitaus an geistiger Regsamkeit. Nicht daß diese die Bedeutung der Universitäten

¹ Vgl. über diese Stubbs II 313 ff.

² S. u. S. 97 f.

³ S. u. S. 118.

⁴ S. u. S. 114.

⁵ Cr. Maj. III 627, IV 280, 514 sq., V 416.

⁶ Cr. Maj. IV 163.

verkannt hätten¹, aber es fehlte ihnen an Ehrgeiz, die Konkurrenz mit ihnen aufzunehmen. Außerdem verharrete man auf dem alten Standpunkt, daß der Besuch der Universität selbst sich für Mönche nicht schickte; Matheus verübelt es den Cisterciensern, daß sie sich dazu vom Papst einen Dispens geben ließen². Auch erklärt er sich als principiellen Gegner der wissenschaftlichen Theologie der Bettelmönche: es sei verdienstlicher, an dem schlichten Glauben der Väter festzuhalten, als sich auf subtile Untersuchungen theologischer Probleme einzulassen³. Eigene Leistungen hatten die Benediktiner fast nur noch auf dem Gebiet der Annalistik aufzuweisen.

Die eigentliche Bedeutung des Ordens beschränkte sich je länger je mehr auf das sociale und wirtschaftliche Leben, und auf die Bereicherung der Klöster war auch die Haupt Sorge der Mönche gerichtet. Skrupel kannte man nicht, wenn es galt, den Besitz zu vermehren; schließlich sah sich der Staat, dessen Interessen ernstlich gefährdet wurden, genötigt, Erwerbungen von Grund und Boden der toten Hand für immer zu untersagen. Aber auch die Kirche fand gelegentlich Anlaß, gegen die Bereicherung der Klöster auf Kosten anderer einzuschreiten. Die sehr zahlreichen nichtresidierenden Inhaber von Pfründen pflegten diese an Klöster zu verpachten; die Kapitel setzten dann entweder einen Vikar ein, aber für ein unzulängliches Einkommen, oder sie ließen die Seelsorge durch einen Priester ihres Klosters ausüben, der aber auch nicht in der Gemeinde residierte. Für die Kapitel war das ein einträgliches Geschäft, neben dem die übernommenen geistlichen Pflichten nicht eben schwer ins Gewicht fielen. Da erwirkte sich Bischof Grosseteste ein päpstliches Privileg, um diesem Unwesen zu steuern; er wurde ermächtigt, in seiner Diöcese überall feste Vikariate zu gründen und den Vikaren höhere Renten zuzuwenden. Charakteristisch ist nun das Urteil von Matheus: er meint, der Bischof hätte mehr aus Haß gegen die Mönche als aus Sorge für die Vikare so gehandelt⁴.

Dem Reichtum der Klöster entsprach die sociale Stellung der Benediktiner. Aus einfachen Kolonisten waren sie reiche und vornehme Grundherren geworden. Die Äbte waren meist Kronvasallen des Königs, ein großer Teil von ihnen zählte zu den barones majores, die durch ein besondres writ zum Parlament geladen wurden. Die Mönche waren nicht ohne eine gewisse feine Bildung, zugleich machten sie aber die materiellen

¹ Math. bezeichnet einmal die Universitäten als fundamentum ecclesiae V 618.

² Cr. Maj. V 79. S. u. S. 108.

³ Cr. Maj. IV 280 sq.

⁴ Cr. Maj. V 300. Gerechter ist später sein Urteil in Hist. Angl. III 120. Über das Pachtsystem vgl. Perry, life and times of Robert Grosseteste, Bishop of Lincoln. S. 90—98.

Ansprüche reicher Herren. Man kann zwar nicht sagen, daß sie durchweg in Genußsucht versunken gewesen wären¹ — dagegen zeugen die litterarischen Arbeiten von St. Albans, besonders der Geist und Fleiß eines Matheus Parisiensis; aber der Orden hatte sich in seiner ganzen Lebenshaltung von dem Geiste seiner Regel weit entfernt. Gelegentlich wurden sich die Mönche ihrer Verweltlichung wohl auch für einen Augenblick bewußt; als einmal in St. Albans ein altes Grab aufgedeckt wurde, in dem sich namentlich das einfache Schuhwerk einer frühern Generation von Mönchen wohl erhalten vorfand, preist Matheus mit etwas gemachter Sentimentalität die Anspruchslosigkeit und Heiligkeit seiner Vorgänger². Aber von einer ernstlichen Reform wollten die Mönche nichts wissen, von ihrem Komfort und Luxus wollten sie nicht das Geringste aufgeben³. Im Jahre 1238 hielt der päpstliche Legat Otho in London ein sogenanntes Reformkonzil der englischen Benediktiner ab, das freilich im wesentlichen nur der Repräsentation diente. Matheus spricht davon mit nicht ganz echter Begeisterung, er vergleicht das Wort des Legaten mit einer vom Himmel herabgesandten Hostie⁴; bald hernach aber hören wir von ihm, daß Otho die Strenge seiner Vorschriften in einigen Stücken gemildert hätte⁵. Auch auf den aller drei Jahre wiederkehrenden Provinzialsynoden der Benediktiner drehten sich die Verhandlungen um das Thema der Ordensreform⁶; doch das war ganz konventionell: die Mönche haben sich niemals eingestanden, daß sie wirklich reformbedürftig wären.

Natürlich versuchten die Bischöfe, soweit sie ihr Amt ernst auffaßten, dieser Verweltlichung zu steuern. Der eifrigste dieser Männer war Robert Grosseteste, der Bischof von Lincoln⁷, eine tiefreligiöse Natur, der es sich zur Aufgabe gesetzt hatte, seine Diözese nach seinem minoritischen Ideal von Grund aus zu reformieren. Besonders sah er sich veranlaßt, mit den Klöstern scharf ins Gericht zu gehen; bereits im zweiten Jahre seiner Amtsführung hatte er sieben Äbte und vier Prioren abgesetzt⁸. Aber gerade die vornehmsten und reichsten Klöster standen unmittelbar unter dem Papste und waren von der bischöflichen Gewalt eximiert. Und bei dem starken Corpsgeist, der die

¹ Das ist die in dieser Allgemeinheit übertriebene Ansicht Paulis. *Gesch. v. Engl.* III 883.

² *Cr. Maj.* V 243 sq.

³ S. u. a. die Antwort des St. Albaner Konvents auf die reformierten Statuten von Innocenz IV. a. 1253. *Cr. Maj.* VI 248 §§ 9, 12. Ferner *Gesta* abb. I 30. Vgl. Liebermann, *MG. SS.* XXVIII 92⁴.

⁴ *Cr. Maj.* III 516 sq. Vgl. Liebermann, *MG. SS.* XXVIII 92¹.

⁵ *Cr. Maj.* III 524.

⁶ S. die Vorschrift hierüber *Cr. Maj.* III 508. Vgl. die Statuten der Synoden von Northampton und Bermondsey 1225 und 1249. Dugdale, *Monasticon Anglicanum* 1846. I, XLVI. *Cr. Maj.* VI 175.

⁷ S. über ihn Luards Aufsatz im *Dictionary of national biography*.

⁸ *Ann. Dunst.* 143.

Mönche, besonders aber die Benediktiner, untereinander verband, gewährten die Exemten dem Widerstande der übrigen moralischen und materiellen Rückhalt. Mit Stolz nennt Matheus Parisiensis St. Albans und St. Edmunds als die Zufluchtsorte derer, die vor den Maßregelungen der Bischöfe geflüchtet wären¹. Bei dieser Parteilichkeit war es den Mönchen natürlich schwer, die Motive eines Grosseteste zu würdigen. Sie sehen in ihm, wie in den meisten Bischöfen², einen principiellen Gegner des Mönchtums, und in seinen Reformbestrebungen nichts als böswillige Verfolgung. Erst seitdem Grosseteste für die Rechte der Kirche gegen König und Papst auftrat, bemühte sich Matheus, den reinen und idealistischen Beweggründen des Bischofs gerecht zu werden. Freilich darf man dabei auch nicht übersehen, daß Grosseteste in seiner asketischen Richtung einen extremen Standpunkt einnahm, und daß er in seinen Visitationen auch für die Begriffe seiner Zeit streng bis zur Grausamkeit sein konnte³.

Recht in tendenziösem Gegensatz zu Grossetestes Visitationen schildert der Chronist die gute alte Sitte, wie sein eignes Kloster visitiert wurde. Die Visitatoren hatten sich zehn Tage vorher angemeldet; da aber diese Frist dem Konvent zur Vorbereitung zu kurz war, wurde sie um drei Wochen verlängert. Nun fingen Abt und Konvent an, alle Mißstände abzustellen, damit, wie Matheus ausdrücklich sagt, jeder Skandal vermieden würde; und als die Visitatoren endlich eintrafen, fanden sie alles in bester Ordnung⁴. Diese und ähnliche Erzählungen des Chronisten zeigen, wie gerechtfertigt Grossetestes Vorgehen war, aber aus der naiven Darstellung geht zugleich hervor, wie sehr sich die Mönche gegenüber dem Bischof in ihrem guten Rechte fühlten.

Die Feindseligkeit der Benediktiner gegen die Bischöfe ist aber nicht allein der Trotz gegen den obendrein weltgeistlichen Diöcesanen, sondern überhaupt die Opposition einer aristokratischen Körperschaft gegen die höhere Gewalt⁵. Diese Opposition kommt in sehr charakteristischer Weise in der St. Albaner Chronik zum Ausdruck. Matheus hält es mit dem Konvent gegen den Abt, mit dem Kloster gegen den Bischof, mit den Bischöfen gegen den Erzbischof, mit der Kirche und dem Adel

¹ Cr. Maj. V 413.

² Vgl. u. a. Cr. Maj. V 207 sq., 346, 380.

³ Cr. Maj. V 226 sq. Et quod indignum scribi, ad domos religionum veniens, fecit exprimi mammillas earundem, ut sic physice, si esset inter eas corruptela, experiretur.

⁴ Cr. Maj. V 258.

⁵ Vgl. Cr. Maj. III 106 (Wendover) über das Konzil von Bourges 1225: Post haec, legatus (der Kardinallegat Romanus) dedit in dolo procuratoribus capitulorum licentiam ad propria revertendi, retentis tantum archiepiscopis, episcopis, et abbatibus, et simplicibus praelatis. Unde non immerito timerunt, ne procurata eorum absentia, qui majoris prudentiae erant et experientiae et prae multitudine potentiores ad contradicendum, aliquid statueretur in praedictum absentium praelatorum.

gegen König und Papst. Die Kloster- und Domkapitel empfanden gegenüber ihren Äbten oder Bischöfen, die aus ihrer Wahl hervorgegangen waren, ein ähnliches Souveränitätsbewußtsein, wie die Stände gegenüber dem von ihnen gewählten König. Scheut sich doch Matheus nicht, in seinem Geschichtswerk seinen eignen Abt während dessen Lebzeiten zu tadeln, daß er dem Konvent ein Versprechen nicht gehalten hätte¹. Und daß Grosseteste wegen seines Visitationsrechts mit seinen Lincolner Domherren Streit anfing, rechnet ihm Matheus geradezu als Undankbarkeit an, da sie ihn trotz seiner bescheidenen Herkunft auf den Bischofsstuhl erhoben hätten². Mit demselben Dünkel beanspruchte das Domkapitel von Canterbury während der Sedisvakanz als die Wähler des Erzbischofs das Recht, alle seine Funktionen an seiner Statt auszuüben, und als Bischof Grosseteste diesen Anspruch natürlich ignorierte und sich an die Vorschriften des Kapitels nicht kehrte, belegte ihn dieses wegen Ungehorsams mit dem Bann. Und Matheus sympathisiert vollständig mit dem Kapitel, obwohl er über die Berechtigung dieses Urteils doch nicht ganz ohne Zweifel war³.

Dasselbe aristokratische Selbstbewußtsein ist die Ursache von Matheus' Haltung gegen die Bettelorden, die er durchweg als Emporkömmlinge betrachtet. Aber während er auf einige jüngere und unbedeutendere Orden nur verächtlich herabblickt⁴, steigert sich seine Abneigung gegen die Franziskaner und Dominikaner zu offenem Haß, da diese die alten „authentischen“ Orden aus ihrer herrschenden Stellung zu verdrängen und durch selbständige Ausübung der Seelsorge auch materiell zu schädigen begannen, da sie ihnen im Bewußtsein der eignen Bedeutung und Kraft die hochmütig von ihnen verlangte Ehrerbietung verweigerten, sie auch wohl durch übermäßige Selbstüberhebung verletzten. Mit einer gewissen Genugthuung beobachtet Matheus die sich früh zeigenden Merkmale ihres innern Verfalls und die Abnahme ihrer Popularität, und er brüstet sich damit, daß die Benediktiner während der langen Zeit ihres Bestehens niemals so sehr von der mönchischen Regel abgewichen wären, als die Bettelorden innerhalb des eines Menschenalters seit ihrer Gründung⁵. —

¹ Cr. Maj. V 259. Auf das Ungewöhnliche eines solchen Tadels weist schon Liebermann hin. MG. SS. XXVIII 87 Z. 4.

² Cr. Maj. III 528. *Lincolniensis quoque episcopus religiosorum in sua diocesi factus est malleus et immanis persecutor. Nimirum in suos canonicos propriae ecclesiae cathedralis, qui eundem creaverunt, insurgens . . . Et poenituit graviter super se talem episcopum de tam humili creasse.* — Derselbe Vorwurf liegt in der Kritik Bischof Hugos von Chester: *malleusque factus religiosorum, praecipue eorum, qui ipsum creaverunt, in morte sua parum plangi merint.* Cr. Maj. IV 171.

³ Cr. Maj. IV 248: *etsi injusta sit sententia.* — S. u. S. 118 die entgegengesetzte Ansicht von Th. Wykes.

⁴ Cr. Maj. V 612, 621, 631.

⁵ Cr. Maj. IV 279 sq., 511, 514 sq., V 546.

Unter den exemten Klöstern beanspruchte St. Albans den ersten Rang, denn es war die älteste klösterliche Niederlassung im Reiche; Englands Protomartyr, der hl. Alban, war sein Patron¹. Dazu war es eins der reichsten Klöster des Landes, und sein Abt gehörte zu den barones majores. In dies Kloster ist Matheus Parisiensis nach seiner eignen Mitteilung im Jahre 1217 eingetreten².

Von Matheus' Leben³ wissen wir nur wenig. Sein Geburtsjahr ist unbekannt; gestorben ist er wahrscheinlich im Jahre 1259. So hat er jedenfalls 42 Jahre im Kloster zugebracht. Aber darum ist er doch kein weltfremder Stubengelehrter gewesen. Überall zeigt er eine gründliche Kenntnis von den öffentlichen Zuständen seines Vaterlandes; mit der königlichen, der kirchlichen und der patrimonialen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, mit dem kanonischen und dem englischen Gewohnheitsrecht, mit dem Lehns- und Ständewesen ist er vollkommen vertraut. Besonders haben wohl die Nachbarschaft Londons und die Beziehungen seines Klosters zum Hofe und zum englischen Adel dazu beigetragen, seinen politischen Gesichtskreis zu erweitern. Nicht nur dafs ihm durch diese Verbindungen zahlreiche schätzenswerte Nachrichten und Dokumente aller Art zugänglich wurden, er gewann auch direkte Einblicke in das öffentliche Leben, in die politischen Verhältnisse, in die Motive der bedeutenden politischen Persönlichkeiten, was ihn, zumal bei seinem Talent, weit über das Niveau der übrigen mönchischen Historiographen seiner Zeit erhoben hat. Welt- und Menschenkenntnis ist ihm nicht abzusprechen, und dafs er selbst ein gewisses Talent zu herrschen besessen hat, wird man daraus schliessen dürfen, dafs er dazu ausersehen wurde, die zerrütteten Verhältnisse eines norwegischen Klosters zu ordnen.

Seine wissenschaftliche Bildung verdankt Matheus wahrscheinlich der St. Albaner Klosterschule, denn es scheint aufser Zweifel zu sein, dafs er sich schon vier Jahre, bevor er Mönch wurde, in St. Albans aufgehalten hat⁴. Man hat die Vermutung ausgesprochen, dafs er als Amanuensis seines ältern Klosterbruders Roger von Wendover an dessen Flores historiarum mitgearbeitet hat, und wenn auch diese specielle Annahme nicht beweisbar ist⁵, so wird man doch annehmen müssen, dafs er längere Zeit in dem St. Albaner Scriptorium beschäftigt gewesen ist; denn sobald er nach Wendovers Tode (1236) dessen Geschichtswerk selbständig fortzuführen beginnt, zeigt sich sein litterarischer Charakter bereits völlig ausgebildet.

¹ Cr. Maj. III 337, IV 259 sq.

² Cr. Maj. VI 270.

³ S. Liebermanns Einleitung in MG. SS. XXVIII 74 ff.

⁴ Liebermann a. a. O. 74⁴.

⁵ Liebermann a. a. O. 77¹.

Seine Individualität lag ganz vornehmlich in seinem Temperament, das sich in seiner eindringlichen Schreibweise, in seiner rücksichtslosen Art zu urteilen und in seiner unverwüstlichen Leidenschaft zur Kritik deutlich verrät. Als Schriftsteller übertrifft er seinen Vorgänger Wendover an Selbständigkeit des Denkens und an Phantasie: er weiß sich klarer und energischer auszudrücken, den Reichtum der Sprache besser auszubeuten und hat mehr Geschick und Neigung zu kombinieren.

Seine schriftstellerische Thätigkeit beschränkt sich ausschließlich auf historische Arbeiten, besonders auf die Darstellung der Zeitgeschichte¹. Im Gegensatz zu den meisten seiner Vorgänger und Zeitgenossen schreibt er Geschichte wesentlich vom politischen Standpunkt aus. Da er selbst in den politischen Kämpfen seiner Zeit leidenschaftlich Partei nahm, war er befähigt, auch die nähere Vergangenheit Englands und die Zeitgeschichte andrer Länder, die von ähnlichen Bewegungen und Gegensätzen erfüllt war, zu verstehen. Er nahm einen lebendigen Anteil an dem rein Stofflichen, an dem, was in aller Welt geschah; dabei besaß er für seine Zeit ein starkes Kausalitätsbedürfnis und Kombinationsvermögen. Besonders viel Verständnis und Interesse zeigt er für das Persönliche: er liebt es, bedeutende politische Vorgänge dramatisch zu gestalten; damit hängt seine Neigung für die Anekdote, für den Klatsch, auch für den Skandal zusammen. Häufig überrascht sein richtiger psychologischer Blick. Namentlich weiß er in den Reden, die er den handelnden Personen in den Mund zu legen pflegt, das Ineinandergreifen der Motive geschickt darzustellen und die Situation glücklich zu charakterisieren; und wenn dies auch oft mit unzureichenden Mitteln geschieht, weil die ihm zu Gebote stehenden Nachrichten dürftig oder auch falsch waren, so zeugt doch der Versuch von Geist und Scharfsinn.

Seine politischen Anschauungen sind nicht originell, sondern der typische Ausdruck der politischen Richtung, der er sich angeschlossen hat. Er hat seine politischen Ideen nicht nach Art der mittelalterlichen Staatsphilosophen in ein System gebracht und in logischen Deduktionen entwickelt. Man muß vielmehr oft in seinen Erzählungen den Voraussetzungen seiner politischen Urteile nachgehen, um daraus ein Bild seines politischen Ideenkreises konstruieren zu können. Nur selten und beiläufig, wenn er die Ereignisse erzählt, formuliert er einen staatsrechtlichen oder politischen Grundsatz; manchmal geben die politischen Ausdrücke und Begriffe Aufschluß, deren er sich unwillkürlich wie kurrenter Münze bedient.

Für die Bildung seiner politischen Grundanschauungen ist der Kampf um die Magna Charta von nachhaltigstem Einfluß

¹ Über seine Werke s. Liebermann a. a. O. 77.

gewesen. Matheus ist eine Generation jünger als die Historiker jener Epoche: Wendover, Ralph von Coggeshall und der anonyme Kanoniker von Barnwell, den Walter von Coventry ausgeschrieben hat¹. Dieser Altersunterschied bedingt die Verschiedenheit ihres Standpunkts. Die politischen Grundanschauungen jener ältern Autoren entstammen einer frühern Zeit und andern Verhältnissen. Sie zeigen ein gewisses Mißtrauen gegen den Adel, in dem sie noch den ältern Feudaladel fürchten mochten, und glauben noch nicht recht an sein solidarisches Eintreten für die Rechte des Landes. Ihre natürlichen Beschützer sehen sie noch im König und Papst. Absolutistisch gesinnt waren sie dabei freilich nicht mehr, dem Kanoniker von Barnwell und Wendover ist der wachsende Einfluß des Parlaments nicht entgangen. Aber das nationale und politische Einheitsbewußtsein des englischen Volks und die Idee der *universitas regni* sind keinem von ihnen recht in Fleisch und Blut übergegangen, während sie bei Matheus fast von Anfang an selbstverständliche Voraussetzungen sind. Sehr verschieden ist ferner die Stellung, die diese Chronisten gegenüber dem Könige einnehmen. Der Kanoniker von Barnwell giebt sich, so reserviert seine Haltung ist, doch unzweifelhaft als einen Anhänger Königs Johanns zu erkennen. Wendover schwankt in seiner Haltung gegen König Johann; erst in den Kämpfen von 1232—34 ergreift er entschieden Partei für die Barone. Matheus nimmt dagegen eine bestimmtere und sich gleichbleibende Stellung ein; er ist nicht allein ein Gegner Heinrichs III., sondern in gewisser Hinsicht, als ständisch gesinnter Aristokrat, ein Gegner des anglonormannischen Königtums überhaupt. Dieser Unterschied der Auffassungen kann nicht Wunder nehmen. Es hat ein ganzes Menschenalter gedauert, bis die von der Revolution gebornen Ideen von 1215 sich vollständig durchgesetzt hatten und politisches Gemeingut geworden waren. Man kann an einzelnen Berichten von Matheus bemerken, wie die ständischen Ideen, von der jüngern Generation mannigfach modifiziert, sich zu festerer Gestalt ausbildeten². Mitte der vierziger Jahre ist dieser Prozeß vollendet; der Höhepunkt dieser Entwicklung wird gekennzeichnet durch die Steuerverweigerungen von 1242 und 1244, den Verfassungsentwurf von 1245³, die Proteste der Stände gegen die Ansprüche der Kurie auf dem Lyoner Konzil und in den folgenden Jahren, und durch das Aufwallen des englischen Nationalgefühls gegenüber Schottland und Wales.

¹ Vgl. Stubbs, W. Coventry II, LXXX ff. und Liebermann, MG. SS. XXVIII, 17.

² S. u. S. 67, 105 und: Staat und Kirche.

³ Über die Datierung s. den Anhang 1 S. 127.

2. Allgemeine Staatsauffassung des Chronisten.

a. Das Wahlkönigtum und das Widerstandsrecht.

Die Wahl des Königs bedingt in dieser Periode ebenso wie zu König Stephans Zeit¹ die Auffassung des Königtums überhaupt. Matheus erkennt dem Erbkönige principiell einen höhern Rang zu. Er erzählt, daß Gregor IX. dem Bruder König Ludwigs von Frankreich im Jahre 1239 die römische Königskrone angeboten hätte; die französischen Gesandten lehnten jedoch den Vorschlag ab: ihr König, der sein Reich ererbt habe, stünde höher da als der Kaiser, der das seine nur dem Willen seiner Wähler verdanke, und dem Grafen von Artois genüge es, der Bruder eines solchen Königs zu sein².

Matheus übertreibt die rechtliche Bedeutung der Königswahl in England ziemlich arg; er läßt das Erbrecht des königlichen Geschlechts vielfach ganz zurücktreten, so daß die Stände geradezu als Träger der Souveränität erscheinen. Wilhelm dem Eroberer spricht er das Erbrecht auf den englischen Thron, auf das er sich bekanntlich stützte, ganz ab. Wenn Eadward ihm die Krone übertragen habe, so sei das ungültig gewesen, da die Barone nicht ihre Zustimmung gegeben hätten. Nur durch die Eroberung sei Wilhelm I. König von England geworden; ein andermal sagt er: nur durch die freie Wahl der Engländer³. In Wendovers Bericht über die Krönung Johanns ohne Land hat Matheus die berufne Rede des Erzbischofs von Canterbury eingeschoben, in der dieser das reine Wahlkönigtum proklamiert. Nur die einstimmige Wahl der *universitas regni*, läßt er Hubert Walter sagen, begründe das Recht auf die englische Krone; so hätte einst das jüdische Volk Saul und David auf den Thron erhoben, die beide nicht königlichen Geblüts waren. Wenn freilich ein Mitglied des königlichen Hauses die erforderlichen Eigenschaften zu dieser Würde besäße, so müsse man es vorziehen; und so sei Johann zugleich auf Grund seiner persönlichen Vorzüge und seiner Herkunft erwählt worden⁴. — Heinrich III. nennt Matheus geradezu einen König von der Barone Gnaden: ihnen allein verdanke er all seine irdische Würde⁵. Auch verändert er Wendovers Satz: die Barone hätten Heinrich III. zum König gekrönt, und schreibt, sie hätten ihn zum

¹ Vgl. Round, Geoffrey de Mandeville.

² Cr. Maj. III 626.

³ Cr. Maj. V 606 sq. Gesta abbatum I 48.

⁴ Cr. Maj. II 454 sq.

⁵ Cr. Maj. III 384. Die Barone verließen 1237 mißmutig das Parlament, eo quod cum difficultate tanta regis animum ad salubre consilium contorquerent, et consiliis eorum, a quibus omnem honorem terrenum habet, obscurarent.

Könige erhoben¹. Von diesen Übertreibungen lenkt Matheus freilich wieder ein und macht den thatsächlichen Verhältnissen Zugeständnisse. In der Zeit, wo Heinrich III. noch kinderlos war, bezeichnet er Richard von Cornwall als heir apparent²; er wendet nichts dagegen ein, als der König 1240 seinem einjährigen Sohne Eduard als dem Thronfolger huldigen ließ³ und nennt ihm selbst den legitimen Erben des Reichs⁴. Ja als des Königs Schwester Eleonore ihrem Gatten Simon von Montfort den ersten Sohn geschenkt hatte, feiert der Chronist das glückliche Ereignis: der Knabe sei geboren zur Stütze und zum Trost des Reichs, denn man fürchtete damals, daß die Königin unfruchtbar wäre⁵.

Man wird aber hieraus nicht schließen dürfen, daß Matheus nur anfangs das Wahlkönigtum vertreten und sich später zum Erbkönigtum bekehrt hätte, selbst wenn es beweisbar wäre, daß er die erwähnte Interpolation in Wendovers Chronik in frühen Jahren gemacht hätte. Er selbst ist nicht der letzte Anhänger des Wahlkönigtums gewesen⁶. Als der König 1263 auf einem Hoftage zu Westminster die Barone aufforderte, dem Prinzen Eduard den Huldigungseid zu leisten, weigerte sich Graf Gilbert von Clare dies zu thun⁷; und zu derselben Zeit verzeichnet der Annalist von Burton das Gerücht, daß nach dem Ableben des Königs sein Bruder Richard von Cornwall den Thron besteigen würde⁸. Auch Eduard I. ist noch als Wahlkönig angesehen worden⁹, und gerade in St. Albans hat sich die Theorie vom Wahlkönigtum noch lange erhalten¹⁰.

Wenn Matheus auch kein Doktrinär des Wahlkönigtums gewesen ist, so beruht doch seine ganze Auffassung des Königtums auf der Voraussetzung der Wahl. Der König sollte gegen äußere Feinde und Rebellen ein Löwe sein, aber ein

¹ Cr. Maj. III 1.

² Cr. Maj. III 340, 477: cum sim haeres solus apparens.

³ Cr. Maj. IV 9.

⁴ Cr. Maj. IV 639, V 397.

⁵ Cr. Maj. III 518.

⁶ Auch der Verfasser des carmen de bello Lewensi (neu herausgegeben von Kingsford: The song of Lewes. Oxford 1890) versteht unter dem Königtum, obwohl er es von Gott herleitet, das Wahlkönigtum. S. v. 448 sqq.: . . . igitur hinc sciat qui legit

Quod non potest regere, qui non seruat legem,

Nec hunc debet facere, ad quos spectat, regem. —

V. 455 wird Prinz Eduard angeredet:

Si regnum desideras, leges uenerare —

als wenn seine Thronfolgerschaft noch nicht ganz feststünde.

⁷ Ann. Dunst. 220.

⁸ Ann. Burt. 500.

⁹ Ann. Dunst. 254.

¹⁰ Matheus' zweiter Continuator, der im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts geschrieben hat (Liebermann, MG. SS. XXVIII 512^b Z. 25 ff.), spricht von der Wahl Eduards I. Wilhelmi Rishanger Cronica p. 75 ed. Riley. — Thomas Walsingham spricht sogar noch von der Wahl Eduards II. Historia Anglicana I 119, bei Stubbs II 329^b.

Lamm daheim zu seinen Vasallen — so läßt Matheus einmal den König von Kastilien an Heinrich III. schreiben¹. Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen König und Unterthanen erklärt der Chronist für gleich: *sicut subditus domino, ita dominus subdito tenetur*². Häufig erzählt er, daß Heinrich III. an seinen Krönungseid erinnert worden sei, d. h. an die Verpflichtungen, die er dadurch gegen seine Unterthanen übernommen hatte³. Er hat die Erzählung Wilhelms von Malmesbury in Wendovers Chronik eingeschoben, daß der Graf von Gloucester 1136 dem König Stephan den Lehnseid nur bedingungsweise geleistet hätte⁴ — die Wiederholung dieses Falles nach der Schlacht bei Lewes hat er nicht mehr erlebt⁵ — und einmal ist er sogar auf die Vertragstheorie verfallen: Prinz Ludwig von Frankreich hätte seine Herrschaft über England (1216) verloren, weil er seinen Verträgen untreu geworden sei⁶. Aus der Königswahl hat Matheus das Recht der Stände abgeleitet, der königlichen Gewalt Schranken zu setzen. Er läßt den Erzbischof von Canterbury die Rede, die er vor der Krönung Johanns gehalten, mit folgendem Raisonnement begründen, das freilich seiner Behauptung gerade widerspricht, Johann sei wegen seiner persönlichen Vorzüge gewählt worden. Er hätte nämlich gefürchtet, daß Johann als König das Reich in große Verwirrung und Gefahr stürzen würde, und deshalb habe er ihn auf Grund der Wahl und nicht des Erbrechts gekrönt: *ne haberet liberas habenas hoc faciendi*⁷. Das entspricht dem Bracton zugeschobnen Satze, daß die Kurie der Grafen und Barone über dem Könige stünde.

Unter einer solchen Kontrolle der königlichen Gewalt hat Matheus aber keine institutionelle Beschränkung der königlichen Prerogative verstanden, sei es durch das Parlament, oder einen Staatsrat oder einen ständischen Ausschuss; denn um die Reformbestrebungen der Barone, die sich in diesen Bahnen bewegten, hat er sich stets wenig gekümmert⁸. Seine Meinung war vielmehr die: wenn Bescherden und Vorstellungen der Vasallen nichts fruchteten, so müßte der König zu einer gerechten Regierung mit Gewalt gezwungen werden. Die Spitze dieses Rechts der Barone, dem König Schranken zu setzen, ist das Widerstandsrecht.

¹ Cr. Maj. V 399.

² Cr. Maj. IV 59.

³ Cr. Maj. IV 235, V 7, 55, 128, 184, 327.

⁴ Cr. Maj. II 164.

⁵ S. o. S. 21.

⁶ Hist. Angl. III 90. *Electus est ab Anglis in regem et dominum... Ludouicus...; sed in superbiam erectus, a pactis resiliuit fere optinens (?) Ludouicus tamen, fidei ac promissorum transgressor, inglorius recessit.*

⁷ Cr. Maj. II 455.

⁸ S. u. S. 76 ff.

Schon Wendover hat den Aufstand Richard Marshalls von 1233 vollauf gebilligt; er hätte in diesem gerechten Kampfe die Sache aller Engländer verfochten¹. Matheus klagt einmal, daß der König es verstünde, eine Reihe von Magnaten auf seine Seite zu bringen; wenn dann die Stände wider den König ihr Recht durchsetzen wollten, so würde es ihnen nicht gelingen, ihn und seine Günstlinge durch Wort oder That gefügig zu machen². Bei der Krönungsfeier der Königin Eleonore im Jahre 1236, erzählt Matheus, habe der Graf von Chester als Pfalzgraf das Schwert St. Eadwards, Curtein geheissen, dem Könige vorangetragen, zum Zeichen seiner Befugnis, den König, wenn er gefehlt hätte, durch Zwang auf den rechten Weg zu leiten. Die Auslegung dieser symbolischen Handlung ist bezeichnend: mit dem Schwerte sollte der König zu seiner Pflicht zurückgeführt werden³. Die Revolution von 1258 rechtfertigt der Chronist damit, daß die Ausschreitungen des Königs außerordentliche Maßnahmen erheischt hätten⁴. Die Revolution war zwar unblutig verlaufen, doch nur deshalb, weil sich der König zu keinem Widerstand gegen die in Waffen versammelten Barone hatte entschließen können. Es war doch den Ständen und dem Chronisten selbst etwas beklommen zu Mute, als Richard von Cornwall, der römische König, Ende 1258 nach England zurückkehrte, denn man wußte noch nicht, wie er sich zu den Provisionen von Oxford stellen würde; dem Chronisten drängte sich da die Parallele mit dem Jahre 1215 auf, aber er zweifelte doch nicht an der Rechtmäßigkeit der ständischen Sache⁵. Er hat das Widerstandsrecht als ein Verfassungsrecht aufgefaßt, das auf der Wahl des Königs beruhte.

Dagegen haben weder Wendover noch Matheus es gebilligt, als die Barone 1233 daran dachten, den König abzusetzen; sie bezeichnen das als ein Verbrechen und erklären es für eine böswillige Verleumdung, daß auch einige Bischöfe an dem Plane beteiligt gewesen wären⁶. Ganz so streng scheint Matheus später über diesen Punkt nicht mehr gedacht zu haben. Als der König einmal dem Prior der Johanniter drohte, die Privilegien seines Ordens zu kassieren, läßt Matheus diesen erwidern: nur solange du Gerechtigkeit übst, kannst du König sein; sobald du das

¹ Cr. Maj. III 241: *causa, quae omnes tangebatur*. III 265 (Marescallus) *qui pro justitia decertabat*.

² Cr. Maj. V 514 a. 1255: *ut si praesumeret universitas regni pro suo jure stare, rege adversante, nullam haberet contra regem et suos alienigenas coherendi potestatem vel contradicendi facultatem*.

³ Cr. Maj. III 337 sq.: *in signum quod est comes palatii, et regem si oberret habeat de jure potestatem cohibendi*. Das Schwert ist wohl eher das Symbol des Richteramts des ältern fränkisch-normannischen Pfalzgrafen gewesen.

⁴ Cr. Maj. V 689: *excessus regis tractatus exigit speciales*.

⁵ Cr. Maj. V 729 sq.

⁶ Cr. Maj. III 268.

Recht brichst, hat dein Königtum ein Ende. Darauf habe der König empört ausgerufen, ob die Engländer ihn wie seinen Vater vom Throne stürzen und umbringen wollten¹. Auch sonst sagt Matheus wohl, König Heinrich sollte sich das Schicksal seines Vaters eine Warnung sein lassen, indessen hat er sich nicht positiv über die Absetzbarkeit des Königs geäußert².

b. Die Stände.

Das ständische Selbstgefühl erscheint bei Matheus von Anfang an völlig entwickelt. Er allein kennt von den gleichzeitigen Chronisten den Begriff der *universitas regni*, der die Stände als eine Körperschaft bedeutet und wodurch zugleich ihr repräsentativer Charakter ausgedrückt wird; er gebraucht das Wort schon von dem Parlament von 1237³. Nach Matheus' Sprachgebrauch ist die *universitas regni* nicht ganz mit dem Parlament identisch, wie es thatsächlich bestand. Er rechnet zu ihr auch die *bachelarii*, d. h. die kleinern Barone, die keinen Sitz in der Reichsversammlung hatten⁴. Die *universitas regni* mochte sich auch außerhalb des Parlaments bethätigen; Matheus legt den Namen gelegentlich einer beliebigen Vereinigung von Männern bei, die wenn auch ohne Autorisation, so doch im Interesse der Nation handelten, z. B. den ursprünglich zu einem Turnier versammelten Rittern, die den päpstlichen Nuntius Martin durch Drohungen zwangen, das Land zu räumen⁵. Ein paar Mal spricht er auch

¹ Cr. Maj. V 339.

² Der Verfasser des *carmen de bello Lewensi* (ed. Kingsford) ist Anhänger sowohl des Widerstandsrechts der Barone als auch der Absetzbarkeit des Königs. Simon von Montfort erscheint dem Dichter als das Werkzeug Christi; dieser selbst

Duos reges subdidit et heredes regum,

Quos captivos reddidit transgressores legum. vv. 387 sq. —

Ferner vv. 705 sqq.: *Rex qui regnum subditum sibi uult parere*

Reddat deo debitum, alioquin uere

Sciat quod obsequium sibi non debetur,

Qui negat seruitium, quo Deo tenetur. Vgl. vv. 963 sqq. —

vv. 445 sqq.: *Nam rex omnis regitur legibus, quas legit;*

Rex saul repellitur, quia leges fregit;

Et pmitus legitur dauid mox ut egit

Contra legem . . .

vv. 729 sqq.: *Si princeps amauerit, debet reamari,*

Si recte regnauerit, debet honorari;

Si princeps errauerit, debet reuocari,

Ab hiis, quos grauauerit iniuste, negari,

Nisi uelit corrigi. —

³ Cr. Maj. III 380. Später gebraucht er auch das üblicher werdende: *communitas*. Cr. Maj. IV 600, V 733, 740. Einmal kommt auch: *communa regni* vor. Hist. Angl. III 51.

⁴ Cr. Maj. V 83: *multi de militibus universitatis regni, qui se uolunt bachelarios appellari.*

⁵ Cr. Maj. IV 420.

von der *regni universitas popularis*; das Beiwort zeigt aber den Unterschied, den er dabei macht¹.

Von dem Chronisten wird das Parlament aber mit der *universitas regni* identifiziert, denn er faßt beide als die Gesamtheit des englischen Adels auf. Während er von Hoffesten manchmal berichtet, der König hätte nur auserwählte Mitglieder des Adels geladen², heißt es von den Parlamenten ziemlich regelmäßig, daß der Adel von ganz England berufen worden wäre³. Die Bezeichnungen: *regni universitas*, *regnum*, *barnagium*, *totius Angliae nobilitas* sind bei ihm Wechselbegriffe. Aus diesen zusammenfassenden Bezeichnungen, die er den Ständen weit häufiger beilegt, als die speciellen: *clerus et militia* oder *regnum et ecclesia*, geht zugleich hervor, daß der Chronist die Stände als eine einheitliche politische Körperschaft ansieht. Diese Auffassung kommt aufs deutlichste auf dem Parlament von 1255 zu Tage. Hier beschwerten sich die Barone beim Könige darüber, daß nicht alle ihre pares geladen worden wären, wie es die Magna Charta (König Johanns) vorschrieb, und sie erklärten, deshalb keine Beschlüsse fassen zu können⁴. Und Matheus zweifelt, ob man diese Versammlung ein wirkliches *concilium* nennen dürfte⁵. Allerdings sind weder er selbst noch die Barone später wieder darauf zurückgekommen. — Von einer besondern Repräsentation der Grafschaften und Städte durch gewählte Vertreter weiß Matheus natürlich noch nichts. Von der Berufung von Grafschaftsrittern zu dem Parlament des Jahres 1254 hat er nur ganz beiläufig Notiz genommen⁶, und einmal tadelt er den König, daß er die Stadt London besteuert hätte, ohne das Parlament oder wenigstens die Bürgerschaft zu befragen⁷.

Matheus war, was sich bei dem Mönche des vornehmen Klosters und dem Parteigänger der Barone von selbst versteht, ganz aristokratisch gesinnt. Wie seine Klagen über das Aussterben altadliger Geschlechter und über die Zersplitterung ihrer Erbschaften seine Wertschätzung der Nobilität erkennen lassen⁸, so erscheint es ihm ganz selbstverständlich, wenn der König im

¹ Z. B. Cr. Maj. V 698.

² Cr. Maj. IV 590: *praesentibus multis electis regni magnatibus*. — V 28 sq.: *venerunt igitur illic vocati comes Ricardus, comes Rogerus Bigod mareseallus, comes Herefordiae, et barones praelecti cum militibus nonnullis*.

³ Cr. Maj. III 380 a. 1237, IV 181 a. 1242, IV 362 a. 1244, IV 518 a. 1246, IV 557 a. 1246, IV 622 a. 1247, V 5 a. 1248, V 20 a. 1248, V 373 a. 1253, V 493 a. 1255.

⁴ Cr. Maj. V 520 sq.

⁵ Cr. Maj. V 331: *Et concilium, si concilium dicendum est. . .*

⁶ Er bringt das Berufungsschreiben in den Additamenten Cr. Maj. VI 286, erwähnt es aber nicht in der Chronik.

⁷ Cr. Maj. IV 395: *inconsulta regni vel saltem naturalium suorum universitate*.

⁸ U. a. Cr. Maj. IV 243, 491, V 504.

Parlament die Zusicherung giebt, er wolle in Zukunft die Edeln des Reiches nicht weiter bedrücken und schädigen; wenn er einem der Magnaten Unrecht gethan, so würde er es wieder gut machen¹. Freilich sorgte der Adel nicht für sich allein, sondern trat thatsächlich auch für die Interessen und Rechte der übrigen Klassen ein; so erzählt Matheus, daß er sich nachdrücklich der Londoner und Kaufleute gegen die Bedrückungen des Königs angenommen hätte². Auch steht der Chronist nicht an, für die niedern Bürger Londons gegen den Stadtadel Partei zu nehmen, wenn sich dieser Unrechtmäßigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen³. Schon Wendover bemerkt einmal, daß die Magna Charta allen Ständen in gleicher Weise zu Gute käme⁴. Wo aber die Interessen der verschiedenen socialen Kreise einander gegenübertreten, da kommt die aristokratische Standesselbstsucht von Matheus aufs deutlichste und manchmal in höchst naiver Weise zum Ausdruck.

c. Die ständische Staatsauffassung.

Die staatsrechtlichen Ansichten des St. Albaner Chronisten tragen deutlich das Gepräge des Übergangsstadiums, das den öffentlichen Zuständen seiner Zeit eigen ist. Die Stände, deren Partei er angehört, waren der eine Träger der fortschreitenden Entwicklung. Doch haben sie ebensowenig allein den neuen Staatsgedanken vertreten, wie die Krone mit ihren Organen allein den alten Staatsgedanken vertreten hat. Denn wenn auch Heinrich III. persönlich noch ganz in dem patrimonialen Vorstellungskreise befangen war, so zeigten sich doch viele der Kronbeamten, namentlich in den Richterkollegien, schon ihrer Verantwortung als Diener des Staates bewußt. Andererseits waren die Stände, während ihre Politik die Anfänge des nationalen Rechtsstaates begründete, noch sehr stark von feudalen Tendenzen beherrscht, die sich nicht allein gegen den Absolutismus der Verwaltung, sondern gegen das Wesen des anglonormannischen Staats überhaupt richteten. Zu der weitem Entwicklung des englischen Staates haben Krone und Stände gleichviel beigetragen.

Die Politik der Stände richtete sich in ihren letzten Gründen gegen die bisherige Auffassung des Staates. Ganz natürlich ist daher durch das Ständewesen eine neue Staatsauffassung erzeugt worden, deren Kern eben den Gegensatz zu der alten patrimonialen Staatsidee bildet. Sie läßt sich in zwei Thesen formu-

¹ Cr. Maj. III 381.

² Cr. Maj. V 6 sq., 128.

³ Cr. Maj. II 418, V 663.

⁴ Cr. Maj. III 95 (a. 1225). *Communibus vero libertatibus magnates, milites et libere tenentes adeo usi sunt, quod nec iotha unum in regis carta contentum extitit praetermissum.*

lieren: das Reich ist nicht das Privatgut des Königs, sondern steht ihm als ein selbständiges Rechtssubjekt gegenüber; die Regierung soll daher nicht allein im Interesse des Königs, sondern ebenso zum Wohle des Landes geführt werden.

Der Hauptaccent dieser Sätze liegt auf der Kritik, daß der König seine Interessen so einseitig verfolgte, daß er darüber die Interessen und Rechte seiner Unterthanen verletzte. Die Stände setzten der Verwaltungspolitik keine neuen positiven Ziele, sondern sie erstrebten einen Schutz gegen die Verwaltungshoheit des Königs. Es ergeben sich daher die Fragen: worin bestehen nach der Ansicht des Chronisten die Aufgaben der Verwaltung? und wo liegen die Grenzen der Regierungsrechte?

Matheus' Auffassung von den Pflichten des Königs deckt sich ungefähr mit dem Inhalt des Krönungseides. Er verlangt vom Könige eine energische Landesverteidigung, Wahrung des Landfriedens und Rechtspflege, ferner einen besondern Schutz der Kirche, deren Patron, und seiner Vasallen, deren Lehnsherr er ist. Die staatlichen Aufgaben sind noch wenig kompliziert, den Mittelpunkt aller innern Regierung bildet die Justiz.

Matheus ist geradezu ein Anhänger des zentralistischen Staates zu nennen, soweit er eine bessere Rechtspflege und Wahrung des Landfriedens ermöglichte. Je kraftvoller seit Heinrich II. der staatliche Rechtsschutz geworden war, desto mehr hatten sich auch die Ansprüche an den Staat gesteigert. So scharf der Chronist jeden Landfriedensbruch¹, und nicht minder die Aufstandsversuche des Grafen von Aumâle und von Fawkes von Breanté verurteilt², so nachdrücklich betont er die Pflicht des Königs zur Rechtsprechung. Die Verhältnisse lagen so, daß der Mönch gegen den König den Vorwurf erhob, den Landfrieden und Rechtsschutz unsicher gemacht zu haben, indem er sich selbst durch das Recht nicht gebunden fühlte und indem er seine französischen Günstlinge gegen die gerichtliche Strafverfolgung in Schutz nahm³. Matheus vergleicht das Treiben dieser Günstlinge bezeichnend mit der Tyrannei der sächsischen Vielherrschaft⁴, und als er einmal auf König Offa, den Gründer seines Klosters, zu sprechen kommt, rühmt er ihm mit deutlicher Beziehung auf die Gegenwart nach, daß er die vielen kleinen Könige in England unterjocht und die Alleinherrschaft begründet habe⁵. Wie dem Chronisten die Rechtspflege als die oberste Pflicht des Königs gegolten hat, lehrt eine Geschichte, die er von Wilhelm Langschwert, dem Sohne des Grafen von Salisbury, erzählt. Als dieser mit Ludwig dem Heiligen den Kreuzzug

¹ Cr. Maj. III 370. V 234.

² Hist. Angl. II 243 sqq., 262 sqq.

³ Cr. Maj. V 594, 689.

⁴ Cr. Maj. V 316, 494, 595, 621.

⁵ Cr. Maj. V 562.

mitmachte, wurde er vor Alexandria von französischen Großen der Beute beraubt, die er von einem Streifzug heimgebracht hatte. Er klagte sie dessen vor dem Könige an, aber der scheute sich, das Urteil gegen seine mächtigen Vasallen, unter denen sich sein Bruder befand, zu Gunsten des Volksfremden zu fällen und wollte die Sache vertuschen. Da sagte ihm der Engländer den Dienst auf: wenn du deine Mannen nicht richten und ihre Vergehen nicht strafen kannst, so bist du kein König mehr; einem solchen Könige diene ich nicht länger¹.

Proklamierte man so die Pflicht des Königs zur Rechtsprechung, so erkannte man damit zugleich seine Gerichtsgewalt auf dem Boden des positiven Staatsrechtes an². Daß in der That die Zentralisation der Justizverwaltung die allgemeine politische Voraussetzung der Stände war, zeigt die wiederholte Forderung des Parlaments, daß das Amt des Grofsrichters wieder besetzt würde. Die Barone wollten allerdings den Grofsrichter selber ernennen, aber sie wollten dadurch wesentlich nur persönliche Eingriffe des Königs in die Rechtsprechung verhindern; die Funktionen des Amtes sollten nicht eingeschränkt werden³. In der Revolution von 1258 ist die Gerichtsverfassung unverändert bestehen geblieben⁴, die Richter der Centralbehörden wurden nicht ihrer Ämter entsetzt⁵, ja es wurden Verordnungen zu Ungunsten der patrimonialen Gerichtshöfe erlassen⁶. Der erste von den Baronen ernannte Grofsjustitiar, Hugo Bigod, verfuhr durchaus den Traditionen der *curia regis* gemäß, indem er die feudalen Gerichtsprivilegien wenig schonte⁷.

Auch führt Matheus, wie Bracton⁸, alle Freiheiten auf

¹ Cr. Maj. V 132 sqq. Vgl. o. S. 52 f. die ähnliche Antwort des Johanniterpriors, als Heinrich III. drohte, Privilegien seines Ordens zu kassieren. Cr. Maj. V 339.

² Für das Ansehen des Königsgesichtes ist es bezeichnend, mit welchem Stolge der Prior von Dunstable in seinen Annalen berichtet, wie ihm die reisenden Richter, die die Writprozesse seiner Immunität durchzuführen hatten, zum Beisitzer kooptierten, und wie ihm darauf als königlichem Justitiar von den Geschwornen der Eid geleistet wurde. Dunst. 55, 193.

³ Cr. Maj. IV 363, V 7, 473, 494. — Auf dem 1. Parlament von 1244 wurde nur gefordert, daß der König selbst einen Grofsjustitiar und Kanzler ernenne. Vgl. den Anhang 1 S. 124 f.

⁴ Pauli, Simon von Montfort 87 f. meint, die Barone hätten 1258 den Grofsrichter als Garanten ihrer politischen Rechte ernannt und glaubt ihm dem aragonischen Justicia vergleichen zu dürfen. In welcher Weise sollte er aber diese Pflicht erfüllen, da schon mehrere ständische Ausschüsse und eine ständische Regierung eingesetzt und dem König alle Regierungsgewalt entrissen war? Dazu kommt, daß der Grofsrichter nur auf ein Jahr gewählt wurde. Burt. 450. Fl. hist. II 456. Pauli 103 und Prothero 227, die dies übersehen haben, motivieren daher die Demission Bigods unrichtig.

⁵ S. u. S. 110.

⁶ Select charters 386 § 29. Ebenda 401 §§ 1—3.

⁷ Dunst. 212, 213. Fl. hist. II 427. Lib. de antt. legg. 39 sq.

⁸ Bracton fol. 55^b.

königliche Verleihung zurück. Überall, wo er von weltlichen Rechten seines Klosters oder anderer Kirchen spricht, setzt er voraus, daß sie vom Könige übertragen wären¹. Von einer Vorstellung, daß Magnaten oder Prälaten öffentliche Rechte aus eigenem Rechte besäßen, ist bei den Klosterhistorikern des 13. Jahrhunderts keine Spur vorhanden².

Aber der Rechtsschutz war nach Matheus' Auffassung die einzige staatliche Pflicht des Königs; denn den Krieg und die auswärtige Politik außer dem Grenzschatze rechnete er noch zu dem Gebiete des fürstlichen Privatrechts³. Modern gesprochen, sah Matheus den Rechtsschutz als den einzigen Zweck des Staates an.

An den (öffentlichen und privaten) Rechten der Unterthanen sollten nun die Rechte des Königs ihre festen Schranken haben. Innerhalb seiner Grenzen sollte ein jeder, unbehelligt vom andern, nach eigenem Belieben, wenn auch natürlich dem Rechte gemäß, schalten und walten dürfen. Der König sollte die Unterthanen in der Ausübung ihrer Rechte nicht stören, und ferner seine Ansprüche an ihre Leistungen nicht erhöhen. In beidem sah man eine Überschreitung seiner Rechtssphäre.

Die öffentlichen Rechte der Barone wurden noch vollständig privatrechtlich aufgefaßt. Die Stände hatten zwar begonnen, sich von den patrimonialen Vorstellungen zu emanzipieren, indem sie die Sätze aufstellten, daß das Reich nicht das Privatgut des Fürsten wäre, und daß die Regierung das Landeswohl fördern sollte, aber darüber hinaus war man vorläufig noch nicht gekommen. Die Herrschaftsrechte des Königs sah man noch als seinen privaten, nutzbaren Besitz an, und nicht anders dachte man von den Rechten, die er dem Adel, der Kirche und den Kommunen verliehen hatte. Alle diese Rechte sind nicht zu denken ohne ihre finanziellen Erträge; jede Beeinträchtigung bedeutete daher einen Ausfall in dem Einkommen der Besitzer. Nun waren die Barone weit davon entfernt, ihre Forderung, daß die Regierung dem allgemeinen Wohle dienen sollte, auch auf ihre eigne patrimoniale Verwaltung auszudehnen; und wollte der König im wahren öffentlichen Interesse, mochten seine Motive auch nur der Schutz der Hoheitsrechte oder rein fiskalischer Natur sein, diese Rechte kontrollieren, beschränken oder einziehen, so empfand man das nur als eine ungerechte und überflüssige Bereicherung der Krone. Daß eine Beschränkung der patrimonialen Rechte zu Gunsten der Kronrechte ein politischer Fortschritt war, haben die Stände natürlich nicht eingesehen.

¹ Z. B. Cr. Maj. IV 50, 312, V 8, 13. Vgl. auch Cr. Maj. VI 364 sq.

² Dagegen protestierte 1278 der Graf von Warenne gegen die Inquisitionen quo warranto, indem er die Rechte des Adels von der normannischen Eroberung herleitete. Stubbs II 115.

³ S. u. S. 88.

Dazu kommt, daß diese Rechte keineswegs sämtlich wohl-erworben waren. Als aber Eduard I. durch die Inquisitionen *quo waranto* in umfassender Weise der Krone das Verlorne wieder-zugewinnen oder doch weitem Entziehungen vorzubeugen ver-suchte, geschah dies unter lautem Protest des Adels¹. Das Statut *de viris religiosis* erbitterte den Klerus aufs äußerste². Im Jahre 1244 ließ Heinrich III. Erhebungen anstellen über Entfremdungen vom königlichen Forstlande. Diese erwiesen sich als recht beträchtlich; Hoch und Niedrig, Weltlich und Geistlich war daran beteiligt. Matheus aber, der dies erzählt, geriert sich dabei, als wären die nun enteigneten und hart gebuften Besitzer eigentlich in ihrem guten Rechte gewesen und als hätte das ganze Verfahren nur auf eine unziemliche Bereicherung des Königs abgezielt³.

Allerdings ging im 13. Jahrhundert die gesamte Staats-verwaltung noch ganz wesentlich von fiskalischen Gesichtspunkten aus. Nach Matheus hätte aber der König mit allen seinen Re-gierungsmaßnahmen gar keinen andern Zweck verbunden als den, auf Kosten seiner unterdrückten Unterthanen seine ewig leere Kasse zu füllen. Daß der Chronist das Treiben der Forst-richter bei jeder Gelegenheit angreift, ist ihm nicht zu verdenken, denn die konnten zu einer wahren Landplage werden. Aber auch von den reisenden Richtern erhält man nach seinen Schil-derungen den Eindruck, als würden sie durchs Land geschickt, nur um mit Gebühren und Bußen für den König Geld einzu-zutreiben⁴. Aus demselben Grunde murt der Chronist über die Erneuerung des altnationalen Miliz- und Polizeidienstes der Ge-meinden (*assize of arms and watch and ward*)⁵, über eine zu genaue Überwachung von Maß und Gewicht⁶ und über die Kontrolle der Londoner Selbstverwaltung, obwohl die Thatsache, die er als Grund ihrer Ausübung anführt — eine ungerechte Besteuerung — ihre Notwendigkeit gerade ins rechte Licht setzt⁷. Und unerhört nennt er es, daß der König eine neue Schätzung

¹ Stubbs II 115.

² Pauli IV 17.

³ Cr. Maj. IV 400 sq., 426.

⁴ Cr. Maj. IV 34: *sub praetextu justitiae infinitam pecuniam ad opus regis omnia dispergentis collegerunt.* — V 327, 458: *quisquid (rex) de rapinis justiciariorum itinerantium . . . valuit extorquere.* Vgl. Stubbs II 283 über die Unpopularität der reisenden Richter. — Zu den Nach-richten, daß nach der Revolution von 1258 die Baronenregierung die itinera nur aller sieben Jahre zulassen wollte (Stubbs II 283 f.) vgl. übrigens Britton I. I c. I § 3: *Estre ceo volums nous, qe Justices errauntz soint assignetz de mesmes les chapitres oyer et terminer en chescun counté et en chescune franchise de VII aunz en VII aunz.*

⁵ Cr. Maj. V 410. S. u. S. 94.

⁶ Cr. Maj. V 494.

⁷ Cr. Maj. IV 94.

des gesamten Klostergutes anordnete¹. Die Klagen über die Schädigung der Engländer durch die Regierung Heinrichs III. bilden den Grundton, der durch die ganze *Chronica Majora* durchklingt.

Eine natürliche Reaktion der Gesellschaft gegen den anglo-normannischen Verwaltungsdespotismus² trifft hier mit ganz reaktionären Tendenzen zusammen. Einerseits mußte das entwickeltere Selbstgefühl der Stände den Mangel eines wirksamen Rechtsschutzes gegen die Polizeiherrschaft des Staates aufs bitterste empfinden. Andererseits aber wünschte man eine weitgehende Einschränkung der Staatsbefugnisse überhaupt. Das Ziel des Feudalismus war nicht mehr wie früher die individuelle politische Autonomie, aber er widersetzte sich den modernen Aufgaben und Ansprüchen des Staates, sobald dadurch die Freiheit des Einzelnen beschränkt wurde. Wie viel mehr man aber auch vom Staate forderte, so wenig wollte man doch von einer entsprechenden Steigerung der Leistungen an ihn etwas wissen.

Alle außerordentlichen Forderungen der Krone erregten die Unzufriedenheit der Stände aufs höchste. Die Leistungen, die sie von den Unterthanen zu verlangen hatte, standen rechtlich fest: der Lehnsdienst, die lehns- und hofrechtlichen Abgaben, der Gerichts- und Polizeidienst u. s. w. Daran sollte sich der König aber ein für alle Mal genügen lassen; beanspruchte er mehr, so galt das wieder als ein Übergriff über seine Rechtssphäre hinaus. Nichts aber war den Ständen verhafter, nichts dünkte ihnen ungerechter, als wenn ihnen eine außerordentliche Steuer angesonnen wurde. Der König konnte mit seinen hergebrachten Einkünften die Kosten der Regierung nicht mehr bestreiten und mußte wiederholt das Parlament um außerordentliche Beisteuern angehen. Dieser vermehrte Geldbedarf war indes nicht, wie seine Gegner annahmen, allein eine Folge seiner maßlosen Verschwendungssucht, sondern in Wahrheit machten die Landesregierung und die äußere Politik erheblich größere Kosten als in früherer Zeit. Schon Wilhelm von Pembroke und Hubert von Burgh hatten während der vormundschaftlichen Regierung mehrfach Steuern vom Parlament gefordert und erhalten — später hat man sie Heinrich III. vorgebracht und ihn persönlich dafür verantwortlich gemacht³; und vollends denke man an die Steuern, die sich Eduard I. hat bewilligen lassen.

Der Hauptgrund der Opposition gegen die Steuern lag wiederum in der halb patrimonialen Staatsauffassung. Die Kosten der Staatsregierung und der königlichen Hofhaltung wurden aus

¹ Cr. Maj. V 464 a. 1255. In demselben Jahre mußten die reisenden Richter inquirieren, si viri religiosi intraverint feodum domini regis. Burt. 337. Wykes 111.

² Vgl. Gneist, E. VG. 164.

³ Auf den Parlamenten von 1242 und 1244. Cr. Maj. IV 186, 373.

einer Kasse bestritten. Dem Privatgute des Fürsten standen allein die einzelnen Vermögen der Unterthanen gegenüber: der Begriff eines Staatsvermögens und Staatseinkommens war der Zeit fremd. Matheus selbst betont zwar mehrfach, daß die öffentlichen Leistungen der Unterthanen, und auch die außerordentlichen Steuern, dem Landeswohl zu Gute kommen müßten¹; die Stände haben ein paar Mal versucht, die Verwaltung der vom Parlament bewilligten Steuern in die Hand zu bekommen und deren Verwendung zu überwachen; und einmal wollten sie sogar die Verwaltung des gesamten königlichen Schatzes einem ständischen Ausschuss übertragen²: aber da sich diese Ideen nicht verwirklichen ließen, ist man auch nicht dazu gekommen, den Begriff eines Landes- oder eines Staatsvermögens zu fassen. Sehr bezeichnend für die patrimonialrechtliche Auffassung der Einkünfte ist eine Bemerkung des St. Albaner Continuators von Matheus. Er führt nämlich das Zerwürfnis zwischen Simon von Montfort und Gilbert von Clare, das bald nach der Gefangennahme des Königs bei Lewes (1264) ausbrach, darauf zurück, daß Montfort die königlichen Revenuen für sich allein behalten hätte, während sie sich doch von Rechtswegen, wie der Chronist allen Ernstes meint, darin hätten teilen müssen³.

Nun giebt Matheus zwar zu, daß in Fällen wirklicher Not außerordentliche Ansprüche an die Unterthanen gemacht werden dürften⁴. So schildert er auf ein päpstliches Privileg, das dem Erzbischof von Canterbury die Annaten aller Pfründen in seiner Kirchenprovinz auf eine gewisse Zeit zwies; denn die Schulden des Erzstifts, die damit getilgt werden sollten, wären nicht zur Landesverteidigung oder zu einem ähnlichen Zwecke aufgenommen worden, den man billigen könnte. In diesem Falle hätte er es also eher entschuldbar gefunden⁵. Auch erhebt er keinen Widerspruch dagegen, daß der König bei der Belehrung Walter Marshalls zwei Walliser Schlösser aus der Erbschaft seines Bruders ausschied und zur bessern Grenzverteidigung für sich zurückbehält⁶.

Im großen und ganzen war aber Matheus, und desgleichen die Stände, der festen Überzeugung, daß die Einkünfte des Königs für den doppelten Zweck ausreichten, daher ihre For-

¹ S. u. S. 69.

² S. u. S. 89 f.

³ Flores hist. III 1.

⁴ Vgl. auch Cr. Maj. IV 595 a. 1247 (Brief des englischen Klerus an den Papst): (rex), cui in necessitatibus suis deesse non possumus cum honestate nec delemus. Wenn das hier auch nur Phrase ist, um unter dem Vorwande dieser Verpflichtung eine vom Papste geforderte Steuer ablehnen zu können, so ist das Prinzip doch anerkannt.

⁵ Cr. Maj. IV 520.

⁶ Cr. Maj. IV 158: *Necesse enim habuit rex ipsa retinere, ut infirmiora Walliae nuper adquisitae roboraret et tam castris quam militari praesidio communiret.*

derung, der König sollte „von seinem Eignen leben“ — und regieren¹. Die Forderung einer außerordentlichen Steuer wird stets aufs schärfste verurteilt. Man weist seinen vermeintlichen Anspruch zurück, als hätte er über das Eigentum der Unterthanen zu verfügen: der rechtlichen Theorie nach gehöre alles dem Könige, aber nicht als sein nutzbarer Besitz, sondern nur als Gegenstand seines Schutzes und seiner Fürsorge².

Dabei handelte es sich bei den Steuerforderungen des Königs nicht etwa um die Anerkennung des parlamentarischen Steuerbewilligungsrechtes. Das hat Heinrich III., obwohl es in den spätern Redaktionen der Magna Charta gestrichen worden war, faktisch stets anerkannt; niemals hat er auch nur den leisesten Versuch gemacht, eine allgemeine Landessteuer auszuschreiben, ohne dafs er die Stände befragt hätte³. Aber obwohl die Steuern als freiwillige Beiträge anerkannt waren, so haben sich die Stände doch fast regelmäfsig, ebenso wie die deutschen Landstände, vom Könige die urkundliche Zusicherung geben lassen, dafs die jedesmalige Bewilligung nicht als Präcedenzfall gelten sollte⁴. Man fürchtete, dafs mehrere Bewilligungen eine Steuerpflicht begründen könnten⁵. Und in einer Steuerpflicht, die durch wiederholte Bewilligungen entstehen könnte, erblickte man nicht nur eine Schmälerung der Rechte, sondern eine Minderung der Freiheit. Wie von Hörigen der niedrigsten Klasse, sagt Matheus, habe der König immer aufs neue Geld von seinen Vasallen erpreft: man merke wohl, er spricht hier von Steuern, die das Parlament bewilligt hatte⁶. Ebenso sagt Matheus von dem Scutagium von 1242, dafs der König es erpreft habe⁷, obwohl es thatsächlich sowohl von den Baronen⁸,

¹ Die früheste Formulierung dieses Satzes finde ich in der Mise von Lewes. *Rish. de bellis* (in *Ypodigma Neustriae*) p. 533. Spätere Wiederholungen bei Stubbs II 543.

² S. u. S. 102.

³ Im Jahre 1252 legte der König dem Klerus ein päpstliches Mandat vor, wodurch ihm ein Zehnter von dem geistlichen Einkommen gewährt worden war. Dagegen protestierte Grosseteste: *Vos ex inconcessis proceeditis*. *Cr. Maj.* V 325.

⁴ So 1224, 1235, 1237 und 1242. *W. Coventr.* II 254 sq. *Select charters* 364, 367. *Madox, exch.* I 609 c. Auf den Parlamenten von 1242 und 1248 erinnerte man den König an die frühern Versprechungen. *Cr. Maj.* IV 187, V 6, und 1252 und 1254 verlangten die Stände für den Fall einer Bewilligung ebensolche Charten. *Cr. Maj.* V 327, VI 284.

⁵ Der Klerus pflegte davor mit dem Satze des römischen Rechts zu warnen: *binus actus inducit consuetudinem*. *Cr. Maj.* IV 37 sq., 41, V 325. — Die Bischöfe verweigerten 1252 dem König eine Steuer; denn wenn sie sie bewilligten, *ecclesia . . . perpetuae servituti subiaceret ac tributo*. *Cr. Maj.* V 331.

⁶ *Cr. Maj.* III 381, IV 182: *trahens exactiones in consequentiam, quasi a servis ultimae conditionis*.

⁷ *Cr. Maj.* IV 227. *Scutagium per totam Angliam rex Angliae sibi fecit extorqueri*.

⁸ *Madox, exch.* I 660 e.

als auch von den Bischöfen¹ bewilligt worden war. Der Tadel des Chronisten geht nicht darauf, daß die Steuer nicht verfassungsmäßig zustande gekommen wäre, sondern daß sie überhaupt aufgelegt wurde². Jede Steuer, ob bewilligt oder nicht, gilt dem Chronisten als eine Erpressung.

Selbst an der bewilligten und erhobnen Steuer erkennt er dem König, und ebenso dem Papste, kein unbeschränktes Recht zu³, sondern betrachtet sie mehr als eine Anleihe. Einmal läßt er die Bischöfe die Hoffnung aussprechen, der König werde den Betrag der Steuer später wieder zurückzahlen⁴; und Papst Gregor IX. hat er es ganz ernstlich verdacht, daß er eine Steuer, die er 1229 von dem englischen Klerus zum Kampf gegen Friedrich II. erhoben hatte, nicht zurückertattete, als er bald darauf mit dem Kaiser Frieden schloß⁵. Es war dem Mönche um die vermeintliche Rechtsverletzung, die er in jeder außerordentlichen Steuer sah, offenbar ebenso leid, als um das Objekt der Steuer selbst. In seiner wachsenden Verbitterung versteigt er sich einmal zu folgendem Satze. Er teilt die Höhe der Ausgaben mit, die der König gemacht, seitdem er „der Zerstörer des Reichs“ wäre, und fügt hinzu: besser, man verliert Schwert und Pfeil in der Tiefe des Meeres, als daß sie einem der Feind mit Gewalt entreißt⁶.

Es ist schwer zu sagen, inwieweit diese beschränkte Staatsauffassung durch die ideenlose und unehrliche Politik Heinrichs III. und durch die Jugend des öffentlichen Lebens bedingt gewesen ist. Ihre Hauptursache war bei dem Mönche die alles beherrschende Sorge für die Bereicherung der Klöster. Dieser Vorwurf des Geizes trifft den ganzen mönchischen Stand; der royalistische Thomas Wykes giebt Matheus darin nichts nach⁷. Matheus verlangte vom Staate nur, daß er den bestehenden Rechtszustand anerkennen und aufrecht erhalten sollte. Damit ist es ganz im Einklang, daß der Chronist politisch völlig unproduktiv gewesen ist, was sonst bei seinem regen politischen Interesse, bei seinem Überblick über die gesamte in- und ausländische Politik und bei seinem Temperament befremden müßte. Er hat niemals dem Königtum neue Ziele gesetzt, etwa das Verhältnis Englands zu Schottland oder zu dem in steten Aufständen befindlichen Wales endgültig zu regeln, von innern Reformen

¹ Madox, exch. I 609 c.

² Stubbs, select charters 368 hat sich durch das „extorqueri“ irreführen lassen. In der Hist. Angl. II 466 ist auch noch von der Erpressung die Rede, in den Flor. hist. II 258 dagegen von der Bewilligung der Steuer.

³ Über die päpstlichen Steuern s. u. S. 102 ff.

⁴ Cr. Maj. IV 370.

⁵ Cr. Maj. III 288, 374.

⁶ Cr. Maj. V 627.

⁷ S. u. S. 123.

ganz zu schweigen. Ebensovienig hat er jemals einen frucht-
baren Gedanken für die Politik der Stände ausgesprochen. Die
gemächliche Stillstandspolitik Heinrichs III. wäre ganz nach dem
Herzen des Mönchs gewesen, hätte nur die leidige Macht der
Krone ihr nicht die Möglichkeit zu wirklichen und vermeintlichen
Rechtsverletzungen aller Art gegeben. —

Diese Bedrückungen sind es gewesen, die die antipatrimo-
nialen Ideen der Stände erweckt haben. Das Reich sollte, der
feudalen Theorie zum Trotze, daß der König der Obereigentümer
des ganzen Landes wäre, nicht das Privatgut des Königs sein,
sondern ihm als ein eignes koordiniertes Rechtssubjekt gegenüber-
stehen. Das Land war personifiziert in den Ständen¹. Da nun
die Stände und der König einander gleichberechtigt gegenüber-
standen, der Begriff des Staates aber, als der höhern Einheit,
dem jene beiden unterzuordnen waren, noch nicht gefaßt war,
so erscheint der Staat als ein politisches Doppelwesen. Der
Begriff des Staates als eines einheitlichen Gemeinwesens ging mit
der patrimonialen Staatsauffassung zunächst verloren. Zwar
kommt die Bezeichnung *regnum* bei Matheus auch in dieser
Bedeutung noch vor, meist ersetzt er jedoch den Staatsbegriff
durch die Verbindung: *rex et regnum*. Oft genug spricht er
von den Angelegenheiten, den Interessen, der Ehre von König
und Reich². Diese Bezeichnung, die sich bereits bei dem
Kanonikus von Barnwell und bei Wendover findet³, ist aus dem

¹ Cr. Maj. III 403: *indignationem in toto regno conceptam, tam elero quam militia.*

² Cr. Maj. III 327. Richard Marshall wird von einem Gegner pro-
ditor et eruentus regis et regni genannt. — IV 640. Die Translation S.
Eadwards soll *joecundius ad regis et regni honorem* gefeiert werden. —
IV 365: *imminentia regis et regni pericula.* — V 6: *incurrit dominus rex*
ab innumerabilibus formidabiles maledictiones, in ejusdem et totius regni
periculum et infamiam. — IV 311: *talis erat consideratio regi et regno*
intimanda. — IV 526. Der Papst hat auf dem Lyoner Konzil (1245)
multa bona pro rege et regno versprochen. — IV 479. Die englischen
Bischöfe setzen auf dem Lyoner Konzil ihre Siegel unter die Unter-
werfungsurkunde König Johans. *non sine enormi regis et regni prae-*
judicio. — IV 402. Der König verweigert dem erwählten Bischof von
Chichester die Bestätigung, da die Wahl ohne königliches *congé d'élire*
in sui et regni enorme *praejudicium* vollzogen worden war. — V 234
heißt es von einem Ritter: *pacem regni et coronae regiae enormiter*
laeserat. — IV 91. Der König wollte dem Grafen von Flandern ein
Privileg ausstellen *contra coronam suam, in enormem regni Angliae lae-*
sionem. — In dem Parlamentsprotokoll von 1244 (Cr. Maj. IV 367) wird
verlangt, daß der Staatsrat die *negotia regis et regni* erledigen, und
das landesherrliche Vermögen und die außerordentlichen Steuern *ad*
commodum regis et regni verwalten sollte. — Ebenda heißt es: *brevia*
contra regem et consuetudinem regni impetrata penitus re-
vocentur; auch diese Wendung soll nur das Staatsinteresse ausdrücken,
denn gegen den König konnten überhaupt keine writs ausgestellt werden.

³ W. Cov. II 243 a. 1219: *negotia regis et regni.* — 263: *in ipsius*
regis et regni praejudicium. — 264: *statum regis et regni.*

Amtsstil herübergenommen, wo oft von dem Könige und seinem Reiche die Rede ist, aber die Bedeutung hat sich vollkommen geändert.

Diese antipatrimonialen Ideen wurzeln in den aristokratischen Tendenzen der Stände; beide haben sich, da sie dieselbe Richtung verfolgen, nämlich gegen den König, eng miteinander verwoben. Zwischen dem Gedanken, daß das Reich nicht das Privatgut des Fürsten, sondern ein selbständiges Rechtssubjekt wäre, und der Vorstellung, daß der König nicht aus eigenem Recht die Krone trüge, besteht ein enger Zusammenhang, wenn er der Zeit auch nicht deutlich zum Bewußtsein gekommen sein mag. Denn das Bewußtsein der Stände, daß sie die Krone zu vergeben hätten, das seit ihrer Konsolidierung einen viel stärkern Gehalt bekommen haben muß, verwächst mit der Idee, daß sie „das ganze Land“, die *universitas regni*, sind; das Königtum sinkt fast zu einem Amte herab, während das Selbstgefühl der Stände sich nahezu zu einem aristokratischen Souveränitätsbewußtsein steigert, aus dem die Theorie vom Widerstandsrecht und von der Absetzbarkeit des Königs entsprungen ist. Im schroffsten Gegensatze dazu steht die noch ganz privatrechtliche Auffassung der Herrschaft und der Hoheitsrechte des Königs¹. Diese fing man nun an, aus jenen Vorstellungen heraus zu korrigieren, indem man nicht nur die Erwerbung, sondern auch die Veräußerung der Krone von der Zustimmung der Stände abhängig sein lassen wollte². Man hat es hier nicht mit dem Grundsätze zu thun, daß überhaupt zu allen wichtigen Staatsakten der *consensus meliorum terrae* erforderlich sei, sondern hier beansprucht die Nation, „das Land“, ein Selbstbestimmungsrecht³. Weil die Einwilligung der Stände gefehlt hätte, wurde die Unterwerfung Englands unter die päpstliche Oberlehnherrschaft angefochten⁴, und aus demselben Grunde erklärt Matheus

Cr. Maj. III 108: *cum multi sint viri ecclesiastici, qui potius curiae Romanae quam regi et regno providerent.* — III 170: der erwählte Erzbischof von Canterbury *tam ecclesiae Romanae quam regi et regno Angliae esset non medioeriter fructuosus.* — III 269: *regis et regni desolatio.*

¹ Matheus fürchtete eine schlechte Regierung von Prinz Eduard, *cum ad plenam regni perveniret possessionem.* Cr. Maj. V 679. Auch ist an die Auffassung der Königsabsetzung als einer Enterbung zu erinnern. S. o. S. 36.

² Vgl. über eine ähnliche Entwicklung in den deutschen Territorien Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 415 f.

³ Dasselbe nationale Selbstbestimmungsrecht vindiziert Matheus den Apuliern, als ihnen der Papst, ohne sie zu befragen, in dem englischen Prinzen Edmund einen Herrn gab; Cr. Maj. V 531; ebenso den feindlichen Wallisern. S. u. S. 113. — Auch findet er es ganz erklärlich, daß Ludwig IX. die Normandie ohne Zustimmung seiner Barone nicht an England abzutreten wagte; denn dem König traute er den guten Willen dazu zu. Cr. Maj. V 280 sq. 482.

⁴ Cr. Maj. IV 440, 479. Gerade so hatte man früher gegen König Johann argumentiert. S. o. S. 36².

die Erbeinsetzung Wilhelms des Eroberers durch Eadward für ungültig¹. Gelegentlich wird auch die Forderung der Stände, rein politische Fragen mitentscheiden zu dürfen, mit demselben antipatrimonialen Satze begründet; so schreibt einmal der St. Albaner Verfasser der *Flores historiarum*: der König berief einen päpstlichen Legaten nach England (1237), ohne Vorwissen der Barone, als wenn ihm das Reich allein gehörte².

Der durch das Ständewesen erzeugte politische Dualismus hat sich indessen in dem englischen Staatswesen niemals so schroff ausbilden können, wie es in den deutschen Territorien der Fall gewesen ist³. Denn so ähnlich die Anfänge der englischen Reichsstände und der deutschen Landstände auch sind, sowohl in der Entwicklung ihres korporativen und repräsentativen Charakters, als in der Staatsauffassung und auch in einzelnen politischen Zielen, so besteht doch zwischen beiden ein fundamentaler Unterschied. Denn während die deutschen Landstände sich fast zugleich und parallel mit der fürstlichen Landeshoheit entwickelten, dergestalt daß erst aus dem Zusammenwirken beider Mächte ein Staatsgebilde entstand, war der englische Staat längst fest gefügt, als die Stände sich zu konsolidieren begannen. Zu Matheus' Zeit befand sich freilich der ständische Körper noch ziemlich unvermittelt neben dem Staatsorganismus, aber schon unter den folgenden Regierungen wurde er in den Rahmen der Verfassung eingefügt⁴. Die Bestrebungen der englischen Barone, die man als spezifisch landständisch bezeichnen könnte, sind daher nur vorübergehender Natur, aber charakteristisch für Matheus' Parisisiens' Staatsansicht und überhaupt für die Zeit Heinrichs III.⁵. Besonders deutlich tritt der Dualismus im Staate in den Revolutionen hervor, wo es den Ständen wenigstens zeitweise gelang, sich zu einer der Krone ebenbürtigen Macht aufzuschwingen: da verhandeln beide Parteien miteinander über die Friedensbedingungen wie zwei selbständige politische Mächte; sie ernennen Verwaltungsausschüsse aus Vertretern beider Parteien, und schließlic erwählen sie einen fremden Souverän zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten.

Aber auch in ruhigen Zeiten ist dieser Dualismus in einzelnen Fällen praktisch wirksam geworden. Dem Auslande gegenüber ist England, wenn es sich um wirkliche Staats- und nicht nur um fürstliche Privatinteressen handelte, nicht immer allein durch den König, sondern zugleich durch die Stände vertreten worden. Es kommt hier ausschließlic das Verhältnis zu den Päpsten in Betracht. Eigentlich kam es dem Könige kraft

¹ Cr. Maj. V 607.

² Flor. hist. II 223: Angliae regnum, quod sibi (regi) specialiter spectare videbatur.

³ Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 571—78.

⁴ Gneist, E. VG. 256 ff.

⁵ S. u. S. 74 f. 89 f.

seiner Schutzpflicht zu, die Rechte seiner Unterthanen und der englischen Kirche gegen zu weitgehende Ansprüche der Kurie zu verteidigen, aber da sich Heinrich III. stets als päpstlichen Vasallen fühlte und andererseits, wenn er sich einmal zur Opposition aufraffte, zu energielos war, sie wirklich durchzuführen, so ging diese Vertretung ganz natürlich mit auf die Stände über. Man kann hier das Wachsen der *universitas regni* beobachten. Im Jahre 1229 verbot Graf Ranulph von Chester, allein für sich, seinem mediaten Klerus, den ausgeschriebnen päpstlichen Zehnten auch von ihrem weltlichen Lehngute zu entrichten¹. Ende der dreissiger Jahre beschwerten sich die Grafen und Barone von England beim Papste über die Verletzung der Patronatsrechte der Laien². Im Jahre 1245 protestierte die *universitas regni* bereits gegen die päpstlichen Provisionen und sonstigen Bedrückungen der Landeskirche und zugleich gegen die Oberlehnherrschaft des Papstes³. Ebenso haben sich die Stände auf den Parlamenten von 1246 und 1247 der englischen Kirche der Kurie gegenüber angenommen⁴. Und die Thätigkeit der Stände beschränkte sich nicht etwa darauf, daß sie im Parlament den Entschlüssen des Königs zustimmten, sondern man bewegte sich ganz in den Formen des ständischen Staates, dergestalt daß König und Stände ihre eignen Schreiben und Gesandten schickten, und daß im Grunde jeder, unbekümmert um den andern, seine eigne Politik trieb⁵.

Ein paar Male haben die Stände nicht nur in Konkurrenz mit dem König das Land vertreten, sondern sie haben sich sogar

¹ Cr. Maj. III 189.

² Cr. Maj. III 609—14. Aus dem Brief Gregors IX. an den Legaten Otho l. c. p. 613 geht hervor, daß einerseits der König, andererseits *nobiles viri comites et barones Angliae* beim Papste vorstellig geworden waren. Zur Datierung des Briefes der Barone s. l. c. III 610⁶.

³ Cr. Maj. IV 440 sqq. Dunst. 168.

⁴ Cr. Maj. IV 529 sqq., 595 sqq. Matheus giebt die Schreiben der Stände von 1245, 1246 und 1247 wieder. Als Absender des Schreibens, das auf dem Konzil verlesen wurde, nennen sich: *magnates et universitas regni Angliae*. — 1246 schrieben die Bischöfe für sich und die Äbte und Prioren für sich, und die Bischöfe schieden sich nach den Kirchenprovinzen; es ist nur das Schreiben derer von Canterbury erhalten. In dem dritten Briefe nennen sich die Grafen persönlich; dann heisst es weiter: *et alii totius regni Angliae barones, proceres, et magnates, ac nobiles portuum maris habitatores necnon et clerus et universus populus*. Der Adel vertrat also das gesamte Land. — Von den Schreiben von 1247 ist nur eins vorhanden, von der *universitas cleri et populi per provinciam Cantuariensem constituti*; die Absender gebrauchten, da sie kein gemeinsames Siegel hatten, das der Stadt London.

⁵ S. die Urkunden von 1239, 1246 und 1247. Cr. Maj. l. c.; vgl. auch die letzte Anm. S. ferner das writ von 1246 Cr. Maj. IV 558, worin der König den Bischöfen verbietet, die päpstliche Steuer einzutreiben, *donec nuntii nostri et vestri necnon et aliorum magnatum nostrorum et totius universitatis regni a curia Romana redierint*. — Auch der Dunstabler Annalist erwähnt p. 167. daß auf dem Lyoner Konzil König und Reich durch verschiedene Prokuratoren vertreten gewesen sind.

zu einseitigen Vertretern des Staatsinteresses aufgeworfen, wenn der König seine Pflicht versäumte. Und zwar ist dies lange vor dem Baronenkriege geschehen, im Jahre 1244. Man hatte von dem neugewählten Papste erwartet, daß er die Erpressungen seines Vorgängers nicht fortsetzen würde, und als diese Hoffnung gänzlich fehlgeschlug, brach ein allgemeiner Entrüstungssturm gegen Innocenz los. Da haben die Barone auf ihre eigne Faust die Häfen bewachen und die päpstlichen Sendlinge aufgreifen und ihrer Papiere berauben lassen, und bald darauf zwangen sie den Nuntius Martin durch Drohungen, das Land zu räumen¹. Als eine Beschränkung der königlichen Prärogative haben das freilich weder die Barone, noch der Chronist, noch der König selbst angesehen; es waren ganz spontane und durchaus irreguläre Handlungen, von symptomatischer Bedeutung, aber ohne verfassungsrechtliche Folgen.

Matheus hat dem Ideal einer ständischen Mitregierung, wie überhaupt jedem Verfassungsideal² ferngestanden. Auch durch die Verbindung: *rex et regnum* will er nicht geradezu den Gedanken einer ständischen Mitregierung ausdrücken. Der König und „das Land“ traten nur selten zusammen in die politische Aktion; während dieser ganzen Periode stehen beide fast durchgängig in schroffem Gegensatze zu einander. Man kann nicht einmal überall, wo Matheus diese Verbindung braucht, das Wort *regnum* durch: „die Stände“ wiedergeben; *rex et regnum* ist ihm fast zu einem einheitlichen Begriff geworden. Als 1237 der päpstliche Legat Otho eine Synode des englischen Klerus abhielt, sandte der König eine Abordnung dorthin, um Protest einzulegen, falls durch die hier zu veröffentlichenden päpstlichen Verordnungen die Rechte der Krone verletzt würden; obwohl nun Matheus erzählt, daß diese Maßregel vom König ausging, sagt er doch unmittelbar darauf, daß die Abgesandten *ex parte regis et regni* protestieren sollten³. Ferner bezeichnet es Matheus als eine Schädigung von König und Reich, als ein Bischof ohne den königlichen Konsens gewählt worden war⁴. Damit meint er nicht, daß die betreffenden Hoheitsrechte der Krone durch eine Mitwirkung der Stände beschränkt wären oder doch beschränkt sein sollten, sondern er will damit nur sagen, daß es sich nicht allein um Rechte des Königs, sondern um das allgemeine Interesse handelte: denn bei jener Bischofswahl war das Wahlrecht des Kapitels von den Bischöfen hintangesetzt worden. Einmal spricht Matheus sogar von dem Siegel von König und Reich⁵. Es ist ein unwillkürlicher Ausdruck seiner antipatrimonialen Gesinnung;

¹ Cr. Maj. IV 417, 420.

² S. u. S. 78 f.

³ Cr. Maj. III 417.

⁴ Cr. Maj. IV 402.

⁵ Cr. Maj. III 629: *regni regique sigilli magister*.

es offenbart sich darin das logische Bedürfnis nach einem modernen Staatsbegriff.

In ganz antipatrimonialer Weise verlangt Matheus ferner, daß auch die dem Könige schuldigen Leistungen der Unterthanen dem Landeswohle zu Gute kommen sollten, und nicht nur die außerordentlichen vom Parlament bewilligten Steuern¹, sondern die lehnsrechtlichen Leistungen und Abgaben², auch die *trinoda necessitas*, die dem Klerus zum allgemeinen Nutzen des Reiches auferlegt sei³. Der Schatz des Königs, sagt er, solle die Stärke und Zuversicht des Reiches sein⁴.

Heinrich III. hat sich noch ganz offen zu der entgegengesetzten Ansicht bekannt. Als die Stände auf dem Parlament von 1248 ihre Forderung wiederholten, selber den Großjustitiar, den Kanzler und den Thesaurar ernennen zu dürfen, wies der König dies Ansinnen unter folgender Begründung zurück. Man verweigere ihm, was das Recht eines jeden Hausvaters sei, nämlich nach Belieben Ratgeber zu suchen und Beamte ein- und abzusetzen. Diener dürften aber nicht über ihren Herrn, Vasallen nicht über ihren König richten und ihm Bedingungen vorschreiben, sondern sie hätten seinen Befehlen zu gehorchen. Er würde sich zum Knechte erniedrigen, wenn er sich ihren Forderungen fügte⁵.

d. Die Aftervasallen.

Über das Verhältnis der Stände zu dem Könige darf man das zu den Aftervasallen nicht ganz vergessen. Hier tritt der Feudalismus der Stände deutlich zu Tage. Man darf freilich, wenn man diese Dinge betrachtet, niemals die königliche Kontrolle außer Augen lassen, die die größten Mißbräuche der patrimonialen Gewalten zu verhindern vermochte. Aber man wird fragen dürfen, ob sich die Kronvasallen solcher Übergriffe in die Rechtssphären ihrer Vasallen enthalten haben, durch die sie sich so schwer verletzt fühlten, wenn der König sie gegen sie selbst verübte, und ob Matheus die Forderung, solche Ausschreitungen zu unterlassen, ebenso nachdrücklich gegen die Barone erhoben hat, wie gegen den König.

¹ Cr. Maj. IV 363: *auxilia quae totiens concessa fuerunt domino regi ad nullum profectum regis vel regni devenerant. S. u. S. 89 f.*

² Cr. Maj. IV 183. Die zahlreichen *custodiae, excaetae* u. s. w. *numquam regno vel modicum contulerunt incrementum.* — Bei dem Dreißigsten von 1237 wurden einige Objekte für steuerfrei erklärt: *salvis tamen unicuique auro suo et argento, equis et armis, in republicae utilitatem expendendis.* Cr. Maj. III 383.

³ Cr. Maj. IV 312.

⁴ Cr. Maj. III 411: *nec tamen thesaurus regius, qui deberet esse regni robur et confidentia, senserat incrementum.*

⁵ Cr. Maj. V 20 sq. Cf. *Abbrev. Cron.* 291 a. 1244 und 308 a. 1249.

Matheus berichtet wenig über diese Verhältnisse. Wenn man aber seine fortwährenden Beschwerden darüber liest, daß die königliche Verwaltung und Justiz wesentlich vom fiskalischen Gesichtspunkte ausging, so muß man sich daran erinnern, daß die patrimoniale Gerichtsbarkeit und Verwaltung sich hierin von der königlichen nicht im geringsten zu ihrem Vorteil unterschied. Vielmehr ist ein solcher Vergleich nur geeignet, die Vorzüge der Kronjustiz wegen ihrer bessern Prozeßmittel und der Bildung des Richterstandes in das rechte Licht zu rücken. Übrigens muß man anerkennen, daß sich Matheus eifrig gegen die von dem Justitiar Wilhelm von York vertretene Rechtsanschauung erklärt hat, daß jeder Vasall auch für das kleinste Lehen seinem Herrn die Gerichtsfolge zu leisten hätte, auch wenn bei der Belehnung keine besondre Abmachung getroffen worden war; die Vasallen, meint der Chronist, hätten davon großen Schaden und ihre Herren keinen oder nur geringen Nutzen¹. Die meisten Lehnsherren dachten freilich anders, die zahlreichen Strafen für unentschuldigtes Ausbleiben der Gerichtsmänner waren nicht zu verachten.

Am widerwärtigsten waren den Ständen die außerordentlichen Steuern. Ihre eignen Vasallen haben sie aber nach wie vor besteuert. Die Magna Charta von 1215 hatte freilich bestimmt, daß den Aftervasallen nur in den drei bekannten lehnspflichtigen Fällen Auxilien für ihre Herren aufgelegt werden dürften²; bezeichnender Weise war aber dieser Artikel in den spätern Bestätigungen des Freibriefs gestrichen worden. Heinrich III. pflegte, wenn ihm das Parlament ein Scutagium bewilligt hatte, den Kronvasallen zu erlauben, ein Scutagium in gleicher Höhe von ihren unmittelbaren Vasallen zu erheben, so daß diese die ganze Steuer allein zu tragen hatten³. Und auch bei andern Gelegenheiten gewährte der König diesem und jenem Magnaten dieselbe Gunst; König und Stände machten so gegen die Aftervasallen gemeinsame Sache. Matheus erwähnt diese Dinge einmal nebenbei⁴, ohne sich jenes Paragraphen der Magna Charta zu erinnern. Für den Abt von St. Albans, der nur sechs

¹ Cr. Maj. V 545. Vgl. hierüber Maitland, *select pleas in manorial and other seigniorial courts*. (Selden Society) 1888. S. XLVII ff.

² M. Charta § 15.

³ Madox, *exch.* I 695 ff. — Der Ursprung dieser Praxis ist folgender. Wie aus den Schatzrollen hervorgeht, wurden die pflichtmäßigen Scutagien im 12. Jahrhundert direkt von denen erhoben, die damit den persönlichen Kriegsdienst ablösen wollten. Waren dies Aftervasallen, so wurde die Abgabe von ihnen selbst gezahlt; ihre Lords wurden dafür nicht verantwortlich gemacht. Es war also ein völlig ordnungsmäßiges Verfahren. Ungerecht wurde diese Praxis erst, als sie auch bei den Scutagiensteuern angewandt wurde, die dadurch auf die schwächere Klasse abgewälzt wurden.

⁴ Cr. Maj. VI 250 a. 1253. Rubrik: *Carta regis quod licentiam dedit ut a subjectis tantum levetur, quantum dabunt de scutagio.*

Ritterlehen von der Krone hatte¹, war eine solche Steuer ohne Bedeutung; aber der aristokratische Chronist hatte eben kein Interesse für die niedere Klasse.

Wie Matheus über die Rechte der Aftervasallen gedacht hat, zeigt aufs schlagendste folgende Anekdote. Bekanntlich sollten die Aftervasallen nach der Magna Charta dieselben Rechte gegenüber ihren Lehnsherren genießen, wie diese gegenüber dem Könige². Als nun Heinrich III. wieder einmal den soeben neu beschwornen Freibrief verletzt hatte, sagte er gewissermaßen zu seiner Entschuldigung: weshalb halten denn die Bischöfe und Magnaten die Magna Charta, derentwegen sie so viel Geschrei und Gezänk machen, nicht ihren eignen Vasallen? Darauf, sagt Matheus, wurde ihm mit Recht zur Antwort, der König müßte seinem Eide gemäß hierin vorgehen: dann würden die Übrigen seinem Beispiele schon folgen³.

e. Das englische Nationalgefühl.

Die Stände sind nicht viel später zum Bewußtsein der nationalen als der politischen Einheit des englischen Volkes gekommen, das ständische Selbstgefühl hat sich frühzeitig zum Nationalgefühl ausgewachsen. Wie natürlich haben sich beide im Gegensatz zu andern Mächten ausgebildet.

Bei Matheus Parisiensis finden wir das englische Nationalgefühl bereits kräftig entwickelt. So gefügig der König daheim den Ständen sein sollte, auswärtigen Mächten gegenüber konnte er dem Chronisten nicht stark genug sein, nicht imponierend genug auftreten⁴. Wenn ein fremder Dynast dem Könige von England nicht genug Ehrerbietung bewies, so empfindet Matheus das nicht nur als eine Kränkung des Königs, sondern auch des Landes⁵. Obwohl er die Ansprüche Heinrichs III. auf die Normandie rein privatrechtlich auffaßt, so ist es ihm doch fast eine nationale Ehrensache, den Besitz wiederzugewinnen⁶. Es empört ihn aufs tiefste, daß der Fürst von Wales sich der englischen Oberlehnsherrschaft zu entziehen trachtete, indem er sein Land dem Papst auftrug⁷. Er spottet des Grafen von Flandern, der sich Heinrich III. als Bundesgenossen zu seinem schottischen Feldzuge anbot, denn sein König sei allein mächtig genug, um das Nachbarreich gänzlich zu vernichten⁸. Diese Züge sind

¹ Cr. Maj. VI 373. Vgl. Round, Engl. hist. rev. 1891. S. 636.

² M. Charta § 60.

³ Cr. Maj. V 501.

⁴ Vgl. Cr. Maj. V 102 sq., 135.

⁵ Cr. Maj. IV 191.

⁶ S. u. S. 90.

⁷ S. u. S. 112.

⁸ Cr. Maj. IV 378.

einige der wenigen Zeichen einer monarchischen Gesinnung bei Mathens. Indessen hat sich gerade gegenüber Schottland und Wales kein dauerndes starkes Nationalgefühl entfaltet, denn dieses wurde seit Ende der vierziger Jahre völlig absorbiert durch den stärkern Gegensatz, der zwischen den Engländern und den Verwandten der Königin und der Königin-Mutter im Lande und dem Papsttum bestand¹.

Der Haß der Barone gegen die Franzosen beruhte in erster Linie auf der materiellen Schädigung, die ihnen aus der Ansiedlung jener in England erwuchs. Eine ganze Reihe von Lehen und Ämtern wurde an die „Ausländer“ verliehen, während sie selbst als die angestammten Vasallen (*homines naturales*) des Königs ein natürliches Anrecht darauf zu haben vermeinten. Eine Folge davon war, daß die Franzosen die *homines naturales* aus dem Rate des Königs verdrängten. In derselben Weise beschwerten sich auch die deutschen Landstände darüber, wenn ihr Fürst „Ausländer“, d. h. Deutsche aus einem andern Territorium als Beamte anstellte, selbst wenn beide Gebiete durch Personalunion verbunden waren. Doch wurde hierdurch noch nicht das Nationalgefühl, sondern nur das Klasseninteresse des Adels verletzt.

Eines Rassenunterschiedes sind sich die englischen Barone, die selbst halb oder ganz normannischer Herkunft waren, gegenüber den Franzosen ebenso wenig bewußt gewesen, als in dem gleichen Falle die deutschen Landstände. Auch die Sprache begründete keinen nationalen Unterschied, da die Umgangssprache des englischen Hofes und Adels selbst französisch war. Ebenfalls konnte die Zugehörigkeit zu einem andern Staate nicht ausschlaggebend sein, denn durch den Lehns- und Treueid, den die Franzosen dem englischen König leisteten, wurden sie staatsrechtlich zu Engländern; auch besaß noch mancher englische Baron um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Lehen in der Normandie². Darin, daß Simon von Montfort, der früher auch als Ausländer verhaßt war, der sich aber angliert hatte, einer der ersten war im Jahre 1258 die Franzosen zu verbannen, hat keiner der zeitgenössischen Chronisten, auch nicht seine Gegner, einen Widerspruch gefunden. Und von Wilhelm von Valence, dem Stiefbruder König Heinrichs, der erst 1247 nach England kam, sagt Thomas Wykes, der im allgemeinen mit der Vertreibung der Franzosen einverstanden war³, ihn habe man zu Unrecht für einen Ausländer angesehen⁴.

Und doch war es keine reine Personenfrage und kein bloßer Streit um Besitz und Einfluß. Die Franzosen hatten sich, mit wenigen Ausnahmen, dem englischen Staats- und Rechtswesen

¹ S. u. S. 112 f.

² Cf. Cr. Maj. IV 288. Ann. Burt. 331: *de his qui tenent terras Normannorum etc.*

³ S. u. S. 121.

⁴ Wykes 141: *quem sine ratione inter alienigenas computabant.*

nicht assimiliert, sondern standen ihm bewußt als Fremde gegenüber. Obwohl sie bedeutende Ämter und Lehen inne hatten, waren sie Abenteurer geblieben, die ihr gegenwärtiges Glück nach Kräften ausbeuteten. Ihre Stellung war so, daß die Rechtsordnung des Staates für sie nicht zu existieren schien; sie hatten sich kaum vor einer Rechtsverletzung zu scheuen, denn der König entzog sie regelmäßig den Strafverfolgungen¹. Wie er selbst das Recht mißachtete, so liefs er es auch von seinen Günstlingen mit Füßen treten. Aber gerade in Sachen des heimischen Rechtswesens waren die Engländer besonders empfindlich, und wie die Ausländer ihre Verachtung desselben offen zur Schau trugen, verwundeten sie nicht allein das Selbstgefühl des Adels, sondern das der gesamten Nation, und nicht mehr in ihren materiellen, sondern in ihren ideellen Interessen. Im Jahre 1233 erklärte der Bischof von Winchester, Peter des Roches, der König dürfe jedweden durch seine Justitiare aburteilen lassen, ein *judicium parium* gäbe es in England nicht; dies erregte eine solche Empörung, daß sämtliche Bischöfe sofort drohten ihn zu exkommunizieren². Matheus Parisiensis legt den Franzosen die Worte in den Mund: uns kümmert das Landesrecht nichts; was gehen uns die Assisen und die Rechtsbräuche dieses Reiches an³. Und der Annalist von Osney rechtfertigt die Vertreibung der Franzosen im Jahre 1258 besonders damit, daß sie das englische Recht unterdrückt hätten⁴.

In zweiter Linie wandte sich das englische Nationalgefühl gegen die Päpste. Vor allem in der Lehnsoberhoheit sieht Matheus eine schwere nationale Schmach, aber auch in den Exaktionen und den Provisionen italienischer Kleriker mit englischen Pfründen. Matheus zeigt sich hier bei weitem nationaler gesinnt als Robert Grosseteste. Wenn sich dieser wegen der Provisionen dem Willen des Papstes widersetzte, so that er es nicht aus Zorn über die Verletzung seines Kollationsrechts oder aus gekränktem Nationalgefühl, sondern allein, um seiner Pflicht als Seelsorger zu genügen. Er wollte nicht dulden, daß ungebildete und unwürdige Kleriker, die obendrein der Landessprache nicht mächtig waren, Pfründen erhielten, weil sie das geistliche Amt nicht ausfüllen konnten. Auch Matheus berücksichtigt wohl diesen Punkt⁵, aber am meisten kränkt ihn doch die materielle Schädigung und die Verletzung der Selbständigkeit der englischen Kirche. Er nimmt England für die Engländer in Anspruch⁶: das Selbstbestimmungsrecht der Nation in Staat und Kirche sollte durch keine äußern Eingriffe beeinträchtigt werden.

¹ Cr. Maj. V 594.

² Cr. Maj. III 252.

³ Cr. Maj. V 316.

⁴ Osney 119. Cf. Cr. Maj. III 241 a. 1233 und III 270 a. 1234 (Wendover).

⁵ Cr. Maj. III 389, V 184 sq., V 329. Hist. Angl. III 58.

⁶ Cr. Maj. III 630, IV 62, V 329.

3. Die ständische Politik.

Matheus' staatsrechtliche Vorstellungen sind im großen und ganzen als typisch für die der Stände anzusehen. Ebenso entspricht seine Kritik von Heinrichs III. Regierung und die darin enthaltenen Wünsche auf eine Verbesserung der bisherigen Zustände der durchschnittlichen Auffassung des Adels und Klerus. Es ist nun zu untersuchen, wie sich Matheus zu der ständischen Politik gestellt hat, zu den positiven Versuchen, jene Wünsche zu verwirklichen.

Die ständische Politik richtete sich naturgemäß auf eine verfassungsrechtliche Beschränkung der königlichen Hoheitsrechte, in erster Linie der Verwaltungshoheit, dann der Kriegshoheit. Die Gerichtsgewalt des Königs zu beschränken, lag, wie bereits auseinandergesetzt, nicht in der Absicht der Stände, wenn sie natürlich auch jeder Ausdehnung derselben widerstrebten. Die Finanzhoheit war beschränkt durch das Steuerbewilligungsrecht des Parlaments; da jedoch die politischen Bestrebungen der Stände stets an die Steuervorlagen der Krone anknüpften, indem sie die Erfüllung ihrer Forderungen als Preis einer Bewilligung ansetzten, so ist auch Matheus' Stellung zu der Finanzpolitik der Stände zu erörtern. Endlich soll die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung und Matheus' Ansichten darüber dargelegt werden. Diese Untersuchungen sind um so wichtiger, als uns in der Politik der Stände der natürliche Wertmesser für das politische Urteil des ständisch gesinnten Chronisten gegeben ist.

a. Die Verwaltungshoheit.

Um die Verwaltungshoheit des Königs wirksam zu beschränken, strebten die Stände nicht danach, die Kompetenzen des Parlaments zu erweitern, dem ja damals noch die Periodizität fehlte, sondern sie versuchten sich geradezu des centralen Verwaltungsapparats zu bemächtigen, indem sie die Mitglieder des Staatsrats, sowie den Großjustitiar und den Kanzler ernennen wollten. Das Projekt, die Mitglieder des Staatsrats durch das Parlament einsetzen zu lassen, knüpft an die Organisation dieser Behörde von 1236 an. Diese war das Werk Wilhelms, des erwählten Bischofs von Valence, eines Oheims der Königin; es wurden, nach französischem Vorbilde, zwölf Räte ernannt, die dem Könige den Eid leisteten, ihn treu zu beraten¹. Der Einfluß der Ausländer

¹ Dunst. 145 sq. unterm Jahre 1237; innere Gründe sprechen für die Annahme des Jahres vorher, das auch Stubbs II 53 annimmt. Die Gründung dieses Staatsrats geschah in Windsor; Math. Par. spricht 1237 von der Vereidigung der drei neuen consilarii, „sicut antea fecerat rex apud Windeleshoras“. Cr. Maj. III 383.

machte sehr schnell böses Blut¹, und im Jahre darauf benutzten die Stände die Geldnot des Königs, um ihm gegen die Bewilligung einer Steuer drei Ratgeber ihrer Wahl aufzudrängen, so daß die Mitglieder dieses Staatsrats, in ganz landständisch dualistischer Form, zum Teil vom König, zum Teil vom Parlament ernannt waren². Nachhaltige Bedeutung hat diese Einrichtung indes nicht gehabt. Schon im Jahre 1245 stellten die Stände die radikalere Forderung, daß der gesamte Staatsrat, der fortan aus vier Mitgliedern bestehen sollte, vom Parlament zu ernennen wäre³. Mindestens zwei von ihnen sollten stets um den König sein. Sie haben Beschwerdesachen zu erledigen, den königlichen Schatz zu verwalten und sollen für die Ausführung der Magna Charta sorgen. Auf ihre Initiative ist das Parlament einzuberufen. Sie sollen ferner nicht ohne die Zustimmung des Parlaments von ihren Posten abgesetzt werden. Stirbt ein Mitglied, so ergänzen sie sich durch Kooptation. Zugleich wird hier gefordert, daß ein Großjustitiar und ein Kanzler, deren Ämter unbesetzt waren, vom Parlament erwählt werden und ohne dessen Konsens nicht absetzbar sein sollten⁴. — Dieses Programm haben die Stände über ein Jahrzehnt vertreten, und es ist die Grundlage der Oxford-Provisionen geworden.

Diese klar ausgesprochenen Gedanken werden nur unbestimmt und verblaßt durch die häufig wiederkehrende Forderung von Matheus wiedergespiegelt, daß der König keine wichtigen Regierungshandlungen ohne den Rat seiner „angestammten Vasallen“ (*homines naturales*) vornehmen sollte. Wenn auch der Hauptaccent darauf liegt, daß keine Ausländer, keine Poitevinen oder Provençalen, im königlichen Rate sitzen sollten, so ist doch auch der allgemeine Gedanke darin enthalten, daß sich der König in einer gewissen Abhängigkeit von seinen Räten befinden sollte. Auch sonst legt Matheus den Räten des Königs Verantwortlichkeit bei; er nennt sie bezeichnend: *modera-*

¹ Schon auf dem Frühjahrparlament von 1236 regte sich die Opposition energisch. Cr. Maj. III 362 sq.

² Math. Par. sagt, man hätte sich mit der Ernennung dieser drei Ratgeber begnügt, weil man sich gescheut hätte, sämtliche übrigen Ratgeber des Königs zu entsetzen. Cr. Maj. III 383. Dieses Raisonement scheint indes schon durch das Reformprogramm von 1244 beeinflusst zu sein; Math. hat diese Partie erst nach jenem Jahre geschrieben. Vgl. den Anhang 2. Aus den Parlamentsverhandlungen von 1242 erfahren wir, daß jene drei Räte — hier werden vier genannt — die specielle Aufgabe haben sollten, die 1237 bewilligten Gelder zu verwalten und ihre Verwendung zu überwachen. Cr. Maj. IV 186. S. u. S. 89.

³ Cr. Maj. IV 366 sqq. Unten S. 127.

⁴ Über die falsche Auffassung, daß schon während Heinrichs III. Minderjährigkeit die Großbeamten vom Parlament gewählt worden seien, vgl. den Anhang 2. Bémonts (*Simon de Montfort*. Paris 84. S. 111) analoge Behauptung, daß vor 1227 die Mitglieder des Regenschaftsrats vom Parlament, anstatt vom Regenten, ernannt worden wären, entbehrt jeden Haltes.

tores consilii regis¹. Er verlangt von ihnen Sorge für das Landeswohl². So lobt er den ihm sonst verhaßten Siegelbewahrer Simon Normannus, weil er sich einmal weigerte, ein Privileg zu besiegeln, das der König zu seinem und des Reiches Nachteil dem Grafen von Flandern ausstellen wollte; das rechnet er ihm so hoch an, daß er ihm dafür alle seine übrigen politischen Sünden verzeihen möchte³. Und von dem Großjustitiar Geoffrey Fitz-Peter erzählt er rühmend, daß König Johann ihn gefürchtet hätte; erst nach dessen Tode hätte er sich ganz als König gefühlt, denn erst seitdem konnte er ungehindert seinen Eiden und Verträgen zuwiderhandeln⁴.

Worin lag aber die Gewähr dafür, daß die Kronbeamten den guten Willen und die genügende Macht besäßen, das Landeswohl nötigenfalls gegen den König zu verfechten? Die Stände sahen sie in der Ernennung der Räte durch das Parlament, das eine geeignete Wahl treffen und dem Gewählten einen ausreichenden Rückhalt gewähren konnte. Diesen Angelpunkt der ständischen Politik hat Matheus gar nicht begriffen. So oft er auch verlangte, daß der König dem Rate seiner „homines naturales“ folgen sollte, so stand er doch dem Plane der Barone, diesem Gedanken eine konkrete und lebensfähige Gestalt zu verleihen, verständnis- und teilnahmlos gegenüber. Wenn er Mißstände in der Judikatur zur Sprache bringt, namentlich daß gegen den König kein Recht zu bekommen wäre und daß der König hindernd in die Rechtsprechung eingriffe, kommt er nicht von selbst wieder darauf zurück, daß das gebesert werden könnte, wenn das Amt des Großjustitiars wiederhergestellt und nach dem Willen des Parlaments besetzt würde. Er ist mit der Verwaltung der Reichskanzlei unzufrieden, aber niemals fällt ihm, wenn er von den Siegelbewahrern spricht, die Forderung der Stände wieder ein, daß das alte Kanzleramt restituiert und der Kanzler vom Parlament ernannt werden sollte. Nur bei der Absetzung des letzten Kanzlers Ralph Neville (1238) bemerkt er, der König hätte ihm das Große Siegel nicht ohne die Zustimmung des Parlaments abnehmen dürfen, da dies es ihm übertragen hätte. Das ist thatsächlich freilich nicht richtig, denn Neville ist 1226 während Heinrichs III. Minderjährigkeit von dem Regent-

¹ Cr. Maj. III 387: Willelmus electus Valentiae, cui rex totius consilii sui habenas commiserat. — III 629: (Simon Normannus) regis et aulicorum rector et dispositor. — III 545: Stephanus de Segrave . . . factus est . . . regis praeceipuus consiliarius, qui tamen innata industria modestius solito habenas regii consilii coepit moderari. — IV 294: (rex) Laurentium de Sancto Martino . . . consiliorum regalium moderatorem et negotiorum statum ecclesiasticae conditionis contingentium . . . dignum censuit advocandum.

² (Stephan Segrave) semper plus sui amicus quam reipublicae. Cr. Maj. IV 169.

³ Cr. Maj. III 629, V 91.

⁴ Cr. Maj. II 558 sq.

schaftsrat und nicht vom Parlament eingesetzt worden. Der Chronist hat diese Stelle offenbar unter dem unmittelbaren Eindruck des ständischen Reformprogramms von 1245 niedergeschrieben, hat dabei die Forderung der Barone für altes Recht gehalten und ihr schon bei Nevilles Ernennung praktische Geltung zugeschrieben¹. Aber das ist ein einziger Ausnahmefall; sonst hat er, wenn er von der Anstellung und Entlassung von Siegelbewahrern berichtet², dieselbe Konsequenz nicht gezogen. Auch wenn er die Ernennung und Absetzung von königlichen Räten mitteilt, kommt er nicht wieder auf das ständische Programm zurück, wonach der Staatsrat eine feste Organisation erhalten und seine Mitglieder vom Parlament erwählt werden sollten.

Matheus hatte gar nicht erkannt, daß es sich in all den Jahren um einen Verfassungskampf handelte. Selbst durch die Revolution von 1258 ist er nicht zu dieser Einsicht gekommen³. Damals war seine oft wiederholte Forderung in Erfüllung gegangen; der König konnte jetzt in der That nichts mehr ohne den Rat und Willen seiner *homines naturales* vornehmen, er war aller Regierungsgewalt so gut wie ganz beraubt. Matheus hat aber die staatsrechtliche Seite der Revolution gar nicht begriffen. Über die Provisionen von Oxford bringt er außer einer Verordnung gegen rechtswidrige Gelderhebungen der Sheriffs nur ganz leere Phrasen vor. So sagt er, auf dem Londoner Parlament hätten die Barone außer der Bestätigung der Magna Charta und der Ernennung eines Großjustitiars „auch noch einiges andre gefordert, zu Nutzen, Frieden und Ehre von König und Reich“⁴. Was für unklare Vorstellungen der Chronist von der Baronenherrschaft gehabt hat, ergibt folgendes. Er erzählt, Simon von Montfort wäre mit Richard von Clare darüber in Streit geraten, daß dieser die Provisionen in seinen Ländereien nicht durchgeführt hätte⁵. Was mag der Chronist sich hier wohl unter den Provisionen gedacht haben? Zu Grunde liegt jedenfalls die aus der Magna Charta herübergenommene Bestimmung, daß die Aftervasallen ihren Lehnsherren gegenüber dieselben Rechte genießen sollten, wie diese gegenüber dem Könige⁶. Übrigens wirft die Vorstellung, daß nicht die Sheriffs, sondern die Patrimonialherren selber die Gesetze auszuführen hätten, ein helles Licht auf die feudalen Ideen des Mönchs.

Offenbar war für Matheus, wie für die Mehrzahl des Volkes,

¹ S. den 2. Anhang, S. 135.

² Cr. Maj. III 495, 629, IV 601, V 485.

³ Der Burtoner Annalist scheint das erkannt zu haben, nach der Auswahl von Aktenstücken zu schließen, die er seinen Annalen eingefügt hat und die dem St. Albaner Mönche zweifellos ebenso zur Verfügung gestanden haben.

⁴ Cr. Maj. V 696. Vgl. V 730, 734, 746.

⁵ Cr. Maj. V 744.

⁶ Rymer I 381.

das wichtigste Resultat der Revolution die Vertreibung der Franzosen¹. Auch ist ihm der ganze politische Umschwung keineswegs entgangen, und er hat ihm in seiner Chronik deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Auf allen Gebieten des Staatslebens betont er die Mitwirkung der Barone, aber man erfährt von ihm nicht, wie es eigentlich dazu gekommen ist. Besonders tritt nun, bei der Vorliebe des Chronisten für das Persönliche, Simon von Montfort in den Vordergrund. Matheus spricht von seinem treuen Festhalten an den Provisionen², er bedauert seine lange Abwesenheit von England, wodurch die Sache der Barone geschwächt würde³, und erzählt jene Anekdote, wie Heinrich III. bei einem heftigen Ungewitter dem Grafen bekannte: ich fürchte mich zwar sehr vor Donner und Blitz, aber dich fürchte ich mehr als alle Stürme der Welt⁴. Der Chronist vergleicht auch wohl die Lage des Königs mit der seines Vaters Johann⁵, aber gelegentlich kommt doch der alte Respekt des Mönchs vor der Würde des Monarchen zum Vorschein. Unter den vertriebenen Franzosen befand sich auch der erwählte Bischof von Winchester, ein Stiefbruder des Königs; das Bistum wurde damit für erledigt angesehen und das Kapitel sollte zur Neuwahl schreiten. Da erzählt Matheus, weil der König, den die Verbannung seines Stiefbruders schwer gereizt hätte, nur einen ganz vertrauten Günstling bestätigen würde, hätten die Mönche den Kanzler gewählt⁶.

Matheus hat für alle formellen Verfassungsfragen sehr wenig Verständnis besessen. Man kann ihm zwar nicht jedes Interesse dafür absprechen, denn er schildert die Reformbestrebungen der Stände ausführlich als Gegenstand der Parlamentsverhandlungen, aber er war nicht imstande, sie innerlich zu verarbeiten und sich zu eigen zu machen, obwohl sie von 1244 bis 1258 im wesentlichen dieselben geblieben waren. So schreibt er z. B. über die vom Parlament beanspruchte Wahl der Großbeamten bald, diese sollten vom Parlament selbst, bald, sie sollten nur mit ihrem Beirat vom König ernannt werden⁷. Charakteristisch ist auch folgender Fall. Im Jahre 1238 mußte sich Heinrich III. infolge eines Konflikts mit den Ständen einer „Provision“ unterwerfen, die er beschwor und worüber er eine Urkunde ausstellte, die von den Baronen und von dem anwesenden päpstlichen Legaten mitbesiegelt wurde. Darauf versöhnte sich Richard von Cornwall mit Simon von Montfort, dessen Verheiratung mit der Prinzessin Eleonore ein Grund des Konflikts gewesen war; die Barone

¹ Cr. Maj. V 697 sq., 702 sq., 735.

² Cr. Maj. V 744.

³ Cr. Maj. V 732, 737.

⁴ Cr. Maj. V 706.

⁵ Cr. Maj. V 729, 732.

⁶ Cr. Maj. V 731.

⁷ S. u. Anhang 2, S. 135 f.

waren aber mit diesem Ende unzufrieden, und die Bewegung verlief, wie Matheus sagt, ohne rechtes Resultat: was aber die Barone wollten und worin jene Provision bestanden hat, davon sagt er kein Wort¹. Aus sich heraus hat sich Matheus mit Verfassungsfragen niemals beschäftigt. So oft er über die Willkürlichkeit in der Ansetzung der *amerciements*, besonders über das große Mißverhältnis zwischen geringfügigen Vergehen und der Schwere der Strafe klagt², so hat er doch niemals gefordert, daß diese Dinge gesetzlich geregelt würden. Ebenso wenig hat er je seine Aufmerksamkeit auf die Fortschritte im Verwaltungswesen gerichtet.

Es wird wohl kaum ungerecht erscheinen, diese Mängel bei dem Historiker des 13. Jahrhunderts zu kennzeichnen, denn die politischen Führer der Stände und die königlichen Beamten haben zu seiner Zeit einen ganz klaren Blick für diese Dinge gehabt. Indes scheint dieser Mangel, der sich durch die Jugend des öffentlichen Lebens genugsam erklärt, für die Mehrzahl von Matheus' Generation typisch zu sein³. Wenn Matheus über die Verschleuderung der Kroneinkünfte, über die wiederholten Steuerforderungen, über die mißbräuchliche Verwaltung des Landes, über die steigende Macht der Ausländer am Hofe, über die unterwürfige Haltung des Königs gegenüber der Kurie in bittere Klagen ausbricht, so faßt er das alles ganz persönlich auf; er sieht die Schuld davon nur in den Menschen selbst und erkennt nicht, daß es durch die Mangelhaftigkeit der Institutionen mitbedingt war. Er steht etwa auf dem Standpunkt der Autoren, die in jener Zeit über Politik geschrieben haben, die ebenfalls alles politische Geschehen auf die Handlungen einzelner Personen zurückführten. Sie beschäftigte noch nicht das Problem vom besten Staate, sondern das vom besten Regenten. Weitläufig erörtern sie, welche Tugenden für den Fürstenberuf erforderlich wären; die Gewähr einer guten Regierung erblicken sie noch nicht in den Schranken des Rechts, die das Königtum umgeben sollten, sondern allein in den Schranken der Moral.

Es ist doch auch charakteristisch für Matheus, daß er niemals auf den Unterschied der englischen Staatsverfassung von der deutschen und der französischen aufmerksam geworden ist, z. B. auf den Unterschied der politischen Rechte des Königtums und des Adels⁴. So mancherlei, wovon er in seiner Chronik erzählt, u. a. das kontinentale Fehdewesen, hätte ihn wohl darauf führen können. Hätte er Interesse und Blick hierfür gehabt, so

¹ Cr. Maj. III 478.

² Z. B. Cr. Maj. IV 400 sq., 426, V 137, 410 sq., 555, 594 sq.

³ S. u. S. 120.

⁴ U. a. erzählt er von einer deutschen Abtei, die er Wolsa nennt, daß der Abt dem König nach seiner Krönung verpflichtet wäre, zu Feldzügen ein dem englischen *servitium debitum* entsprechendes festes Kontingent von 1000 Rittern zu stellen. Cr. Maj. V 74.

hätte es ihm bei seinen guten Verbindungen, besonders nachdem Richard von Cornwall zum römischen König gewählt worden war, nicht an Gelegenheit gefehlt, sich näher darüber zu unterrichten.

Matheus ist eben ausschließlich Chronist gewesen und kein Politiker. Er selbst freilich geriert und fühlt sich als solchen, und verleitet durch die leidenschaftliche Wucht seiner Kritik nur zu leicht, ihn auch dafür zu halten. Bei seinem negativen Standpunkt ist seine Kritik aber von vornherein zu gänzlicher Unfruchtbarkeit verurteilt; und da er die positiven Reformbestrebungen der Barone nicht zu würdigen verstand, also aus ihnen keine Hoffnung auf eine bessere Zukunft schöpfen konnte, so schrieb er sich in eine immer grössere Verbitterung hinein. Schliesslich mußte auch sein rechtliches Taktgefühl darunter leiden: seiner Kritik fehlt manchmal jede gesunde Grundlage. Als das Parlament 1248 eine Steuer verweigert hatte, sah sich der König genötigt, wertvolles Gold- und Silbergerät zu verkaufen und später auch den Prunk der Hofhaltung bedeutend einzuschränken. Aber damit war der anspruchsvolle Mönch des reichen Klosters auch nicht zufrieden, denn das widerstritt der Repräsentationspflicht des Königs¹. Einen Hofbeamten, der dem König hierin zur Seite stand, nennt er kurzweg einen Schmeichler.² In dieser Zeit legte König Heinrich der Stadt London ein hohes Tallagium in Geld und Naturalien auf; aber trotzdem, klagt der Chronist, blieb der königliche Haushalt so sparsam wie zuvor; als wenn er ein flottes Leben bei Hofe auf Kosten der Londoner nicht mit weit grösserm Rechte hätte tadeln dürfen³. Gewiss hatte die Betriebsamkeit des Königs, neue Geldquellen zu öffnen, etwas sehr bedenkliches; aber was soll man dazu sagen, wenn Matheus wiederholt über die Verpachtung der Statthalterschaft von Wales schreibt: die Walliser würden nun öffentlich versteigert wie das liebe Vieh⁴, während dasselbe Pachtsystem bei der Besetzung der Sheriffsämter und sonst noch jahraus jahrein angewendet wurde. Ein andres Beispiel ist nicht weniger bezeichnend. Der Bischof von Carlisle führte mit einem Baron einen Prozeß über ein Landgut und erkaufte sich einen Aufschub der Verhandlung, bis sein Gegner, der sich gerade im Auslande aufhielt, zurückgekehrt wäre, so daß er also vorläufig das strittige Gut behielt. Darauf wirkte die Vertretung der Gegenpartei sich ein writ aus, das die sofortige Wiederaufnahme des Verfahrens anordnete. Diesen Widerruf des ersten writs kritisiert Matheus sehr abfällig;

¹ Cr. Maj. V 21 sq., 50, 114, 199.

² Cr. Maj. V 137.

³ Cr. Maj. V 50.

⁴ Cr. Maj. V 227, 592, 648. Dasselbe Bild, das ihm augenscheinlich gefallen hat, braucht er einmal auch von dem Klerus gelegentlich des Kreuzzugszehnten: *venduntur praelati, ut boves et asini; ecce ultimae conditio servitutis.* Cr. Maj. V 536.

er erinnert dabei an die päpstliche Praxis, Privilegien mit der Klausel: non obstante etc. auszustellen, d. h. dadurch früher erteilte gegenteilige Privilegien aufzuheben. Was aber eigentlich zu tadeln war, war nicht der Widerruf, sondern die erste Verfügung, die den Prozeß hinausshob. Das wäre nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gewesen, sondern widersprach dem ausdrücklichen Satze der Magna Charta: nulli vendemus, nulli negabimus ant differemus rectum aut justitiam¹. Und dazu macht Matheus noch die scheinheilige Bemerkung, jener Widerruf sei wohl durch Bestechung erlangt, während er recht gut wußte, da's jedes einzige writ im Prozeßverfahren bezahlt werden mußte².

Trotz alledem wäre es höchst ungerecht zu verkennen, daß Matheus' politische Anschauungen einen sehr großen Fortschritt bedeuten. Die verhältnismäßig schnelle Ausbildung einer öffentlichen Meinung in England, die ein Resultat der ständischen Entwicklung ist, hatte in die politische Gedankenwelt dieser Generation einen frischen realistischen Zug gebracht. Matheus beruft sich bei seinen Klagen über die Regierung nicht mehr auf das Hirnspinnst der „guten Gesetze Eadwards“, sondern auf das positive Recht der Magna Charta³. Auch an Thatsachensinn und Beobachtungsvermögen steht er weit höher als Wendover. Von ständischem Selbstgefühl erfüllt, kritisiert er zum ersten Male die Regierung darauf hin, ob sie zum Wohle des Landes geführt würde. Und wenn er sich auf die negative Kritik hierüber beschränkt, so liegt doch schon in diesem neuen Gesichtspunkt ein bedeutender Fortschritt. Sein Mut der Kritik, durch den er seine Vorgänger und Zeitgenossen so weit überragt, entsprang nicht allein seinem persönlichen Charakter, der um so stärker mit der Furchtsamkeit kontrastiert, die die Mönche in politischen Dingen allgemein an den Tag legten, sondern zugleich dem Selbstbewußtsein der Stände, die sich dem Könige gleichgeordnet dünkten. So groß des Chronisten Respekt vor der Macht des Königs war, so empfänglich er für die Ehre war, wenn ihn der König einmal zur Tafel und zur Unterhaltung zog, so hat er doch auch persönlichen Widerspruch gegen die Absichten des Monarchen nicht gescheut⁴. Gerade bei den nahen Beziehungen seines Klosters zum Hofe ist es keine Phrase, wenn Matheus sagt: der Beruf des Historikers ist schwer, denn wenn man die Wahrheit sagt, so reizt man den Zorn der Mächtigen⁵.

Matheus ist nicht selbstschöpferisch über die Ideen seiner

¹ M. Charta § 40. Brunner, Schwurgerichte 247 f.

² Cr. Maj. V 210.

³ Noch Wendover leitet die Magna Charta zum Teil aus den Gesetzen Eadwards her. Cr. Maj. II 586.

⁴ Cr. Maj. V 129, 618.

⁵ Cr. Maj. V 469 sq. Abbrev. Cron. 319.

Zeitgenossen hinausgekommen, aber dafs er sich bewußt der ständischen Bewegung angeschlossen und die politischen Durchschnittsansichten seiner Partei wiedergegeben hat, das erhebt ihn in politischer Beziehung weit über das Niveau der übrigen Klosterhistoriker seiner Zeit.

b. Die Kriegshoheit.

Die ersten Äußerungen einer Opposition gegen die Kriegshoheit sind schon unter Richard I. und Johann laut geworden. Im Jahre 1197 weigerten sich ein paar Bischöfe, später, 1201 und 1213, die Barone, Kriegsdienste außerhalb Britanniens zu thun. Hugo von Lincoln berief sich damals auf sein Privileg, das ihn zu persönlichem Dienste nur bei der Landesverteidigung verpflichtete, während er bei Angriffskriegen die Heeresfolge mit einem *Scutagium* ablösen dürfte¹. Die Barone führten unter Johann außer demselben Rechtsgrund die Nichterfüllung des Krönungseides und ihre finanzielle Erschöpfung an². Unter Heinrich III. gingen dagegen die Bestrebungen der Stände dahin, dem Parlament Einfluß auf die Entscheidung über Krieg und Frieden überhaupt zu verschaffen; die Frage des Rechts wurde zu einer Frage der Politik. Das geschah indes noch nicht konsequent und nicht principiell bei allen Kriegsplänen, sondern man muß auch in dieser Periode die Feldzüge außerhalb und innerhalb Britanniens unterscheiden.

Kriege mit Frankreich. Das sizilische Projekt.

Die St. Albaner Chronik giebt eine treffliche Illustration, wie sich die Ansichten über die Kriegshoheit seit Heinrichs III. Thronbesteigung geändert haben.

Wendover erkennt die Entscheidung über Krieg und Frieden noch allein dem Könige zu. Ende 1228 kam eine Gesandtschaft normannischer Barone nach England, um den König zur Wiedereroberung der Normandie aufzufordern. Der junge König wäre gern auf den Plan eingegangen, aber der Großjustitiar setzte einen Aufschub durch. Heinrich sei damals noch recht einfältig gewesen, meint Wendover, dafs er sich eine solche Bevormundung gefallen liefs³. Als sich der König im Herbste desselben Jahres dennoch zu einer Expedition, wenigstens nach seinen französischen Besitzungen entschlossen und bereits — ohne das Parlament zu befragen⁴ — das Lehnsheer aufgeboten hatte, soll Hubert, dessen

¹ Round, *Engl. hist. rev.* 1892 S. 301 ff.

² Stubbs I 561, 563 f. und in der Einleitung zu Walter von Coventry II LXV ff.

³ Cr. Maj. III 165: *nimia simplicitate perplexus.*

⁴ Das geht aus der Form der *writs* hervor. *Rot. claus.* bei Pauli III 575.

Abmahnungen diesmal vergeblich gewesen waren, die Abfahrt durch eine List vereitelt haben. Da wiederholt der Chronist die sinnlose Anschuldigung des Königs gegen ihn, daß er sich von der Königin Mutter von Frankreich hätte bestechen lassen¹. Im Jahre 1230 setzte Heinrich III. wirklich nach Frankreich über, doch auch jetzt liefs es der Grofsjustitiar nicht zur Kriegserklärung kommen. Der Chronist war aber keineswegs einverstanden damit². Man sieht, Wendover wufste nichts von der ständischen Forderung, daß der König in wichtigen politischen Fragen von der Zustimmung seiner *homines naturales*, sei es des Parlaments oder der hohen Kronbeamten, abhängig sein sollte.

Ganz anders war die Situation im Jahre 1242. Heinrich III. hatte mit seinem Stiefvater, dem Grafen von la Marche, ein Angriffsbündnis gegen Frankreich abgeschlossen, in seiner Geldnot mußte er aber das Parlament um eine Steuerbewilligung angehen. Die Barone lehnten die Forderung ab. Sie hielten dem Könige vor, daß er ehrenhalber den Ablauf des Waffenstillstandes abwarten mußte, der mit Frankreich geschlossen war. Wenn Ludwig IX. seinerseits die Verträge verletzte, so sollte er ihrer Unterstützung gewifs sein, aber sie wollten sich selbst davon überzeugen, ob wirklich ein Vertragsbruch vorläge³. Nach Matheus beschwerten sich die Barone auch darüber, daß der König das Bündnis mit dem Grafen von la Marche ohne ihr Vorwissen abgeschlossen hätte⁴. Das Parlament beanspruchte also, von der Steuerfrage ausgehend, eine beschließende Stimme über Krieg und Frieden und über Bündnisse, und der Chronist findet dies Verlangen wohlberechtigt.

König Heinrich kümmerte sich nicht im geringsten um diesen Parlamentsbeschlufs, sondern setzte mit einem Teil seines Lehnsheeres über den Kanal⁵, und obwohl er sich verbunden hatte, den Waffenstillstand nicht mutwillig zu brechen⁶, erklärte er den Krieg. Er durfte sich darauf verlassen, daß die Vasallentreue und die Kriegslust der Barone ihre politischen Bedenken zerstreuen würden; als es, wie er versicherte ohne seine Schuld, zum Kriege gekommen war, bot er den Rest des Lehnsheeres auf⁷ und erreichte obendrein, daß ihm sowohl die Ritterschaft als auch die Bischöfe ein *Scutagium* bewilligten⁸; die Äbte hatte er schon zuvor einzeln zu Beihilfen vermocht⁹. Eine freiwillige Leistung

¹ Cr. Maj. III 190 sq. Vgl. Pauli a. a. O.

² Cr. Maj. III 197.

³ Cr. Maj. IV 186 (Dokument über die Parlamentsverhandlungen):
dummodo constaret eis de veritate facti regis Franciae.

⁴ Cr. Maj. IV 183.

⁵ S. das Aufgebot vom 24. März. Lords' Report. App. 7.

⁶ Rymer I 244.

⁷ Rymer I 246. Lords' Report. App. 7.

⁸ S. o. S. 62.

⁹ Cr. Maj. IV 182. Madox Exchequer I 609 d.

war dieser Kriegsdienst keineswegs, sondern wer daheim blieb, mußte ein zweites *Scutagium* als Ablösung des persönlichen Dienstes zahlen¹.

Das Parlament hatte den Krieg überhaupt verhindern wollen. Jetzt, wo er ohne seine Zustimmung erklärt worden war, ließ es ohne Widerspruch das Lehnsheer aufbieten und bewilligte dazu noch eine Steuer. *Matheus* sieht in dem persönlichen Kriegsdienst mehr ein freiwilliges Opfer aus ritterlichem Edelmut²; von dem *Scutagium*, das die Stände bewilligten, sagt er, der König hätte es erpreßt³. Von dem Schildgeld, das zur Ablösung der persönlichen Heeresfolge erhoben wurde, schweigt er völlig; der verfassungsrechtliche Kern der Frage ist damals weder von dem Chronisten, noch von den Baronen erkannt worden⁴.

Zum dritten Male plante *Heinrich III.* im Jahre 1252 einen Zug nach der *Gascogne*. Auch diesmal war der königliche Schatz erschöpft, allein der König versuchte jetzt die politisch-militärische Frage von der finanziellen zu trennen. Wenn er auch keine Steuern erheben konnte, ohne das Parlament zu befragen, so wollte er ihm doch nicht das Recht zugestehen, über Krieg und Frieden zu beraten und mitzuentcheiden. Am 6. August hob er das Lehnsheer auf: Anfang Oktober sollten die Vasallen gerüstet in *Westminster* eintreffen⁵. Hier hielt der König ein Parlament⁶. Er bat um ein *Auxilium*, aber Adel und Klerus verweigerten die Steuer einmütig, und der Feldzug mußte aus Geldmangel unterbleiben. *Matheus* erzählt, der König hätte die Barone nicht nur um finanzielle, sondern auch um militärische Unterstützung gebeten: er scheint also bereits ihre Zustimmung zu dem Kriege für erforderlich gehalten zu haben⁷.

Im Mai 1253 wurde dem König eine Steuer bewilligt, und

¹ Stubbs II 61². *Abbreviatio Rot. Orig.* (1805) p. 4^b, 5.

² *Cr. Maj.* IV 189 sq., 198: *quidam magnates Angliae, inhonestum arbitantes otiosi indulgere, rege in transmarinis Martio negotio operam dante, acinixerunt se ad iter . . . arripiendum.*

³ *Cr. Maj.* IV 227, 233. S. o. S. 62 f.

⁴ S. u. S. 86⁴. Nur der *Annalist* von *Dunstable* bemerkt, daß der König wider den Rat seiner Barone nach Frankreich gegangen sei. p. 158 sq.

⁵ Daß das Aufgebot ohne Parlamentsbeschluss erfolgt ist, erhellt aus dem *writ* an den Grafen *Warenne*. *Lords' Report*. App. 11.

⁶ *Cr. Maj.* V 324.

⁷ *Matheus* wirft hier den Zug nach der *Gascogne* und den Kreuzzugsplan durcheinander, der auf demselben Parlament zur Sprache kam. *Cr. Maj.* V 335: *rex in calce sermonis auxilium pecuniare ac militare . . . instantissime flagitavit sibi peregrinato impendi ac Christo pro communi salute militaturo.* Die Steuer der Prälaten, ein dreijähriger Zehnter, den der Papst dem König gewährt hatte, war allerdings für den Kreuzzug bestimmt. Die militärische Aktion konnte sich aber nur gegen die *Gascogner* richten, da der König weit davon entfernt war, in nächster Zeit den Kreuzzug zu unternehmen.

wenige Wochen darauf bot er wiederum seine Vasallen auf, auch diesmal ohne das Parlament zu befragen¹. Aber auf dem Hofstage, den er mit den zu Portsmouth versammelten Baronen hielt, verweigerte Graf Richard von Clare die Heeresfolge. Er scheint den alten Rechtsstandpunkt aufgenommen zu haben, daß der Lehnswang nicht den Kriegsdienst außerhalb Britanniens bedingte². Und nach den Parlamentsverhandlungen von 1254 zu urteilen, muß Richard von Clare allgemeine Zustimmung gefunden haben. Matheus Parisiensis erwähnt diesen Vorfall auffälligerweise gar nicht; der Annalist von Tewkesbury, der allein davon berichtet, ist natürlich auf seiten des Grafen, denn Tewkesbury war ein Mediatkloster der Clares³.

Trotz dieser Weigerung gab der König seinen Plan nicht auf, sondern setzte über den Kanal. Im folgenden Jahre aber mußte er, zum erstenmale, das Parlament geradezu um eine militärische Unterstützung bitten. Die Barone und einige Prälaten sagten diese zu der übrige hohe Klerus versprach Hilfgelder, aber alle nur für den Fall, daß es wirklich zum Kriege mit Kastilien käme, wovon der König geschrieben hatte. Die hierdurch übernommene Verpflichtung hatte keinen Gesetzescharakter, sondern den freiwilliger, individueller Leistungen; wer

¹ Cr. Maj. V 381: circa Kalendar Junii. Auf dem Mai-Parlament von 1253 kann hier über den Feldzug nicht wohl verhandelt worden sein. Der König kann auf seine Pläne nicht offiziell verzichtet und ebensowenig können die Barone eingewilligt haben, da sie bald darauf die Heeresfolge übers Meer verweigerten. Andererseits kann diese Weigerung nicht auf dem Mai-Parlament geschehen sein, da Richard von Clare erst im Juli des Jahres a partibus transmarinis zurückkehrte. Ann. Teokesb. 153.

² Im folgenden Jahre sagte er dem Könige den persönlichen Kriegsdienst in Frankreich zu für den Fall, daß ihn der König von Kastilien angriffe, wie Heinrich III. geschrieben hatte: addens. quod nullo modo ipsum regem juvaret ad acquirendum terram, sed ad corpus suum, si ipsum rex Castellae hostiliter impeteret, liberandum. Cr. Maj. V 424. — Ann. Teokesb. 153 a. 1253. Dominus Ricardus de Clare discessit a curia regia cum maxima regis indignatione. eo quod nollet cum eo partes transmarinas adire. — p. 155 a. 1254. Magnum parlamentum extitit apud Portesme de transfretatione magnatum Angliae, quod translatum fuit ad Londoniam, ac postea apud Wyntoniam, ubi responsum est per dominum Ricardum de Clare, omnibus magnatibus assentientibus, se nolle transfretare, donec ei plenaria ea quae sibi jure haereditario competebant, per dominum regem restituerentur; quia non minimo tempore antea praeterito omnia quae exigebat, filio suo Eadwardo in partibus transmarinis existens imperpetuum contulit, scilicet Bristollas cum pertinentiis, et alia quamplura. Dieser zweite Bericht ist nicht ganz richtig. Clares Weigerung fällt ins Jahr 1253; 1254 hat er die Heeresfolge bedingungsweise versprochen; die Chronologie der Annalen liegt hier überhaupt im Argen. Ferner ist das Itinerar verkehrt (Stubbs II 69). Auch die Motivierung von Clares Handlungsweise trifft nicht zu, denn Bristol u. s. w. ist dem Prinzen Eduard allerdings in der Gascogne, aber eben erst Anfang 1254 verliehen worden. Pauli III 692².

³ Die Grafen hatten das Patronat. Ann. Teokesb. 83 sq. a. 1232, 155 a. 1254.

keine bestimmte Zusage gemacht hatte, war nicht dazu verbunden. Ausdrücklich aber verlangten sie vom Könige eine urkundliche Zusicherung, daß nicht nur die finanzielle, sondern auch die militärische Leistung als kein Präcedenzfall gelten sollte¹; die Verpflichtung zum Kriegsdienst außerhalb Britanniens wurde nicht mehr anerkannt. Diese Ansicht findet sich später auch einmal bei Matheus. Zum Jahre 1257 spricht er von der Lehnspflicht seines Abtes: er hätte dem Könige zu seinen Zügen gegen Wales und Schottland sechs Ritter zu stellen². Andre Kriegsfälle erwähnt er nicht; die Voraussetzung ist also, daß sich der Lehnswang auf die Landesverteidigung beschränkte.

Übrigens hat König Heinrich auch 1254 von Rittern, die den Feldzug nicht mitmachten, die Scutagia eingezogen³; es wäre freilich interessant zu erfahren, ob das auch denen zugemutet worden ist, die die Heeresfolge verweigert hatten⁴. —

Auf dem Herbstparlament von 1255 enthüllte Heinrich III. den Ständen das sizilische Projekt. Der Papst hatte den jungen Prinzen Edmund mit dem Königreich Sizilien belehnt; unter den Bedingungen dieser Erhebung war die, daß sein Vater bis zum Herbst 1256 ein Heer gegen den Hohenstaufen Manfred ins Feld schicken sollte⁵. König Heinrich bat die Stände um eine Steuer, die aber verweigert wurde. Und wieder geschah es, daß sie, von der Steuerfrage ausgehend, das ganze Projekt ihrer Kritik unterzogen und es verwarfen. Sie konnten freilich nicht verhindern, daß der König den Plan weiter verfolgte; sie sprechen aber deutlich die Meinung aus, daß er ihn fallen lassen sollte. Wenn das englische Lehnshcer in den Kampf zöge, so äußern sich die Bischöfe, würde das Vaterland von jeder Verteidigung entblößt; man erinnerte an die Gefahren, die von Frankreich, Schottland und Wales her drohten. Söldner aber, die man dort würbe, würden unzuverlässige Truppen sein⁶. Die Barone verlangten sogar, daß der König nicht selbst in den Kampf zöge; sie könnten die Verantwortung dafür nicht übernehmen⁷. Matheus Parisiensis weiß nur, daß der König das Parlament um eine Geldbewilligung anging, die ihm aber abgeschlagen wurde, weil

¹ Cr. Maj. VI 284.

² Cr. Maj. VI 373: *servitium abbatis, scilicet sex militum, in quibus domino regi eunti in exercitum in Walliam sive Scotiam tenetur.*

³ Beispiele in den Excerpta e Rotulis Finium ed. Roberts II 186, 250.

⁴ Im J. 1214 haben die nordenglischen Barone, die im Jahre vorher König Johann die Heeresfolge übers Meer verweigert hatten, auch gegen das Ansinnen protestiert, nun anstatt des persönlichen Dienstes das Scutagium zu zahlen. Walter von Coventry II 217 sq.

⁵ Rymer I 318.

⁶ Ann. Burton. 390 sq.

⁷ Ann. Burton. 387: *Item, quod onus hujus negotii assumat dominus rex, nolumus nec consentimus, ne ex nostro consensu in manus inimicorum suorum se tradere videatur. Nec dicti negotii onus cum domino rege assumere possumus nec volumus, propter rationes praedictas . . .*

er die Stände nicht vorher befragt hätte¹. Was aber den Punkt betrifft, daß die Stände den König zu verhindern suchten, außer Landes zu gehen, so bringt auch Matheus gelegentlich ein paar Beispiele der Art. Zum Jahre 1251 erzählt er, daß Richard von Cornwall seinen Bruder nicht zu einer Wallfahrt nach Pontigny hätte gehen lassen², und 1236 verhinderten die Barone zwar nicht den König, aber den präsumtiven Thronfolger Richard von Cornwall, an den Hof Kaiser Friedrichs zu ziehen³. Unter dem Eindruck dieser Thatsachen bemerkt Matheus gelegentlich, daß König Johann auf keinen Fall die Erlaubnis seiner Barone erhalten hätte, wenn er der Ladung Philipp Augusts zu dem Pairsgericht in Paris hätte folgen wollen⁴.

Kriegspläne gegen Schottland und Wales.

Im Jahre 1244 ist der Feldzugsplan gegen Schottland auf dem Frühjahrparlament beraten worden⁵. Eine dazu geforderte Steuer wurde fürs erste nicht bewilligt⁶, dagegen wurde beschlossen, mit einem Heere gegen die Grenze vorzurücken: leistete der König von Schottland einer Ladung Heinrichs III. keine Folge, so sollte der Krieg beginnen⁵. Matheus hat von diesen Verhandlungen über den Krieg nichts erfahren, sondern tadelt, wohl des Präcedenzfalls von 1242 eingedenk, daß der König eine Steuer verlangt, aber seinen Kriegsplan dem Parlament verheimlicht hätte⁶. Der König, sagt er weiter, habe das Heer

¹ Cr. Maj. V 520.

² Cr. Maj. V 228: comes autem Ricardus tam suspectae peregrinationi consensum non praebebat.

³ Cr. Maj. III 340. Vgl. Shirley, Royal letters I 474, II 9.

⁴ Cr. Maj. II 658. — Nichts als eine leere Förmlichkeit war dagegen der Abschied, den der König von den Londoner Bürgern zu nehmen pflegte, wenn er das Reich verließ. Der Londoner Annalist erzählt selbstgefällig, der König habe sich dann von den Londonern förmlich beurlaubt: cepit oder petit licentiam transfretandi. Lib. de antt. legg. p. 9 a. 1242, p. 19 a. 1253, p. 42 a. 1259, p. 50 a. 1262. Stubbs legt dieser Ceremonie eine viel zu große Bedeutung bei, wenn er meint, die Londoner hätten hierbei gewissermaßen das Reich vertreten. Stubbs II 632. Wie von der Londoner Bürgerschaft, so verabschiedete sich König Heinrich auch von einigen Klöstern, und empfahl den Mönchen, für ihn zu beten; und auch hier pflegte wohl die umwohnende Bevölkerung dem feierlichen Akt beizuwohnen. Cf. Cr. Maj. IV 190 a. 1242. Flor. hist. II 431 a. 1259. Als Prinz Eduard 1270 die Kreuzfahrt antrat: accepit licentiam a conventu (Wintoniensi). Ann. Wint. 109. Daß auch nicht einmal von dem Schein einer wirklichen Beurlaubung die Rede sein kann, erhellt daraus, daß 1242 zwischen der Verabschiedung von den Londonern und dem Aufbruch des Königs nur 4, 1259 nur 2 Tage lagen. Lib. de antt. legg. 9. Cr. Maj. IV 190. — Lib. de antt. legg. 42, 43.

⁵ Lords' Rep. App. 9, 11. Vgl. Anhang 1.

⁶ Cr. Maj. IV 362 sq.

durch ein Edikt aufgeboten¹. — Zum Jahre 1255 erzählt er nur, daß der König das Lehnsheer aufgeboten und nach Schottland geführt hätte²; und in der That ist das Parlament nicht darüber befragt worden³.

Von den Feldzügen gegen Wales (1241, 1245 und 1257) erzählt Matheus einfach, der König habe die Vasallen aufgeboten⁴; die Zustimmung des Parlaments wird von ihm weder erwähnt noch gefordert⁵. In dem Feldzuge von 1258 bemerkt er, daß die Ritterschaft mit den fortwährenden Feldzügen, die große Kosten machten und doch stets erfolglos blieben, höchst unzufrieden gewesen wäre, aber er verlangt doch nicht, daß auch diese Kriegspläne der Zustimmung der Stände unterliegen sollten⁶. Auch hier erwähnt er nichts von den Scutagien, womit die Zurückbleibenden sich vom Kriegsdienst befreiten. —

Diese Unterscheidung zwischen den Kriegen mit Schottland und Wales und denen außerhalb Britanniens entspricht ganz der Staatsauffassung des Chronisten. Er betrachtet die Beziehungen von Staat zu Staat noch ausschliesslich von dem Standpunkt des fürstlichen Privatrechts. Die Ansprüche, die Heinrich III. auf den plantagenetischen Besitz in Frankreich geltend machte, werden von Matheus regelmässig und ganz korrekt als Rechtsansprüche des Königs allein bezeichnet⁷. Auch der Krieg war lediglich Sache des Königs, soweit er sich nicht auf die Landesverteidigung beschränkte. Dabei galt der Krieg doch auch dem St. Albaner Mönche für den edelsten Beruf des Fürsten. Oft genug schildert er auf die Kriegsunfähigkeit und die ruhmlose Regierung Heinrichs III., der nicht einmal der verachteten Walliser Herr zu werden, geschweige die französischen Besitzungen seiner Vorfahren wiederzuerobern vermochte. Schliesslich spottet er nur noch der ruhmredigen Anläufe des Königs, die allein darauf abzielten, den Ständen Geld zu entlocken⁸. Es ist aber die natürliche Konsequenz dieser Staatsauffassung, daß der Konsens der Stände eingeholt werden muß, wenn die Dienste des Landes für die rein privatrechtlichen Zwecke des Fürsten in Anspruch genommen werden.

¹ Cr. Maj. IV 379.

² Cr. Maj. V 504.

³ Lords' Rep. App. 13.

⁴ Cr. Maj. IV 149, 423, V 639.

⁵ Über die Aufgebote vgl. Lords' Rep. App. 11 (1245), Rymer I 361 (1257), Lords' Rep. App. 15 (1258). Die Feldzüge von 1245 und 1258 sind auf Hoftagen beraten worden. II. cc.

⁶ Cr. Maj. V 675.

⁷ U. a. Cr. Maj. IV 185, 190, 646, V 71, 193. Nur in Parlamentsreden, durch die der König die Stände zu einer Geldbewilligung zu überreden sucht, ist auch von den *jura regni*, dem *negotium reipublicae*, oder den *jura, quae etiam vos contingunt*, die Rede. Cr. Maj. IV 183, V 21.

⁸ Cr. Maj. III 381, IV 296, 385, V 335, 547, 651.

c. Die Steuern.

Wenn die Stände auch dem Grundsatz anhängen, daß der König „von seinem Eignen leben sollte“, so zwang sie doch die Macht der realen Verhältnisse, seinen Geldforderungen Gehör zu schenken. Es beginnt nun, wenn auch noch unsicher und tastend, eine ständische Finanzpolitik. Man machte die Geldbewilligung abhängig von der vorherigen Abstellung der ständischen Beschwerden¹. Oder die Barone verstanden sich nur dazu, eins der lehnspflichtigen Auxilia zu gewähren, das sie über kurz oder lang doch hätten zahlen müssen; so bewilligten sie 1245 nur ein Scutagium zur Wehrhaftmachung des Thronfolgers und 1253 eins zur Verheiratung der ältesten Prinzessin². Sie beanspruchten ferner vom Könige über solche Unternehmungen, die außerordentliche Steuerforderungen zur Folge haben könnten, von vornherein zu Rate gezogen zu werden; die Verweigerung der Steuer zu dem sizilischen Projekt wurde ausdrücklich damit begründet, daß dies nicht geschehen sei³. Seit 1244 versuchten die Stände sogar, sich durch eine Steuerbewilligung das Recht zu erkaufen, die höchsten Kronbeamten im Parlament zu ernennen⁴.

Daneben tauchte der Gedanke auf, die dem König bewilligten Gelder durch einen ständischen Ausschuss zu verwalten und durch ihn eine Kontrolle über ihre Verwendung ausüben zu lassen. Zum ersten Male wurde dies 1237 bei der Bewilligung eines Dreißigsten beschlossen⁵; da aber die Ausführungsbestimmungen ganz ungenau waren und die Erhebung der Steuer durch königliche Beamte ausgeführt wurde, sind die Gelder niemals in die Hände dieses Ausschusses gelangt⁶. Dasselbe Ansinnen stellte das erste Parlament des Jahres 1244⁷; später forderten die Stände dagegen, daß der zu bildende ständische Staatsrat nicht nur die vom Parlament bewilligten Steuern, sondern den gesamten königlichen Schatz in Verwaltung nehmen sollte⁸. Endlich machte 1252 der Klerus bei der Be-

¹ So 1244 und 1248, Cr. Maj. IV 363, V 2.

² Cr. Maj. IV 372 sq., VI 250.

³ Cr. Maj. V 520. S. o. S. 86 f.

⁴ S. u. Anhang 1.

⁵ Cr. Maj. III 381: ut illa pecunia ad beneplacitum vestrum collecta, secundum dispositionem aliquorum vestrum ad hoc electorum, in usus regno necessariis expendenda. Daß indes diese Idee vom König selbst ausgegangen wäre, erscheint doch wenig glaubhaft. Vgl. Cr. Maj. III 383, 411, IV 186.

⁶ So wird kein bestimmter Aufbewahrungsort bestimmt. Der Ausschuss bestand nach den Parlamentsverhandlungen von 1242 aus dem Grafen Warenne und drei andern Magnaten. S. o. S. 75.

⁷ Cr. Maj. III 411.

⁸ Cr. Maj. IV 363. Vgl. Anhang 1.

⁹ Cr. Maj. IV 367. Vgl. Anhang 1.

willigung des Kreuzzugszehnten den Vorbehalt, daß dem König der Ertrag der Steuer erst beim Antritt der Kreuzfahrt durch einige Magnaten, die also bis dahin das Geld verwalten sollten, ausgehändigt würde¹; aber auch hier ohne Erfolg. Da diese spezifisch landständischen Versuche ohne Ergebnis geblieben sind, so hat sich natürlich auch nicht der Begriff eines Landesvermögens, im Gegensatz zu dem Vermögen der Krone, ausbilden können. Wo etwa Matheus von den „bona regni“ spricht², versteht er darunter nur die Summe der einzelnen Vermögen der Unterthanen. Ja als das Parlament 1237 beschloß, den Dreißigsten durch einen ständischen Ausschuss verwalten zu lassen, wurde zugleich bestimmt, daß wenn der König die Bedingungen nicht erfüllte, an die die Bewilligung geknüpft war, jedem einzelnen Steuerzahler sein Betrag zurückgezahlt werden sollte³.

Dies waren doch positive Gedanken, die für einen Anhänger der Stände diskutierbar waren. Matheus war dagegen Steuerverweigerer aus Grundsatz. Es ist wohl der einzige Gedanke, den er in der praktischen Politik konsequent vertreten hat, daß sich die Stände mit zäher Beharrlichkeit allen Steuerforderungen widersetzen sollten, von welcher Seite sie immer an sie herantreten. Bischöfe und Magnaten sollten fest zusammenhalten, sich durch keine Versprechungen oder Drohungen voneinander trennen lassen; an der Einmütigkeit des Parlaments müßten alle Angriffe scheitern⁴.

Matheus sah in der Steuerverweigerung nicht ein Mittel, die Regierung an Unternehmungen zu verhindern, die die Stände mißbilligten, sondern er wollte auch solche Projekte nicht durch Beihilfen des Landes unterstützt wissen, die ganz nach seinem und der Stände Sinne waren. So wünschte er nichts sehnlicher, als die Wiedererwerbung der plantagenetischen Besitzungen in Frankreich⁵; betrachtet er doch die Verbindung seines Königshauses mit den Hohenstaufen und später die Wahl Richards von Cornwall zum römischen Könige vornehmlich von diesem Gesichtspunkte aus⁶. Allein die Zumutung, hierzu beizusteuern, weist er mit Entrüstung zurück. Und man darf nicht einmal Heinrichs III. militärische Unfähigkeit als einen Entschuldigungsgrund für ihn anführen; denn es ist nicht im geringsten als wahrscheinlich anzunehmen, daß er eine Steuer gebilligt hätte, als

¹ Cr. Maj. V 327. Caeterum requirimus, ut si concedatur pecunia, quam dominus rex exigit, colligatur diligenter et fideliter, ad opus domini regis utiliter distribuenda, in Terram Sanctam profecturi, prout fidelibus suis cautius solito videbitur expedire. Vgl. V 374 sq.

² Z. B. Cr. Maj. III 383, V 6.

³ Cr. Maj. III 383.

⁴ Cr. Maj. IV 366, V 332. 527. 532. 553. 635.

⁵ U. a. Cr. Maj. V 278.

⁶ Cr. Maj. III 340. IV 313. Hist. Angl. II 380. 386 sq. 479. — Cr. Maj. V 604 sq.

der kriegserprobte Simon von Montfort den Kampf mit den auf-
rührerischen Gascognern aufnahm. Matheus hält sich nicht im
mindesten darüber auf, daß Graf Simon sein eignes Vermögen
dazu angreifen mußte¹. Auch die Kreuzfahrten sollten, so sehr
er ihren Zweck billigt, seiner Meinung nach auf Kosten der
Unternehmer ausgeführt werden. Er entrüstet sich aufs Leb-
hafteste darüber, daß Richard von Cornwall und Wilhelm Lang-
schwert vom Papste Kreuzzugssteuern gewährt wurden². Matheus
scheint gar nicht auf den Gedanken gekommen zu sein, daß
wenn durch solche Unternehmungen irgend etwas ausgerichtet
werden sollte, private Mittel dazu in keiner Weise ausreichen³,
obwohl er selbst erzählt, daß Richard von Cornwall allein für
die Befestigung von Akkon 10 000 Mark ausgegeben hätte⁴.
So großen Wert der Chronist auf ruhmreiche Waffenthaten Eng-
lands legt⁵, in diesem Punkte wird seinem Nationalstolz durch
die materiellen Interessen der Stände und besonders der Klöster
die Wage gehalten. —

Wie gegen die allgemeinen Landessteuern, so hat Matheus
auch gegen andre Gattungen von Abgaben seine Stimme er-
hoben, gegen die Dona, die Zölle und die Tallagia.

Mit den Dona wurden von Heinrich III. die Äbte belastet,
deren Reichthum groß war, und die von den Scutagien wenig ge-
troffen wurden, da der größte Teil ihres Besitzes als Freialmosen-
gut (frankalmoign) nicht lehnsrührig war. Matheus verwirft die
Dona natürlich grundsätzlich.

Die Zölle (prises)⁶ auf Wolle, Wein und andre Waren
wurden zum Theil schon unter Eduard I. gesetzlich fixiert.
Matheus klagt über die willkürliche Ansetzung ihrer Höhe, da
der Handel dadurch stark geschädigt wurde; an eine gesetzliche
Regelung hat er nicht gedacht, da eine gewisse Abgabe rechtlich
feststand⁷, und er deren Erhöhung verurtheilte.

Die Tallagia waren Abgaben, die die Bürger der könig-
lichen Städte und die auf den Krondomänen ansässigen Bauern
zu zahlen hatten; sie wurden nach Bedürfnis, ohne ein bestimmtes
System, bald von allen Krongütern und Städten zugleich, bald
von einzelnen eingezogen⁸. Auch die Schatzungen der Juden
gingen unter diesem Namen. Eine rechtliche Fixierung oder gar
die Abschaffung der Tallagia zu fordern, lag keineswegs im
Interesse der Stände, denn zahlreiche Vasallen besaßen das

¹ Cr. Maj. V 209.

² Cr. Maj. IV 134. 629 sq., V 73 sq. 146.

³ S. Gottlob, Päpstliche Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert, 1 f.

⁴ Hist. Angl. II 452.

⁵ Vgl. Cr. Maj. IV 62.

⁶ Hist. Angl. III 72: injuriosas extorsiones tam mercimoniorum quam victualium, quas Prisas vocant.

⁷ Magna Charta § 41.

⁸ Madox, exch. I 700 ff.

Privileg, ihre mediaten Bürger und Bauern zu ihrem eignen Nutzen zu taillieren, so oft der König seine dominica schätzte¹. Die Abschaffung des königlichen Schatzungsrechts (1340) ist vom Unterhause ausgegangen.

Nur in zwei Fällen wendet sich Matheus gegen die Tallagia, nämlich gegen die, die von der Londoner Bürgerschaft und gegen die, die von den Juden erhoben wurden. Matheus bestreitet dem Könige überhaupt das Recht, die Stadt London zu schätzen. Thatsächlich waren die Londoner aber taillabel; als sie 1255 gegen eine Schätzung protestierten, wurden sie in einer Sitzung im Exchequer durch den Nachweis von Präcedenzfällen dieser Verpflichtung überführt und mußten sie anerkennen². Aber der Reichtum und die sociale Bedeutung der „Barone von London“ läßt dem Chronisten eine solche Besteuerung als ihrer unwürdig erscheinen, denn die Tallagiumspflicht war ein Zeichen der Unfreiheit. Die Londoner, erzählt er unterm Jahr 1241, wurden wider das Recht und die Freiheit der Stadt, gegen ihren Willen und trotz ihres Sträubens wie Hörige der niedersten Klasse zu einer Geldstrafe gezwungen, nicht in der Form einer freiwilligen Beihilfe, sondern eines Tallagiums³. Die häufige Wiederholung der Schätzung, sagt er ein andermal, verwandle die freiwillige Abgabe beinahe in eine pflichtmäßige⁴. Und ein besondres Unrecht war es in seinen Augen, daß die Umlage der Steuer nicht der Bürgerschaft selbst überlassen blieb, sondern von den königlichen Beamten vorgenommen wurde⁵. Einmal bemerkt er, daß London nur durch einen Beschluß des Parlaments oder der Bürgerschaft selbst besteuert werden dürfte⁶; er scheint sich hier der Bestimmung der Magna Charta von 1215 zu erinnern, wonach der Stadt London ein eignes Steuerbewilligungsrecht gewährt, die aber seit 1216 gestrichen worden war.

Ebenso ist es ein Ausdruck seines Klassenbewußtseins, wenn Matheus die übermäßig hohen und häufigen Schätzungen der Juden angreift⁷. Hier spricht wohl das Mitgefühl mit den Gefährten im Unglück mit, das der auch seinen eignen Stand unterdrückt glaubende Mönch für sie empfindet. Weit mehr noch ist es aber das Gefühl der Solidarität des Besitzes, das ihn für den alten und wirtschaftlich bedeutenden Stand der Juden, gegen die er sonst die Beschuldigung aller möglichen Verbrechen

¹ Madox, exch. I 751 ff.

² Madox, exch. I 712 a.

³ Cr. Maj. IV 95. Die Phrase: quasi servi ultimae conditionis wendet er mehrfach auf die taillierten Londoner an. V 50. 333. 568. — V 333 setzt er hinzu: Londonienses, qui secundum cartarum suarum tenorem et antiquam consuetudinem fore deberent liberrimi.

⁴ Cr. Maj. V 485.

⁵ Cr. Maj. IV 242. Über das Umlagesystem vgl. Madox I 707 ff.

⁶ Cr. Maj. IV 395. S. o. S. 54.

⁷ Cr. Maj. IV 88. 260. 608 sq., V 114. 136. 274. 332. 441. 487 sq.

nachspricht, Partei nehmen läßt, während man bei ihm eine gleiche Teilnahme für die Aftervasallen, die Bauern und die Bürger außer den Londonern vergeblich sucht.

d. Die Gesetzgebung.

Schon im 12. Jahrhundert war es gang und gäbe geworden, daß der König zur Änderung des alten und zur Schaffung neuen Rechts die Zustimmung der Reichsversammlung einholte. Unter Heinrich III. war die Mitwirkung des Parlaments an diesen Aufgaben wohl die allgemeine Voraussetzung¹, und auch Matheus Parisiensis bemerkt in seiner Chronik den Anteil, den das Parlament an der Gesetzgebung nahm: so bei dem Statut von Merton (1236) und bei einer Festsetzung von Strafen auf Jagd- und Fischereifrevel (1246). Doch scheint er später mehr als früher die Zustimmung der Stände als eine notwendige Bedingung für die Rechtsgültigkeit eines Gesetzes angesehen zu haben. Freilich war die gesetzgeberische Thätigkeit Heinrichs III. gering, und von den Baronen ging ebenfalls keine Initiative dazu aus. Denn ihnen lag weniger an dem Zustandekommen neuer Gesetze als daran, sich den Genuß der alten, besonders der Magna Charta, zu sichern; sie erstrebten daher auf die Landesverwaltung Einfluß zu gewinnen.

Das Statut von Merton leitet Matheus damit ein, daß's König Heinrich zum Heile seiner Seele und zum Nutzen des Reichs, aus Frömmigkeit und Gerechtigkeitsliebe einige neue Gesetze erlassen (constituit) und deren strenge Ausführung befohlen habe. Nur ganz beiläufig erfährt man zum Schluß, daß's die Stände an der Beratung teilnahmen². Ähnlich heißt es von dem erwähnten Gesetz von 1246 nur: *conditae sunt leges*; dagegen sagt Matheus in der später geschriebnen *Historia Anglorum*, daß es im Parlament zustande gekommen wäre, und ebenso äußert er sich an einer spätern Stelle der Chronik³.

Rechtlich fixiert wurde die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung erst, nachdem Eduard I. eine neue Periode legislativer Thätigkeit eingeleitet hatte; nun wurden die Gebiete der *statutes* und *ordinances* allmählich gegeneinander abgegrenzt. Matheus hat das Verordnungsrecht des Königs im allgemeinen nicht beanstandet, selbst wenn er mit einem Erlasse unzufrieden

¹ Bracton fol. 1. — Grosseteste schreibt an den Justitiar Wilhelm Raleigh: *nec tam idiota sum quod credam. . . te vel alium sine principis et magnatum consilio posse leges condere vel commutare.* Epp. p. 96.

² Cr. Maj. III 341—343.

³ Cr. Maj. IV 518. Hist. Angl. III 5. Cr. Maj. V 343: *domini regis decretum, nuper de communi consilio Anglorum divulgatum.*

war¹. Er machte auch keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Verordnungen und Gesetzen; auch Verordnungen nennt er *lex, statutum, consuetudo*². Nur einmal sagt er von einer *ordinance*, von deren Erlafs der König schliefslich freiwillig abstand, dafs eine solche Rechtsänderung nimmermehr ohne die Zustimmung der Barone hätte vorgenommen werden dürfen³. Der König ordnete nämlich im Jahre 1253 die Erneuerung des altnationalen Polizei- und Milizdienstes der Gemeinden an (*watch and ward and assize of arms*)⁴. Ausserdem wollte er eine savoyische Strafbestimmung einführen, dafs nämlich die Wächter einer Dorfschaft, in deren Bezirk ein Raub vorgekommen wäre, dem Beraubten vollen Schadenersatz leisten sollten; Matheus erzählt, dafs der König diese Idee aber wieder hätte fallen lassen, und in den writs ist auch nichts davon enthalten. Bald darauf aber berichtet der Chronist, dafs die Ritterschaft von Shropshire hart bestraft worden sei, weil sie sich der „neuen“ Einrichtung der *assize of arms* und jener savoyischen Rechtsordnung nicht fügen wollte⁵. Dreierlei fällt hierbei auf: erstens dafs Matheus die *assize of arms*, die er vorhin richtig als alte Gewohnheit bezeichnet hatte, nun für eine Neuerung hält; zweitens, dafs die aus Savoyen stammende Bestimmung jetzt, und zwar offenbar unrichtig, als rechtskräftig erscheint⁶; und drittens, dafs Matheus nicht so konsequent ist, diese, wie er annimmt, ohne Parlament verfügte Rechtsänderung auch hier als verfassungswidrig zu bezeichnen. Auch an diesem Falle zeigt sich also, wie ungenau und wie wenig interessiert Matheus in formellen Verfassungsfragen gewesen ist.

4. Staat und Kirche. — Beider Verhältnis zum Papsttum.

Die englische Kirche war zu Matheus Parisiensis' Zeit frei von den hierarchischen Bestrebungen, wie sie einige Kirchenfürsten des vergangenen Jahrhunderts verfolgt hatten. Durch

¹ Z. B. Cr. Maj. V 545. Dagegen beschwert sich die Konvokation von Merton 1258 darüber, dafs neue writs ohne Zustimmung des Parlaments geschaffen würden. Cr. Maj. VI 363. Vgl. hierüber Bracton fol. 414^b.

² Cr. Maj. IV 614, V 35, 545.

³ Cr. Maj. V 369: *praesertim cum tanta legis permutatio sine communi assensu barnagii constitui minime valisset.*

⁴ Cr. Maj. VI 255 sqq. *Select charters* 370, 374.

⁵ Cr. Maj. V 410.

⁶ Wenn Matheus' thatsächliche Angaben richtig sind, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt, so wäre die Amercierung der Dorfschaft leicht dadurch zu erklären, dafs die Bestraften nicht nur die *secta* zur *assize of arms*, sondern auch die *secta* zu *watch and ward* verweigert hätten. S. *Select charters* 372: *omnes . . . talem sectam faciant propter praedictos malefactores, ne ipsi malefactores evadant, et ne, si propter eorum defectum evadant, hii in quibus defectus inventus fuerit, graviter puniri debeant.*

das gute Einvernehmen, das im allgemeinen zwischen den jüngern Plantagenets und der Kurie bestand, war sie politisch isoliert und hatte sich bald gegen die Angriffe des Staates zu verteidigen. Wenn sie auch ihre Selbständigkeit in den geistlichen Angelegenheiten bewahrte, so wurde doch die Kompetenz ihrer Gerichtshöfe Schritt für Schritt mehr beschränkt. Dann wurde auch sie von der national-ständischen Bewegung ergriffen, die zu einer engen Verbindung mit dem Adel führte. Und zwar überwogen die gemeinsamen ständischen Interessen für die nächste Zeit die spezifisch kirchlichen. Freilich hat auch unter Heinrich III. ein Teil des hohen Klerus sich bemüht, „die Freiheit der Kirche“ gegenüber den Ansprüchen des Staates wiederherzustellen; die Beschlüsse der Mertoner Konvokation von 1258 gehen in der Forderung politischer Selbständigkeit recht weit¹, aber die Führer hatten nicht die gesamte Kirche hinter sich. Matheus Parisiensis, der Mönch des ziemlich verweltlichten Klosters, stand diesen Bestrebungen vollends fern. Er war von der kirchlichen wie von der sittlichen Strenge eines Grosseteste und Adam Marsh² weit entfernt; und wenn seine politischen Ansichten auch durch die materiellen kirchlichen und besonders klösterlichen Interessen bedingt sind, so konnten doch die minoritischen Ideale dieser Männer den Benediktiner nicht begeistern.

Ein Hauptstreitpunkt zwischen beiden Gewalten war das Recht der kanonischen Wahl. Dies hatte König Johann in der Charte von 1214 allen Cathedral- und Konventualkapiteln zugestanden, indem er der Krone nur die Nutznießung der Stifter während der Vakanz, die Erlaubnis die Wahl vorzunehmen und die Bestätigung des Gewählten vorbehielt³. Er bestätigte dies kurz in der Magna Charta von 1215; in den spätern Redaktionen des Freibriefs wurde jedoch auch dieser Artikel geändert. Die besondere Erwähnung der freien Wahl, sowie der Hinweis auf die Charte von 1214 wurde weggelassen; es hieß nur, die englische Kirche sollte frei sein, ihre Rechte und Freiheiten unverletzt genießen⁴. König Heinrich behielt nun die alte Praxis bei. Er kassierte die Wahlen, wenn ihr Resultat ihm nicht genehm war, er drängte den Kapiteln Personen seiner Gunst als Kandidaten auf und dehnte die Zeit der Vakanz ungebührlich lange aus, um die custodia recht auszunutzen. So blieb, hauptsächlich durch die Schuld des Königs, das Bistum Norwich 1236—39 unbesetzt, Durham 1237—41 und Winchester 1238—44⁵. Nicht

¹ Cr. Maj. VI 353 sqq. Burt. 403 sqq., 412 sqq.

² S. deren Exposees. Ann. Burt. 422 sqq., 425 sqq.

³ Select charters 288.

⁴ M. Charta § 1. Select charters 296. 340.

⁵ Le Neve-Hardy, Fasti ecclesiae Anglicanae (Oxford 1854) II 461, III 285 f., III 8 f.

mit Unrecht wirft Matheus Parisiensis dem Papste Mitschuld hieran vor¹; Innocenz IV. hat Vakanz von derartig langer Dauer nicht zugelassen. Der König hörte zwar nicht auf, die Wahlen nach Kräften zu beeinflussen, aber mehrfach bemerkt Matheus, daß er Bischöfe und Äbte, die wider seinen Willen erwählt worden waren, ohne langes Zögern bestätigt hat².

Matheus hält begreiflicher Weise an der kanonischen Wahl mit starrer Konsequenz fest; auf ihr besonders beruhe die Freiheit der Kirche³. Für ihre Geltung beruft er sich auf die Magna Charta⁴, und mit Freuden begrüßt er die Entdeckung des Freibriefs von 1214, der fünfzig Jahre später wieder aufgefunden und verbreitet wurde; er hat sie samt der päpstlichen Bestätigung in seine Chronik aufgenommen⁵. Matheus beansprucht für die Wahl eine völlige Autonomie der Kapitel. Daß an ihrem Ausfall auch der Staat ein großes Interesse besaß, hätte er nie zugegeben. Im Jahre 1256 verweigerte König Heinrich einer Bischofswahl in Ely die Bestätigung, weil Ely zugleich ein militärisch wichtiger Platz wäre und er deshalb keinen einfachen Klosterbruder wie den Gewählten auf dem Bischofsstuhl wissen wollte. Matheus würdigt diesen Grund nicht im mindesten, er bemüht sich nicht einmal, ihn als eiteln Vorwand zurückzuweisen, sondern er hält daran fest, daß die Wahl rechtmäßig vollzogen worden sei und deshalb auch bestätigt werden müßte⁶.

Nicht mit derselben Entschiedenheit ist Matheus für die geistliche Gerichtsbarkeit eingetreten. Darin ist er freilich konsequent, daß er bei Verbrechen geistlicher Personen allein das geistliche Gericht für zuständig erklärt. Beifällig erzählt er, daß es einmal ein Kleriker von der weltlichen Gewalt verhaftet worden war, die Bischöfe energisch dagegen einschritten⁷, und er beklagt sich bitter darüber, daß ein Mönch aus Thetford, der den Prior seines Hauses erschlagen hatte, in das königliche Gefängnis gebracht wurde⁸. Sowohl Matheus als Wendover stellen es als einen Ausnahmefall hin, als Heinrich III. 1234 bei dem Sturz der Poitevinen den abgesetzten Thesaurar Peter von Rivaux in den Tower werfen ließ, obwohl er sich auf seinen geistlichen Stand berief: er habe sich nicht als Kleriker geführt⁹. Ebenso verhielt es sich mit dem Seneschall Wilhelms von Valence, des Stiefbruders des Königs, der nach den Oxforder Provisionen wegen seiner vielen Schandthaten festgenommen wurde: man

¹ Cr. Maj. IV 14.

² U. a. Cr. Maj. V 667.

³ Cr. Maj. V 373.

⁴ Cr. Maj. V 373. 541.

⁵ Cr. Maj. V 541.

⁶ Cr. Maj. V 589. 611. 619.

⁷ Cr. Maj. III 543 sqq.

⁸ Cr. Maj. V 31 sqq.

⁹ Cr. Maj. III 294 sq.

ließ ihn nicht seine Kappe abnehmen, um die Tonsur zu zeigen, denn die bloße Degradation wäre eine zu geringe Strafe für ihn gewesen¹.

Sonst hat Matheus aber in der Frage der Kompetenz des geistlichen Gerichts keinen festen Standpunkt eingenommen. Obgleich der Staat die kirchlichen Ansprüche gerade auf diesem Gebiete systematisch bekämpfte, herrschte innerhalb der Kirche nicht die gleiche Auffassung dieser Dinge. Matheus hat zwar die weitgehenden Beschlüsse der Mertoner Konvokation von 1258 in die Additamenta aufgenommen und vergleicht sie den Forderungen des heiligen Thomas²; und ebenso feiert er ein Kompromiß, das Richard Löwenherz mit dem normannischen Klerus geschlossen hatte; das hätte, sagte er, wiederum mit dem Hinweis auf Becket, auch andre Nationen angespornt ihre Kirche zu befreien³. Aber aus der bloßen Aufnahme von Dokumenten in sein Werk und aus allgemein gehaltenen Einleitungen dazu darf man noch nicht schließen, daß er sich ihren Inhalt wirklich zu eigen gemacht und vertreten hätte. Es finden sich Beispiele dafür, daß er Urkunden, die in sein Werk eingereiht sind, entweder nicht verstanden oder nicht genau gelesen hat. So faßt er eine Schwurgenossenschaft französischer Großen, die sich gegen die Erweiterung der kirchlichen Gerichtsgewalt richtete, als eine Verschwörung gegen die päpstliche Kurie auf⁴, und ein andermal lobt er die Beschränkung der geistlichen Gerichtskompetenz durch Prohibitions writs, mit der ganz sinnlosen Begründung, daß König Heinrich dadurch der unersättlichen Habsucht des Papstes hätte steuern wollen⁵.

Prüft man Matheus' eigne Urteile über Kompetenzkonflikte zwischen beiden Gewalten, so ergeben sich doch gewisse Abweichungen von der strengern Ansicht. Er ist ganz einverstanden damit, daß der König dem Bischofe von Lincoln verbot, eine sittenpolizeiliche Aufsicht über die Laien seiner Diözese auszuüben; das sei früher nie geschehen und hätte den guten Ruf Vieler geschädigt⁶. Auch teilte er nicht die Auffassung der Mertoner Konvokation, daß die weltlichen Rechte einer Kirche als kirchliches Gut im engern Sinne anzusehen wären, daß also deren Verletzung oder Entfremdung ein Sakrileg wäre, wofür das geistliche Forum zuständig war⁷. Am auffallendsten ist

¹ Cr. Maj. V 738.

² Cr. Maj. V 638.

³ Hist. Angl. II 19. Cr. Maj. II 368 (Wendover).

⁴ Cr. Maj. IV 590—94.

⁵ Cr. Maj. IV 614.

⁶ Cr. Maj. IV 579 sq. Das Verbot erging deshalb, weil der geistliche Richter in weltlichen Dingen nicht den Zeugeneid abnehmen durfte.

⁷ Cr. Maj. VI 362. Burt. 427. Vgl. dagegen u. a. Cr. Maj. IV 50 sqq., V 29

aber die Haltung des St. Albaner Mönchs in dem Streite, der zwischen Grosscete und seinem Domkapitel ausgebrochen war. Es handelte sich um die Ausübung des Visitationsrechts, das die Domherren dem Bischof streitig machten. Nun appellierten die Kanoniker, indem sie ihr Vorgehen mit einem gefälschten Dokumente zu verteidigen suchten, an die *curia regis*. Matheus bemerkt dazu nur, das Kapitel würde sich damit eine neue Last aufbürden, aber mit keinem Worte protestiert er dagegen, das in dieser rein geistlichen Angelegenheit das weltliche Forum angerufen wurde; der Corpsgeist der Konvente gegen den Prälaten war stärker als das kirchliche Prinzip¹.

Wenn Matheus ein heftiger Gegner von Heinrichs III. Kirchenpolitik war, so richteten sich seine Angriffe nicht gegen die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern gegen die Beeinflussung der Wahlen und die finanzielle Ausbeutung der Kirche, besonders der Klöster, durch Steuern, Zwangsanleihen, mißbräuchliche Verwaltung vakanter Stifter u. s. w. Während der Kirchenschutz eine der obersten Pflichten des Königs war, handle Heinrich III. wie ein Tyrann an ihr und bringe sie in die niedrigste Knechtschaft und er büsse durch die Unterdrückung der Kirche seine königliche Ehre ein². Nun standen der Kirche gegen den König dieselben Disciplinarmittel zu Gebote wie gegen jeden andern Christen; und mehrfach hat man gedroht, sie gegen ihn anzuwenden. Im Jahre 1234 erklärten die Bischöfe, unter der Führung des erwählten Primaten, sie würden den König exkommunizieren, wenn er nicht sofort die Poitevinen aus den Staatsämtern entfernte³; 1240 wurde über seine schlechten Ratgeber der Bann verhängt⁴; 1244 sollte die königliche Kapelle mit dem Interdikt belegt werden, wenn der König sich noch länger weigerte den erwählten Bischof von Winchester zu bestätigen⁵; und auf der erwähnten Mertoner Konvokation von 1258 wurde beschlossen, auch gegen den König rücksichtslos mit dem Banne vorzugehen⁶. Matheus deutet wohl hie und da an, das der König durch die Verletzung der Magna Charta eigentlich der darauf gesetzten Strafe des Banns verfallen wäre⁷, aber er wagt doch nicht zu fordern, das die Bischöfe mit der Vollziehung Ernst machen sollten; die Folgen wären, zumal bei dem guten Einvernehmen des Königs mit dem Papste, auf die Kirche selbst zurückgefallen. —

¹ Cr. Maj. IV 154—156. Die irrthümliche Auffassung dieses Kapitels bei Luard, Perry und Felten wird an andrer Stelle widerlegt werden.

² Cr. Maj. V 662.

³ Cr. Maj. III 270 sq.

⁴ Cr. Maj. IV 3.

⁵ Cr. Maj. IV 294.

⁶ Burt. 420.

⁷ Cr. Maj. III 382, IV 373, V 467.

Die Anschauungen über das Verhältnis Englands zum Papsttum hatten eine merkliche Änderung erfahren, seitdem sich die Päpste stets als Gegner der national-ständischen Bewegung und als Beschützer des Königs, ihres Vasallen, zeigten und die englische Kirche unaufhörlich mit Auflagen und Provisionen bedrückten. Noch Wendover schreibt unterm Jahre 1212 mit Entrüstung von einem Magister Alexander Cementarius, der während des Interdikts die Lehre verbreitete, der Papst hätte kein Recht, sich in die weltlichen Verhältnisse eines Landes einzumischen. Man erfuhr damals mit Genugthuung, daß der Papst diesem Lügenpropheten zur Strafe für seine Heterodoxie alle seine Pfründen absprach¹.

Matheus Parisiensis stellt sich dagegen in vollen Gegensatz zu den weltlichen Hoheitsansprüchen der Päpste. Ganz wie Bracton², erkennt er ihn auf weltlichem Gebiete nicht mehr als höchste Autorität an. Zwischen der römischen Kirche und Kurie scharf unterscheidend³, fing er bereits an das Papsttum als eine politische Macht zu betrachten, der die weltlichen Mächte ebenbürtig gegenüberstünden. Er bemerkt, die Politik der Päpste pflege bei politischen Zwisten den einen Staat in Schutz zu nehmen, um sich eines dauernden Einflusses auf ihn zu vergewissern⁴. Ja er schenkte dem Gerüchte Glauben, daß Innocenz IV. sich der Bundesgenossenschaft der Tartaren gegen Friedrich II. bedienen wollte⁵. Den Kampf des Kaisers mit den Päpsten leitet er nur aus politischen Gegensätzen, besonders der lombardischen Frage, und aus ganz persönlichem Haß her⁶. Er betont, daß der Kaiser alte Rechte des Reichs gegen die Kurie verfocht⁷ und er hat ihn nicht als Gegner der Kirche und der Institution des Papsttums angesehen, als den Gregor IX. ihn ausgab⁸. Von dem Vermittlungsversuch Richards von Cornwall (1241) erzählt er, der Graf hätte den Papst so unerbittlich und widersetzlich gefunden, daß eine Einigung unmöglich gewesen wäre, denn der Papst bestand auf der Unterwerfung auf Gnade und Ungnade⁹. Auch nimmt der Chronist keinen Anstoß daran, daß Richard von Cornwall mit dem exkommunizierten Kaiser in freundschaft-

¹ Cr. Maj. II 527.

² Bracton fol. 417 b.

³ So verbessert er einmal Wendovers „ecclesia“ in „curia“. Cr. Maj. III 102. Cf. III, XI.

⁴ Nova enim in curia Romana inolevit consuetudo, ut cum guerra inter aliquos nobiles moveretur, unam partium ad eam confugientem. excommunicando alteram et illos absolvendo, potenter foveret; ut qui per illam resurgeret, omni tempore ipsi teneretur obligatus. Cr. Maj. IV 548.

⁵ Cr. Maj. V 37.

⁶ Cr. Maj. III 374—76. 485 sq. 518. 532. 536 sq. 608 sq. 626, IV 63, V 15. Vgl. Liebermann a. a. O. 90 f.

⁷ Cr. Maj. III 527, IV 269. 371.

⁸ S. die kritische Randbemerkung zu Gregors Brief. Cr. Maj. III 607.

⁹ Cr. Maj. IV 148: adeo inexorabilem et rebellem.

lichen Verkehr trat und eine Zeit lang bei ihm zu Gast weilte¹. Unterm Jahre 1240 erzählt er von einem Zerwürfnis des Kardinals Johann von Colonna mit Gregor IX., dem er mit einer klassischen Reminiscenz folgende Schlufspointe giebt. Der Papst sagte zu Colonna: du bist für mich kein Kardinal mehr, worauf dieser replizierte: so bist du für mich nicht mehr der Papst. Der Herr, fügt Matheus hinzu, hat gegen die Unterthanen dieselben Pflichten, wie diese gegen ihn selbst². — Wenn der Chronist auch dem Papst nicht das Recht bestreitet den Kaiser abzusetzen, so erkannte er doch die Gefahr dieses Prinzipes und fürchtete, der Papst könnte von diesem Rechte auch gegen die Könige von England und Frankreich Gebrauch machen, wenn sie ihm nicht in allen Stücken zu Willen wären. Er glaubte sogar, daß der Papst eine derartige Drohung ausgesprochen hätte, und das, sagt er, hätte den Kaiser gerechtfertigt³. Und wenn Matheus' Sympathien für Friedrich II. nach seiner Absetzung auch allmählich schwinden, so war er doch gar nicht damit einverstanden, daß Innocenz IV. konsequent bei dem Absetzungsdekret verharrete und alle Versöhnungsversuche Ludwigs des Heiligen zurückwies, denn der Kaiser wäre der Einzige, der gegen die Sarazenen etwas ausrichten könnte⁴.

England stand zu dem römischen Stuhl in besonders nahem Verhältnis, seitdem es 1213 ein päpstliches Lehen geworden war. Wegen des Peterspfennigs haben König Johann und auch Eduard I. einmal Schwierigkeiten gemacht⁵, unter Heinrich III. ist aber niemals Einspruch dagegen erhoben worden; da St. Albans das Privileg besafs, den in seinem Bezirk zu sammelnden Peterspfennig zum eignen Nutzen des Klosters zu verwenden, hat sich Matheus Parisiensis natürlich nie darüber beschwert, aber auch in dem Protestschreiben des Parlaments, das auf dem Lyoner Konzil verlesen wurde, war die Verpflichtung ausdrücklich anerkannt⁶. Dagegen empfand Matheus die politische Abhängigkeit von Rom als eine schwere Schmach für König und Reich⁷. Er erklärt die Unterwerfung sogar für ungültig, da die Barone nie ihre Zustimmung dazu gegeben und Stephan Langton ausdrücklich dagegen protestiert hätte⁸. Es empört ihn, daß Heinrich III.

¹ Cr. Maj. IV 145 sqq.

² Cr. Maj. IV 59.

³ Cr. Maj. III 625, IV 423, 478, V 100.

⁴ Cr. Maj. IV 522 sq. 562, V 175.

⁵ Pauli III 328 f., IV 52. Stubbs II 163. Über den Peterspfennig s. Fabre, recherches sur le denier de S. Pierre en Angleterre au moyen âge in Mélanges d'archéologie et d'histoire publiés par l'école française de Rome. T. XII. Suppl. S. 159 ff.

⁶ Cr. Maj. IV 441.

⁷ Cr. Maj. II 646 sq., V 393

⁸ Cr. Maj. III 208, IV 440, 479. Indessen ist die Unterwerfungs-urkunde von zahlreichen Baronen testiert. Select charters 286. Vgl. Cr. Maj. II 541. Stubbs I 602⁴. Als die Barone auf dem Konzil von Lyon

den Papst als den wahren Herrn von England ansah und sich all seinen Geboten unterwarf; seine Entschuldigung, daß er als sein Vasall nicht anders handeln könne, sei eine schimpfliche Selbstanklage¹. Der Chronist trug sich dauernd mit der Hoffnung, die Befreiung Englands von diesem Joch zu erleben. Er glaubt, daß Ralph Neville, dessen Wahl zum Erzbischof von Canterbury der Papst 1231 kassierte, von dieser Stellung aus England von der Knechtschaft hätte erlösen wollen², er hoffte, daß bei einem Brande in dem päpstlichen Palast in Lyon jene verabscheuungswerte Urkunde ein Raub der Flammen geworden wäre³, und ist aufs tiefste entrüstet, daß die auf dem Konzil anwesenden englischen Bischöfe sich dazu vermögen ließen, ihre Siegel zur Bestätigung an die Unterwerfungsakte zu hängen⁴. Er erwartete einmal, daß der König aus Zorn über die päpstlichen Exaktionen den Tribut in Zukunft verweigern würde⁵, und hofft, daß der Kaiser England wieder unabhängig machen werde⁶.

Der König sollte eine eigne selbständige Politik führen und sich den ungerechten päpstlichen Ansprüchen widersetzen. Der Chronist verdenkt es ihm höchlich, daß er den Bitten und Drohungen seines kaiserlichen Schwagers kein Gehör schenkte, sondern ohne Rücksicht auf ihre Verwandtschaft die öffentliche Verkündigung seiner Exkommunikation⁷ und die Eintreibung der Steuern, die der Papst zum Kampfe gegen ihn ausschrieb, zuließ⁸. Während Richard von Cornwall sich um den Befehl des Papstes, seinen Kreuzzug aufzuschieben, nicht kümmerte⁹, wandte sich Heinrich III. an Innocenz, um die englischen Kreuzfahrer bis zu seinem eignen Kreuzzuge zurückzuhalten, „wie ein Knabe, den man verletzt oder gekränkt hat, zu seiner Mutter läuft, um ihr sein Leid zu klagen“¹⁰.

Das Verhältnis der englischen Kirche zum Papste wurde von Matheus ganz ähnlich aufgefaßt, wie das der Stände zum König, und auch mit demselben Mißtrauen beobachtet. Stets betont er die Selbständigkeit der Landeskirche und wacht eifer-

jenes Argument vorbrachten, wurden sie durch die Urkunde selbst widerlegt. *Brevis Nota eorum, quae in primo concilio Lugdunensi generali gesta sunt*, bei Harduin, *acta conciliorum VII* 380. Der Papst antwortete damit, daß er die anwesenden englischen Prälaten ihre Siegel an die Urkunde hängen ließ. *Cr. Maj.* IV 479.

¹ *Cr. Maj.* III 368. 412, IV 4 sq. 19.

² *Cr. Maj.* III 207 sq.

³ *Cr. Maj.* IV 417.

⁴ *Cr. Maj.* IV 479.

⁵ l. c.

⁶ *Cr. Maj.* IV 372.

⁷ *Cr. Maj.* III 545.

⁸ *Cr. Maj.* IV 9 sq. 313. 577.

⁹ *Cr. Maj.* IV 46 sq.

¹⁰ *Cr. Maj.* V 135.

süchtig darüber, ob auch ihre Rechte nicht verletzt würden. Wie die Stände gegen die Forderungen des Königs, so soll die englische Kirche gegen die Ansprüche des Papstes fest und unerschütterlich zusammenhalten. Ja er vergleicht den Widerstand, den englische Prälaten dem Papste leisteten, der Opposition Becketts gegen den König, da auch sie die Freiheit der Kirche verteidigten¹.

Die geradezu feindselige Haltung, die der Chronist gegen den Papst einnimmt, hat denselben Grund, wie seine gleiche Gesinnung gegen den König, nämlich die häufigen Forderungen außerordentlicher Leistungen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war in Rom die Theorie ausgebildet worden, daß der Papst das Recht hätte, die christliche Kirche² zu besteuern, und zwar ohne an eine formelle Bewilligung der Steuer gebunden zu sein³. Der englische Klerus hat diesen Anspruch niemals anerkannt. Beide Ansichten hatten ihre juristische Grundlage; es handelte sich um die Rechtsfrage, wer der Eigentümer des Kirchenguts wäre⁴. Die Engländer protestierten gegen die sogenannte Papalthorie, nach der der Eigentümer der Papst war und die ihm daher ein Verfügungsrecht über das gesamte Kirchengut zusprach. In dem Protest der Pfarrer von Berkshire gegen eine päpstliche Steuerforderung (1240) wird dies ausdrücklich geleugnet. Die Kirchen würden wohl als das Eigentum des Papstes bezeichnet, in Wirklichkeit wären sie es aber nur als Gegenstand seines Schutzes und seiner Fürsorge und nicht als nutzbarer Besitz; gerade wie der rechtlichen Theorie nach der König Eigentümer des gesamten Grund und Bodens wäre, ohne jedoch über das Vermögen seiner Vasallen verfügen zu dürfen⁵. Dieser Satz hat offenbar vielen Anklang gefunden, denn er ist auch später noch gegen die päpstlichen Ansprüche ins Feld geführt worden⁶. In einem andern Exposé über denselben Gegenstand heißt es: wenn der Papst die Entwicklung

¹ Cr. Maj. V 525. 540. 653.

² Das Recht, auch die Laien zu besteuern, hatten die Päpste, mit ganz wenigen Ausnahmen, die ohne Konsequenz blieben, nicht beansprucht. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. 1892. S. 25 ff. Gregor IX. erklärte auch prinzipiell, das Präsentationsrecht von Laienpatronen nicht durch Provisionen beeinträchtigen zu wollen. Cr. Maj. III 612 sqq.

³ Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern. S. 18 ff.

⁴ Für das Folgende s. Gottlob a. a. O. 25 ff. Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts. 1868.

⁵ Cr. Maj. IV 39. Licet argumento legis omnia dicantur esse principis, non tamen dominio et proprietate, sed cura et sollicitudine; similiter ecclesiae spectant ad dominum Papam cura et sollicitudine, non dominio et proprietate.

⁶ Cr. Maj. V 539 sq. (ecclesiae sunt domini Papae) tutione non fruitione, vel appropriatione: secundum quod dicimus, omnia esse principis; ac si diceretur. defensione. non dispersione. Et hoc intentio fundatorum.

der kirchlichen Rechtsverhältnisse ins Auge faßte, würde er nicht von den Kirchen fordern, was nicht sein wäre¹. Nach der Auffassung der Engländer waren die kirchlichen Institute selbst die Eigentümer des Kirchenguts, da es diesen von den Donatoren zugewiesen worden wäre². Zugleich sei das Kirchengut von seinen Stiftern bestimmten Zwecken geweiht worden, nämlich dem Unterhalt des Klerus und der Armen, und dieser Bestimmung dürfe es nicht entfremdet werden³. Ebenso wie die englische habe aber die römische Kirche ihr Patrimonium; von dessen Einkünften sollte sie die Kosten ihrer Unternehmungen bestreiten. Die englische Kirche sei der römischen nicht zinsbar⁴.

Man sah in der päpstlichen Steuer gerade wie in der staatlichen eine Rechtsverletzung⁵, und ebenso wie dort fürchtete man auch hier, daß einige Präcedenzfälle eine Steuerpflicht des Klerus begründen könnten. In der Sprache des Chronisten heißt das, der englischen Kirche würde — durch den Papst — eine ewige Knechtschaft aufgebürdet werden⁶.

Unter die Rubrik der päpstlichen Steuern gehören auch die Zehnten, die der Papst dem Könige zu Kreuzzugszwecken von der Kirche zu erheben erlaubte. Die geistlichen Einkünfte des Klerus konnten vom Staate nicht besteuert werden; auch von den allgemeinen Landessteuern waren sie ausgenommen⁷. Die staatliche Besteuerung des Kirchenguts erklärt der Chronist selbstverständlich für ganz unrechtmäßig. Als sich Ludwig IX. im Jahre 1242 während der Vakanz des päpstlichen Stuhls von dem französischen Klerus einen Zwanzigsten bewilligen ließ, bemerkt Matheus dazu, daß der Klerus nicht rechtlich gebunden sei, auf Befehl der weltlichen Gewalt eine Beisteuer herzugeben⁸. Aber die Zustimmung der höchsten geistlichen Gewalt machte ihm die Steuern nicht annehmbarer. Auch der Zweck des Kreuzzugs entschuldigt sie nicht. Als der Papst 1250 Heinrich III. einen mehrjährigen Zehnten von den Einkünften des englischen Klerus gewährte, klagt Matheus, daß während einst die Laien der Kirche den Zehnten dargebracht hätten, jetzt die Kirche ihn dem Staate entrichten müßte, und noch dazu wider ihren

¹ Cr. Maj. IV 312. Si mentis oculis intueretur dominus Papa statum primitivum ecclesiae in Anglia, medium et praesentem quod sum non est, ab ecclesiis non vendicaret nec extorqueret.

² Cr. Maj. III 312. Gottlob a. a. O. 29 f. 36.

³ Cr. Maj. IV 40. 312.

⁴ Cr. Maj. IV 39.

⁵ U. a. IV 312.

⁶ IV 37 sq. 41. 376, V 325. 331. 525.

⁷ S. die writs von 1232 und 1237. Select charters 351. 366. Daß dasselbe bei dem Fünfzehnten von 1225 der Fall war, erhellt aus der besonderen Besteuerung der nicht von dieser Steuer betroffenen kirchlichen Einkünfte, auf Ermahnung des Papstes. W. Cov. II 256 sq.

⁸ Cr. Maj. IV 226 sq.

Willen¹. Und das Unglück, das König Ludwig auf seinem Kreuzzuge betraf, leitete der Chronist allen Ernstes von der Besteuerung des Klerus her².

Neben den direkten Steuern waren es besonders die massenhaften päpstlichen Provisionen italienischer Kleriker mit englischen Pfründen, die den englischen Klerus aufs tiefste erbitterten. Nicht nur, daß hierdurch das Kollationsrecht der Geistlichen³ suspendiert wurde; sehr häufig wurden ungenügend gebildete und unwürdige Personen mit reichen Pfründen bedacht, deren Pflichten sie schon wegen ihrer Unkenntnis der Landessprache in keiner Weise erfüllen konnten. Diese ausländischen Präbendare waren so zahlreich, daß 1232 ein förmlicher Aufstand gegen sie losbrach⁴; daß sie 1240 vom Papste besonders besteuert werden konnten⁵; im Jahre 1245 wurde ausgerechnet, daß der Gesamtwert ihrer jährlichen Einkünfte 60 000 Mark überstieg⁶; im Jahre 1252 waren es über 70 000 Mark⁷. Meist pflegten sie sich von der Residenzpflicht entbinden zu lassen, so daß ihre Einkünfte, von denen sie dem Papste wohl die Annaten zu entrichten hatten, direkt ins Ausland flossen⁸. Die Prälaten konnten sich gegen diese Praxis der Kurie nicht anders schützen, als indem sie sich Privilegien vom Papste erkaufte, daß die von ihnen zu verleihenden Benefizien nicht auf eine allgemeine Vollmacht der päpstlichen Prokuratoren hin an Italiener vergeben werden dürften, sondern nur durch ein speciëles Mandat, in dem dieses Privileg für den einzelnen Fall suspendiert wurde. Aber auch dies Mittel verfing nicht, da solche speciëlle Mandate nicht ausblieben.

Der englische Klerus vermochte nicht, sich allein aus eigener Kraft gegen diese Exaktionen zu wehren. Er hatte zwar, wie er das Besteuerungsrecht des Papstes überhaupt bestritt, besonders seinen Anspruch nie anerkannt, eine direkte Steuer ohne Zustimmung der Landeskirche dekretieren zu können⁹. Und er hat thatsächlich ein Bewilligungsrecht ausgeübt; von dessen Korrelat freilich, dem Verweigerungsrecht, einen erfolgreichen Gebrauch zu machen, war er außer stande, da der Papst zuletzt regelmäsig mit den geistlichen Strafen drohte¹⁰; jedesmal aber

¹ Cr. Maj. V 452.

² Cr. Maj. V 170 sqq. Dasselbe Urteil findet sich in einem zeitgenössischen Gedicht. Wright, political songs 42, bei Liebermann. MG. SS. XXVIII 90⁸. Ebenso Radulph von Coggeshall über den Kreuzzug von 1189 p. 25.

³ Die weltlichen Patronatsrechte wurden dagegen geschont. S. o.

⁴ Cr. Maj. III 217 sq.

⁵ Cr. Maj. IV 9.

⁶ Cr. Maj. IV 419. 443.

⁷ Cr. Maj. V 355.

⁸ Cf. Cr. Maj. IV 442.

⁹ Cr. Maj. IV 37, V 325

¹⁰ Gottlob a. a. O. 37 f.

haben längere Verhandlungen stattgefunden. Der englische Klerus bedurfte zu diesem Kampfe eines stärkern Bundesgenossen. Diesen hat er an verschiednen Stellen gesucht. In den Jahren, wo ein allgemeines Konzil in Aussicht stand, 1240 und 1244, wurde dieses vorgeschoben; wenn die römische Kirche einer pekuniären Unterstützung des Klerus wirklich benötigt sei, so müßte sich die gesamte Kirche daran beteiligen, und nur das Konzil sei kompetent, eine allgemeine Kirchensteuer zu bewilligen¹. Sonst hat die Kirche ihre Zuflucht bei dem König und Adel von England gesucht. Man bemerkt in den Berichten des St. Albaner Chronisten im Laufe der Jahre einen politischen Fortschritt. Bis zur Mitte der vierziger Jahre hat der Klerus den Schutz des Königs vorzugsweise in seiner Eigenschaft als Patron der Kirche in Anspruch genommen². Die natürliche Konsequenz davon war, daß auch die übrigen Patrone der Kirche ihren Konsens geben müßten, um die Steuer rechtskräftig zu machen³. Man ging sogar soweit, den Donatoren und ihren Rechtsnachfolgern eine Art von Obereigentum an dem von ihnen gestifteten Kirchengut zu vindizieren, und meinte, sie möchten wohl aus Zorn über die Bewilligung einer Steuer, da hierdurch die Einkünfte aus den Stiftungen den von den Stiftern bestimmten Zwecken entzogen würden, die Schenkungen wieder zurückziehen⁴. Mit solchen Argumenten suchte damals der Klerus Deckung hinter dem Adel. Seitdem sich dieser aber im Parlament und durch energische Proteste der Kirche gegen die päpstlichen Exaktionen annahm⁵, stellte sich der Klerus auf den Standpunkt, daß keine Steuer ohne die Zustimmung der Universitas regni von der Kirche erhoben werden dürfte. Robert Grosseteste weigerte sich im Jahre 1247, die ihm angesonnene Abgabe von 6000 Mark für seine Diözese zu entrichten, ohne daß das Parlament den Konsens dazu gegeben hätte⁶. Ebenso urteilt Matheus von der Steuer von 1247, daß sie das ganze Reich angehe⁷. Und später klagt er einmal, daß der Adel die Kirche im Stich gelassen habe⁸. Dieser veränderten Auffassung entsprechend, daß eine päpstliche Steuer keine interne Angelegen-

¹ Cr. Maj. IV 38. 376. Auch IV 10 f. wird gesagt, die Steuer ginge die allgemeine Kirche an.

² Cr. Maj. III 103 (Wendover), IV 36. 102. 375.

³ Cr. Maj. III 103, IV 38. 41. 375. IV 375 ist der ganze Passus von: *Ista quae proponis — ad propria sunt reversi* wörtlich aus Cr. Maj. III 103 (Wendover) entlehnt.

⁴ Cr. Maj. IV 532. 619.

⁵ S. o. S. 67 f.

⁶ Cr. Maj. IV 600.

⁷ Cr. Maj. IV 594. *Res enim publica periclitabatur, et commune negotium regni totius agebatur.* — Von der Steuer von 1255 sagt er, sie bedeute nicht nur für die Kirche, sondern auch für das Reich eine schmähtliche Knechtschaft. V 525.

⁸ Cr. Maj. V 526.

heit der englischen Kirche wäre, sondern das allgemeine Staatsinteresse berührte, wird auch der Schutz des Königs nicht mehr als des Patrons der Kirche, sondern als des Staatsoberhauptes verlangt. Matheus betont, daß er das Reich und die Kirche gegen alle äußern Angriffe zu verteidigen verpflichtet sei¹, und überhäuft ihn mit hartem Tadel, so oft er sich dieser Aufgabe entzog.

Matheus hat von Sittlichkeit der Päpste seiner Zeit und der Kurie sehr gering gedacht². Als es einmal hieß, der Papst könnte nach England kommen, fürchtet er davon eine Verderbnis der reinen Sitten seines Volkes³. Aber Matheus weiß gegen sie trotz seiner Skandalsucht nichts andres vorzubringen, als ihre „unersättliche Habsucht“, in Verbindung mit Simonie und Bestechlichkeit. Es war allein die Finanzpolitik der Päpste, und dann allerdings das schamlose Treiben ihrer Kollektoren, was ihr Ansehen in England so tief untergraben hatte.

5. Das römische Recht und die Legisten.

Das englische Gewohnheitsrecht wurde seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, besonders aber im 13., stark durch das römische Recht beeinflusst. Nun ist bereits hervorgehoben worden, daß das englische Nationalgefühl sich besonders in der Verehrung des einheimischen Rechts zeigte; und zwar stand der Klerus dem Adel hierin nicht nach. Waren doch die königlichen Justitiare größtenteils selbst Kleriker. Es ist eine grundfalsche Auffassung, daß nur der Adel für das common law eingetreten sei, während der Klerus das römische Recht vorgezogen hätte⁴. Diese Vorstellung beruht wohl auf der Verwechslung mit den Bestrebungen der Bischöfe, die Kompetenz der geistlichen Gerichtshöfe wo nicht zu erweitern, so doch in dem frühern Umfange zu erhalten; und hierdurch hätte allerdings auch das römische Recht wenigstens denselben Geltungsbereich behalten, freilich nicht das Civilrecht, sondern das kanonische Recht. Das common law in den weltlichen Gerichtshöfen durch das römische Recht zu verdrängen, hat der Klerus niemals erstrebt⁵. Dieses wurde

¹ Cr. Maj. IV 594: (regi) pertinet rempublicam protegendo tales injurias et pericula propulsare. — IV 561: cum constanter pararetur dominus rex stare pro regni et ecclesiae liberatione.

² Einmal sagt er: foetor (curiae Papalis) usque ad nubes fumum teterrimum exhalabat. IV 410.

³ Cr. Maj. V 189.

⁴ So Glasson, *histoire du droit et des institutions politiques . . . de l'Angleterre*. III 22 ff. Er behauptet, daß die Mönche nur mit Widerwillen von dem nationalen Rechte gesprochen hätten.

⁵ Glasson a. a. O. meint, die Bischöfe hätten ihren Klerikern die Thätigkeit im weltlichen Gericht aus dem Grunde untersagt, weil sie das Gewohnheitsrecht perhorreszierten und die Unmöglichkeit erkannt hätten,

zwar in gewisser Beziehung von den königlichen Richtern, die überwiegend Kleriker waren, begünstigt, aber nur zur Fortbildung, nicht zur Verdrängung des Gewohnheitsrechts; die Entwicklung des common law ist gerade das Werk dieser Geistlichen¹.

Matheus Parisiensis hat sich allerdings in gewisser Hinsicht gegen das Studium des römischen Rechts ausgesprochen. Dies ist indes kein Ausdruck nationaler Opposition gegen das Eindringen fremder Rechtsanschauungen in die richterliche Praxis gewesen. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um das Civilrecht; dem kanonischen Recht, das in den geistlichen Gerichten angewendet wurde, stand Matheus natürlich nicht feindlich gegenüber².

Wenn sich Matheus gegen das Studium des römischen Rechts ereiferte, so hatte das zunächst seinen Grund in dem akademischen Gegensatz zwischen Legisten und Artisten. Matheus, der selbst artistisch gebildet war, verlangte, daß die artes die Grundlage aller Studien bleiben sollten, und mißbilligte es, daß die Scholaren sich gleich zu Anfang den einträglicheren Rechtsstudien zuwandten³. Wohl nicht ohne Absicht hebt er bei einigen Gelehrten seiner Zeit hervor, daß sie die artes studiert hätten, bevor sie Docenten des Rechts und der Theologie wurden⁴. Matheus war aber kein Gegner des Civilrechtsstudiums an sich, sondern nur des einseitigen juristischen Studiums. Außerdem war ihm die schnelle Karriere der Legisten ein Dorn im Auge. Diesen Ausfall über den Zudrang von artistisch ungebildeten Scholaren zu den Rechtsstudien macht er im Anschluß an die Bulle Dolentes von Papst Innocenz IV., die neuerdings als eine Fälschung erwiesen ist und die wahrscheinlich aus den unzufriedenen artistischen Kreisen Oxfords her stammt⁵. Diese Bulle verbot, an Kleriker von rein juristischer Bildung Benefizien oder gar höhere Kirchenämter zu verleihen. Matheus stellt sich ganz auf denselben Standpunkt und begrüßt den Erlaß als ein

das von ihnen bevorzugte römische Recht in den weltlichen Gerichtshöfen einzubürgern. Der Grund dieses Verbots war rein disciplinärer Natur. Übrigens vergißt Glasson, daß römische Rechtssätze thatsächlich von dem Königsgericht rezipiert wurden.

¹ Brunner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germanist. Abt. X 241 (Besprechung von Bracton's Note book ed. Maitland).

² In der St. Albaner Klosterschule wurde unter Abt Warin (1185—95) kanonisches Recht gelehrt. Gesta abb. I 196. Auch Math. Par. hat das kanonische Recht gekannt. Er schreibt zum Jahre 1238, die Mönche von Rochester hätten in der päpstlichen Kurie einen Prozeß gegen den Erzbischof von Canterbury gewonnen tam de petitorio quam de possessorio. Cr. Maj. III 480. S. auch Liebermann, MG. SS. XXVIII 85 Zle. 31.

³ Dieser Streit war schon ältern Datums. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter IV² 439.

⁴ Cr. Maj. V 598 sq. Gesta abb. I 307.

⁵ Cr. Maj. VI 293 sqq. S. Digard, bibliothèque de l'école des chartes 1890 S. 381 ff.

frommes Werk des Papstes¹. Er selbst klagt darüber, daß häufig solche Kleriker zu Bischöfen geweiht würden², und ein andermal, daß den Mönchen zugemutet würde, halb weltliche Männer zu Äbten zu wählen, denen das justinianische Recht mehr als das göttliche Gesetz am Herzen läge³.

Daß Matheus dem Studium des Civilrechts an sich nicht feindlich gegenübersteht, ergibt sich auch aus folgendem. Aus Gründen der mönchischen Disciplin verübelt er es den Cisterziensern, daß sie in Paris eine Ordensschule gründeten, zum Studium der Theologie und des kanonischen und römischen Rechts⁴. Er sieht darin einen Verstofs gegen das mönchische Prinzip; Mönche gehörten einmal nicht auf die Universität, gleichviel welcher Wissenschaft sie sich widmeten. Ohne Anstand stellt er die Fächer Theologie, römisches und kanonisches Recht nebeneinander; und er berichtet später, obwohl er ein grundsätzlicher Gegner davon geblieben ist, doch von der gedeihlichen Entwicklung der Schule⁵. Ebenso sagt er, die auf Befehl des Papstes verfaßte Summa Raimunds de Pennaforti enthalte römisches und kanonisches Recht⁶.

Dasselbe Resultat ergibt eine andre Beobachtung. Die erwähnte Bulle Dolentes enthält noch eine zweite Verordnung. Fortan sollte in den Ländern, wo Gewohnheitsrecht galt -- aufgezählt werden Frankreich, England, Schottland, Wales, Spanien und Ungarn -- nicht mehr römisches Recht gelehrt werden, wofür sich die Landesfürsten damit einverstanden erklärten; denn das Civilrecht richte mehr Verwirrung an, als daß es zum Verständnis des kanonischen und des Gewohnheitsrechts beitrüge⁷. Matheus hat diese Bulle unter die Additamenta aufgenommen;

¹ Cr. Maj. V 427 sq.

² l. c.

³ Cr. Maj. V 638 sq.

⁴ Cr. Maj. V 79. Matheus' Bericht von den civilistischen Studien der Cisterzienser ist freilich falsch. Priestern und Religiosen war dies Studium prinzipiell verboten, und obendrein wurde in Paris römisches Recht nicht gelehrt. Digard a. a. O. 397. 399 f. Gleichwohl hat Matheus das nicht in verleumderischer Absicht von ihnen geschrieben, wie Denifle, Die Universitäten I 700¹³³, behauptet. Matheus sagt ausdrücklich, daß der Papst sie zu diesen Studien ermächtigt hätte. V 79. 195 (ex dispensatione papali). Er war eben kein prinzipieller Gegner des römischen Rechts. Auch berichtet er später von der gedeihlichen Entwicklung dieser Schule V 528 sq. Hist. Angl. III 94; und er ist sichtlich stolz darauf, daß der Abt von Citeaux, der diese Schule gegründet hatte, ein Engländer war. Später schreibt er übrigens, auf Grund besserer Information: in theologia, decretis et libris moralibus non minimum profecerunt. Hist. Angl. III 94. — Falsch ist auch Denifles Behauptung, daß die Cisterzienser dem St. Albaner Chronisten nicht weniger als die Bettelmönche ein Dorn im Auge gewesen wären.

⁵ S. die letzte Ann.

⁶ Hist. Angl. II 382.

⁷ Cr. Maj. VI 295. Ähnlich hat sich später Roger Bacon geäußert. Digard a. a. O. 417 f.

aber während er den ersten Teil über die Vernachlässigung der artes und die geistliche Karriere bloßer Juristen in der Chronik selbst wiedergibt und lebhaft kommentiert, hat er von diesem Passus gar keine weitere Notiz genommen.

Erfahren wir aus dieser Fälschung, daß es damals in England eine Richtung gab, die sich in einen prinzipiellen Gegensatz zu dem römischen Rechte stellte, so fragt es sich, ob diese Ansichten bei den Ständen Anklang gefunden haben, ob es sich also nicht nur um einen akademischen Streit, sondern um eine Bewegung von politischer Bedeutung gehandelt hat. Bracton war stark von dem römischen Rechte beeinflusst, und Eduard I. zog bald nach seinem Regierungsantritt den jüngern Franz Accursi an seinen Hof¹. Zur Zeit Heinrichs III. fühlte sich wohl ein beträchtlicher Teil der Kronjuristen stark zu dem Civilrecht hingezogen. Und das war keine bloße akademische Neigung, nicht allein die Systematik des römischen Rechts übte diese Anziehungskraft aus, sondern die Richter haben eine Reihe von Grundsätzen aus dem römischen Recht in das common law rezipiert. Sie thaten dies mit bewußter Auswahl, ohne sich sklavisch daran anzuschließen. und sie waren weit entfernt davon, es ganz an die Stelle des Gewohnheitsrechts setzen zu wollen². Vor allem aber muß das betont werden, daß es nur Grundsätze des römischen Privatrechts waren, die ins common law aufgenommen wurden; die Rezeption geschah ausschließlich für die Zwecke der Rechtsprechung; Bractons Beispiel zeigt deutlich, daß die Anhänger des römischen Rechts in England nicht notwendig auch Absolutisten sein mußten³. Was nun Matheus' Ansicht betrifft, so hätte er zweifelsohne, wenn er dem römischen Recht wirklich feindlich gesinnt gewesen wäre, sein Verdammungsurteil mit gewohnter Schärfe und Offenheit ausgesprochen. Statt dessen verhält er sich gegen jene radikale Forderung der Bullenfälscher vollkommen gleichgültig. Ein Gegensatz zwischen den civilistisch gebildeten und zu größerer Centralisation und zum Absolutismus neigenden Kronjuristen und dem mehr reaktionär-feudalen Chronisten der Ständepartei läßt sich hier also nicht aufstellen, weder hinsichtlich des römischen Rechts, noch, wie früher gezeigt, hinsichtlich der Kompetenz des Königsgerichts. Nun hat Matheus das römische Recht nicht gekannt, da ihm als Mönch dessen Studium verboten war⁴, und vielleicht deshalb seinen wachsenden Einfluß nicht bemerkt, den es in den Gerichts-

¹ Stubbs II 111.

² Vgl. Güterbock, Henricus de Bracton und sein Verhältnis zum römischen Recht, Berlin 1862. Scrutton, the influence of the Roman law on the law of England. 1885. S. 78—121. Maitland, Bracton's Note book I 9 f.

³ Dagegen hatte Glanvilla den Satz: quod principi placuit, legis habet vigorem, in die Einleitung seines Traktats aufgenommen.

⁴ S. o. S. 103⁴.

höfen auf das common law gewann. Man müßte dann aber auch annehmen, daß es der ständischen Partei ebenso ergangen ist. Wäre, wie Digard annimmt, das Gegenteil richtig und hätten die Barone das römische Recht perhorresziert¹, so wäre erstens das Schweigen des gut unterrichteten Chronisten von St. Albans kaum erklärlich, zweitens aber hätte diese Gesinnung unfehlbar in der Revolution von 1258 zu Tage treten müssen. Einer der ersten Schritte der siegreichen Stände wäre notwendig die Entfernung sämtlicher legistischer Justitiare gewesen. Indessen begnügten sich die Barone mit der Einsetzung eines Grofsjustitiars und der Ernennung neuer Sheriffs², wodurch sie die Verwaltung des Landes in die Hände bekommen wollten; aber Bracton, der typische Vertreter der römischrechtlichen Anschauungen, ist in seinem Richteramt geblieben³. Erst im

¹ Digard faßt ein Verbot Heinrichs III. von 1234, in London römisches Recht zu lehren, als eine Reaktion der siegreichen Barone gegen das römische Recht auf. A. a. O. 410. Da aber in der Urkunde keine Gründe angegeben sind, wäre diese Feindschaft erst zu beweisen. Vielleicht sollte diese Maßregel nur der Oxforder Universität zugute kommen. Ganz zu Unrecht zieht aber Digard hier Grosseteste an, der wohl den angestellten Pfarrern und den Religiosen seiner Diözese das Studium des Civilrechts verbot, aber nur aus Disciplinargründen, und der nie gegen das Civilrecht selbst aufgetreten ist. Er schilt wohl über die Spitzfindigkeiten der Legisten, die dem Bischof seine Disciplinargewalt zu bestreiten suchten (Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum. London 1690. S. 256), aber er hatte selbst Legisten um sich. Epp. nr. XV. — Es bleiben daher nur die Verhandlungen des Mertoner Parlaments von 1236 als Beweisthatsache bestehen; hieraus darf man aber nicht zu allgemeine Schlüsse ziehen.

² Sie haben sogar den Siegelbewahrer und den Thesaurar des Königs im Amte gelassen. Stubbs II 80. Der Thesaurar und Beamte vom Exchequer wurden erst im Oktober 1258 abgesetzt. Cr. Maj. V 720.

³ Maitland, Bracton's Note book I 22—25, wo auch das Typische des Falls betont wird. — Pauli. Simon von Montfort 92 f., sagt: wie der Grofsjustitiar von 1259. Hugo Bigod, kein gelehrter Richter war, so hätte die „Baronialjustiz“ das frühere Justizsystem nicht ersetzen können, das gewiegte Kenner des römischen Rechts erforderte; und weiter spricht er von der „Verfolgung der loyalen, im Dienst erfahrenen Beamtenschaft“. Prothero, Simon of Montfort 209, schreibt: the unlettered barons were but poor lawyers; sie hätten wegen ihrer eignen Unfähigkeit der Dienste der frühern Richter nicht entraten können. Dagegen ist zu erwidern: 1) lag die Absetzung der Justitiare nicht im Plan der Barone; 2) war die Laienbildung in jener Zeit vorwiegend juristisch. Math. Par. bezeichnet als legum terrae peritus Richard von Clare V 363. 580, den Grafen von Ferrers V 431, Hugo Bigod V 698. Simon von Montfort V 580. Vgl. Gneist, E. VG. 321 f. Die Sheriffs wurden meist aus dem Landadel ernannt, vielfach auch die reisenden Richter, die erst seit den Eduarden regelmäßig Berufsrichter sind. Gneist, E. VG. 228^{1a}, 318 f. Vgl. auch die Tabelle der reisenden Richter unter Heinrich III. bei Fofs, judges II 192 ff. Es fehlte also der ständischen Partei durchaus nicht an geeigneten Männern, um die Ämter der Sheriffs zu besetzen, für die die legistische Bildung ohnehin gar kein Bedürfnis war, da sie im county court keine Writprozesse durchführen durften und hier nicht Richter

14. Jahrhundert haben die Stände gegen die Anwendung römischer Rechtssätze, und zwar auf das öffentliche Recht, protestiert¹.

Wenn sich aber auch weder Matheus noch die Stände in prinzipiellem Gegensatz zu dem Eindringen des römischen Rechts in das englische Rechtsleben befunden haben, so ist es doch unverkennbar, daß der Chronist mit unverhohlener Abneigung von den Legisten selbst spricht. Er sagt einmal, der König hielte sich eine große Schar von Legisten, wie ein Jäger seine Meute, um sie auf die Bischofswähler loszulassen². Er nennt sie feil. Rechtsverdreher, Romläufer³. Seine Angriffe galten demnach den Legisten des Hofes, den gesinnungslosen, allzeit dienstfertigen Werkzeugen des Königs, die jedem seiner Befehle gehorchten, unbekümmert, ob sie sich mit der Ehre und dem Rechte des Landes verträgen. Wenn man sich aber dabei seiner Klagen über die schnelle politische Karriere und die zunehmende Bedeutung der Legisten erinnert, so erkennt man in dieser Abneigung das Klassenbewußtsein des aristokratischen Benediktiners gegen den emporkommenden, zu politischer Bedeutung gelangenden Stand. Da sich diese Entwicklung freilich noch in ihren Anfängen befand, war Matheus noch kein Gegner der civilrechtlichen Bildung überhaupt, die er vielmehr bei mehreren Männern als eine Auszeichnung erwähnt⁴, und noch kein Gegner des römischen Rechtes selbst.

6. Englands Verhältnis zu Schottland und Wales.

Englands äußere Macht war seit König Johann auf allen Seiten zurückgegangen und Heinrich III. war nicht der Mann, sie wieder zu heben. Wie seine kontinentale Politik nur Mißerfolge hatte, so richtete er auch gegen die britannischen Grenzstaaten nichts aus. Weder von König Alexander, noch von dem jungen Alexander, der sein Schwiegersohn geworden war, konnte er die Lehnshuldigung für das schottische Reich erlangen, die sein Großvater erzwungen hatte. Immerhin lebte man mit Schottland in Frieden und leidlichem Auskommen; an der Walliser Grenze erlosch dagegen der Kampf selten vollständig.

waren, sondern nur den Vorsitz über die Urteilsfinder hatten. Und was endlich das Großjustitiariat betrifft, so war ein Hubert von Burgh auch kein „gelehrter“ Richter gewesen.

¹ Biener in Savignys Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter IV² 557.

² Cr. Maj. III 531.

³ Cr. Maj. III 491, 495, IV 14.

⁴ So nennt er den Abt von Westminster, Richard Croxley, einen Vertrauten des Königs, *juris utriusque peritus*. Cr. Maj. V 700; den Ritter Thomas Multon; *legis peritus saecularis*. Cr. Maj. IV 49; und den Siegelbewahrer Wilhelm Kilkenny; *in jure canonico et civili peritus et circumspexus*. Cr. Maj. V 130.

Trotz der Spaltung zwischen Nord- und Südwales¹ und des innern Haders im nordwallisischen Fürstenhause war Heinrich III. nicht instande, wenigstens einen dauernden Friedenszustand mit der Vasallenmacht herzustellen. Daher haben die wallisischen Händel den St. Albaner Chronisten am meisten beschäftigt, während von Schottland weit weniger zu berichten war.

Von den Wallisern hat Matheus die schlechteste Meinung. Verächtlich bezeichnet er sie als *scurrae*, oder als *quisquiliae hominum*²; ihre Treulosigkeit war sprichwörtlich³; ihre Grausamkeit auf ihren Raubzügen, ihre Verwüstungen der englischen Marken hat er mit realistischen Zügen geschildert.

Indes ist er sich in der Beurteilung der wallisischen Dinge nicht gleich geblieben. Als im Jahre 1244 Fürst David von Nordwales sich der englischen Oberhoheit dadurch zu entziehen suchte, daß er sein Land dem Papste zu Lehen auftrug, ist Matheus über diesen Betrug äußerst aufgebracht. Es sei weltbekannt, sagt er, daß David ein winziger Vasall des Königs von England wäre, und er beweist durch eine Reihe von Urkunden die Lehnspflicht des Fürsten und seiner Grafen⁴. Ganz in derselben Zeit rügt Matheus, daß König Alexander sich weigerte, für sein ganzes Reich den Lehnsleid zu leisten⁵; er meinte von König Heinrich, der damals gegen den Schotten rüstete, er sei stark genug, Schottland ganz zu vernichten⁶. Man muß sich hierbei gegenwärtig halten, daß gerade damals das englische Nationalgefühl einen mächtigen Aufschwung nahm; die Stände setzten sich in eine energische Opposition gegen den Papst und versuchten in England ein ständisches Regiment zu begründen.

In den fünfziger Jahren steht Matheus auf einem andern Standpunkt. Er bemüht sich nicht nur den Wallisern gerecht zu werden, sondern bekundet sogar eine sichtliche Sympathie für ihre Unabhängigkeitsbestrebungen. Ihre Sache, sagt er jetzt, schiene auch ihren Feinden gerecht zu sein, denn sie kämpften für ihr Vaterland, für nationales Recht und Sitte⁷. Er macht ihnen das Kompliment, daß sie für ihre Freiheit stritten wie ihre trojanischen Vorfahren⁸.

Dieselbe Anerkennung der Walliser findet sich auch bei dem Annalisten von Tewkesbury. Während man erwarten sollte, daß dieser als Bewohner des Grenzlandes und Unterthan eines der bedeutendsten Grafen der Marken die ewige Kriegsnot mit nüchternem Auge betrachtet hätte, rühmt er dem Fürsten Llewellyn

¹ Cr. Maj. V 645.

² Hist. Angl. II 341. Cr. Maj. V 689.

³ Cr. Maj. III 385. *Walensium fides est fidei carentia.*

⁴ Cr. Maj. IV 316—24.

⁵ Cr. Maj. IV 359.

⁶ Cr. Maj. IV 378.

⁷ Cr. Maj. V 597. 639.

⁸ Cr. Maj. V 639.

nach, daß er mit männlicher Kraft für die Freiheit seiner Väter gekämpft habe¹. Die Bedingung für dieses Nachlassen der patriotischen Empfindung war die Unfähigkeit von Heinrichs III. Regierung und seine Verfeindung mit den Ständen. Unter Eduards kraftvoller Herrschaft schlug diese Stimmung gegen die Walliser um². Aber Matheus erzählt noch mit einem gewissen hämischen Vergnügen, daß auch Prinz Eduard mit den Wallisern ebenso wenig hätte fertig werden können wie sein Vater³; er gönnte dem königlichen Hause keine Erfolge mehr.

Indessen sind die innern Ursachen dieser Teilnahme für die Grenzfeinde bei den beiden Autoren vielleicht nicht dieselben. Der Annalist von Tewkesbury steht wohl zweifellos auf dem Standpunkte der Grenzbarone, deren einer, der Graf von Gloucester, der Patron seines Klosters war⁴. Zwischen diesen und den Walliser Fürsten, die ja gleich ihnen Kronvasallen des englischen Königs waren, bestand seit alters ein gewisses Einvernehmen, das freilich oft genug mit heftigen Fehden abwechselte. In allen Zwisten der anglonormannischen Könige mit ihrem Adel haben die Walliser Fürsten die Hand im Spiele gehabt, und die Barone, zu schwach, um auf diese Bundesgenossenschaft verzichten zu können, haben diese Beziehungen angelegentlich gepflegt. Dabei konnte sich allerdings kein starkes Nationalgefühl gegenüber dem Grenzstaate entfalten.

Auch Matheus, der Ostengländer, hatte einst an dem Bündnis Richard Marshalls mit den Wallisern keinen Anstoß genommen⁵ und verteidigt noch in späterer Zeit die Unterstützung der Walliser durch englische Grenzbarone, da er in dieser Verbindung ein Schutzmittel gegen die Ausschreitungen Prinz Eduards sieht⁶. Besonders scheinen ihn aber bei seiner spätern Beurteilung der Walliser Kämpfe seine allgemeinen politischen Ansichten beeinflusst zu haben, namentlich die Idee von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wie er diese für die Engländer in Anspruch nimmt, so gesteht er sie auch ihren Feinden zu. Wenn er den Freiheitssinn der Walliser rühmt, so hält er ihr Beispiel seinen eignen Landsleuten vor und schilt sie, daß sie nicht auch versuchten, das ausländische Joch abzuschütteln⁷. Ebenso wendet er nichts dagegen ein, als 1252 König Alexander von Schottland Heinrich III. die Lehnshuldigung für sein Reich verweigerte, da er sich erst darüber mit seinen Baronen verständigen mußte⁸. Ferner erkennt er die politische Klugheit der Schotten und

¹ Teokesb. 158 a. 1257.

² S. u. S. 122.

³ Cr. Maj. V 614 sq. 640.

⁴ S. o. S. 85³.

⁵ Cr. Maj. III 261.

⁶ Cr. Maj. V 597 a. 1257.

⁷ Cr. Maj. V 597. 616. 639 sq.

⁸ Cr. Maj. V 268.

Deutschen an, die die englischen Begleiter der Königin Margarete und Richards von Cornwall keinen Einfluß am Hofe gewinnen ließen, sondern sie bald in ihre Heimat zurückschickten¹. Der Chronist zieht hieraus wieder die Nutzenanwendung für sein Land; aber seine Sympathie für den Adel der andern Länder überwiegt seinen nationalen Ehrgeiz, daß England auch auf andre Staaten Einfluß gewinnen sollte.

Am auffälligsten aber ist es, daß Matheus so wenig Aufhebens von der Not der Kirche macht, die unter den unaufhörlichen Kämpfen in Wales schwer zu leiden hatte. Ende der vierziger Jahre waren die Bistümer St. Asaph und Bangor derartig verwüstet, daß die Bischöfe ihre Sitze verlassen mußten, um in England ein Asyl zu suchen. Der Bischof von Bangor fand in St. Albans gastliche Aufnahme und hat hier Jahre lang gelebt²; aber niemals hat Matheus, wenn er davon erzählt, Sühne für jene Übelthaten gefordert. Das englische Nationalgefühl ging in jener Zeit vollständig auf in dem Hasse gegen die Franzosen im Lande und gegen die Kurie und ließ die unbedeutenderen Feinde an der Landesgrenze unbeachtet.

¹ Cr. Maj. V 653. 656.

² Cr. Maj. IV 647, V 2.

III. Die übrigen Klosterannalisten aus der Zeit Heinrichs III.

Die Verfasser der kleinern Klosterannalen von Tewkesbury, Winchester, Waverley, Burton und Osney, sind mehr oder weniger ausgesprochene Anhänger der Baronenpartei gewesen. Die Verfassungsstreitigkeiten der vierziger Jahre sind ihnen entgangen; erst seit dem Anfange des folgenden Jahrzehnts erregte der Gegensatz zwischen Krone und Ständen die allgemeine Aufmerksamkeit. Von den innerpolitischen Fragen sind besonders die Steuerforderungen der Krone und der Einfluß der Ausländer in ihren Gesichtskreis gekommen; beides findet entschiedne Abweisung. Eifrige Bewunderer Simons von Montfort, wie früher Richard Marshalls, nehmen sie an der Ausübung des Widerstandsrechts keinen Anstoß; der Kampf erscheint ihnen durch die Geföhrdung der allgemein beschwornen Provisionen von Oxford gerechtfertigt¹. Diese haben jetzt die Magna Charta als politisches Lösungswort abgelöst. Klare Begriffe von ihrem Inhalt haben aber diese Annalisten wohl ebenso wenig gehabt, wie die große Masse der Anhänger der Barone²; auszunehmen ist wohl nur der Annalist von Burton, der mit seiner eignen Ansicht von den Ereignissen zwar zurückhält, aber eine große Menge der wichtigsten politischen Aktenstücke gesammelt hat. Das Gros der Partei aber, wohl auch in den höhern Gesellschaftsschichten, hing den Baronen nicht um ihrer politischen Prinzipien willen an, sondern weil sie dem Lande greifbare positive Vorteile gebracht hatten: das Aufhören der päpstlichen Exaktionen, eine Reform namentlich der Grafschaftsverwaltung, und vor allem die

¹ Dunst. 221. Teokesb. 174.

² So schreibt der Annalist von Tewkesbury 175: *Provisum etiam erat, quod caetera alia non minima honorem regis, regni, et sacerdotii contingentia, de jure civili et canonico quae sunt constituta et provisiva, inconcussa permanent.*

Vertreibung der Franzosen. Je weniger genau man die politischen Ziele der Führer kannte, desto Aufserordentlicheres scheint man von ihrem Siege erhofft zu haben, so daß die Provisionen in einem gewaltigen Nimbus erschienen. Nicht um seiner politischen Ideale willen ist Simon von Montfort so populär geworden — hat man doch von seiner bedeutendsten That, der Berufung der Gemeinen ins Parlament, keine Notiz genommen; sondern weil er von dem, was er einmal beschworen hatte, und woran so überschwengliche Hoffnungen geknüpft wurden, nicht lassen wollte und schliesslich im Kampfe dafür seinen Tod gefunden hat. Nicht sowohl seine politische Weisheit ist gepriesen worden, als vielmehr seine Treue, sein unerschütterliches Festhalten an seinem Eide; um seines Charakters und seiner Frömmigkeit willen hat ihn das Volk unter die Heiligen versetzt.

Der erste St. Albaner Continuator von Matheus¹, der dessen Chronik in der alten Weise fortzuführen bestrebt war, vertritt ziemlich dieselben politischen Anschauungen wie sein Vorgänger. Er ist ein Anhänger der Provisionen, geht aber mit seinen Forderungen, unter dem Einfluß der Veränderung der realen Machtverhältnisse, allmählich herunter. Unterm Jahre 1263 erzählt er, beide Parteien hätten vereinbart, daß die Ausländer verbannt und das Reich durch getreue und fähige Männer unter dem Könige regiert werden sollte². Sein monarchisches Gefühl wird reger durch die Gefangennahme des Königs bei Lewes und seine halbe Gefangenschaft unter Simon von Montfort; voller Mitgefühl erzählt er, daß der König, der nun fünfzig Jahre an der Regierung wäre, in völliger Abhängigkeit von dem Grafen, nicht einmal seine Residenz nach Belieben wählen durfte³. Auch weist er mit Entrüstung das Gerücht, daß Prinz Eduard im Jahre 1260 gegen seinen Vater konspiriert hätte, als Verleumdung zurück; er will gar nicht ausführlicher davon sprechen, um nicht selbst, als Verbreiter falscher Nachrichten, der Unglaubwürdigkeit geziehen zu werden⁴.

¹ In meiner Dissertation S. 6¹ Anhang 31 ff. glaubte ich beweisen zu müssen, daß der in St. Albans geschriebene Teil der Flor. hist. bis zum Ende der Schlacht bei Lewes (Flor. hist. III 6) reicht. Ich hatte dabei übersehen, daß dies schon von Luard selbst festgestellt worden war. Fl. hist. I, XL. An einer andern Stelle betrachtet er nämlich den Westminsterer Mönch als den Verfasser dieses Teils. III, XV: After its removal to Westminster, it is clear that a new writer is employed; the chronicle becomes distinct royalist in tone, and enlarges on the outrages perpetrated on the barons' side, as, for instance: the cruelties of Lewellyn under Simon de Montfort's direction. Diese Stelle steht aber III, 3 und ist in St. Albans geschrieben. Es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, bei der Herausgabe den zweiten Band bis zum Schlusse der St. Albaner Darstellung zu führen.

² Fl. hist. II 482.

³ Fl. hist. II 505, III 1.

⁴ Fl. hist. II 449.

Eine sehr viel größere Individualität der politischen Anschauungen als bei diesen Autoren finden wir bei Thomas Wykes. Dieser ist eine Generation jünger als Matheus Parisiensis; er ist nach seinem eignen Zeugnis im Jahre 1221 geboren¹. Wie Matheus' politische Grundanschauungen ihr Gepräge durch die Kämpfe um die Magna Charta erhalten haben, so sind diejenigen von Thomas Wykes durch die Provisionen von Oxford und den Baronenkrieg gezeitigt worden. Denn als er, wohl fünfundzwanzig Jahre nach diesen Ereignissen, seine Chronik niederschrieb, ist es gerade diese Zeit, die er, von seiner Vorlage abweichend, nach seiner eignen politischen Auffassung geschildert hat, während ihm von der Geschichte der frühern Jahre augenscheinlich keine besondern Erinnerungen geblieben waren.

Thomas Wykes ist nicht, wie Matheus Parisiensis, von Hause aus Mönch gewesen, sondern hat erst im Alter von 61 Jahren das Religiösenkleid angelegt; er trat, wie er selbst erzählt, im Jahre 1282 in das Augustinerkloster von Osney bei Oxford ein². Über sein früheres Leben berichtet er nichts, doch darf man aus seiner klassischen Bildung und den zahlreichen theologischen Wendungen, die er namentlich bei den Jahresanfängen anzubringen liebt³, schliessen, daß er dem geistlichen Stande angehört hat. Auch konnte wohl nur ein Kleriker es so gänzlich unerhört nennen, daß Simon von Montfort die Verwaltung des Großen Siegels zwei Laien übertrug⁴.

Da sich seine Chronik an die Annalen anschließt, die in Osney geführt worden waren, so hat er wohl erst während seines dortigen Aufenthalts sein Werk begonnen. Seine politische Auffassung ist aber der der übrigen Klosterhistoriker, auch dessen von Osney, so völlig entgegengesetzt, daß sein Werk geradezu

¹ Offenbar ist folgende Eintragung, die einzige unter diesem Jahre, auf den Autor selbst zu beziehen: MCCXXI. Natus est Thomas in vigilia Sancti Gregorii. p. 62. — Luard hat diese Stelle auf Thomas von Aquino bezogen, obwohl er wußte, daß dann die Jahreszahl unrichtig wäre. In der Anmerkung zum Text hat Luard diese Annahme noch als Hypothese ausgesprochen, aber in der Einleitung p. XXXIV schon mit voller Gewissheit. Diese Annahme ist aber ohne jeden Halt. Zwar war der Ruhm des Philosophen zu der Zeit, wo Wykes schrieb, schon nach England gedrungen. Aber sollte der Chronist wohl das Geburtsjahr eines berühmten Zeitgenossen in seinem Werke verzeichnet haben, ohne ihn genauer als mit dem bloßen Vornamen zu bezeichnen und ohne eine wenn auch noch so kurze Bemerkung über seine Bedeutung hinzuzufügen? Man wird das umsoweniger annehmen dürfen, als Thomas Wykes erst acht Jahre nach Thomas' von Aquino Tode Kanoniker in Osney wurde und jedenfalls erst danach seine Chronik geschrieben hat.

² Wykes 291 sq.

³ U. a. p. 291 a. 1282: Anno, quo Verbum Patris increatum trabeam nostrae mortalitatis induere dignatus est . . . — p. 327: Anno, quo Verbum increatum Summo Patri coaeternum et consubstantiale de carne Virginea servile cinctorium nostrae carnis assumpsit, in similitudinem factus ut homo . . .

⁴ Wykes 168: a saeculo inauditum.

wie eine Gegenschrift gegen die Osneyer Annalen erscheint. Während jene mit gröfserer oder geringerer Bestimmtheit auf Seiten der Stände stehen, ist Wykes ein bewufster Anhänger des Königtums. Wenn er diese Überzeugungen auch schon zu König Heinrichs Zeit gehabt haben muß, so sind sie doch zweifellos durch die bessere Regierung seines Nachfolgers noch mehr befestigt worden, und auch zu seiner Beurteilung des damaligen Thronfolgers haben wohl die Erfahrungen der spätern Jahre beigetragen. Aber auch in dem Streit zwischen Kirche und Staat nimmt Wykes eine der allgemeinen kirchlichen Anschauung so entgegengesetzte Stellung ein, daß man fast versucht ist anzunehmen, er sei früher im Staatsdienst thätig gewesen. Über das Statut *de viris religiosis* verliert er kein Wort des Tadels¹. Gegenüber den Bestrebungen des Klerus aber, die Kompetenz der geistlichen Gerichtsgewalt womöglich auszudehnen, jedenfalls aber nicht einschränken zu lassen, nimmt Thomas Wykes geradezu Partei für die Krone. Er billigt vollauf den Widerstand des Königs, als Erzbischof Peckham 1281 auf dem Konzil von Lambeth die Kompetenz des geistlichen Forums für Prozesse über Patronatsrechte und Privatvermögen von Klerikern durchsetzen wollte². Auch war Thomas Wykes keineswegs von demselben mönchischen Corpsgeist beseelt, wie die übrigen Chronisten. Zu seiner Zeit wiederholte sich der Streit, ob während der Vakanz des erzbischöflichen Stuhls das Domkapitel von Canterbury die Stelle des Primaten in allen geistlichen Handlungen vertreten dürfte³; während nun der Annalist von Osney diese Frage unbedingt bejaht, bestreitet Wykes ihren Anspruch, einen Bischof, wie sie gethan, zu konsekrieren⁴.

Eine sehr ähnliche politische Richtung wie Thomas Wykes vertritt ein Mertoncr Mönch, der eine Abschrift der *Flores historiarum* fertigte und hier einen kurzen Überblick über den Baronenkrieg einfügte⁵. Die große Übereinstimmung ihrer Anschauungen läßt annehmen, daß diese als ebenso typisch für eine Parteigruppe ihrer Generation zu gelten haben, wie früher die von Matheus Parisiensis. Individuell sind die beiden Autoren dagegen in der Aufstellung und Formulierung positiver politischer Grundsätze, die ihren Schriften mehr den Charakter politischer Streitschriften als gewöhnlicher Chroniken verleihen; wenn auch

¹ Wykes 282.

² Wykes 285. Stubbs II 118.

³ S. o. S. 45.

⁴ Osney 239 sqq. Wykes 242 sq.

⁵ Fl. hist. III 252—68. Ein kurzer Abrifs der Geschichte von 1245—65 geht voraus. Daß die Arbeit aus Merton stammt, beweisen Liebermann, MG. SS. XXVIII 460⁴ und Luard, Fl. hist. I, XV f. Liebermann a. a. O. 460 Zle. 27 nimmt an, daß diese Interpolation noch zu Lebzeiten Heinrichs III. verfaßt sei.

der Grad ihrer Individualität bei dem Mangel an Vergleichungsobjekten nicht genau bestimmt werden kann.

Beide verfechten das Königtum aus eigenem Rechte. Während der St. Albaner Mönch Heinrich III. als einen König von der Barone Gnaden bezeichnet, nennen ihn die jüngern Chronisten den Gesalbten des Herrn¹. In dem Unterthaneneide sehen sie den Ausdruck der schuldigen Verpflichtung, die dem angestammten Herrn gebührt, in dem Aufstande der Barone einen Bruch ihres Treugelübdes. Die Bischöfe, sagt Thomas Wykes, seien meineidig geworden, indem sie Simon von Montfort unterstützten, und hätten deshalb verdient ihres Amtes entsetzt zu werden². Und von dem Bischof von Worcester urteilt er, daß er der Kanonisierung würdig gewesen wäre, wenn er nicht gegen seinen Treueid und trotz des päpstlichen Verbots für die Barone Partei genommen hätte³. Ebenso betont der Mertoner Chronist, daß die Bischöfe für ihre irdische Würde den Eid geleistet hätten, dem König und seinen Erben treu zu dienen, und den hätten sie gebrochen, als sie dem König die Regierungsgewalt entrissen⁴. Die Provisionen von Oxford nennt er *proditiones*⁵.

Selbstverständlich hat Thomas Wykes das Widerstandsrecht nicht anerkannt. Jener Artikel des Eides, worin es enthalten war, daß nämlich jeder, der auf den Umsturz der Provisionen ausginge, als Reichsfeind zu betrachten wäre, habe die Provisionen von vornherein verderbt und sei die Ursache der folgenden Kämpfe geworden⁶. Es sei ein unerhörter Frevel, daß die Barone gegen ihren eignen König die Waffen erhöhen, sie hätten sich dadurch ihrer Vorfahren unwert gemacht⁷. Ebenso urteilt der Mertoner Autor⁸. Auch Wykes bestreitet die Wahrheit des Gerüchtes, daß Prinz Eduard im Jahre 1260 gegen seinen Vater konspiriert hätte⁹. Wenn man dabei bedenkt, daß Wykes sich über die Regierungsunfähigkeit Heinrichs III. gar keiner Täuschung hingiebt¹⁰, so muß man wohl sagen, daß er ein sehr deutliches Gefühl für den Unterschied der Institution des Königtums von der Person des Königs empfunden hat.

¹ Wykes 119. 134. Fl. hist. III 253. 256. 266.

² Wykes 185 sq.

³ Wykes 180.

⁴ Fl. hist. III 254. Ebenda: ab universis et singulis . . . de infidelitate hujusmodi fideliter observanda corporali praestito juramento.

⁵ Fl. hist. III 265.

⁶ Wykes 119.

⁷ Wykes 149: contra regem proprium degeneres incolae inauditio iniquitatis genere ad motus se bellicos praeparabant. Ähnlich p. 134.

⁸ Fl. hist. III 251: insurrexerunt in dominum suum regem.

⁹ Wykes 124.

¹⁰ Wykes 118. Richard von Cornwall vor seiner Wahl: regem et regni moderamina gubernaverat. — p. 183. (Nach dem Siege bei Lewes) rex et sui complices non sicut decuerat cautiore effecti, sed potius stultiores. — p. 211: lege per regis impotentiam languescente licitum erat unicuique facere quod volebat. — p. 220: per regis imperitiam.

Beide Autoren haben den Kern der Revolution, die Suspension der königlichen Gewalt, klar erkannt. Auch die spätern Verfassungsstreitigkeiten haben sie mit weit größerm Interesse und Verständnis verfolgt, als es vordem Matheus Parisiensis und auch dessen erster Continuator gethan hat; ihre Beobachtung ist nicht mehr so ausschliesslich auf Persönliches und Persönlichkeiten gerichtet wie bei jenen, vielmehr tritt dies bei ihnen in den Hintergrund gegenüber abstrakten politischen Gedanken. Nun hatten diese spätern Autoren freilich den Vorteil, daß sie nicht unter dem augenblicklichen Eindruck der Ereignisse, sondern eine geraume Zeit danach schrieben. Daher konnten ihre Ansichten eher zu festgegründeten Überzeugungen werden, während die Anschauungen derer, die die Begebenheiten ziemlich gleichzeitig aufzeichneten, sich erst unter ihrem Einflusse bildeten und bei der ungewohnt raschen Folge der politischen Veränderungen schwankender blieben, zumal da die Entwicklung noch nicht abgeschlossen war. Aber augenscheinlich hat man hierin einen typischen Unterschied zwischen beiden Generationen zu erblicken. Die Umwälzungen der Verfassung, die zahlreichen politischen Wahlen, die Schiedsgerichte über die politischen Rechte des Königs und der Barone müssen die formellen Verfassungsfragen weit mehr in den Vordergrund des politischen Denkens geschoben und mehr Rasonnements und Diskussionen über politische Prinzipien in allen interessierten Kreisen hervorgerufen haben, als die frühern Parlamentsverhandlungen und Reformprogramme der Barone. Anzeichen hierfür sind die politischen Deduktionen in dem *carmen de bello Lewensi* und die Neigung der Reichskanzlei unter Eduard I., politische Mafsnahmen mit abstrakten politischen Maximen zu begründen.

Durch die Verfassung von 1258, sagt der Mertoner Chronist, sei die Monarchie in England aufgehoben worden; mehrere Könige herrschten jetzt im Lande¹. Wykes klagt, die Ordnung des natürlichen Rechts sei in ihr Gegenteil verkehrt worden, indem die Unterthanen die Regierungsgewalt (*potestas regiminis*) an sich rissen und sich das Regiment über den König anmaßten². Über die Verfassung von 1264 schreibt er, es wäre eher zu rechtfertigen gewesen, wenn Simon von Montfort eine Hälfte des Reichs für eine eigne Herrschaft losgerissen oder sich mit Heinrich III. in die Regierung geteilt hätte, als daß er seine Macht über die seines Königs erhob³. Beide Autoren haben das Verwerfliche der neuen Verfassung besonders darin gefunden, daß sie von

¹ Flor. hist., III 255: *monarchia sublata . . . — 254: subversioni regiae potestatis praestitere consensum. — ibid: Et quia Anglia, sicut et Roma, sustinere non potuit plures reges . . .*

² Wykes 119.

³ Wykes 153 sq.

dauerndem Bestande sein sollte. Was Wykes die Provisionen von vornherein unannehmbar macht, ist die Bestimmung, daß jeder Angriff auf sie den Thäter zum Staatsfeinde stempeln sollte¹. Er lobt Prinz Eduards Klugheit, der nach der Schlacht von Lewes einige Magnaten zu sich herüberzog, damit nicht das, was seinem Vater angethan worden sei, auch nach dessen Tode für ihn selbst Geltung haben sollte². Ähnlich sagt der Chronist von Merton: wenn des Königs Unfähigkeit es wirklich erheischt hätte, ihm einen Kurator zu setzen, so wäre es doch wider göttliches und menschliches Recht, daß der Sohn für die Sünden seines Vaters büßen sollte³.

Indessen ist Thomas Wykes kein unbedingter Gegner der Oxforder Provisionen gewesen. Er bedauert, daß es trotz mehrfacher Verhandlungen zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem König und den Baronen gekommen wäre: es hatte ein für beide Teile ehrenvoller Friede geschlossen werden sollen, in dem einige Bestimmungen der Provisionen aufgegeben, andre beibehalten wurden⁴. Auch war die Mise von Amiens, die die Provisionen samt und sonders aufhob, nicht nach seinem Sinn: er meint, König Ludwig habe seinen Spruch übereilt gefällt⁵. Wykes war nämlich ganz einverstanden damit, daß die Franzosen verbannt würden, vor allem daß ihnen kein Lehen oder Amt, sei es als königlichem Rat, als Sheriff oder Schloßkastellan, anvertraut würde. Er billigt offenbar die Abmachung, die Gilbert von Clare 1265 mit dem aus dem Gewahrsam entflohenen Prinzen Eduard traf: daß dieser nämlich bei der Wiederherstellung der alten Herrschaft für die Anerkennung der guten und bewährten Gesetze (Magna Charta), für die Abschaffung eingerissener Verwaltungsmißbräuche, für die Entfernung aller Ausländer aus dem Rate des Königs und allen Ämtern und für eine Regierung nach dem Rate der Barone bürgen sollte⁶. Ferner tadelt Wykes den König scharf, daß er nach dem Siege bei Evesham, unbelehrt durch die Vergangenheit, wieder viele Ausländer an seinen Hof gezogen hätte⁷. Der Chronist von Merton läßt sich über diesen Punkt nicht so bestimmt aus. Er sagt, es sei das gute Recht des Königs gewesen, seinen französischen Günstlingen nach Belieben Lehen und Ämter zu übertragen, da er niemandes andern

¹ Wykes 119. S. o. S. 27².

² Wykes 137: *ne quod patri suo factum fuerat, eo mortuo traheretur in consequentiam.*

³ Fl. hist. III 254. *ibid.*: *ordinando, ne unquam regerent, sed semper ab aliis regerentur.*

⁴ Wykes 130. 136. 137.

⁵ Wykes 139. *Porro rex Francorum impiger ad prolationem arbitrii, . . . forte minus sapienter et utiliter quam deceret eructatione si quidem improvisa suum praecipitavit arbitrium.*

⁶ Wykes 164 sq.

⁷ Wykes 183 sq.

Rechte dadurch verletzte¹. Der Haß der Barone gegen die Ausländer rühre allermeist nur aus unbefriedigtem Ehrgeiz und Neid her. Freilich fügt er hinzu, bei einigen wenigen sei auch die Sorge um das Gemeinwohl der Beweggrund zu ihrer Erhebung gewesen². Und als 1262 Prinz Eduard die Franzosen nach England zurückrief und sie demonstrativ begünstigte, bemerkt er, dies habe ihm die Herzen mancher bisheriger Anhänger entfremdet³.

Thomas Wykes scheint den Baronen eine gewisse Mitwirkung an der Regierung zuzuerkennen. Er bemerkt, daß Richard von Cornwall vor seiner Wahl zum römischen König einen sehr starken Einfluß auf die gesamte Staatsverwaltung ausgeübt habe⁴, und er billigt offenbar den erwähnten Vertrag Gilberts von Clare mit Prinz Eduard, wonach nach Restituierung der königlichen Gewalt die Regierung nach dem Rate der Vasallen geführt werden sollte⁵. Ein ganz verfassungsmäßiger Gedanke ist es auch, wenn der Chronist von Merton sagt: ohne Zweifel hätten die Provisionen von Oxford durch einen Beschluß aller derer, die einst ihre Einführung beschlossen hätten, oder ihrer Majorität aufgehoben werden können; da alle außer fünf Magnaten dafür gestimmt hätten, hätte der König es gar nicht nötig gehabt, den Papst um Absolution von seinem Eide anzugehen⁶. Der Chronist nimmt also nicht an, daß der König die Provisionen einseitig hätte aufheben können, obwohl er wider seinen Willen zu ihrer Annahme gezwungen worden war. Dagegen existiert für diese beiden Autoren nicht der Begriff der *universitas regni*; die Stände erscheinen ihnen nicht mehr als Vertreter der nationalen und politischen Interessen des Landes gegenüber dem Könige. Man hat hierin den beruhigenden Einfluß von Eduards I. Regierung zu erkennen.

Das Nationalgefühl richtet sich bei Thomas Wykes besonders gegen die Franzosen im Lande, bei dem Mertoner Chronisten schon schärfer gegen die Walliser, die er als Erbfeinde von König und Reich bezeichnet⁷. Dagegen macht sich bei Wykes ein wesentlicher Unterschied in der Beurteilung von Englands Verhältnis zum Papsttum bemerklich. Während Matheus Parisiensis die Oberlehnsherrschaft des Papstes als eine nationale Schmach

¹ Fl. hist. III 252.

² Fl. hist. III 253. *Hæc sunt illa discordiæ incentive inter alienigenas et indigenas, tam nobiles quam praelatos, quorum pauci reipublicæ, plures invidiæ, plures ambitionis movebantur affectu.*

³ Fl. hist. III 256.

⁴ Wykes 118. — Wykes zieht später die Londoner der Undankbarkeit gegen Richard, qui communitatis ejusdem præcipuus consuevit esse protector, et contra domini regis Angliæ motus voluntarios, dum eos præponeret gravare, clipeus defensionis. p. 140.

⁵ Wykes 164. S. o. S. 121.

⁶ Fl. hist. III 255.

⁷ Fl. hist. III 256, 258. Vgl. auch liber de antt. legg. 73 sq. a. 1265.

empfindet, sieht Thomas Wykes so wenig Ärgerliches darin, daß er sie sogar als einen Trumpf gegen die Verteidiger der Oxforder Provisionen ausspielt. Der König hätte den Schwur auf die Provisionen gar nicht leisten dürfen, ohne die Zustimmung seines Lehnsherrn einzuholen; ganz mit Recht habe der Papst ihn seines Eides entbunden¹.

In einem Punkte aber stimmt Thomas Wykes ganz mit Matheus Parisiensis überein, nämlich in der Verurteilung der außerordentlichen Steuern. Zwar gegen den allgemeinen Zehnten, den der Papst auf dem Lyoner Konzil 1274 für den Kreuzzug ausschrieb, wendet er nichts ein², aber über die staatlichen Steuern äußert er sich sehr abfällig, gleichviel ob sie auf das weltliche Vermögen oder die geistlichen Einkünfte des Klerus — mit Genehmigung des Papstes — fielen. Er sagt, der Papst habe seine Befugnisse überschritten, als er dem König einen mehrjährigen Zehnten von den kirchlichen Einkünften gewährte³; er tadelt die Bischöfe, die aus Feigheit den Geldforderungen nicht widersprechen⁴; er schilt auf die Ratgeber des Königs, die ihm einen solchen Plan eingegeben hätten⁵, und schließlic spricht er ebenso wie einst Matheus von der unersättlichen Habsucht König Eduards⁶. Die Steuer aber, die Simon von Montfort im Jahre 1264, ohne päpstliche Zustimmung, von den geistlichen Einkünften des Klerus erhob, bezeichnet er als Sakrileg⁷.

¹ Wykes 128.

² Wykes 258.

³ Wykes 213 a. 1267: *summus Pontifex, excedens potuis, si fas est dicere, potestatis plenitudinem quam exercens, inaudito contributionis genere Anglicanam ecclesiam oneravit concedendo domino regi Anglorum decimam partem omnium bonorum . . .*

⁴ Wykes 219 a. 1268.

⁵ Wykes 326 a. 1290.

⁶ Wykes 333: *inextinguibilem regii cordis avaritiam.*

⁷ Wykes 155.

Anhang I.

Zur Chronologie der Parlamente von 1244 und 1245.

Die ausführliche Schilderung, die Matheus Parisiensis von den parlamentarischen Verhandlungen von 1244 und 1245 giebt, wird dadurch unklar, daß er die einzelnen Versammlungen nicht gehörig voneinander scheidet und den zeitlichen und kausalen Zusammenhang der Dinge augenscheinlich mehrfach verwirrt¹. Es muß daher versucht werden, seinen Bericht mit Hilfe des urkundlichen Materials zu ergänzen und zu korrigieren.

Matheus erzählt unterm Jahre 1244 ohne nähere Zeitangabe², daß der König das Parlament berief und um eine Steuer bat; als Grund hätte er den letzten Gascogner Krieg angegeben, seinen Kriegsplan gegen Schottland aber verschwiegen. Die Stände erklärten, über diese Forderung beraten zu wollen. Die Prälaten und die Barone tagten anfangs getrennt voneinander, auf Anregung der Bischöfe wurde aber beschlossen, sich zu gemeinsamem Handeln zusammenzuschließen. Es wurde ein ständischer Ausschuss gewählt von vier Bischöfen, darunter der erwählte Erzbischof von Canterbury, von vier Grafen, zwei Äbten und zwei Baronen; doch sollten die Beschlüsse des Ausschusses vom vollen Parlament geprüft werden, ehe sie dem Könige vorgelegt würden. Das Resultat der Beratungen war, daß man dem Könige die Landesbeschwerden vortrug: die Magna Charta sei nicht gehalten worden, die früher bewilligten Steuern hätten weder dem Könige noch dem Reiche Nutzen gebracht, und infolge der Vakanz des Kanzleramts wären mehrfach rechtswidrige writs erlassen worden. Die Stände petitionierten daher, daß sowohl ein Kanzler als ein Grofsrichter ernannt würde, und zwar nach ihrer Wahl³. Darauf wollte Heinrich III.

¹ Vgl. Stubbs II 62³.

² Cr. Maj. IV 362 sq.

³ secundum quod elegerant.

nicht eingehen, versprach jedoch die gerügten Mißstände abzustellen. Am 2. Februar des folgenden Jahres sollte das Parlament wieder zusammentreten: wenn der König bis dahin solche Beamte (consilarii) ernannt und den Beschwerden Folge gegeben hätte, so daß die Magnaten zufrieden wären, so wollten die Stände an jenem Termin bereit sein, über eine Steuer weiter zu verhandeln; doch sollten die etwa bewilligten Gelder von dem soeben erwählten ständischen Ausschufs verwaltet werden.

Der König, fährt Matheus fort, versuchte noch etliche Tage das Parlament zu einer sofortigen Steuerbewilligung umzustimmen, aber ohne Erfolg. Schliesslich hoffte er wenigstens vom Klerus etwas zu erreichen; er berief die Prälaten¹ und legte ihnen ein päpstliches Schreiben vor, durch das sie dringend aufgefordert wurden, dem König zu willfahren. — Dies ist nun offenbar nicht mehr dieselbe Versammlung, von der bisher gesprochen wurde. Matheus selbst spricht von einer neuen Berufung der Prälaten; das päpstliche Schreiben giebt sich als auf den besondern Wunsch König Heinrichs verfaßt, und dieser Wunsch ist doch jedenfalls erst nach einer Steuerverweigerung ausgesprochen worden; ferner kann der päpstliche Brief, wie später zu zeigen ist, nicht vor dem September 1244 dem Klerus vorgelegt worden sein, und dann konnte Matheus nicht sagen, der König habe dem Parlament seinen Feldzugsplan gegen Schottland verschwiegen, denn dieser war Ende August bereits beendet.

Nun ist diese letzte Behauptung von Matheus unrichtig. Durch ein writ vom 13. Mai 1244, durch das Graf Walter Marshall zum schottischen Feldzug auf den 1. August aufgeboten wird, erfahren wir, daß der Feldzug thatsächlich auf einem Parlament beschlossen worden ist². Und offenbar ist die Steuerforderung zu dieser Unternehmung der einzige Zweck der Ständeberufung gewesen. Das erste Parlament von 1244, auf dem über die Steuer verhandelt, der ständische Ausschufs eingesetzt, die Landesbeschwerden und die Forderung nach einem Kanzler und einem Großjustitiar vorgetragen wurden, und das schliesslich auf den 2. Februar 1245 vertagt wurde, hat also vor dem 13. Mai stattgehabt.

Die zweite Versammlung, erzählt Matheus weiter³, beschloß eine Antwort auf das päpstliche Schreiben ebenfalls erst am 2. Februar 1245 zu erteilen. Als nach einer sechstägigen Verhandlung sich die Magnaten beurlaubt hatten, bat der König die Prälaten noch einen Tag zu verziehen und versuchte sie nun

¹ IV 363: convocatis praelatis.

² Lords' Report. App. 11. — Die unrichtige Angabe des Chronisten erklärt sich wohl dadurch, daß er über die Verhandlung über die schottischen Dinge nichts erfahren hatte, es aber nach dem Präcedenzfall von 1242 für erforderlich hielt, daß zu Beratungen über Krieg und Frieden das Parlament zugezogen würde. S. o. S. 87.

³ IV 363—66.

durch eine Abordnung zu einer sofortigen Bewilligung zu überreden, mit der Begründung, daß ein Feldzug gegen Wales notwendig sei. Darauf verlangte der Klerus eine Abschrift des päpstlichen Briefs. Während man noch beriet, erschien plötzlich der König selbst in der Versammlung und versuchte persönlich auf sie einzuwirken, zog sich aber wieder zurück. als ihm bemerkt wurde, daß die Beratung noch nicht abgeschlossen sei. Einige Bischöfe waren nun doch schwankend geworden, aber dank dem energischen Auftreten Robert Grossetestes wurde beschlossen, alle Entscheidungen bis zum nächsten Parlament aufzuschieben. — Einen wichtigen Anhaltspunkt zur Datierung dieser Versammlung ist das erwähnte Schreiben Innocenz' IV., das vom 29. Juni 1244 aus Genua datiert ist. Bei der großen Geldverlegenheit des Königs muß man annehmen, daß er keine Zeit unnötig hat verstreichen lassen, um diesen Trumpf auszuspielen. Aber zwischen der Ausstellung des Briefs in Genua und der Ankunft seines Überbringers in England, ferner zwischen dem Ausschreiben des Parlaments und dem Beginn der Sitzungen müssen mehrere Wochen verstrichen sein, so daß die Versammlung wohl frühestens Anfang September stattgefunden haben kann. Diese Gründe lassen die Nachricht des Dunstabler Annalisten sehr glaubwürdig erscheinen, daß ein Parlament am 9. September in Windsor getagt habe, auf dem zugleich der Bischof von Winchester die Temporalien seines Bistums erhielt¹. Daß die von Matheus erzählten Verhandlungen sich auf dies Parlament beziehen, ist auch deshalb wahrscheinlich, weil der Chronist von dem damals thatsächlich bevorstehenden Feldzuge gegen Wales spricht. Zu verwerfen ist dagegen Matheus' späterer Bericht, der König hätte am 2. November 1244 die Barone um eine Steuer gebeten, um den Übermut der Walliser dämpfen zu können, habe jedoch eine Ablehnung erfahren². Denn das ist augenscheinlich nur eine Wiederholung der ersten Darstellung, wo er auch den Walliser Feldzug in demselben Zusammenhange erwähnt; das Datum, das er hinzufügt, ist aber schon deshalb ungläubhaft, weil im November kein Feldzug mehr für das laufende Jahr in Aussicht genommen werden konnte. Daß etwa noch ein drittes Parlament in diesem Jahre und namentlich so kurze Zeit nach dem zweiten getagt haben sollte, ist auch nicht anzunehmen.

Nach der Schilderung des zweiten Parlaments von 1244 bringt Matheus den bekannten ständischen Verfassungsentwurf³. Dessen Zustandekommen sei indes durch den Papst verhindert worden⁴. Inwiefern das geschehen sei, erklärt Matheus freilich

¹ Dunst. 164. Cf. Waverl. 332.

² Cr. Maj. IV 395.

³ Cr. Maj. IV 366 sqq.

⁴ Cr. Maj. IV 368 f.

nicht, sondern berichtet nur, Innocenz IV. habe den Nuntius Martin nach England gesandt, um von dem Klerus Geld zu erpressen. Vergebens hätte Martin Unterstützung beim Könige gesucht, da diesem selbst eine Steuer soeben verweigert war. — Dieser Zusammenhang der Dinge ist nun unrichtig¹. Meister Martin war schon um Ostern 1244 nach England gekommen²; ein päpstliches Schreiben, das er dem englischen Klerus vorlegte, ist vom 7. Jänner 1244 aus dem Lateran datiert³.

Am 2. Februar 1245 trat das Parlament wiederum zusammen. Der König war den an ihn gestellten Forderungen nicht nachgekommen; namentlich hatte er weder einen Kanzler noch einen Gro.sjustitiar ernannt. Da haben die Stände jenes Reformprogramm aufgestellt, wonach sie die beiden Grofsbeamten, sowie die Mitglieder des Staatsrats selbst ernennen wollten. Dieses Programm ist entschieden dem Februarparlament von 1245 zuzuschreiben. Denn das erste Parlament von 1244 hatte es noch dem Könige überlassen, die beiden Grofsbeamten zu ernennen, und ferner hatte es noch gefordert, dafs wenn später eine Steuer bewilligt werden sollte, sie durch den ständischen Ausschufs von 12 Mitgliedern verwaltet werden sollte. In dem Reformprogramm nimmt dagegen das Parlament das Recht, den Grofsrichter und den Kanzler zu ernennen, für sich selbst in Anspruch, während die Verwaltung nicht nur der auferordentlichen Steuern, sondern des gesamten Kronschatzes einem zu bildenden ständischen Staatsrat von vier Mitgliedern überwiesen werden sollte. Auch das Herbstparlament von 1244 hatte noch dem Könige Zeit zu eignen Reformen gelassen.

Drei Wochen stritt man über den Verfassungsentwurf, doch gelang es den Ständen nicht, den König zur Annahme zu bewegen. Dafür bewilligte das Parlament auch nur eine Steuer zur Wehrhaftmachung des Thronfolgers, die sie über kurz oder lang doch hätten zahlen müssen, und auch diese nur, wie es scheint, gegen eine neue Bestätigung der Magna Charta. Wahrscheinlich zu derselben Zeit wurde eine erneute päpstliche Geldforderung von dem Klerus abgelehnt, unter dem Einflufs der Anwesenheit des kaiserlichen Gesandten Wilhelms von Oera⁴.

¹ Hierdurch hat sich Tammen, Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. in den Jahren 1243—45. Inaug. Diss. Leipzig 1886. S. 42 f. irre führen lassen.

² Dunst. 166.

³ Cr. Maj. IV 369 sq.

⁴ Cr. Maj. IV 371—374.

A n h a n g 2.

Die angebliche Ernennung Ralph Nevilles zum Kanzler durch das Parlament (1226).

Nach der herrschenden Ansicht stammt der Anspruch des Parlaments, die höchsten Staatsbeamten selbständig ernennen (oder doch bei ihrer Ernennung mitwirken) zu dürfen, aus der Zeit von Heinrichs III Minderjährigkeit her. In dieser Periode soll der Präcedenzfall geschaffen worden sein. Ralph Neville soll durch das Parlament (oder doch mit dessen ausdrücklicher Zustimmung) zum Kanzler ernannt worden und ohne den Konsens des Parlaments verfassungsgemäß nicht absetzbar gewesen sein. Auch bei der Ernennung Huberts von Burgh zum Großjustitiar hält Stubbs eine Mitwirkung des Parlaments für wahrscheinlich; Bémont nimmt dies als sicher an und behauptet, auch der Thesaurar Ranulph le Breton sei vom Parlament eingesetzt worden¹.

Die einzige Quelle für die Ernennung Ralph Nevilles ist Matheus Parisiensis. Er erzählt unterm Jahre 1236, daß der König dem Kanzler das Große Siegel hätte abnehmen wollen; der aber weigerte sich es herauszugeben, da er es nach dem gemeinsamen Beschlusse der Stände erhalten hätte und es daher ohne die Zustimmung derselben Körperschaft nicht abliefern dürfte². Als zwei Jahre darauf der Bischof von Winchester Peter des Roches starb, hätte der König gern den Oheim seiner Gemahlin, Wilhelm den erwählten Bischof von Valence, zu dieser Würde erhoben gesehen; das Domkapitel wollte hierauf zwar nicht eingehen, wählte aber, um dem König gefällig zu sein, Ralph Neville. Der Zorn des Königs fiel nun auf den unschuldigen Kanzler: er verweigerte der Wahl die Bestätigung, und nahm ihm außerdem das Siegel weg, das er einem Templer Gottfried und Johann von Lexington anvertraute. Und wieder bemerkt hier der Chronist, daß das Siegel Neville nach dem Beschlusse der Stände übertragen worden sei³; ebenso drückt er

¹ Stubbs II 41. The common council of the realm claims the right of nominating or confirming the nomination of the great officers of state, the justiciar, the chancellor, and the treasurer. — Prothero, Simon de Montfort 64: their appointment should depend on the authority of the National Council. — Bémont, Simon de Montfort 103: tous trous élus par les barons.

² Cr. Maj. III 364: communi consilio regni.

³ Cr. Maj. III 491: per consilium totius regni.

sich an drei andern Stellen aus¹; an einer vierten sagt er dagegen, daß Neville es von der *universitas regni* empfangen habe². Matheus sagt demnach an vier Stellen, daß Neville das Siegel unter der Zustimmung des Parlaments erhalten, und an einer, daß das Parlament es ihm selbständig gegeben habe. Dieser Widerspruch soll zunächst aufser Betracht bleiben; genug, daß Matheus die Thätigkeit des Parlaments als ein festes Verfassungsrecht anspricht, was sich darin ganz deutlich zeigt, daß er zu der Absetzung des Kanzlers die Zustimmung des Parlaments ausdrücklich fordert.

Diesen beiden Berichten über die Wegnahme des Siegels, die Matheus zu den Jahren 1236 und 1239 erzählt, liegt offenbar nur ein einziges Faktum zu Grunde, das urkundlich auf den 24. August 1238 fällt; damals hat Ralph Neville dem König auf seinen Befehl das Siegel zurückgegeben³. Denn wenn der König schon im Jahre 1236 die Absicht gehabt hätte, dem Kanzler das Siegel zu nehmen, so ist es nicht ersichtlich, weshalb er nicht schon damals dessen Widerstand hätte überwinden können, wie nach Matheus' Erzählung drei Jahre später; und wenn 1236 die Weigerung des Kanzlers erfolgreich war -- was Matheus freilich nicht behauptet: er berichtet nur die Thatsache der Weigerung -- woran lag es, daß sie es 1239 nicht mehr war? Derartige Wiederholungen ein und derselben Thatsache kommen bei Matheus häufig genug vor; auch daß die beiden Berichte unter verschiedenen Jahren erzählt werden, ist nicht befremdlich. Die Vermutung von Fols, Neville sei 1236 bei seiner Weigerung der Unterstützung der Barone sicher gewesen, die mit der Verwaltung seines Amtes zufrieden waren⁴, ist doch nicht haltbar. Neville ist offenbar von Anfang an ein Parteigänger des Königs gewesen. Ihn allein von den höhern Beamten hat Heinrich III. im Jahre 1232 im Amte gelassen, und im folgenden Jahre wurde er mit andern Royalisten von Richard Marshall bei Grosmont angegriffen⁵. Folglich hatten die Stände 1236 gar keinen Grund, ihn aus Parteirücksichten zu unterstützen -- wenn wir von der bestrittenen Annahme absehen, daß er von den Baronen zum Kanzler ernannt worden sei. Obendrein aber waren die Stände im Jahre 1236 nicht einmal imstande, den ihnen verhassten Wilhelm, erwählten Bischof von Valence, vom Hofe zu entfernen⁶.

¹ Cr. Maj. III 74: *assensu totius regni*. — Hist. Angl. II 267: *totius barnagii Angliae assensu et consideratione*. — *ibid.* II 390: *de communi consilio regni*.

² Cr. Maj. III 495: *per universitatem regni*.

³ Madox, *exch.* I 66^r. Die Sabbati in vigilia Decollationis S. Johannis Baptistae anno 22. Hen. III reddidit Regi Dominus Cycestrentis Episcopus Cancellarius suus, tunc postulatus in Episcopum Wintoniensem, Sigillum suum per manum suam, et per praeceptum suum.

⁴ Fols, *judges* II 426 f.

⁵ Cr. Maj. III 253.

⁶ Cr. Maj. III 362 sq.

Außer den erwähnten Berichten kommt nun noch eine Interpolation in Betracht, die Matheus zu der Chronik Wendovers gemacht hat. Im Jahre 1222 starb der Bischof von Chichester und zu seinem Nachfolger wurde Ralph Neville gewählt: qui antea custos et bajulus sigilli regii extiterat, regis fidelissimus cancellarius, assensu totius regni, itaque scilicet, ut non deponeretur ab ejusdem sigilli custodia nisi totius regni ordinante consensu et consilio; qui post susceptum praesulatum mansit cancellarius¹. Hier ist nun das falsch, daß Neville schon im Jahre 1222 Kanzler gewesen sein soll, als er zum Bischof von Chichester gewählt wurde. Fofs hat nachgewiesen, daß der alte Kanzler, Richard Marsh, jedenfalls bis zum 15. Juni 1225, wahrscheinlich aber bis zu seinem Tode, der am 1. Mai 1226 eintrat, im Amte geblieben ist², und daß Neville schon am 28. Juni 1226 sein Nachfolger gewesen ist³. Da nun Ralph Neville in einem ihm ausgestellten königlichen Privileg vom 2. Mai 1226 nur als Bischof von Chichester und noch nicht als Kanzler titulierte wird⁴, hat er zwischen dem 2. Mai und dem 28. Juni 1226 sein Amt angetreten.

Nun sagt Matheus nicht, daß Ralph Neville durch das Parlament oder unter seiner Zustimmung die Kanzlerwürde verliehen worden sei, sondern nur das Große Siegel; nicht von der Kanzlerwürde, sondern speciell von der custodia sigilli hätte er nicht ohne die Zustimmung des Parlaments abgesetzt werden dürfen. Da nun in einer etwas spätern Zeit der Siegelbewahrer ein von dem Kanzler ganz unabhängiger Beamter gewesen ist, so muß untersucht werden, ob schon im Jahre 1226 diese beiden Ämter nebeneinander bestanden haben, ob also Neville die custodia sigilli getrennt von der Kanzlerwürde durch eine besondre Verleihung hat erhalten können.

Seit 1238 finden wir neben dem Kanzler einen Siegelbewahrer. Denn Neville war nicht direkt von dem Kanzleramt entfernt worden, wie Matheus ganz richtig sagt, sondern er mußte nur die custodia sigilli abgeben. Den Titel und die Einkünfte seines Amtes behielt er⁵. Die custodia sigilli war nicht zum Zweck der Arbeitsteilung von dem Kanzleramt abgezweigt, sondern sie bedeutete ein neues Kanzleramt unter anderm Namen. Neville blieb Titularkanzler, aber der wichtigste Teil seines Amtes und seines Einflusses war ihm genommen⁶. Die spätern Juristen haben niemals einen prinzipiellen Unterschied zwischen einem Kanzler und einem Siegelbewahrer herausfinden

¹ Cr. Maj. III 74.

² Fofs, judges II 138. Rot. Claus. ed. Hardy II 73.

³ Fofs a. a. O. Rot. Claus. I 113.

⁴ Rot. Claus. II 107.

⁵ Cr. Maj. III 495. Fofs II 139.

⁶ Matheus nennt ihn einmal bezeichnend semicancellarius. Hist. Angl. II 412.

können¹, und in stat. 5 Eliz. wurden beide Ämter für identisch erklärt².

Nevilles Sturz ist demnach der terminus ad quem für den Ursprung dieser irrationellen Institution. Wir haben sie nun weiter rückwärts zu verfolgen. Vor seinem Sturz im Jahre 1238 war Ralph Neville Kanzler und hatte zugleich die Verwaltung des Siegels. Wann er Kanzler wurde, konnte ziemlich genau bestimmt werden. Ist ihm nun die custodia sigilli zugleich mit seinem Kanzleramt, und zwar als selbständiges Amt oder als natürliche Pertinenz, oder früher oder später als selbständiges Amt verliehen worden?

Einige Forscher bezeichnen Neville als Siegelbewahrer in der Zeit, bevor er Kanzler wurde. Sein offizieller Titel war aber Vicekanzler³. Der Vicekanzler durfte in Vertretung des Kanzlers Urkunden ausstellen⁴; aber schon sein Name besagt, daß er ein Untergebner des Kanzlers und nicht, wie der spätere Siegelbewahrer, unabhängig von ihm gewesen ist. Dasselbe beweist ein merkwürdiger Brief, in dem der alte Kanzler Richard Marsh seinem Vicekanzler Neville vorwirft, daß er ihm in seinem Schreiben nicht die gebührenden Titel gäbe⁵; es kann also darüber kein Zweifel sein, daß der Vicekanzler ein Untergebner des Kanzlers gewesen und von dem spätern Siegelbewahrer zu unterscheiden ist.

Neville ist also nicht Siegelbewahrer gewesen, ehe er Kanzler wurde; von der custodia sigilli als eines selbständigen Amtes existiert in jener Zeit keine Spur. Aber auch zugleich mit dem Kanzleramte kann er sie nicht durch eine besondere Verleihung erhalten haben. Es hätte sich von selbst verboten, während der Minderjährigkeit des Königs eine solche Neuerung einzuführen. Außerdem war durch Parlamentsbeschluss der Gebrauch des Großen Siegels für die ganze Dauer der Minorennität besonders eingeschränkt⁶, so daß auch aus diesem Grunde die custodia sigilli als ein neues selbständiges Amt während dieser Zeit nicht wohl gegründet sein kann.

So ist der terminus a quo mit der Volljährigkeit König Heinrichs gegeben, die im Januar 1227 proklamiert wurde. Der

¹ Gneist, E. VG. 220 f.

² Statutes of the Realm IV 1, 447.

³ Shirley, Royal letters I 112. 113. 117. 118. 119. 120. Richard de Morins bezeichnet Neville bei seiner Wahl als Bischof von Chichester richtig als Vicekanzler. Dunst. 77.

⁴ Fofs II 6—12. 135—37.

⁵ Royal letters I 180.

⁶ Rymer I 152. Sciatis quod provisum est per commune consilium regni nostri Angliae, quod nulla carta, nullae litterae patentes, de confirmatione, alienatione, venditione vel donatione, seu de aliqua re quae cedere possit in perpetuitatem, sigillentur magno sigillo nostro usque ad actatam nostram completam.

Ursprung der *custodia sigilli* muß in der Zeit von 1227 bis 1238 gesucht werden. Nun existiert eine einzige Urkunde vom 12. Februar 1227¹, und ebenso eine einzige vom November 1228², worin der König Neville das Kanzleramt auf Lebenszeit überträgt, während je zwei Urkunden von 1232³ und 1233⁴ vorhanden sind, worin er ihm gesondert das Kanzellariat und die *custodia sigilli* bestätigt hat. Fofs sieht daher in der Urkunde von 1232 den Ursprung der *custodia sigilli*⁵; aber er giebt keine Erklärung dafür, weshalb sie damals hätte geschaffen sein können, und es läßt sich auch wohl keine Erklärung dafür finden. Wahrscheinlich hat aber König Heinrich schon 1227 (und demgemäß auch 1228) Neville die *custodia sigilli* in einer verloren gegangenen Urkunde besonders neben dem Kanzleramte verliehen. Damals konnte der Gedanke leicht aufkommen, sie selbständig zu verleihen, da von diesem Zeitpunkte an das Große Siegel in volle Kraft trat. Und der Grund, weshalb sie besonders verliehen wurde, liegt auch nicht fern. Als König Heinrich volljährig geworden war, kassierte er alle Charten, die während seiner Minderjährigkeit erlassen worden waren, und bestätigte sie nur gegen hohe Gebühren⁶. So hat Ralph Neville sein Amt um den doppelten Preis zurückkaufen müssen, doch ohne daß schon damals eine Zersplitterung des Kanzleramts erfolgt wäre.

Neville hat also zwischen dem 2. Mai und dem 28. Juni 1226 das Kanzleramt und, als eine natürliche Pertinenz dazu, die *custodia sigilli* erhalten. Matheus' Bericht, daß Neville vom Parlament die *custodia sigilli* verliehen worden sei, erweist sich daher als ungenau; der Chronist hat den Unterschied des Kanzellariats und der *custodia sigilli* in eine Zeit übertragen, wo er noch nicht existierte.

Wir kommen nun zur Beantwortung der Hauptfrage, ob und inwieweit das Parlament bei Nevilles Ernennung zum Kanzler mitgewirkt hat. Stubbs verbindet den urkundlich gewonnenen Zeitpunkt des Amtsantritts (Mai oder Juni 1226) mit der Darstellung des Chronisten: Neville habe im Jahre 1226 das Kanzleramt und das Große Siegel unter der Zustimmung des Parlaments erhalten, dergestalt daß er nur unter den gleichen Bedingungen hätte abgesetzt werden dürfen⁷. Nun ist es sehr merkwürdig, daß keiner der Historiker, die der Darstellung des St. Albaner Mönchs gefolgt sind, sich die Frage vorgelegt hat,

¹ Madox, exch. I 63 l.

² Fofs II 138. 425.

³ Madox I 64 m.

⁴ Madox I 65 n.

⁵ Fofs II 138 f.

⁶ Cr. Maj. III. 122. Pollock and Maitland, history of the English law I 507.

⁷ Stubbs II 41.

wo und wann dies Parlament zwischen dem 2. Mai und dem 28. Juni 1226 getagt habe. Es findet sich in der That keine Spur davon.

Es läßt sich aber auch positiv beweisen, daß das Parlament an der Ernennung Nevilles keinen Anteil hatte. Die Urkunde, durch die am 12. Februar 1227 Neville die Kanzlerwürde formell neu verliehen, thatsächlich aber nur bestätigt wurde, ist einseitig vom Könige erlassen worden, ohne daß darin einer Mitwirkung des Parlaments gedacht würde. Daraus folgt, daß seine erste Ernennung zum Kanzler im Jahre 1226 von einer Behörde vollzogen worden sein muß, der die Vertretung des minderjährigen Königs zukam, also entweder von dem Großjustitiar allein, oder von ihm und dem Regentschaftsrat. Hätte das Parlament 1226 kraft seines Verfassungsrechts die Wahl Nevilles allein vollzogen oder doch dabei mitgewirkt, so konnte dieses Recht durch den Eintritt der Volljährigkeit des Königs nicht beeinträchtigt werden: das Parlament hätte demnach, wie 1226, so im Jahre darauf, sein verfassungsmäßiges Recht ausüben müssen. Hätte der König es ihm vorenthalten, so wäre es wohl zu einem Verfassungskonflikt gekommen; statt dessen finden wir die königliche Urkunde von weltlichen und geistlichen Magnaten testiert.

Nachdem so gezeigt worden, daß Matheus' Nachricht von der Ernennung Nevilles unrichtig ist, ist noch die Amtseinsetzung des Großjustitiars Huberts von Burgh und des Thesaurars Ranulph le Breton zu untersuchen. Über Hubert von Burgh äußert sich Stubbs¹, ihm möge die Weiterführung des Justitiariats durch dieselbe Körperschaft übertragen worden sein, die Wilhelm von Pembroke zum Regenten ernannt hatte. Nach Huberts eigener Aussage vor Gericht, als der König gegen ihn einen Prozeß anstrengte, scheint hierüber kein förmlicher Beschluß gefaßt worden zu sein; er sagt aus, daß König Johann ihn in Runnymede zum Justitiar ernannt hätte und daß er dann auch nach des Königs Tode und nach dem Frieden von Lambeth ohne jemandes Widerspruch im Amte geblieben sei. Auch nach des Regenten Tode sei er Justitiar geblieben, nach dem Beschluß des Legaten, der Bischöfe und der Magnaten². Dieser Beschluß bedeutet aber die Übertragung der Regentschaft; hieraus konnte ebensowenig wie aus der Ernennung des Grafen von Pembroke zum Reichsregenten ein Anspruch des Parlaments hergeleitet werden, bei der Ernennung der regulären Großbeamten mitzuwirken. — Was endlich die Ernennung Ranulphs le Breton zum Thesaurar betrifft, den Bémont ebenfalls durch das Parlament erwählt sein läßt, so ist es wohl außer Zweifel, daß er dieses Amt allein dem Großjustitiar und Regenten verdankte. Ranulph war Kaplan

¹ II 41. Hubert de Burgh may have been continued in the justitiarship by the same body that conferred the regency on William Marshall.

² Cr. Maj. VI 63 sqq.

Huberts von Burgh gewesen¹, sein Bruder war 1232 Sheriff von Kent², während Hubert Graf von Kent war. Hätten die Stände das Amt des Thesaurars zu besetzen gehabt, so würden sie einen bedeutenden Mann aus ihren eignen Reihen, aber nicht eine Kreatur des Vertreters derjenigen Macht gewählt haben, mit der sie konkurrierten.

Die Geschichte der Jahre von 1232 bis 1244 bestätigt die bisher entwickelte Ansicht und erklärt zugleich, wie Matheus Parisiensis zu seiner falschen Behauptung gekommen ist. Wäre es ein Verfassungsrecht des Parlaments gewesen, bei der Ernennung und Absetzung der Grofsbeamten mitzuwirken, so mufs es unbedingt in der Zeit von 1232 bis 1234 geltend gemacht worden sein, wo es wegen der Persönlichkeiten der damaligen Beamten zum offenen Kampf zwischen dem König und den Baronen kam. Der Grofsjustitiar Hubert von Burgh und der Thesaurar Ranulph le Breton wurden 1232 durch eine einseitige Verfügung des Königs ihrer Ämter entsetzt. Die neuen Beamten, Stephan Segrave, der Bischof Walter von Carlisle, und als dieser bald darauf abgesetzt wurde, sein Nachfolger Peter von Rivaux, wurden ohne Zustimmung des Parlaments ernannt³. Die Absetzung der Poitevinen im Jahre 1234 war allerdings die Folge einer Parlamentsverhandlung; dies war am 9. April zusammengetreten, und am 10. wurden Stephan Segrave und Peter von Rivaux entlassen. Vollzogen wurde aber dieser Akt vom Könige; die Bischöfe hatten gedroht, ihn zu exkommunizieren, wofern er die verhaßten Männer nicht entfernte⁴. Das Parlament hat damals so wenig einen Anteil an der Ernennung und Entlassung der Grofsbeamten beansprucht, dafs es jetzt im Augenblick des Sieges den König nicht einmal dazu genötigt hat diese Ämter überhaupt wieder zu besetzen. Einen Grofsjustitiar hat es von 1234 bis 1258 nicht gegeben, und als Ralph Neville 1244 gestorben war⁵, blieb auch das Kanzleramt erledigt. Selbst das Parlament, das 1242, also nach der angeblich verfassungswidrigen Amtsschmälerung Nevilles zusammentrat, hat, obwohl es in Opposition zu dem König trat, über diese Thatsache keine Beschwerde erhoben. Erst in dem Reformprogramm von 1245⁶ stellten die Stände den Grundsatz auf, dafs die Mitglieder des Staatsrats, der Grofsjustitiar und der Kanzler⁷, vom Parlament erwählt werden sollten. Keiner von

¹ Rot. Claus. I 457 bei Fofs II 261.

² Er wurde 1232 abgesetzt. Ann. Dunst. 130.

³ Stubbs II 45—47. Die gegenteilige Behauptung der Ann. Waverl. 311 erklärt sich durch den Haß des Annalisten gegen Hubert von Burgh (ibid.), und wird widerlegt durch den Aufstand Richard Marshalls.

⁴ Cr. Maj. III 270 sq. Stubbs II 50.

⁵ Am 1. Februar 1244. Fofs II 427.

⁶ Cr. Maj. IV 366 sq.

⁷ Den Anspruch, auch den Thesaurar erwählen zu dürfen, erhebt das Parlament erst seit 1248. Cr. Maj. V 7.

ihnen sollte ohne die Zustimmung der Stände abgesetzt werden. Und mit deutlichster Beziehung auf den Fall Neville wird hinzugefügt, daß der König dem Kanzler nicht das Siegel abnehmen dürfte; geschähe es dennoch, so sollten alle von anderer Hand besiegelten Erlasse ungültig sein und das Siegel dem Kanzler zurückgegeben werden.

Die Stände drangen mit diesem Projekte nicht durch. Sehr bald aber bildete sich die Meinung, die Forderung des Parlaments die Großbeamten des Reichs ernennen zu dürfen, sei ein alter Rechtsanspruch; auf den Parlamenten von 1248, 1249 und 1255, wo sie diese Forderung wiederholten, beriefen sie sich bereits auf die alten Rechtsgewohnheiten des Reichs¹. Hier zeigt es sich, woher Matheus' falsche Darstellung des Falls Neville her stammt. Er hat die Bestimmungen des Programms von 1245 auf eine frühere Zeit übertragen und legt sie Ralph Neville in den Mund, als der König ihm das Große Siegel abnahm. — Demnach müssen die Parteen der *Cronica Majora*, wo über den Fall Neville berichtet wird, frühestens im Jahre 1245 abgefaßt worden sein. Wenn sich auch dafür kein positiver Beweis führen läßt, so ist es doch von Wichtigkeit, daß eine Stelle, die bald auf die Nachrichten über den Fall Neville folgt, sicher erst nach 1245 geschrieben worden ist. Die Notizen über die Wegnahme des Siegels stehen in der Luardschen Ausgabe III 364 (fol. 99), III 491 (fol. 115) und III 495 (fol. 115^b). Eine Bemerkung des Chronisten über einen Vorfall von Anfang 1239, *Cr. Maj.* III 425 (fol. 119), bezieht sich auf ein Ereignis aus dem November 1245. Er sagt hier nämlich von den beiden Marshalls: *Nec postea ipse (Graf Gilbert) vel frater ejus Walterus sincero corde regem, ut prius, dilexit, nec fortunato casu prosperabantur*. Das kann nur eine Anspielung auf ihr baldiges Ende sein, denn außerdem erzählt Matheus von ihnen nur noch, daß Graf Gilbert sich mit dem Könige versöhnt hätte², und daß nach Gilberts Tode sein Bruder Walter mit der Grafschaft Pembroke belehnt worden sei³. Graf Gilbert kam 1241 auf einem Turnier um⁴ und Graf Walter starb am 24. November 1245⁵.

Auch der Widerspruch bei Matheus, der dem Parlament teils die selbständige Übertragung des Großen Siegels, teils nur seine Mitwirkung dabei zuerkennt, findet hier seine Lösung. Seiner Erzählung liegt die Forderung der Stände zu Grunde, daß der Kanzler von ihnen allein erwählt werden sollte. Bei der Wiederholung dieser Forderung hat sich Matheus auch nicht gleichmäÙig ausgedrückt, indem er bald sagt, er sollte unter

¹ *Cr. Maj.* V 7. 73. 494.

² *Cr. Maj.* IV 56.

³ *Cr. Maj.* IV 158.

⁴ *Cr. Maj.* IV 135.

⁵ *Cr. Maj.* IV 491.

dem Beirat des Parlaments, bald, er sollte vom Parlament ernannt werden¹.

¹ Cr. Maj. IV 363 (1. Parlament von 1244. S. Anhang 1): *petitum fuit ut secundum quod elegerant, justitiarius et cancellarius fierent.* — IV 367 (Reformprogramm von 1245): *Justitiarius et cancellarius ab omnibus elegantur.* — V 7 (Parlament von 1248): *conquerentibus, eo quod, sicut magnifici reges praedecessores sui habuerunt, justitiarium nec cancellarium habet, nec thesaurarium per commune consilium regni, prout deceret et expediret.* — V 73 (Parlament von 1249): *de cancellario, justitiario, et thesaurario, per consilium eorum constituendis.* — V 494 (Parlament von 1255): *Exigebant insuper, ut de communi consilio regni sibi justitiarium, cancellarium, et thesaurarium eligerent, sicut ab antiquo consuetum et justum, qui etiam non amoverentur, nisi clarescentibus culpis, et de communi regni convocati consilio et deliberatione.* — Hist. Angl. III 51 (Parlament von 1249): *de cancellario, justitiario et thesaurario per communam regni constituendis.*

HE

DT/244po

523824

Plehn, Hans

Der politische Charakter von Matheus
Parisiensis.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Englische Geschichte

vornehmlich im siebzehnten Jahrhundert.

Von

Leopold von Ranke.

Dritte Auflage.

9 Bände. 1877—1879. Preis M. 45.—.

Geschichte des Wahlrechts

zum Englischen Parlament im Mittelalter.

Von

Ludwig Rress.

1885. Preis M. 2.80.

Untersuchungen über Adam Smith

und

die Entwicklung der Politischen Ökonomie.

Von

Wilhelm Hasbach.

1891. Preis M. 9.—.

Zum socialen Frieden.

Eine Darstellung

der socialpolitischen Erziehung des englischen Volkes
im neunzehnten Jahrhundert.

Von

Gerhart von Schulze-Gävernitz.

2 Bände. 1890. Preis M. 18.—.
